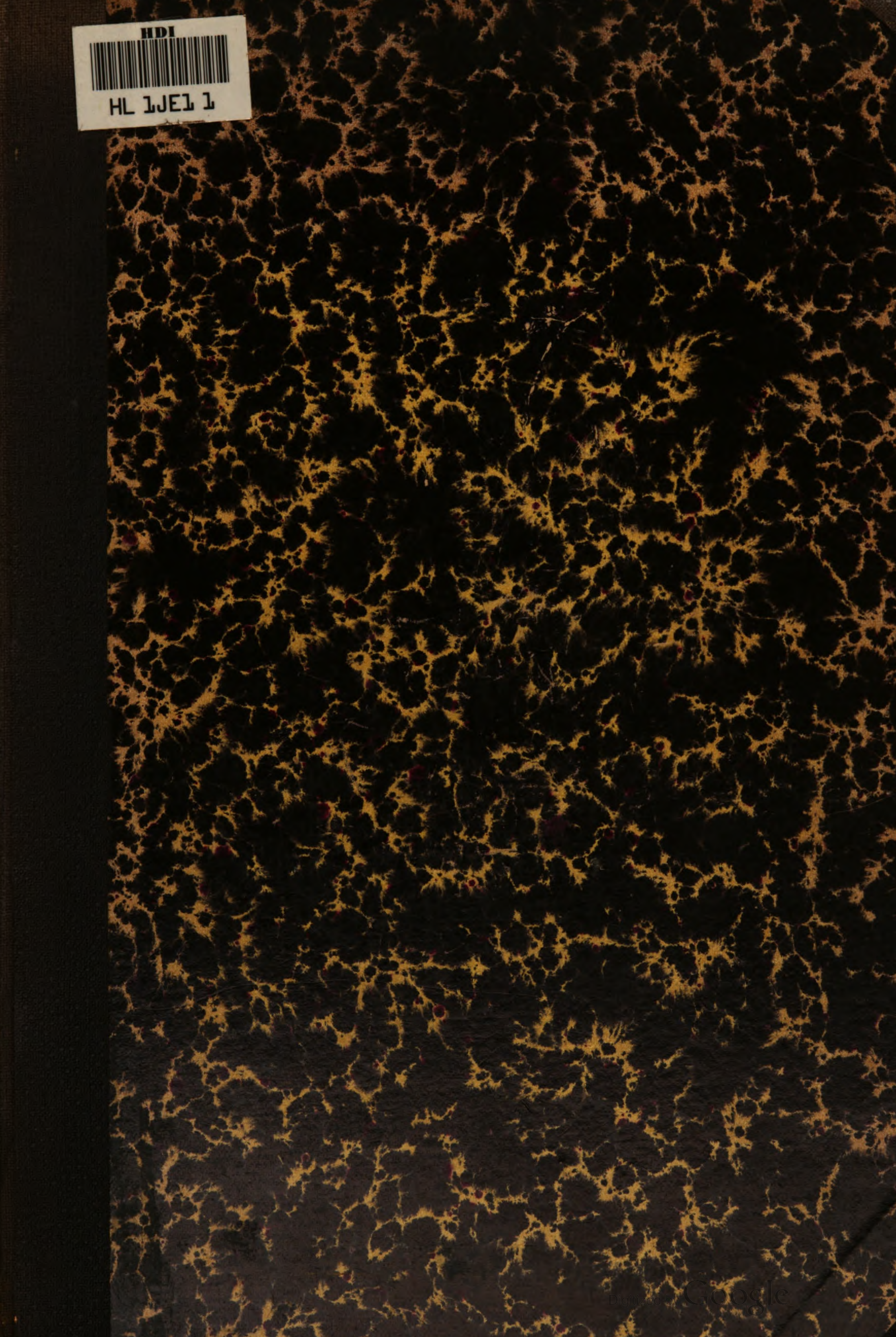

HDI
HL 1JE1 1

5,40 geb.

×


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE
RI
TAS



Negotiable instruments

Das

Kgl. Bayerische Gesetz

vom 18. März 1896

über die

Inhaberpapiere,

mit sämmtlichen Vollzugsvorschriften und Nebengesetzen,

sowie den auf die Inhaberpapiere bezüglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und der Civilprozeßordnung (letzterer nach den Vorschlägen der Kommission für die II. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Erläutert

von

Wilhelm Henle,

Regierungsrath im K. Staatsministerium der Justiz.

(Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Königreichs Bayern".)

Erlangen, 1896.

Verlag von Palm & Enke.

(Carl Enke.)

Rec. June 12, 1899

K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn), Erlangen.

Das

Kgl. Bayerische Gesetz

vom 18. März 1896

über die

Inhaberpapiere,

mit sämmtlichen Vollzugsvorschriften und Nebengesetzen

sowie den auf die Inhaberpapiere bezüglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und der Civilprozeßordnung (letzterer nach den Vorschlägen der Kommission für die II. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Erläutert

von

Wilhelm Henle,
Regierungsrath im K. Staatsministerium der Justiz.

Vorwort.

Das vorliegende Gesetz bietet für die Praxis wohl manche Schwierigkeiten. Diese liegen theils in dem Gegenstande selbst, theils in dem bisherigen gesetzlichen Zustand in Bayern, theils in der Natur des Gesetzes als eines fragmentarischen, das sich lediglich mit einigen Fragen aus dem Rechte der Inhaberpapiere beschäftigt. Der Praxis wird deshalb vielleicht eine Erläuterung aus der Feder von solchen willkommen sein, die den Werdegang des Gesetzes sowie seines Vorbildes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, von Beginn an verfolgt haben. Die Erläuterungen der für die Pfalz getroffenen Bestimmungen des Gesetzes (Art. 27 bis 37) sind meinem Herrn Kollegen Schneider zu verdanken, während die übrigen Vorschriften und die Einleitung von mir bearbeitet sind.

München, im Juli 1896.

Wilhelm Henle.

Inhaltsverzeichniß.

Abkürzungen.

(Vergleiche auch Einleitung §. 2.)

Amortis.-Ges. = Amortisationsgesetz.

Arch. f. civ. Pr. = Archiv für civilistische Praxis.

Ausf.-Ges. z. CPO. u. KO. = Gesetz vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung.

Bl. f. RA. = Blätter für Rechtsanwendung.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

CPO. = Civilprozeßordnung.

c. c. = code civil.

DPrR. = Deutsches Privatrecht.

Einf.-Ges. = Einführungsgesetz: z. BGB. = zum Bürgerlichen Gesetzbuch; z. CPO. = zur Civilprozeßordnung; z. GVG. = zum Gerichtsverfassungsgesetz.

GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.

Ges., Ges.-Bl. oder G.-Bl., Ges.- u. V.-Bl. = Gesetz, Gesetzblatt, Gesetz- und Verordnungsblatt.

Gönner, Komm. = v. Gönner, Kommentar zum Hypothekengesetze.

Grünhut, Ztsch. = Zeitschrift für das Privatrecht und öffentliche Recht der Gegenwart.

HGB. = Handelsgesetzbuch.

Hyp.-Ges. = Hypothekengesetz vom 1. Juni 1822.

Jahrb. d. gem. D. Rechts = Ihering's Jahrbücher des gemeinen Deutschen Rechts.

Instr. = Instruktion.

JM.-Bek., JM.-Bl. = Justizministerialbekanntmachung, Justizministerialblatt.

KO. = Konkursordnung.

Pf. CGB. = pfälzisches Civilgesetzbuch.

pr. LR. = preußisches Landrecht.

pr. Priv.-R. = preußisches Privatrecht.

Reg.-Bl., RBl. = Regierungsblatt.

RG., RGE. = Reichsgericht, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen.

RGes., RGes.-Bl. = Reichsgesetz, Reichsgesetzblatt.

ROHGE. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Roth, b. CR. = Roth, bayerisches Civilrecht.

S. v. E. = Sammlung von Entscheidungen des obersten Gerichtshofes (obersten Landesgerichts).

Seuff. Arch. = J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten (Band und Nummer).

Sirey = Sirey, recueil générale.

StGB. = Strafgesetzbuch.

Subh.-O. = Subhastationsordnung.

Vdg., Vollz.-Vdg. = Verordnung, Vollzugsverordnung.

WO. = Wechselordnung.

Ztsch. f. d. ges. Hand.-R. = Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht von Goldschmidt.

Einleitung.

§. 1.

I. Aeußere Veranlassung und Geschichte des Gesetzes.

1. Den äußeren Anlaß zu dem in der vorliegenden Arbeit behandelten Gesetze gab eine Entscheidung des Obersten Landesgerichts vom 30. Januar 1894, in welcher die direkte Bestellung und Eintragung von Hypotheken für eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber als nach bayerischem Rechte unzulässig bezeichnet ist (S. v. E. Bd. 15 S. 42 ff.). Begreiflicher Weise verursachte diese Entscheidung in den betheiligten Kreisen lebhafte Erregung. War nämlich auch die Frage bisher in der Theorie und Praxis nicht gleichmäßig beantwortet, so hatte man sich doch allmählich überwiegend für die Zulässigkeit der Inhaberhypothek entschieden und waren im Laufe der letzten dreißig Jahre von den meisten bayerischen Gerichten, namentlich der größeren Verkehrsorte, gegen dreißig Millionen solcher Hypotheken ohne Anstand eingetragen worden. In Folge der Rechtsprechung des Obersten Landesgerichts war nicht nur für die Zukunft die Möglichkeit abgeschnitten, durch Hypotheken befestigte Inhaberpapiere neu zu schaffen, sondern es waren auch die bisherigen Inhaberpapiere in Bezug auf ihre Sicherheit gefährdet. Denn es war nun zu befürchten, daß die Rechtsprechung in Verfolgung der vom Obersten Landesgerichte ausgesprochenen Rechtsansicht zum Schlusse gelangen werde, daß die bisher eingetragenen Inhaberhypotheken nicht rechtsbeständig seien und auf Antrag des Schuldners oder der Nachgläubiger gelöscht werden müßten. Die Entscheidung schuf daher für solche Papiere eine höchst ungewisse Lage. Während bisher die Besitzer einer durch Inhaberhypothek gedeckten Obligation sich im Vertrauen auf die Rechtsanschauung der Gerichte für vollständig gesichert halten durften, liefen sie nunmehr Gefahr, daß ihnen die Rechtsbeständigkeit der Hypothek und folgerichtig das Absonderungsrecht im Konkurse aberkannt werde. Diese Gefährdung der für solche Papiere gegebenen und im Glauben an ihre Gesetzmäßigkeit angenommenen Realsicherheit konnte natürlich auf den

Werth und die Umlaufsfähigkeit der Papiere nicht ohne Einfluß bleiben. Von diesen Besorgnissen ausgehend hat sich die Handels- und Gewerbekammer für Schwaben und Neuburg veranlaßt gesehen, hiewegen am 22. Januar 1895 an das k. Staatsministerium des Innern zu berichten und die Bitte zu stellen, die zur Erhaltung der Inhaberhypotheken erforderlichen gesetzgeberischen Maßregeln einzuleiten[1]). Mit Recht ist in dem Berichte hervorgehoben, daß die Regelung der Sache nicht so lange verschoben werden könne, bis das Bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit treten werde; denn die durch die oberstrichterliche Entscheidung eingetretene, den Handelsverkehr schwer schädigende, für Gläubiger und Schuldner gleich bedenkliche Rechtsunsicherheit erfordere schleuniges Eingreifen der Gesetzgebung.

Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern schloß sich am 27. März 1895 der vorbemerkten Meinungsäußerung an.

Seitens der k. Staatsregierung waren übrigens bald nach dem Bekanntwerden der oberstrichterlichen Entscheidung Erhebungen veranlaßt worden, um eine Unterlage für gesetzgeberische Maßnahmen zu erlangen. Der Entschluß solche herbeizuführen wurde dadurch beschleunigt, daß in einem Falle die Konsequenzen aus der oberstlandesgerichtlichen Entscheidung gezogen werden wollten. In den beim k. Amtsgerichte Augsburg anhängigen Konkursverfahren gegen die Aktiengesellschaft Maschinenbaugesellschaft vormals Oerle u. Cie. wurde nämlich von den Konkursgläubigern die Gültigkeit der für die ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen von 750000 Mk. eingetragenen Hypothek und das Absonderungsrecht der Inhaber der Schuldverschreibungen bestritten. Hienach lag dringende Nothwendigkeit vor, mit größter Beschleunigung den Gegenstand gesetzlich zu regeln und die eingetragenen Hypotheken vor der Anfechtung zu schützen, die ihnen aus der Rechtsanschauung des Obersten Landesgerichts drohte. In ähnlicher Lage war Baden im Jahre 1892 gewesen. Auch die badischen Behörden hatten Inhaberhypotheken für zulässig erklärt und ohne Anstand eingetragen. Das Reichsgericht hat aber die Gültigkeit solcher Hypotheken verneint (Entsch. Bd. 18 S. 346). Baden hat hierauf das Gesetz vom 12. April 1892 (Ges. u. V.-Bl. S. 111) erlassen, welches bestimmt, daß Inhaberpapiere nicht aus dem Grunde angefochten werden können, weil deren Bestellung nach dem früheren Rechte unzulässig gewesen wäre. Eine ähnliche Bestimmung erwies sich in Folge der Entscheidung des Obersten Landesgerichts auch für Bayern nothwendig; denn zum mindesten Billigkeitsgründe sprachen dafür, die Besitzer von durch Hypothekeintrag gesicherten Inhaberpapieren, die aus der unbeanstandeten

1) Der Bericht, welcher unter dem 29. Januar 1895 auch dem k. Staatsministerium der Justiz vorgelegt wurde, ist abgedruckt in der Bayerischen Handelszeitung 1895 S. 61.

Eintragung der Hypothek annehmen durften, die Eintragung sei von Rechtswegen zulässig und unanfechtbar, gegen die Nachtheile zu schützen, mit denen sie in Folge anderer Rechtsauffassung des Obersten Landesgerichts bedroht waren.

Wurde aber die Frage für die Vergangenheit geregelt, so mußte dies gleichzeitig auch für die Zukunft geschehen und hiebei folgerichtig die Inhaberhypothek überhaupt zugelassen werden, zumal das Bedürfniß nach ihrer Zulassung kaum zu bestreiten und auch im Bürgerlichen Gesetzbuch §§. 1187—1189 anerkannt ist.

Sobald einmal an die gesetzgeberische Regelung eines auf die Inhaberschuldverschreibungen bezüglichen Streitpunktes gegangen werden mußte, lag es nahe, bei dieser Gelegenheit noch zwei andere Fragen zu lösen, deren Wichtigkeit außer Zweifel ist, wenn ihre Erledigung auch nicht so drängte und wenn sie auch unter sich nicht gerade in engerem innerem Zusammenhang stehen. Die Zulassung der Inhaberhypothek erfordert Korrektiven gegen mißbräuchliche Ausnützung dieses Kreditmittels. Als solches Korrektiv kann namentlich eine Vorschrift wirken, welche die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die auf Leistung einer bestimmten Geldsumme lauten (nur solche kommen regelmäßig für eine Hypothekbestellung in Frage), von staatlicher Genehmigung abhängig macht. Ob nach bisherigem bayerischen Rechte die Ausstellung von Inhaberpapieren vollständig freigegeben oder in gewissem Umfange an staatliche Genehmigung gebunden war, stand in der Doktrin und Praxis keineswegs über jede Anfechtung fest. Es erschien daher unerläßlich, im Zusammenhang mit der Frage der Inhaberhypothek auch eine gesetzliche Entscheidung darüber zu treffen, ob künftig und unabhängig von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Ausgabe von Inhaber-Schuldverschreibungen jener Art an die staatliche Genehmigung geknüpft werden solle.

In weiten Kreisen der Handelswelt und des Publikums war ferner schon längst die Zulassung der Amortisation von Inhaberpapieren als dringend nothwendig gefühlt und begehrt. Auch die Kammer der Abgeordneten hatte schon mehrfach den Wunsch nach baldiger Regelung des Gegenstandes ausgesprochen und war die Erfüllung dieses Verlangens in der Sitzung vom 14. Februar 1894 unter allseitigem Beifall zugesagt worden. Die k. Staatsregierung entschloß sich daher auch die Einlösung dieses Versprechens in den Kreis der Prüfung zu ziehen.

2. Den vorbemerkten Erwägungen entstammt der Entwurf eines Gesetzes, einige Bestimmungen über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend, welchen die k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen mit Schreiben vom

9. November 1895 zunächst an die Kammer der Abgeordneten brachten. Der Entwurf enthielt 21 Artikel, die in vier Abschnitte

1. Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Art. 1 bis 15),
2. Staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Art. 16, 17),
3. Inhaberhypotheken (Art. 18, 19),
4. Schlußbestimmungen (Art. 20, 21)

eingetheilt waren. In der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 19. November 1895 wurde der Entwurf zur Vorberathung an einen Ausschuß von vierzehn Mitgliedern verwiesen (Verh. d. K. d. Abg. Sten.-Ber. 1896 Bd. 5 Nr. 174 S. 546). Der Ausschuß bestellte den Abg. Wagner zum Berichterstatter und den Abg. Lerno zum Korreferenten und erledigte seine Aufgabe in den drei Sitzungen vom 11., 12. und 18. Dezember 1895. Der Gesetzentwurf in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung zählt vierzig Artikel. Der Grund dieser Vermehrung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf ist ein dreifacher. In Berücksichtigung der von den Pfälzischen Abgeordneten geäußerten Wünsche legte die k. Staatsregierung in der Sitzung des Ausschusses vom 12. Dezember 1895 in elf Artikeln eine Ergänzung der ursprünglichen Vorlage zu dem Zwecke vor, um den dritten Abschnitt (Inhaberhypotheken) auf die Pfalz auszudehnen (Art. 27 bis 37)[2]. Weiter erschien es in Folge dessen zweckmäßiger, die in Art. 18 unter sieben Nummern vereinigten Bestimmungen über die Inhaberhypothek in 8 Artikel (19 bis 26) einzutheilen. Endlich wurden diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die in Folge des Entwurfs aufgehoben werden sollten (bisher Art. 15 Abs. 3), in einem gesonderten Artikel des letzten Abschnittes zusammengestellt (Art. 39). In der Ueberschrift des Gesetzes und des ersten Abschnittes wurden die Worte „Schuldverschreibungen auf den Inhaber" in „Inhaberpapiere" abgeändert, weil das Gesetz auch Bestimmungen enthält (Art. 15), die sich auf Aktien auf den Inhaber beziehen[3]). Nur einzelne Artikel des ursprünglichen Entwurfs nämlich die Art. 7, 11, 13, 15, 16, 18, 19, erfuhren sachliche Aenderungen und Ergänzungen zumeist auf Anregung der k. Staatsregierung selbst und fast durchgängig ohne besondere Erheblichkeit. Die Kammer der Abgeordneten hat in den Plenarsitzungen vom 13. und 14. Januar 1896 über den Gesetzentwurf auf Grund mündlicher Bericht-

2) Den Bericht über die Bestimmungen für die Pfalz übernahmen auf Anregung des Ref. Wagner Abg. Brünings als Referent, Abg. Luby als Korreferent.

3) Sten.-Ber. S. 361, 364.

erstattung des Abg. Wagner Beschluß gefaßt, den Gesetzentwurf in der Fassung des X. Ausschusses mit einem einzigen, auf Antrag des Abg. Brünings beschlossenen Zusatz zu Art. 37 angenommen und sodann der Kammer der Reichsräthe zur Berathung übergeben. Die Kammer der Reichsräthe überwies den Gesetzentwurf ihrem I. Ausschusse zur Vorberathung. Dem Ausschusse erstattete Reichsrath von Auer schriftlichen Bericht, in welchem er die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs befürwortete. In der Sitzung des Ausschusses vom 21. Februar 1896 wurde auch der Gesetzentwurf einstimmig in der Fassung der Kammer der Abgeordneten der Genehmigung des Plenums empfohlen. Diese Genehmigung erfolgte einstimmig in der Sitzung vom 25. Februar 1896. Am 18. März 1896 wurde das Gesetz in der von den beiden Kammern beschlossenen Fassung Allerhöchst sanktionirt und in Nr. 11 S. 174 ff. des Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht.

Das vorliegende Gesetz ist ein Zwischengesetz, insofern es dereinst vom Bürgerlichen Gesetzbuch beseitigt werden wird. Allein diese Beseitigung ist immerhin nur eine formale, weil die Vorschriften des Gesetzes sachlich übereinstimmen mit den einschlägigen, nunmehr vom Reichstage ohne Aenderung angenommenen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es werden also aus der Erlassung des gegenwärtigen Spezialgesetzes irgend welche besondere Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten für die Zukunft nicht entstehen.

§. 2.

II. Materialien und Literatur zum Gesetze.

Die Materialien zum Gesetze finden sich in den Drucksachen der beiden Kammern 1895/96 und zwar:

a. in den „Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten"

Beil.-Bd. VII Nr. 426 S. 679 bis 694: der Entwurf des Gesetzes sammt Begründung (Mot.),

Beil.-Bd. VII Nr. 469 S. 973 ff.: der mündliche Bericht des X. (besonderen) Ausschusses[1]) mit der Begründung zu den von der Staatsregierung nachträglich eingebrachten Bestimmungen (Art. 27—37) für die Pfalz (S. 983 bis 986),

Beil.-Bd. VIII Nr. 477 S. 7 f.: Beschluß der Kammer der Abgeordneten vom 14. Januar 1896,

Beil.-Bd. VIII Nr. 520, 521: Mittheilung über den Beschluß der Kammer der Reichsräthe und Gesammtbeschluß,

1) Schriftlicher Bericht wurde nicht erstattet; auch sind die Protokolle des X. Ausschusses nicht veröffentlicht.

Stenographische Berichte 1896 Bd. VI Nr. 204. 205 S. 359 bis 388: Bericht des Referenten, Abg. Wagner, Berathung und Beschlußfassung in den Sitzungen der Abgeordneten vom 13. u. 14. Jan. 1896 (Sten.-Ber.),

b. in den „Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe“

Beil.-Bd. IV Nr. 111 S. 507 ff: Bericht des Referenten, Reichsraths von Auer, an den I. Ausschuß der Kammer der Reichsräthe (RR.-Ber.),

Protokoll-Bd. III Nr. 22 S. 498 bis 535: Vortrag des Referenten, von Auer, Berathung und Beschlußfassung in der Sitzung der Reichsrathskammer vom 25. Februar 1896 (RR.-Prot.).

Als weitere Behelfe zum Verständnisse des bayerischen Gesetzes dienen auch, abgesehen vom Dresdener Entwurfe und den Protokollen hiezu S. 1026 f., 3951, 3952, namentlich die verschiedenen Entwürfe zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich[2]) und die Materialien hiezu, nämlich die Motive zum Entwurfe erster Lesung, Bd. II S. 694 ff. Bd. III S. 635 f., die Denkschrift zur Reichstagsvorlage S. 93 ff., 148 f., und die Protokolle der Kommission für die II. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Diese Protokolle sind zwar lediglich metallographirt, nicht veröffentlicht und nicht allgemein zugänglich, aber sie sind bereits in verschiedenen Arbeiten mehr oder weniger eingehend und wörtlich benützt, so in dem Buche von Reatz (die II. Lesung des Entw. eines BGB. f. d. Deutsche Reich unter Gegenüberstellung der I. Lesung, Berlin 1894, 1895), in den Berichten über die Ergebnisse der Kommissionsverhandlungen, die von jeweiligen Schriftführern der Kommission in Gruchots Beiträgen (Greiff, v. Jecklin, Ritgen), in Conrad's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (Greiff), in den gutachtlichen Bemerkungen von Grützmann und von Bingner im Sächsischen Archiv Bd. 3, 4, dann in dem Buche von Dr. Max Hachenburg, Beiträge zum Hypotheken- und Grundschuldrecht des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, II. Lesung (Mannheim 1895) mehr oder minder eingehend verwerthet und auch in vorliegender Arbeit fortlaufend berücksichtigt sind.

---

2) Dieselben werden angeführt mit Entw. d. BGB.. und zwar Entwurf I. Lesung mit Entw. I, der von der Kommission II. L. veröffentlichte erste Entwurf mit Entw. II, der von der Kom. II. L. dem Bundesrath vorgelegte revidirte Entw. II. Lesung mit Entw. III, endlich der dem Reichstag übergebene Entwurf (Regierungsvorlage) mit Entw. IV. Unter der Abkürzung: Motive z. Entw. I, Prot. II. L. sind die Motive zum Entwurf I. Lesung, bezw. die metallographirten Protokolle II. L. verstanden.

Weiter ist bei unserer Arbeit, neben anderen jeweils angeführten Arbeiten, besonders benützt:

Unger, Dr. Joseph, die rechtliche Natur der Inhaberpapiere, eine civilistische Untersuchung, Leipzig 1857 („Unger“).

Kuntze, Dr. J. E., die Lehre von den Inhaberpapieren oder Obligationen au porteur, rechtsgeschichtlich, dogmatisch und mit Berücksichtigung der deutschen Partikularrechte dargestellt, Leipzig 1857 („Kuntze“).

Poschinger, Dr. Heinrich von, die Lehre von der Befugniß zur Ausstellung von Inhaberpapieren, München 1870 („Poschinger“).

III. Bisheriges Recht und Begründung seiner Neugestaltung.

§. 3.

Allgemeines.

Das Institut der Inhaberpapiere, d. h. der Papiere, bei denen die Geltendmachung des verbrieften Rechts dem Inhaber als solchem zusteht, hat, wenn auch seine Anfänge weit zurückreichen, seine hervorragende Wichtigkeit doch erst allmählich erworben. Es verdankt seine Entstehung, wie seine Entwicklung und mannigfaltige Anwendung dem Verkehre und seinen Bedürfnissen. Im modernen Verkehrsleben haben die Inhaberpapiere eine immer größere Bedeutung erlangt[1]). Die Leichtigkeit der Legitimation und der Begebung und die hiedurch bewirkte Verkehrsfähigkeit dieser Papiere hat dazu geführt, daß sie vom Publikum zu Kapitalsanlagen und zur Spekulation mit Vorliebe gesucht und zu den Zwecken der Association des Kapitals und der Befriedigung des Kreditbedürfnisses vorzugsweise benützt werden. Der Zug der wirthschaftlichen Entwicklung der neueren Zeit geht dahin, immer größere Theile des Volksvermögens in die bewegliche Form des Inhaberpapiers zu bringen und so kommt es, daß, wie überall, so auch in Bayern ein ungemein großer Theil der vorhandenen Kapitalien — mehrere Milliarden — in solchen Papieren angelegt sind[2]).

Die Inhaberpapiere lassen sich in zwei Klassen theilen, je nachdem in ihnen ein Forderungsrecht oder ein anderes Recht verbrieft ist. Zu den Inhaberpapieren der letzteren Gattung gehören insbesondere die Papiere über die Mitgliedschaft in einer Korporation, wofür die Aktie auf den Inhaber das wichtigste Beispiel bietet. Inhaberpapiere, in denen ein Forderungsrecht verbrieft ist, sind solche Schuldverschreibungen, in denen der Aussteller dem jeweiligen Inhaber eine Leistung, in der Mehrzahl der Fälle eine Geldleistung, verspricht.

1) Näheres über die geschichtliche Entwicklung vgl. bei Kuntze S. 33 ff. Dunker in Ztsch. f deutsch R. Bd. 5 S. 30 ff.; Schröder, Lehrb. d. deutschen Rechtsgeschichte 2. Aufl. §§. 59, 61 S. 677, 681.

2) Mot. S. 682.

Den Gegensatz zu den Inhaberpapieren bilden die auf Namen lautenden Papiere, zu welchen auch die Inhaberpapiere gehören, die auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben oder vinkulirt sind. Zu erwähnen sind dabei die sog. Legitimationspapiere, welche so beschaffen sein können, daß der Aussteller an den Inhaber leisten kann, aber nicht leisten muß (BGB. §. 808, I 703, II 736, IV, 792). Auch die durch Indossament übertragbaren Papiere gehören nicht zu den Inhaberpapieren; aber wenn sich der Inhaber eines solchen Papiers auf ein Blankoindossament stützt, ist er in ähnlicher Lage wie derjenige, der den Anspruch aus einem Inhaberpapiere geltend macht.

Das Gesetz beschäftigt sich — abgesehen von der Bestimmung in Art. 15 (Inhaberaktien) und in Art. 36, 37 — nur mit den Inhaberpapieren, in denen ein Forderungsrecht verbrieft ist, und bezeichnet gleich dem BGB. nur diese Inhaberpapiere als „Schuldverschreibungen auf den Inhaber". Der Kreis dieser Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist sehr ausgedehnt. Zu ihnen gehören, wenn sie auf den Inhaber gestellt sind: die Schuldverschreibungen des Staats und der Gemeinden, die von der Landeskultur-Rentenanstalt nach dem Gesetze vom 21. April 1884 ausgegebenen Scheine, die sog. Prioritäten der Aktiengesellschaften, insbesondere der Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften, die Pfandbriefe der Hypothekenbanken, die Inhaberpapiere mit Prämien, die Lotterieloose, die Noten der Zettelbanken, die Rentenbriefe (d. h. diejenigen Papiere, in denen nicht die Bezahlung eines Kapitals, sondern eine bestimmte, durch Erlage eines Kapitals ablösbare, an regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu entrichtende Geldsumme versprochen wird), ferner die sog. Nebenpapiere der Haupt- oder Stammpapiere, nämlich die Zinsscheine oder Koupons bei verzinslichen Inhaberpapieren, die Rentenscheine (Urkunden über die einzelnen Leistungen bei Rentenbriefen, die Gewinnantheil- oder Dividendenscheine), durch welche der Inhaber berechtigt wird, den auf das Hauptpapier entfallenden Gewinnantheil zu erheben.

Der großen Bedeutung des Instituts der Inhaberpapiere entspricht nun keineswegs die Art und Weise, wie sich die Gesetzgebung allenthalben — in Bayern und in den übrigen deutschen Staaten wie außerhalb Deutschlands — bisher mit dem Gegenstande beschäftigt hat. Die Gesetzgebung hat meist nur einzelne Eigenthümlichkeiten der Inhaberpapiere und auch diese häufig nur mit Bezug auf gewisse Arten derselben (Staatspapiere oder sonstige öffentliche Papiere) geregelt[3]. Aus den be-

3) Eingehender behandeln die Inhaberpapiere: Die Württembergischen Entwürfe eines Gesetzes, betr. die auf den Inhaber lautenden Kreditpapiere, von 1855 und 1862; der Dresdener Entw. Art. 17 ff., 81, 236, 347;

treffenden einzelnen Gesetzen und Gesetzentwürfen läßt sich über die Auffassung der rechtlichen Natur und juristische Konstruktion des Inhaberpapiers mit Sicherheit nur wenig entnehmen. Das Handelsgesetzbuch (Art. 306 ff.) enthält nur wenige sachenrechtliche Vorschriften über diese Papiere, im Uebrigen hat sich das Reichsrecht damit begnügt, die Ausgabe gewisser Inhaberpapiere zu beschränken und zu verbieten (vgl. Art. 4 Ziff. 3, Art. 96 Ziff. 3 der Wechselordnung, das Gesetz vom 8. Juni 1871 über die Inhaberpapiere mit Prämien, das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875).

Die in Bayern geltenden Rechte treffen entweder wie der Code civil gar keine oder wie das Bayerische Landrecht (Theil II Kap. III §. 8), das Preußische Landrecht (Theil I Tit. 11 §§. 401, 653, Th. I Tit. 15 §. 47, Th. I Tit. 16 §§ 28, 130)[4]) und das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch (§§. 371, 985, 990, 1393)[5]) nur vereinzelte Bestimmungen[6]).

---

das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch §§. 1039 ff., 296 f.; das Schweizerische Obligationenrecht Art. 846 ff., 208, 210, 213.

4) Das Pr. L.R. stellt zwar hinsichtlich der Zahlung, als Zahlungsmittel, und in gewissem Sinne als möglichen Gegenstand eines Darlehens die „geldgleichen" Inhaberpapiere überhaupt dem Gelde gleich (I 16 §. 28, I 11 §. 653, I 15 §. 47); auch werden sie nach der Auslegungsregel der §§. 414, 415 I 12 als Gegenstand eines Vermächtnisses den Schuldinstrumenten gegenüber und dem Baargeld an die Seite gestellt, andererseits aber (I 2 §. 12), im Gegensatz zum Geld, nicht zum Baar-, sondern zum Kapitalvermögen gerechnet. Bezüglich des Wechsels der Person des Berechtigten sodann wird nur das Verhältniß als Sache ins Auge gefaßt mit der Bestimmung (I 11 §. 401), daß es zur Uebertragung des Eigenthums an dem Papiere keiner Cession bedürfe. Endlich soll im Falle Verlustes des Papiers der Schuldner nur nach vorausgegangener Mortificirung des Papiers zu zahlen verbunden sein.

Auch die Gesetzgebung in Preußen hat sich im Anschlusse an das Landrecht nur mit Spezialfragen, insbesondere mit der Ausstellungsbefugniß (Gesetz vom 17. Juni 1833, betr. das Verbot der Ausgabe von Inhaberpapieren ohne königl. Genehmigung) und mit der Außer- und Wiederinkurssetzung (Gesetze vom 16. Juni 1835 und 4. Mai 1843) befaßt.

5) Das österr. BGB. bestimmt einerseits im Abschnitte von der Cession, daß auf den Ueberbringer lautende Schuldscheine schon durch die Uebergabe abgetreten werden, ohne daß es eines anderen Beweises der Abtretung bedürfe (§. 1393), und stellt öffentliche Schuldscheine, Obligationen, überhaupt als möglichen Gegenstand eines Gelddarlehens neben die klingende Münze (§§. 985, 990), andererseits findet sich der sachenrechtliche Satz, daß Baargeld und auf den Ueberbringer lautende Schuldbriefe mit der Eigenthumsklage gegen den redlichen Besitzer nicht verfolgt werden können (§. 371).

6) Der Bayerische Entw. eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (III §. 96) hat hinsichtlich des Eigenthumserwerbs an dem Papier die Bestimmung des

Hieraus und aus den verschiedenen Anschauungen der Wissenschaft über die rechtliche Natur und die civilistische Konstruktion der Schuldverhältnisse aus den Inhaberpapieren erklärt es sich, daß, wie in den übrigen deutschen Staaten so auch in Bayern bezüglich einer Reihe von wichtigen Fragen über die Rechtsverhältnisse dieser Papiere Streit besteht[7]).

Art. 307 des HGB. aufgenommen und erklärt die Besitzübergabe der Schuldurkunde als wesentliches und einziges Erforderniß zur Wirksamkeit der Abtretung von Forderungen, deren Geltendmachung durch den Besitz der Schuldurkunde bedingt ist, worunter insbesondere die Inhaberpapiere verstanden sind (II Art. 152, Mot. S. 99 ff.). Eingehender hinsichtlich der juristischen Natur des Verhältnisses sind die Bestimmungen des Dresdener Entwurfs, obschon auch bei deren Berathung keine volle Klarheit und Uebereinstimmung über die Auffassung bestand und insbesondere die Kuntze'sche Kreationstheorie mit der Vertragstheorie in Widerstreit war. Es ist immerhin zweifelhaft, ob sich die Kommission dadurch für die Vertragstheorie hat entscheiden wollen, daß sie das Erforderniß der staatlichen Genehmigung (Art. 81) in den Abschnitt von der Form der Verträge einstellte. Der Entw. geht davon aus, daß der Inhaber des Papiers vermöge seiner Innehabung und ohne Rücksicht auf den Grund seines Erwerbs Gläubiger ist (Art. 17), der Schuldner daher aus der Person der Vormänner des Inhabers keine Einwendungen gegen diesen hat (Art. 18), er auch das Recht des Inhabers auf die Urkunde zu prüfen weder berechtigt noch verpflichtet ist (Art. 347), übrigens aber — von der Kraftloserklärung des Papiers abgesehen — nur gegen dessen Aushändigung zu zahlen verbunden ist (Art. 236). In sachenrechtlicher Beziehung ist auch hier Art. 307 des HGB. adoptirt (Art. 20—21). Vgl. auch das schweiz. Obligationenrecht Art. 846 ff., 208, 210, 213.

7) Auch heute besteht bezüglich der rechtlichen Natur und der civilistischen Konstruktion des Schuldverhältnisses aus den Inhaberpapieren, der obligationenrechtlichen Seite derselben (wovon das Recht am Papier, die sachenrechtliche Seite wohl zu unterscheiden ist) noch keine Uebereinstimmung der Ansichten (vgl. Kuntze, Inhaberpapiere S. 64—260; Unger, die rechtliche Natur der Inhaberpapiere S. 1—64 und in Gruchot, Beitr. Bd. 1 S. 372; Siegel, das Versprechen als Verpflichtungsgrund S. 116 ff.; Thöl, Handelsrecht §. 222; Windscheid, Pand. Bd. 2 §. 304 Note 11; Stobbe, D. Priv.-R. §§. 171, 179, 180; Förster-Eccius, preuß. Priv.R. Bd. 1 §§. 64, 76; Goldschmidt, Ztsch. f. d. ges. Hand.-R. Bd. 22 S. 60 ff.). Doch ist die Auffassung, welche — entgegen der Vertragstheorie — die rechtliche Verpflichtung des Ausstellers zu der in dem Inhaberpapier verbrieften Leistung lediglich in der verbindlichen Kraft des in der Urkunde niedergelegten und verbrieften einseitigen Verpflichtungswillens (Versprechens) des Ausstellers erblickt, in der Theorie und Praxis immer mehr zur Anerkennung gelangt (vgl. Windscheid, Stobbe, Eccius a. a. O.; v. Gröning im Arch. für civilist. Praxis Bd. 44 S. 366 ff., Bd. 45 S. 67 ff.; Bekker in Jahrb. des gem. D. Rechts Bd. 1 S. 367 ff.; Hasenöhrl, österr. Oblig.-R. Bd. 2 §. 58; ROHG. Bd. 17 S. 150 ff.;

Eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse dieser Papiere wäre hienach freilich Bedürfniß, allein im gegenwärtigen Zeitpunkt empfahl sich eine umfassende Codifikation des Gegenstands durch Landesgesetz um des willen nicht, weil das BGB. im II. Buche, nämlich in den §§. 793 bis 808 (vgl. auch §§. 1187 bis 1189) eingehende Bestimmungen über die aus den Schuldverschreibungen auf den Inhaber herzuleitenden Verbindlichkeiten des Ausstellers gegen den Inhaber und im III. Buche die Normirung der an die Inhaberpapiere sich knüpfenden sachenrechtlichen Fragen (Eigenthumserwerb, Vindicirbarkeit, Pfandrecht, hypothekarische Sicherstellung, Nießbrauch) enthält. Das vorliegende Gesetz begnügt sich

---

Seuffert, Arch. Bd. 31 Nr. 277; RG. Bd. 4 S. 177 ff.). Kuntze, der allerdings noch einen zweiten Willen, aber von untergeordneter Bedeutung, nämlich den sog. receptiven Willen des Papierbesitzers, sich äußernd in der Besitzergreifung des Papiers, zur Entstehung der Forderung für nothwendig hält, hat dieser Ansicht Bahn gebrochen und auch nach denjenigen, die erst mit der Geltendmachung des Papiers in der Person des Präsentanten den Gläubiger entstehen lassen (Ihering, Förster), ist der eigentliche Grund der Verpflichtung des Ausstellers dessen einseitiger Verpflichtungswille. Auch die Entwürfe des Bürgerlichen Gesetzbuchs I. und II. Lesung folgen dieser Auffassung und von ihr geht auch das bayerische Gesetz aus. In der That finden, wie die Mot. z. Entw. I Bd. 2 S. 695, 696 mit vollem Rechte betonen, die wichtigsten Rechtssätze über das aus der Ausstellung von Schuldverschreibungen auf Inhaber entstehende obligatorische Verhältniß, welche an sich heutzutage kaum noch einer Anfechtung ausgesetzt sind, nur in jener Auffassung ihre natürliche, der Absicht des Ausstellers solcher Urkunden entsprechende Erklärung. (Eine neuere Arbeit von G. Wttewaall, het toonderpapier, eene burgerrechtlijke Studie, 's Gravenhage 1893, besprochen von Pappenheim in Goldschmidt's Ztsch. f. d. ges. Hand.R. Bd. 44 S. 331, 332, stellt eine sonderbar widerspruchsvolle Mischung der Kreations- und Pendenz-Theorie auf. Nach ihm soll einerseits „nicht der Wille zu zahlen, sondern die Herstellung des Papiers ausschließlich die verpflichtende Thatsache sein", andererseits doch „die Verpflichtung erst bei der Präsentation des Papiers zur Zahlung entstehen"!) Der Zweck unserer mehr auf die praktische Seite gerichteten Arbeit erfordert nicht, daß wir uns allzusehr in theoretische Untersuchungen über die rechtliche Natur und über die juristische Konstruktion verlieren und in die bezüglich der Lehre von den Inhaberpapieren bestehenden Ansichten und Meinungsverschiedenheiten vertiefen. Es wird vielmehr für unsere Aufgabe der Erläuterung eines positiven Gesetzes genügen, wenn wir jeweils den Stand der Meinungen nur im allgemeinen kennzeichnen und hieran anschließend den Standpunkt des Gesetzes darlegen. Vgl. übrigens auch die Darstellung der verschiedenen Theorien über die Inhaberpapiere bei Kirchstetter-Maitisch, Komm. z. österr. allg. BGB. 5. Aufl. S. 683 Note 19, Kohler in Jahrb. f. Dogm. Bd. 16 S. 114.

daher damit, diejenigen Aenderungen vorzunehmen, von denen es nöthig oder doch wünschenswerth ist, daß sie schon vor der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ins Leben treten. Demgemäß regelt das Gesetz nur drei Fragen des Rechts der Inhaberpapiere:

1. die Kraftloserklärung dieser Papiere, wenn sie vernichtet oder abhanden gekommen sind,
2. die Nothwendigkeit staatlicher Genehmigung zur Ausgabe gewisser Papiere dieser Art,
3. die Bestellung von Hypotheken für Forderungen aus solchen Papieren.

Alle übrigen Rechtsverhältnisse z. B. die Vindication, der Nießbrauch, die Pfändung, die Verjährung, die Umschreibung und Vinculirung solcher Papiere[8]) sind auch ferner nach den bisherigen allerdings vielfach verschiedenen, häufig unklaren und bestrittenen Rechten zu beurtheilen bis das Bürgerliche Gesetzbuch einheitliches Recht schafft. Die Besprechung dieser Fragen liegt nicht innerhalb der Aufgabe dieser Arbeit.

Im Folgenden sollen nun die allgemeinen Grundsätze, von denen das Gesetz in seinen einzelnen Abschnitten ausgeht, dargelegt werden, während die besonderen Erläuterungen ihre Stelle in den Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen finden werden.

§. 4.

A. Kraftloserklärung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

I.

1. Hat der Eigenthümer sein Inhaberpapier verloren und ist ihm der gegenwärtige Besitzer nicht bekannt, von dem er die Herausgabe des Papiers verlangen könnte, oder ist ihm das Papier zu Grunde gegangen, ehe er die im Papier versprochene Leistung erhalten hat, so wäre es unbillig, wenn er endgültig um seine Forderung gebracht würde. Einen Weg der Abhülfe zeigt die Zulassung eines Amortisationsverfahrens, indem zum Zwecke der Feststellung, daß kein anderer rechtmäßiger Inhaber

---

8) Die Verordnung vom 17. August 1813 hat hinsichtlich der „Staats- und sonstigen öffentlichen Fondsobligationen“ die Umschreibung auf Namen auf Antrag des Gläubigers, auf gerichtliche Veranlassung oder eine den Regeln des Instituts gemäße Erklärung durch die emittirende Behörde, d. h. diejenige Staatsschuldentilgungskasse, bei welcher die betr. Obligation katastrirt ist, eingeführt. Durch eine solche Vormerkung des Eigenthümers mittels Nameneinschreibung nehmen die bezeichneten Papiere „die Natur gewöhnlicher Obligationen“ an, bis sie durch Erklärung der emittirenden Behörde und Löschung der Nameneinschreibung wieder in Inhaberpapiere verwandelt werden (vgl. auch Bekanntm. der bayer. Staatsschuldentilgungsanstalt vom 1. September 1860 RBl. S. 769, 775).

des Papiers vorhanden ist, auf Antrag des Verlierers ein Aufgebot erlassen und der etwaige Inhaber bei Verlust seiner Ansprüche aufgefordert wird, sich mit seinem Papier zu melden. Behauptet der Antragsteller die Vernichtung des Papiers, so soll durch das Verfahren festgestellt werden, ob diese Behauptung richtig ist; gibt der Antragsteller einen sonstigen Verlust an, so soll die Entscheidung ermöglicht werden, ob er oder der jetzige Inhaber ein Recht am Papier hat. Meldet sich im Aufgebotsverfahren ein Besitzer, so entscheiden zwischen ihm und dem Antragsteller die Grundsätze über die Vindikation (HGB. Art. 306, 307); meldet sich Niemand, so wird das Papier für kraftlos erklärt und der Schuldner hat dem Verlierer ein neues Papier auszustellen oder ihm die fällige Schuld zu bezahlen. Zweifellos liegt die Zulassung eines solchen Aufgebotsverfahrens im Interesse des Verlierers.

Allein das Aufgebotsverfahren kann zum Nachtheile eines berechtigten Gläubigers, eines gutgläubigen Besitzers ausschlagen. Denn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotsverfahrens bietet keine Gewähr dafür, daß der Inhaber von dem Aufgebote Kenntniß erhält, und es ist so möglich, daß der gutgläubige Besitzer des Papiers seine Rechte verliert, ohne die Möglichkeit zu haben, sie zu vertheidigen. Auch beeinträchtigt die Amortisirbarkeit der Inhaberpapiere deren Verkehrsfähigkeit. Es ist ja nicht zu leugnen, daß der Besitz von Inhaberpapieren ein ruhigerer ist, wenn der Inhaber sicher sein kann, daß kein Anderer Ansprüche auf sein Eigenthum zu erheben im Stande ist, und daß die Besorgniß, ein solches Papier könne einmal unversehens werthlos erklärt werden, den Besitz nicht angenehm macht. Der jeweilige Erwerber eines amortisirbaren Papiers, ist, wenn er sicher gehen will, gezwungen, die Verzeichnisse der aufgebotenen und für kraftlos erklärten Papiere fortwährend durchzugehen. Diese Unbequemlichkeit und die aus dem Uebersehen eines Aufgebots drohenden Gefahren des Verlustes der Rechte aus solchen Papieren können dazu führen, daß die Kapitalisten die nicht amortisirbaren bevorzugen, und so mittelbar die Aussteller schädigen[1].

2. Die Kraftloserklärung (Amortisation, Mortifikation) von Inhaberpapieren ist unter diesen Umständen kein gemeinrechtliches Institut; es hat sich insbesondere auch kein Gewohnheitsrecht für die prinzipielle Zulässigkeit der Amortisation in Deutschland gebildet[2]. Vielmehr beruht

1) Mot. S. 683; RK. Ber. S. 3; Mot. z. Entw. I d. BGB. II S. 705 (§. 692).

2) Stobbe und Gerber (D. Pr. R. §. 161) behaupten ein solches Gewohnheitsrecht. Dagegen jedoch Kuntze a. a. O. §§. 6, 94, 116.

die Kraftloserklärung, wo sie stattfindet, auf positiver gesetzlicher oder statutarischer Satzung.

Die Doktrin hat es noch zu keiner völligen Uebereinstimmung der Ansichten über die Zulässigkeit und die Zweckmäßigkeit der Kraftloserklärung von Inhaberpapieren gebracht, wenn sich auch gegenwärtig die Mehrzahl der Schriftsteller hiefür entschieden hat[3]). Die Zulässigkeit der Kraftloserklärung kann aus der rechtlichen Natur der Inhaberpapiere und der an sie geknüpften Verbindlichkeiten nicht gefolgert werden. Nur im Bedürfniß einer Abhülfe gegen die Gefahren, die aus dem Wesen der Inhaberpapiere und des Verkehrs mit denselben dem in Verlust gekommenen Inhaber drohen, liegt daher die legislatorische Rechtfertigung des Instituts der Kraftloserklärung. Dieses Bedürfniß, dessen Befriedigung sogar zur Steigerung für den Kredit des betreffenden Papiers beitragen kann, hat sich auch in Deutschland frühzeitig geltend gemacht. Heutzutage hat die Erkenntniß, daß im Falle des Verlustes oder der Vernichtung von Inhaberpapieren ein Mittel zur Abwendung der hieraus dem Verlustträger entstehenden Nachtheile unerläßlich ist, in allen deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme Bayerns zur gesetzlichen Regelung der Amortisirung der Inhaberpapiere geführt[4]).

---

3) Für die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Amortisation haben sich außer den in der vorigen Note Genannten z. B. ausgesprochen: Bender, v. Bülow, Eichhorn, Mittermaier, Hillebrand, Walter, Savigny, Thöl, Renaud, Plattner (Arch. f. civil. Pr. Bd. 42 S. 237), Gönner (für Staatspapiere), Bluntschli (D. Priv.-R. Bd. 2 §. 118), gegen die Zulassung der Kraftloserklärung Schum (Arch. f. civil. Pr. Bd. 13 Anhang), Einert, Maurenbrecher, Bekker (a. a. O. S. 418 f.), v. Gröning (Arch. f. civil. Pr. Bd. 45 S. 83). Vgl. Kuntze a. a. O. S. 712 ff.

4) a. In Preußen herrscht hinsichtlich der Amortisationsfähigkeit der Inhaberpapiere in den einzelnen Landestheilen ein sehr verschiedenartiger Zustand. Allgemeine Vorschriften finden sich für den Geltungsbereich der Allg. GO. in §§. 120 ff. I 51, §. 388 des Anhangs (zu §. 120 I 51), für Hannover im Gesetz vom 20. Januar 1826 und der bürgerlichen Prozeßordnung §. 501, für das vorm. Kurfürstenthum Hessen im Gesetz vom 18. Dezember 1823, für Nassau im Gesetz vom 2. Juni 1860, für Frankfurt in der Rathsverordnung vom 8. Juli 1817. Die hiernach verbleibenden Lücken sind durch eine umfangreiche Spezialgesetzgebung über einzelne Gattungen von Inhaberpapieren, sowie über Privilegien für einzelne Inhaberpapiere ausgefüllt. Der Rechtszustand ist hienach folgender: Eine Neuausstellung des Papiers ohne Amortisation ist zugelassen im Falle der bloßen Beschädigung des Papiers durch das Gesetz vom 4. Mai 1843 (ausgedehnt durch Vdg. vom 16. August 1877 auf die neuen Landestheile) und in einer Reihe von Privilegien, ferner im Falle des Nachweises völlig zufälligen Untergangs bei Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen

Ebenso hat sich die Reichsgesetzgebung bezüglich der Schuldurkunden des Reichs für die Zulassung der Amortisation entschieden (vgl. z. B.

---

und ihnen bezüglich der Amortisation gleichgestellten Papieren, bei Rentenbriefen und nach Vorschrift einzelner Spezialprivilegien; das Aufgebot von verlorenen Inhaberpapieren ist allgemein zulässig im Gebiete der AGO., in Kurhessen, Nassau, nur für gewisse Gattungen oder unter gewissen Voraussetzungen in Hannover, Schleswig-Holstein, Frankfurt a/M. Es fehlt dagegen an einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen — soweit nicht diejenige über Staatspapiere und Rentenbriefe eingreift — in den älteren gemeinrechtlichen Landestheilen, in der Rheinprovinz und in Hohenzollern. Insoweit dieser Mangel vorhanden ist, kann eine Amortisation nur Platz greifen, wo die einzelnen Privilegien sie gestatten. Ein Schutzmittel gegen Verlust von staatlichen Schuldverschreibungen bietet übrigens in Preußen die Eintragung in das Staatsschuldbuch.

b. Für Sachsen hat das im Anschluß an die Vorschriften der CPO. über das Aufgebotsverfahren ergangene Gesetz vom 6. März 1879, betreffend die Kraftloserklärung inländischer, auf den Inhaber lautender Werthpapiere, und einige damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen, (Ges. u. V.-Bl. S. 75 ff.), die Amortisation der Inhaberpapiere allgemein zugelassen und nur die Zinsscheine (Dividenden-, Gewinnantheilscheine, Koupons), die Zinsleisten (Dividendenleisten, Talons) sowie die Banknoten ausgeschlossen.

c. In Württemberg sind durch das Gesetz vom 13. März 1868 alle in rechtsgültiger Weise auf den Inhaber ausgestellten Urkunden und durch Blanko-Indossament übertragenen Aktien, sowie die dazu gehörigen Talons für amortisabel erklärt und zugleich das gerichtliche Aufgebotsverfahren geregelt; ausgenommen sind Banknoten und die Zinskoupons, bezüglich welch letzterer nur Zahlungssperre zugelassen ist. In zwei Gesetzen vom 18. August 1879, betr. die Kraftloserklärung von Urkunden und betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, ist sodann anläßlich der Einführung der Reichsjustizgesetze das Verfahren theilweise neu geordnet.

d. In Baden wurde dem längst erkannten Bedürfnisse nach Zulassung der bis dahin dort unbekannten Amortisation von Inhaberurkunden durch das Gesetz vom 3. März 1879 betr. die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden §§. 105 ff., abgeholfen.

e. Auch in den übrigen deutschen Staaten ist die Amortisation von Inhaberpapieren gesetzlich geordnet; theilweise gab die Einführung der Reichscivilprozeßordnung hiezu den Anlaß; überall wurde in den Ausführungsgesetzen das Verfahren der CPO. angepaßt: Großherzogthum Hessen (Amortis.-Ges. vom 20. Juli 1858, Ausf.-Ges. z. CPO. u. KO. vom 4. Juni 1879 Art. 10—18), Mecklenburg-Schwerin und M.-Strelitz außer älteren Verordnungen, genehmigten Statuten 2c., Vdg. zur Ausführung der CPO. vom 21. Mai 1879), Sachsen-Weimar (Ges. vom 9. April 1879, betr. die Rechte an den auf den Inhaber

die Anleihegesetze vom 9. November 1867, 21. Juli, 29. November 1870, 26. April 1871, Gesetz vom 12. Mai 1873, betr. das Aufgebot und die Amortisation verloren gegangener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs, Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 §§. 8, 9). Diese Auffassung, welche auch dem Handelsgesetzbuche Art. 215d Abs. 2 für Aktien zu Grunde liegt, ist in gleicher Weise außerhalb Deutschlands durchgedrungen, so namentlich

---

lautenden Staatsschuldurkunden und die Kraftloserklärung der letzteren, Ausf.-Ges. z. CPO. und KO. vom 10. Mai 1879), Oldenburg (Gesetz vom 1. Mai 1865 und 5. April 1867 betr. die Amortisation der Inhaberpapiere, Ausf.-Gesetze z. CPO. vom 1. März 1879); Braunschweig (Vdg. v. 6. Januar 1818, betr. die Mortificirung der auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Ges. vom 30. April 1867 und 4. September 1867, Ausf.-Ges. z. CPO. v. 1. April 1879); Sachsen-Meiningen (Ges. v. 8. Juni 1859, 14. Okt. 1872, 18. November 1874, Ausf.-Ges. zur CPO. v. 6. Juni 1879); S.-Altenburg (Ges. vom 23. Mai 1837 über Ablösung 2c., Ausf.-Ges. z. CPO. v. 25. März 1879); Koburg-Gotha (Gothaische Vdg. v. 23. März 1839, koburg. Ges. v. 30. November 1858, Ausf.-Ges. z. CPO. v. 30. Januar 1877); Anhalt (Ges. v. 10. Mai 1879, betr. das Aufgebotsverfahren und einige damit zusammenhängende Gegenstände betr.); Schwarzburg-Rudolstadt (Ges. v. 15. August und 3. Dezember 1873, Ausf.-Ges. z. CPO. vom 1. Mai 1879); Schw.-Sondershausen (Ges. v. 6. Januar 1860, Ausf.-Ges. z. CPO. v. 17. Mai 1879 § 14); Waldeck (Ges. v. 20. November 1854 und vom 1. September 1879); Reuß ä. L. (Vdg. vom 23. Dezember 1863, die Ausgabe von Staatsschuldscheinen auf den Inhaber betr., Ges. v. 27. Februar 1873, die Errichtung einer Landesrentenbank betr., Ausf.-Ges. z. CPO. v. 3. Mai 1879), Reuß j. L. (Vdg. v. 27. Dezember 1856, Staatsschuldscheine betr., Ausf.-Ges. z. CPO. vom 22. Februar 1879), Schaumburg-Lippe (Ges. v. 21. Februar 1877, betr. die Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten; Ausf.-Ges. z. CPO. v. 30. Juni 1879); Lippe-Detmold (Ausf.-Ges. z. CPO. v. 26. Juni 1879); Lübeck (Ausf.-Vdg. z. CPO. v. 3. Februar 1879); Bremen (Ausf.-Ges. vom 25. Juni 1879); Hamburg (Ges. v. 12. Aug. 1846 u. v. 14. Juli 1879, die Mortifikation abhanden gekommener Staatsschulddokumente auf Inhaber betr., Ausf.-Ges. z. CPO. v. 14. Juli 1879).

Die Inhaberpapiere sind hienach überhaupt für amortisirbar erklärt in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Meiningen, Anhalt, Gotha, Bremen, Hamburg; anderwärts ist bezüglich der Zulässigkeit der Amortisation auf die landesgesetzlichen, statutarischen Vorschriften verwiesen, so z. B. in Preußen, Koburg, Schw.-Sondershausen, S.-Weimar, Reuß j. L. Die Staatsschuldscheine auf Inhaber sind überall der Amortisation unterworfen. Als Regel kann ferner der Ausschluß der Coupons und Talons von der Amortisation betrachtet werden.

in Frankreich und in der Schweiz[5]). Demgemäß bestimmt auch das BGB. §. 798 (I 692 II 728 IV 784), daß abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen auf den Inhaber der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens unterliegen.

In Bayern konnten bisher Werthpapiere, wenn sie vernichtet wurden oder zu Verlust gegangen waren, nur amortisirt werden, wenn sie auf den Namen des Berechtigten lauteten oder zwar ursprünglich auf den Inhaber gestellt, aber später mit einer Eigenthumsvermerkung auf einen bestimmten Gläubiger versehen oder vinculirt waren[6]); für Inhaberpapiere

---

5) Vgl. das Schweizerische Obligationen-Recht, Art. 849 bis 858; Französisches Gesetz vom 15. Juni 1872 (Mot. z. BGB. Entw. I Bd. 2 S. 705, 706; bezüglich Oesterreichs vgl. Schumm im Arch. f. civil. Pr. Bd. 13 Anh. S. 87 ff.; Kuntze a. a. O. S. 726. Die neueste ausländische Gesetzgebung über die Amortisation von Staats-Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist wohl die russische. Sie beruht auf einem kais. Ukas an das Finanzministerium vom 27. Januar 1895, der in einer Entschließung des Finanzministers vom 5(17.) Februar 1895 näher ausgeführt ist. Beide sind publicirt im russischen Gesetzblatt vom 7(19.) Febr. 1895 und in französischer Uebertragung im Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée XXII (1895) S. 674 ff. mitgetheilt. Nach dem russischen Gesetze ist die Amortisation kein Akt des Justizverfahrens sondern ein Akt der Verwaltung, der vom Finanzminister ausgeht. Ob nicht diese Art Regelung als die zweckmäßigere zu erachten ist, bleibe dahin gestellt.

6) In Betracht kommen hieher:

a) Die Verordnung vom 10. Oktober 1810, die Ausfertigung der Amortisationsedikte betr. (RBl. S. 953—956). Hienach hat derjenige, welcher die Amortisation einer verlorenen oder vermißten Urkunde nachsuchte, sich unter Bescheinigung seines Interesses und des gehabten Besitzes der fraglichen Urkunde an das ihm vorgesetzte Gericht zu wenden und dieses sodann die Ediktalcitation an den unbekannten Inhaber der Urkunden zu erlassen. Die Ediktalcitation muß unter Anderem eine genaue Bezeichnung der Urkunde selbst dergestalt enthalten, „daß darin der genaue Name des Ausstellers und desjenigen, dem sie ausgestellt worden, genau ausgedrückt ist (§. III)." Hiemit ist unzweideutig ausgesprochen, daß die VO. nur die auf Namen ausgestellten, nicht aber auch die auf den Inhaber lautenden Urkunden im Auge habe (vgl. S. v. E. Bd. 5 S. 159).

b) Die Verordnung vom 17. Aug. 1813, Erläuterung der VO. vom 10. Okt 1810 die Ausfertigung der Amortisationsedikte betr. (RBl. S. 1082 f.). Hiedurch wurde obige VO. in Ansehung der öffentlichen Fonds-Obligationen ausdrücklich dahin erläutert, daß die Amortisation nur bezüglich der schon ursprünglich auf den Namen der Gläubiger ausgestellten oder der ursprünglich auf den Inhaber lautenden aber später mit einer Eigenthumsvormerkung für einen bestimmten Gläubiger versehenen

war die Amortisation oder Mortifikation landesgesetzlich ausgeschlossen, weil bei denselben nach ihrer eigenthümlichen Natur die Geltendmachung

---

Obligationen zulässig sei, dagegen bei verlorenen oder dem Eigenthümer entwendeten Staats- oder sonstigen öffentlichen Fondsobligationen, welche auf jeden Inhaber lauten, Amortisationsgesuche nicht stattfinden. Diese VO. wurde durch eine weitere VO. vom 12. März 1817, die auf jeden Inhaber lautende Staats- oder sonstigen öffentlichen Fondspapiere betr. (RBl. S. 177), in welcher für solche Papiere zugleich die Zahlungssperre ausdrücklich ausgeschlossen wurde, neuerdings eingeschärft. Die Verordnung von 1810 war zwar nur für die rechtsrheinischen Landestheile Bayerns bestimmt, sie wurde aber durch die Gesetze über die Staatsschuld vom 1. Juni 1822 Art. IV (GBl. S. 144) und vom 11. September 1825 §. 12 (GBl. S. 202) auch auf die Pfalz ausgedehnt (vgl. hiezu S. v. E. Bd. 2 S. 365, Bd. 6 S. 252, Beschluß des Appellationsgerichts Zweibrücken vom 12. März 1874 in Hausers Zeitschrift für Reichs- und Landesrecht Bd. 2 S. 476). Die erläuternden Verordnungen von 1813 und 1817 beziehen sich nun allerdings zunächst nur auf öffentliche Fondsobligationen. Was die Ausdehnung auf Privatinhaberpapiere betrifft, so wurde durch positive gesetzliche Bestimmung nur ausgesprochen, daß die Verordnung von 1813 auch auf die von Kreditvereinen, die sich etwa auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1825, die Kreditvereine der bayerischen Grundbesitzer betr. (Ges.-Bl. S. 76), bilden sollten, ausgefertigten Pfandbriefe au porteur zur Anwendung kommen sollen. Weiter wurden durch Verordnung vom 4. Oktober 1850 §. 19 (RBl. S 801) die Vorschriften über Amortisation von Staatspapieren für die Amortisation von Urkunden der k. Bank in Nürnberg für maßgebend erklärt. Da die fraglichen Verordnungen aber überhaupt keine neuen Anordnungen über das Amortisationverfahren enthalten, sich vielmehr darauf beschränken, die Verordnung von 1810 nur in dem Sinne zu erläutern, in welchem sie ohnehin verstanden werden müßte, so haben die Gerichte die über die Amortisation öffentlicher Inhaberpapiere bestehenden Vorschriften schon wiederholt auch ganz allgemein auf Privatinhaberpapiere angewendet (vgl. v. Staudinger, Die Einführung nordd. Justizgesetze als Reichsgesetze in Bayern, 1872, Abth. II S. 242 Note 114; Bl. f. RA. Bd. 10 S. 69 ff., Bd. 15 S. 327 ff., Bd. 21 S. 425 Note 14). Die erwähnten gesetzlichen Vorschriften beruhen im wesentlichen auf der Anschauung von der Natur der Inhaberpapiere, wonach bei denselben die Forderung an den Besitz der Urkunde geknüpft ist und somit der Verlust des Papiers nothwendig den Verlust des Rechts zur Folge hat bezw. auf den Beschränkungen der Vindikabilität. In den Statuten und Regulativen der bayerischen Notenbank, der süddeutschen Bodenkreditbank, der bayerischen Vereinsbank in München 2c. sind hinsichtlich der Amortisation gleichfalls einfach die landesgesetzlichen Bestimmungen für anwendbar erklärt, während die Statuten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank die Anwendbarkeit der Landesgesetze über Amortisation ausdrücklich nur für die auf Namen ausgestellten Urkunden in Betracht nehmen.

der Forderung an den Besitz der Schuldurkunde geknüpft ist und somit der Verlust des Papiers nothwendig den Verlust des Rechts zur Folge haben müsse[7]). Zur Milderung der aus dem Ausschlusse der Amortisation bei auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheinen und deren Zinsscheinen sich ergebende Härte für die verlierenden Besitzer und zur möglichsten Sicherung der Besitzer sind im Gesetze vom 29. September 1861 (Ges.-Bl. S. 34) für den Fall des Verlustes von auf den Inhaber lautenden Staatsschuldurkunden und Zinsabschnitten folgende besondere Bestimmungen getroffen[8]): Wenn solche Urkunden bei der k. Staatsschuldentilgungskommission oder bei einer Kasse derselben als abhanden gekommen angemeldet werden und wenn sie zugleich während der für dieselben gesetzlich bestehenden Verjährungsfrist von 30 bezw. 5 Jahren[9]) weder zur Einlösung gelangen noch ein Dritter ein Recht hierauf durch Urtheil nachweist, so werden nach eingetretener Verjährung die betreffenden Geldbeträge an den den Verlust zuerst Anmeldenden bezw. dessen Rechtsnachfolger vergütet (Art. 5 Abs. 1). Bezüglich des Kapitals kann, wenn der Abgang der Schuldurkunde bereits vor erfolgter Kündigung oder Verloosung angemeldet worden ist, gegen eine der Staatsschuldentilgungsanstalt für den Kapitalbetrag zu leistende entsprechende Kaution die Vergütung sogar schon nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Tage der Kündigung oder Verloosung beansprucht werden (Art. 5 Abs. 2). Das Gesuch um Vergütung des Kapitals und der Zinsen sowie um Herausgabe der Kaution ist jedoch bei Verlust des Anspruchs hierauf innerhalb 5 Jahren vom Tage der eingetretenen Verjährung der Kapital- oder Zinsforderung zu stellen (Art. 5 Abs. 3)[10]).

---

7) Auch die beiden Entwürfe des revidirten Codex Maximilianeus Bavaricus civilis von 1811, der Gönner'sche Entwurf des revidirten Codex juris Bavarici judiciarii von 1815 und der auf der Grundlage des österr. BGB. von 1811 verfaßte Entwurf eines allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs von 1834 stehen noch auf obigem Standpunkte. Auch in dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Bayern von 1861 (bis 1864) ist die Amortisationsfrage nicht behandelt, man ging davon aus, daß die Rechtsverhältnisse der Inhaberpapiere durch ein für alle deutschen Bundesstaaten geltendes Recht geregelt würden.

8) Vgl. zu Art. 5 des Gesetzes: die Motive, Verhandlungen des bayr. Landtags 1859—1861, Kammer der Abg., Beil.-Bd. IV S. 320; Vortrag des RR. von Bayer, Verhdlg. d. K. d. RR. 1859 bis 1861 Beil.-Bd. II S. 319 ff.; Gengler, D. Priv.-R. § 128 Nr. 6 lit. e; v. Völderndorff, Kom. zum Ges., in Dollmanns Sammlung Thl. I Bd. 3 S. 381 ff.

9) Art 1, 2 des Gesetzes.

10) Wesentlich das Gleiche gilt z. B. nach den Statuten der bayr. Hyp.- und

Das Bedürfniß nach Einführung der Amortisation der Inhaberpapiere ist trotz der Unthätigkeit der Gesetzgebung auch in Bayern schon längst gefühlt worden und hat im Jahre 1865 Ausdruck in der von den beiden Kammern des Landtags an die Krone gestellten Bitte gefunden, einen Gesetzentwurf über die Kraftloserklärung der zu Verlust gegangenen öffentlichen Werthpapiere **au porteur** vorzulegen. Diese Bitte wurde in dem Landtagsabschied vom 10. Juli 1865 §. 23 Abs. 2 (Ges.-Bl. S. 122) dahin beschieden, daß ihrer Erfüllung „in der Natur solcher Papiere und den hierauf gegründeten Forderungen des Verkehrs, welche in dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche neuerlich ihre rechtliche Anerkennung gefunden haben, sehr erhebliche Bedenken entgegenstehen", der Gegenstand übrigens „neuerlich in sorgfältige Erwägung gezogen werden solle."

Auf eine mit Rücksicht hierauf in der Sitzung der Kammer der Abg. vom 24. Januar 1868 seitens des Abg. Neuffer, an die Staatsregierung gerichtete Interpellation erwiderte der damalige Justizminister von Lutz in der Sitzung vom 18. Februar 1868, die Regierung glaube es vorerst bei der bisherigen Gesetzgebung belassen zu müssen, weil die Zulassung der Amortisation oder auch nur der Zahlungssperre bei Inhaberpapieren den Kredit derselben im höchsten Grade gefährde und dem früheren Inhaber solcher Papiere zufolge der Bestimmungen des HGB. Art. 307 doch kaum ein genügender Schutz gewährt werden könne und da neben anderen bedeutenden Autoritäten auch das bayerische Ober-Appellationsgericht in einem Gutachten über die Vorschläge der Dresdener Kommission sich mit Entschiedenheit gegen die Amortisation von Inhaberpapieren ausgesprochen habe[11]).

Das bayerische Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung beließ es gleichfalls bei dem bisherigen Rechtszustand „weil eine Aenderung besonders auch in das Gebiet der Staatsfinanzverwaltung hinübergreifen müßte, also nur mit gleichzeitiger Aenderung von Gesetzen, welche diesem Gebiete angehören, vorgenommen werden könnte und einer allenfallsigen Neuregelung dieser Materie eine eingehende Prüfung und Würdigung aller hineinschlagenden Verhältnisse vorausgehen müßte[12])." Unter Bezugnahme auf Petitionen der Handels- und Gewerbekammern für Mittelfranken, für Unterfranken und Aschaffenburg und für die Oberpfalz und Regensburg, welche die Zeit zur Ein-

---

Wechselbank hinsichtlich ihrer Aktien, Obligationen, Pfandbriefe und deren Koupons rc.

11) Vgl. Verhdlg. d. K. d. Abg. 1866/69, Sten.-B. Bd. III S. 48, 49.

12) Mot. z. Entw. Art. 68 in Verhdlg. d. K. d. Abg. 1878/79 Beil.-Bd. V S. 216.

führung der Amortisation für gekommen erachteten, regte gleichwohl Abg. Dr. Frankenburger in dem zur Berathung des Entwurfs niedergesetzten Ausschuß die Frage an, „ob nicht gesetzliche Bestimmungen über die Amortisation von Staats- und Gesellschaftspapieren au porteur zu treffen seien"; hiebei betonte er, daß der in den Motiven dagegen angeführte Grund nicht ausreiche, daß in der Nichtamortisirbarkeit der bayerischen Staatspapiere au porteur eine Benachtheiligung für dieselben im Verhältniß zu den Staatspapieren anderer Bundesstaaten liege und daß endlich durch die Nichtamortisirbarkeit schon verschiedene, insbesondere arme Leute geschädigt worden seien. Seitens der Regierung wurde durch den k. Staatsminister der Finanzen von Riedel die Frage als offene behandelt, aber für die nächste Zeit eine Gesetzesvorlage nicht in Aussicht gestellt[13]).

Nichts destoweniger beschloß der Gesetzgebungsausschuß, der Kammer den Antrag vorzuschlagen, die Krone um neuerliche Erwägung der Frage und gegebenen Falls um baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu bitten[14]). Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe trat jedoch diesem Beschlusse aus Zuständigkeitsbedenken nicht bei und darauf beschloß die Kammer der Abgeordneten die Sache beruhen zu lassen[15]).

---

13) Der k. Staatsminister erklärte im Wesentlichen Folgendes: Wenn die Einen aus Rücksichten der Billigkeit und Fürsorge für die Amortisirbarkeit der Inhaberpapiere seien, so sprächen sich Andere mit Rücksicht auf die Natur der Inhaberpapiere ebenso entschieden dagegen aus, weil diese Papiere dem Inhaber so viele Vortheile böten, daß er die möglichen Nachtheile in den Kauf nehmen müßte, die Vinculirung ein ausreichendes Schutzmittel biete und der gutgläubige Erwerber ohne Schuld durch die Zulassung der Amortisation gefährdet würde. Auch der Dresdner Entwurf habe die Aufstellung der Amortisirbarkeit für sehr bedenklich erachtet und die Frage der Einzelgesetzgebung überlassen. Eine von der Staatsregierung niedergesetzte Kommission, welche über die Stellung zu der von der Ostbahngesellschaft beabsichtigten Amortisirbarmachung ihrer au porteur-Papiere zu berathen gehabt, habe sich mit Rücksicht auf die Art. 306, 307 des HGB. einstimmig gegen eine so tief einschneidende Maßregel ausgesprochen. Der Handelsstand selbst sei in der Frage uneinig. Das Interesse des Finanzärars sei übrigens nicht in den Vordergrund zu stellen, da bezweifelt werden könnte, ob die Papiere, wenn der Amortisirbarkeit unterworfen, im Kurs zurückgingen. Wenn die Regierung auch keine absolut ablehnende Stellung zu der Frage einnehme, so sei sie doch bei der verwickelten Natur des Gegenstandes, angesichts der Verschiedenheit der Meinungen, sowie ohne vorgängige Anhörung der Pfandbriefinstitute nicht in der Lage, sofort einen Gesetzentwurf vorzulegen.

14) Verhdlg. d. K. d. Abg. 1878/79 Beil.-Bd. V S. 368.

15) Verhdlg. a. a. O. S. 472.

In der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 23. Januar 1879 kam die Frage anläßlich der Petitionen der erwähnten Handelskammern wiederum zur Sprache, ohne daß jedoch für oder wider Neues vorgebracht worden wäre. Der damalige Justizminister Dr. von Fäustle verwies auf die Motive zum Ausf.-Ges. und auf die oben angeführten Aeußerungen des Finanzministers im Gesetzgebungsausschusse. Die Petitionen, welche die gesetzliche Amortisirbarkeit der Inhaberpapiere überhaupt anstrebten, wurden als durch Annahme des Art. 69 des Ausf.-Ges. erledigt erklärt[16]).

Neuerdings ist die Frage der Amortisirbarkeit der Inhaberpapiere in der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 14. Februar 1894 besprochen und beschlossen worden, eine auf Zulassung der Kraftloserklärung der Inhaberpapiere gerichtete Petition der k. Staatsregierung zur Würdigung zu überweisen.

Auch in jüngster Zeit sind die Handels- und Gewerbekammern überwiegend, so diejenigen für Oberbayern[17]), für Niederbayern, für Schwaben und Neuburg, für Oberfranken[18]), der Münchener Handelsverein u. dgl. entschieden für die Zulassung der Amortisation eingetreten.

3. Die oben angeführten Vorschriften des Gesetzes vom 29. Septbr. 1861, welche die Härten, die sich bei dem Ausschluß der Amortisation

---

16) Verhdlg. d. K. d. Abg. 1878/79 Sten.-Ber. Bd. III S. 157 bis 159.

17) Die Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern empfiehlt die Zulassung der Amortisation „angelegentlich als Ausfüllung einer Lücke des bayerischen Rechts". Wenn der Gesetzgeber in Bayern die Amortisation von Inhaberpapieren bisher ausgeschlossen habe, so habe er dies wohl im Hinblick auf den immerhin möglichen Mißbrauch, der damit getrieben werden könnte, sowie der Verluste, die mit dem Erwerb amortisirter Papiere, deren Außerkraftsetzung dem Erwerber nicht bekannt war, verknüpft sein könnten. Indessen, es müßten derartige Erwägungen zurücktreten gegenüber dem auch im Entw. d. BGB. anerkannten Bedürfnisse, die Besitzer von Inhaberpapieren vor dem aus dem Verluste oder der Vernichtung des Papiers ihnen erwachsenden Schaden zu schützen und die etwa bestehenden Bedenken würden umsomehr an Gewicht verlieren, je größer die Kautelen seien, die gegen mißbräuchliche Amortisationsanträge vorgesehen werden. In großem Umfange seien solche ja bereits in den das Verfahren betreffenden Vorschriften des IX. Buchs der CPO enthalten.

18) Die Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken hält dafür, daß die Zulassung der Kraftloserklärung von Inhaberpapieren einem „längst gefühlten Bedürfnisse" entspreche; denn wenn auch eine derartige Einrichtung dem Charakter des Inhaberpapieres nicht entspreche, und manche schwache Seite habe, so kämen doch Fälle vor, in denen sich die Einleitung des Verfahrens aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit empfehlen würde, so daß die Schaffung einer solchen gesetzlichen Institution als Fortschritt betrachtet werden müßte.

von Inhaberpapieren für den verlierenden Inhaber ergeben, mildern sollen, und überdies nur für Staatsschuldverschreibungen und die Papiere derjenigen Kreditanstalten gelten, die die Anwendung der Vorschriften auf die von ihnen ausgegebenen Papiere in ihren Statuten angeordnet haben, genügen nicht zum Schutze derjenigen, denen die Papiere abhanden gekommen oder vernichtet worden sind. Der Anspruch auf die Leistung kann erst nach Ablauf der Verjährungsfrist geltend gemacht werden, und die Ausfertigung eines neuen Papieres findet vorher nicht statt. Der Verlierer und seine Erben und Erbeserben sind sohin bei Papieren, die erst nach einem längeren Zeitraume heimbezahlt werden, möglicherweise auf Jahrhunderte hinaus an der Verwerthung ihrer Kapitalien gehindert. Diesem Mißstand verschloß sich die k. Staatsregierung nicht; das vorliegende Gesetz führt daher in Uebereinstimmung mit den Gutachten der bayerischen Handels- und Gewerbekammern die Bestimmungen des BGBs. schon jetzt auf dem Wege der Landesgesetzgebung in Bayern ein.

4. Aufgabe der Gesetzgebung, die eine Amortisation der Inhaberpapiere zuläßt, ist es, die Nachtheile, die dem gutgläubigen Inhaber durch das Aufgebot erwachsen können, möglichst zu beschränken. Dies kann einmal durch Vorschriften geschehen, die ausschließen, daß das Uebersehen der öffentlichen Bekanntmachung für sich allein den Verlust des Rechtes aus dem Papiere zur Folge hat. Dieses Ziel erstrebt das Gesetz in Verbindung mit §§. 843 bis 846 CPO.[19]) dadurch, daß das Ausschlußurtheil erst ergeht, wenn die Erhebung des fälligen Kapitals oder neuer

19) Die CPO. beschäftigt sich blos mit den durch die Gerichte zu erlassenden Aufgeboten (§. 823). Hinsichtlich der Wechsel und kaufmännischen Anweisungen sind sowohl die Voraussetzungen der Kraftloserklärung wie auch das Aufgebotsverfahren und im Wesentlichen die Wirkungen der Kraftloserklärung geordnet (§. 837); die über deren Kraftloserklärung in §§. 837 Abs. 1, 838—850 (vgl. WO. Art. 73, HGB. Art. 305 Abs. 2) gegebenen Vorschriften sind absolut bindend. Außerdem sind nach der CPO. die Banknoten der Einwirkung der Landesgesetzgebung entzogen (RGes. vom 14. März 1875 §§. 4, 5). Hinsichtlich aller übrigen Urkunden, Reichsschuldurkunden und Reichsbankaktien ausgenommen, ist es Sache der Landesgesetzgebung, die Zulässigkeit der Kraftloserklärung zu bestimmen. Insoweit dies geschehen ist, treten die Vorschriften der CPO. §§. 838—850 über das Verfahren und die Wirkung, jedoch nur subsidiär, ein, denn der Landesgesetzgebung ist die Abänderung und Ergänzung dieser Vorschriften vorbehalten (Einf.-Ges. z. CPO. §. 11). Diese Freiheit der Landesgesetzgebung ist aber in Betreff solcher Urkunden, die auf den Inhaber lauten oder indossabel und mit einem Blankoindossament versehen sind, insofern begrenzt, als hiefür in Gemäßheit des §. 849 die

Zinsabschnitte (im Falle des §. 844 CPO. die Einlösung von Zinsabschnitten während längerer Zeit) unterblieben ist. Hienach soll der Besitzer eines Inhaberpapiers sein Recht nicht schon deshalb, weil er die Ausschreibungen in den öffentlichen Blättern übersieht, sondern nur dann verlieren, wenn er außerdem noch die Erhebung fälliger Leistungen unterlassen hat. Für einen solchen Fall ist es aber billig, eher die Interessen des Verlierers als die Interessen des saumseligen Inhabers zu schützen. Wer ein Werthpapier kraftlos erklären lassen will, muß also glaubhaft machen, daß er es verloren hat oder daß es ihm zu Grunde gegangen ist. In der Regel muß dann mit der Kraftloserklärung zugewartet werden, bis neue Kouponsbögen zu dem verlornen Papier ausgegeben werden und der erste der neu ausgegebenen Koupons fällig geworden ist. Will der rechtmäßige Inhaber den Kouponbogen erheben, dann erfährt er durch den Aussteller der Urkunde, dem von der eingeleiteten Amortisation durch das Gericht Kenntniß gegeben wird, daß das Amortisationsverfahren eingeleitet ist, und das bloße Vorzeigen der Urkunde macht dem Verfahren ein Ende. In den meisten Fällen erfährt daher der Besitzer des Inhaberpapiers von der eingeleiteten Amortisation rechtzeitig, auch wenn er die desfallsige öffentliche Aufforderung nicht lesen sollte, und ist dann in der Lage, seine Rechte auf einfache und kostenlose Weise zu wahren. Ferner muß der Inhaber, wenn er das Papier dem Aufgebotsgerichte vorlegt, eine thunlichst schnelle Aufhebung der Zahlungssperre und des Aufgebotsverfahrens erwirken können (vgl. Art. 7 des Gesetzes). Deswegen wurden die Gesetze nicht nachgeahmt, die den sich meldenden Inhaber auf den Weg der Klage verweisen. Ebensowenig empfahlen sich Vorschriften, nach denen das Aufgebotsgericht während eines längeren Zeitraumes, binnen dessen der Antragsteller Klage zu erheben hat, und bis zu der Erledigung der Klage die vorgelegte Urkunde zu verwahren hat. Eine solche längere Besitzentsetzung des Inhabers ist wohl nicht gerechtfertigt; es muß vielmehr genügen, wenn der Inhaber das Papier dem

---

Vorschriften der §§. 843 bis 848 obligatorisch sind, wodurch jedoch Vorschriften, welche noch andere oder schwerere Voraussetzungen für das Aufgebotsverfahren aufstellen, nicht berührt werden (§. 849 Abs. 1). Hienach kann die Landesgesetzgebung über die Zulässigkeit der Kraftloserklärung der Inhaberpapiere (abgesehen von den bezeichneten reichsrechtlich geregelten Fällen) bestimmen sowie eventuell über die Voraussetzungen der Kraftloserklärung, über das Verfahren und die Wirkung der Kraftloserklärung, insoweit nicht die §§. 844—848 entgegenstehen, ergänzende oder ändernde Vorschriften zu treffen. Nach GVG. §. 23 Nr. 2 sind die Amtsgerichte für das Aufgebot zuständig, die Landesgesetzgebung kann aber die Zuständigkeit anders bestimmen (EG. z. GVG. §. 3 III).

Aufgebotsgerichte vorlegt und dieses dem Antragsteller Gelegenheit zur Einsicht und Aeußerung gibt. Ist über die Identität des vorgelegten Papiers mit dem aufgebotenen Papier kein Streit, so hat das Aufgebotsgericht ohne Rücksicht auf etwaige Vindicationsansprüche des Antragstellers das Aufgebotsverfahren einzustellen und die Zahlungssperre aufzuheben. Sache des Verlustträgers ist es dann, seine etwaigen Rechte gegen den vorlegenden Inhaber durch Erhebung einer Klage und Erwirkung einer einstweiligen Verfügung zu wahren. „Werden die Rechte des Inhabers in diesen beiden Richtungen geschützt, und wird für ausreichende Bekanntmachung des Aufgebots gesorgt (Art. 4 des Gesetzes), so dürften gegen die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere (in Bayern) keine Bedenken bestehen[20].“ Diese Bedenken müssen um so mehr schwinden, wenn berücksichtigt wird, daß der Aussteller die Amortisation ausschließen kann, wenn er glaubt, daß sie auf die Verkehrsfähigkeit nachtheiligen Einfluß ausüben könnte[21].

II.

Aus allen diesen Erwägungen erklären sich die Bestimmungen im ersten Abschnitte (Art. 1 bis 15) des Gesetzes. Das Gesetz unterwirft in Art. 1 sämmtliche Schuldverschreibungen, in denen der Aussteller dem Inhaber eine Leistung verspricht, der Amortisation, und nimmt hievon nur aus die Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen. Die letzteren, die nur kraft einer reichsgesetzlich zu ertheilenden Konzession ausgegeben werden dürfen, sind gleich den Banknoten, bezüglich deren die Kraftloserklärung durch das Reichsbankgesetz vom 14. März 1874 §. 4 ausgeschlossen ist, dazu bestimmt und geeignet, wie Geld zu circuliren, und vermöge dieser ihrer Natur ebenso wie die Banknoten einer Amortisation oder eines anderen ähnlichen, den Schutz des Inhabers bezweckenden Verfahrens nicht fähig[22].

---

20) Mot. S. 684; RR.-Ber. S. 4; vgl. RR.-Prot. S. 503.

21) Uebrigens ist die Zahl der Inhaberpapiere, die zu Verlust gehen, keineswegs eine so erhebliche, wie gemeinhin angenommen wird. Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank hatte bis Ende Januar 1875 98 943 800 fl. = 169 617 942 Mk. 86 Pf. Pfandbriefe ausgegeben. Die ganze Emission wurde behufs Umwandlung in Markwährung eingerufen, in Folge dessen wurden bis jetzt alle Pfandbriefe mit Ausnahme eines Restes von 8571 Mk. 42 Pf. vorgewiesen. Der Verlust ist also 51 Mk. auf die Million! RR.-Ber. S. 5, 6.

22) Unverzinsliche Schuldverschreibungen mit anders bestimmter Verfallzeit können daneben vorkommen; bezüglich solcher ist die Kraftloserklärung

Die Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sind im Einklang mit allen neueren Gesetzgebungen im Interesse ihrer Umlaufsfähigkeit und im Hinblick auf die für sie bestehende kurze Verjährungsfrist (Art. 12) der Amortisation nicht unterworfen[23]. Die Zulassung der Kraftloserklärung würde eine unverhältnißmäßige, nicht nur den

---

nicht ausgeschlossen (sog. Spitzscheine, vgl. k. Sächs. Gesetz vom 6. März 1879 §. 16).

23) a. Die rechtliche Natur der in selbständiger Gestalt, getrennt von der Hauptschuldverschreibung (Mantel, Titel, Hauptobligation) ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Zinsscheine (Koupons, Zinsabschnitte) ist in der Doktrin bestritten. Es bestehen hauptsächlich zwei Meinungen. Nach der einen ist der Koupon ein durchaus selbständiges Inhaberpapier, losgelöst von dem eigentlichen Zwecke seiner Ausstellung und unabhängig vom Schicksal des Hauptpapiers, eine selbständige abstrakte Obligation, die auch nach Erlöschung der Forderung aus dem Hauptpapiere erfüllt werden muß (so Kuntze, S. 477, 612, 615; v. Gröning im Arch. f. civil. Prax. Bd. 45 S. 71 ff.). Diese Meinung ist möglich, wenn die Scheine ohne Angabe des Grundes (Zinsen) abstrakt lediglich auf einen bestimmten Betrag ausgestellt sind. Dies wird aber wohl kaum vorkommen. Nach einer anderen Anschauung, und dieser schließen wir uns an, ist der Koupon zwar ein zum selbständigen Umlauf bestimmtes und fähiges Papier, bleibt aber desungeachtet ein Papier über eine Zinsobligation und hat insofern im Verhältniß zum Anspruch aus der Hauptobligation auch accessorische Natur. Wenn Koupons ausgegeben werden, so geschieht dies zunächst zur Erleichterung der Zinserhebung und Zahlung; sie sind aber doch nicht bloße Legitimationspapiere, sondern dazu bestimmt, und vermöge ihrer Gestalt geeignet, als Träger der Zinsforderung gegen den Aussteller im Verkehr zu circuliren. Sie dienen daher im Verkehr als Werthpapiere und werden als Tausch- und Zahlungsmittel benützt. Insoweit sind sie vom Hauptpapier unabhängig. Als Inhaberpapiere unterliegen sie auch im Verhältniß zwischen den sich folgenden Inhabern den besonderen Grundsätzen über Eigenthumserwerb und Verlust. Sie unterscheiden sich aber andererseits von den Hauptpapieren wesentlich dadurch, daß sie nicht, wie diese von dem materiellen Ausstellungsgrund (dem Zinsversprechen) losgelöst sind, sondern wie bemerkt, zu dem Hauptpapier als zu diesem gehörige Neben(Zins)papiere in Beziehung stehen, also einen accessorischen Anspruch darstellen. Meist drückt sich dieser Charakter der Koupons auch in ihrer Form und in ihrem Inhalt unzweideutig aus. Mit der eben dargelegten zweiten Auffassung über die Natur der Zinsscheine stimmt nicht nur die Mehrzahl der Schriftsteller (vgl. v. Gönner, von den Staatsschulden §. 79 S. 310; Bender, der Verkehr mit Staatspapieren, S. 199 ff.; Renaud, Recht der Aktiengesellschaften S. 440 ff., 651; Beseler, D. Priv.-R. Bd. 3 §. 225), sondern auch überwiegend die Verkehrsauffassung und die Ansicht der Gerichte (Seuffert, Arch. Bd. 20 Nr. 59, Bd. 28 Nr. 162, Bd. 32 Nr. 179 ROHG.

Aussteller sondern auch den Gläubiger beschwerende Kontrole des Ausstellers bei der Einlösung solcher Scheine erforderlich machen und dazu führen, daß die auf dem Lande wohnenden Besitzer solcher Scheine wegen der Nothwendigkeit jener Kontrole an ihrem Wohnorte kaum einen zur Ein=

Bd. 10 S. 213) überein; sie liegt auch meist der Gesetzgebung (so z. B. dem Württemb. Ges. vom 18. August 1879 Art. 2, dem Anleihegesetz des Nordd. Bundes vom 9. November 1867 §. 5 und den hierauf Bezug nehmenden späteren Bundes= und Reichsanleihegesetzen rc.), und ebenso dem BGB. §. 803 und dem hier behandelten bayerischen Gesetze zu Grunde. Aus der dargelegten Natur des Anspruchs aus dem Zinsschein in Verbindung damit, daß der Aussteller erst auf Vorzeigung und gegen Rückgabe des Zinsscheins zur Zahlung verbunden ist, folgt zwar an sich, daß mit dem für die Einlösung des Hauptpapiers festgesetzten Termine auch die weitere Verzinsung aufhört, wenn nicht etwa bei der Emission der Papiere seitens des Ausstellers eine günstigere Bestimmung getroffen ist, ferner, daß Zinsscheine, welche n a ch der Einlösung des Hauptpapiers erst fällig werden, mit dieser Einlösung in Ermanglung anderer Bestimmungen entwerthet werden. Der Erwerber nicht fälliger Zinsscheine würde also an sich die Gefahr der Entwerthung, die sich aus der Natur der Zinsscheine ergibt zu tragen haben und dem Aussteller stünde an sich gegen die Erhebung des Anspruchs aus solchen nach der Einlösung des Hauptpapiers fällig werdenden Koupons die Einrede zu, daß mit der Hauptschuld auch die Zinsverbindlichkeit erloschen sei. Im Interesse des Kredits der ausgegebenen Papiere insbesondere der unbeschränkten Umlaufsfähigkeit der Zinsscheine wird diese Folgerung jedoch nicht gezogen; es wird von den Ausstellern bei der Emission meist die Verbindlichkeit eingegangen, auch die Zinsscheine, deren Fälligkeit erst nach der Einlösung der Hauptpapiere eintreten würde, auf Vorzeigen auszuzahlen. Demgemäß ist in den meisten Statuten und Ausgabebedingungen namentlich auch der bayerischen Bodenkreditinstitute zwar bestimmt, daß mit der Fälligkeit der Schuld aus dem Hauptpapier die Verzinsung aufhört und daß bei Vorlage der Schuldverschreibung zur Heimzahlung die hiezu ausgegebenen, noch nicht verfallenen Zinsscheine zurückgegeben werden müssen. Es ist jedoch gleichzeitig bestimmt, daß der Betrag der nicht zurückgegebenen Zinsscheine bei der Einlösung des Hauptpapiers am Kapital gekürzt und bis zur Beibringung der Zinsscheine zurückgehalten wird oder eine Kaution für die nicht vorgelegten Zinsscheine zu erlegen ist, die nach Verjährung der einzelnen Zinsabschnitte wieder zurückgefordert werden kann (vgl. das Gesetz vom 29. September 1861 Art. 4, BGB. §. 803 Abs. 2; Denkschrift S. 92; Mot. z. Entw. I Bd. 2 S. 701; Prot. d. Komm. II. Lesung S. 2659, 2660). Die Bezahlung der Zinsscheine erfolgt dann aus der zurückbehaltenen Kaution oder der geleisteten Sicherheit. Der Inhaber des Hauptpapiers kann aber die Erstattung des zurückbehaltenen Betrags oder der geleisteten Sicherheit verlangen, wenn und soweit sie nicht zur Einlösung der Zinsscheine verwendet werden müssen. Dies entscheidet sich je mit dem Ablauf der Verjährungs= oder Einlösungsfrist für jeden einzelnen Koupon.

lösung bereiten Vermittler fänden. Es ist zum Schutz des Verlustträgers das einfachere Mittel der Erwirkung einer Zahlungssperre gewährt (Art. 12).

Die Erneuerungsscheine (Talons, Zins- und Dividendenleisten) sind nach der vom Gesetze adoptirten Auffassung keine Inhaberpapiere, sondern vom Hauptpapier abhängige Legitimationspapiere[24]). Hieraus folgt von selbst, daß sie nicht amortisirt werden können. Mit der Kraftloserklärung der Haupturkunde, zu welcher sie ausgegeben sind, werden auch sie rechtsungültig. In Ansehung der Erneuerungsscheine ist der Inhaber der Haupturkunde durch Art. 13 des Ges. nach dem Vorbilde der meisten deutschen Gesetzgebungen geschützt: Als eigentlich Berechtigter gilt der Inhaber des Hauptpapiers; deshalb sind, wenn er gegen die Aushändigung neuer Zins- und Dividendenscheine an den etwaigen Vorzeiger des Erneuerungsscheins rechtzeitig d. h. vor der Ausfolgung an diesen, Widerspruch erhebt, die Scheine ihm als dem Inhaber des Hauptpapiers auszuliefern[25]).

Nach dem Vorgang der Mehrzahl der deutschen Gesetze, die sich mit der Kraftloserklärung der Inhaberpapiere befassen (z. B. Sachsen,

---

b. Die Dividenden- oder Gewinnantheilscheine und ähnliche mit Inhaberschuldverschreibungen oder Aktien ausgegebene Papiere über Ansprüche von ungewissem Werthe und Betrage zeigen in noch höherem Maße als die Zinsscheine den Charakter der Unselbständigkeit. Die Gewinnantheilscheine sind Papiere nicht sowohl über eine accessorische Forderung als über einen weiteren eventuellen Anspruch neben demjenigen aus dem Hauptpapier, der jedoch vom Bestehen des letzteren Anspruchs abhängig ist. Mit der Erlöschung des Anspruchs aus dem Hauptpapier verlieren sie ihre Bedeutung und werden kraftlos.

24) Die Erneuerungsscheine (Talons, Zins- oder Dividendenleisten — der Ausdruck Erneuerungsschein schließt an StGB. §. 149 an —), welche man mit verzinslichen Inhaberpapieren und Aktien neben den Zins- und Gewinnantheilscheinen auszugeben pflegt, sind nach der im Verkehr, in der Rechtsprechung und Gesetzgebung heute herrschenden Auffassung keine selbständigen, zum Umlaufe bestimmten Urkunden, nicht dazu bestimmt, das Recht auf neue Zins- und Gewinnantheilscheine abstrakt zu gestalten und von der Hauptobligation abzulösen; die Erneuerungsscheine sollen vielmehr nur die beschwerliche und unter Umständen nicht ungefährliche Vorlage des Hauptpapiers bei Erhebung der neu auszugebenden Reihe von Zins- oder Dividendenscheinen (Koupons- 2c. Bögen) ersparen. Sie sind also lediglich Legitimationspapiere und sollen die Stelle des Hauptpapiers bei Erhebung der Scheine vertreten. Mit der Erlöschung des Rechts aus der Haupturkunde werden sie von selbst kraftlos und es finden auf sie die Grundsätze, welchen die Inhaberpapiere in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Eigenthums unterliegen, keine Anwendung.

25) Allerdings beruht das Gesetz vom 26. September 1861 auf theilweise anderer Auffassung über die rechtliche Bedeutung der Talons. Daher kennt es auch eine besondere Verjährung für den Anspruch aus dem Talon.

Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt-, Schwarzburg-Rudolstadt, Hamburg, Bremen) und dem Bürgerlichen Gesetzbuche und auf Grund des Vorbehalts im Einf.-Ges. z. CPO. §. 15 Nr. 2 hat auch das neue Gesetz die Zahlungssperre, das ist ein richterliches Verbot an den Aussteller, dem Inhaber des Papiers zu leisten, aufgenommen. Diese Einrichtung hat sich da, wo sie besteht, bewährt, insofern sie als Mahnung zur Vorsicht beim Ankauf von Inhaberpapieren wirkt. Für den Verlustträger ist die Zahlungssperre um deswillen von besonderer Bedeutung, weil er, nicht mehr im Besitze der Urkunde, seine Rechte gegen den Aussteller nicht geltend machen kann und deshalb ihm auch zur Sicherung seiner Rechte dem Aussteller gegenüber der Antrag auf eine einstweilige Verfügung oder auf einen Sicherheitsarrest nicht zusteht; denn das Aufgebotsverfahren richtet sich gegen den unbekannten Inhaber des Papiers und der Aussteller ist daher ein an dem Verfahren unbetheiligter Dritter. In der Erwirkung der Zahlungssperre hat der Eigenthümer des Papiers, wenn er den Besitz des ihm abhanden gekommenen Papiers vom unredlichen Erwerber wieder erlangen will, das hiezu geeignete Mittel. Denn der letztere muß sich zu erkennen geben, wenn neue Kouponsbögen zu erheben sind. Die Belästigung, welche dem gutgläubigen Erwerber des Papiers aus dem Zahlungsverbote erwächst, wird aufgewogen durch den Vortheil, daß er von dem gegen seinen Besitzstand gerichteten Angriff rechtzeitig Kenntniß und dadurch Gelegenheit zur sofortigen Abwehr erhält. Er kann den ihm aus der Sperre entstehenden Nachtheil alsbald dadurch abwenden, daß er das Papier bei dem Aufgebotsgericht vorlegt, worauf die Sperre sofort aufzuheben ist (Art. 7). Die Bedeutung des Zahlungsverbots, das nur auf Antrag erlassen werden soll, besteht darin, daß Leistungen, die dem Verbot zuwider an einen Dritten gemacht werden, dem Antragsteller gegenüber unwirksam sind; nur ausgegebene Zinsscheine &c. können ungeachtet der für die Hauptschuldverschreibung ergangenen Zahlungssperre ausbezahlt werden und sind selbst einer Zahlungssperre nicht unterworfen[26]). Im übrigen wird bezüglich der Einzelheiten des Aufgebotsverfahrens auf die Anmerkungen zu Art. 1 bis 15 verwiesen.

Es soll, wenn der Talon nicht innerhalb fünf Jahren nach Fälligkeit des letzten Koupons zur Erhebung der neuen Kouponsserie vorgelegt wird, jeder Anspruch aus dem Talon erlöschen und die Ausgabe neuer Koupons nur an den Präsentanten der Hauptobligation erfolgen. Im neuen Gesetze ist die oben vertretene Auffassung über die Natur des Talons adoptirt und gibt daher für die vom Tage der Wirksamkeit des Gesetzes ausgegebenen Talons Maß. Mot. S. 687; Sten.-Ber. S. 366; RR.-Ber. S. 7, 8 vgl. Bd. 2 S. 707.

26) Mot. S. 687; Sten.-Ber. S. 366: RR.-Ber. S. 7, 8; Mot. z. Entw. I Bd. 2 S. 707.

§. 5.

B. Staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer Geldsumme versprochen wird.

1. Aus der rechtlichen Natur der Inhaberpapiere läßt sich das Erforderniß einer Schranke für die Ausgabe nicht ableiten, es bedarf vielmehr einer positiven gesetzlichen Bestimmung, wenn die Privatwillkür hierin beschränkt sein soll. Für die grundsätzliche Freiheit der Ausgabe von Privatinhaberpapieren[1]), auch soweit in ihnen die Zahlung einer Geldsumme zugesichert ist, spricht sich die überwiegende Mehrheit der neueren Schriftsteller aus[2]) und auch die Praxis der Gerichte hat

---

1) Die vom Staate selbst ausgegebenen kommen hier nicht in Betracht, da ihre Schaffung stets auf einem Willensakt des Staats beruht.

2) So die Werke über D. Priv.=R. von Beseler (Bd. 3 §. 225), Bluntschli (§. 117a), Gengler (Bd. 1 S. 171). Gerber (§. 160), Hillebrand (§. 99), Mittermaier (§. 274), Stobbe (Bd. 3 §. 179), Walter (§. 258 Ziff. 9), die Werke über Handelsrecht von Brinckmann (S. 492 Nr. 15), Endemann (§. 86), Goldschmitt (Bd. 1 S. 1220), Thöl (§. 54a), ferner Dunker in der Ztschr. f. Deutsches Recht Bd. 5 S. 50; Renaud ebenda Bd. 14 S. 331, Seuffert im Arch. Bd. 10 Nr. 91 und in Bl. f. RA. Bd. 21 Erg.=Bl. Nr. 1; v. Gröning im Arch. f. civil. Pr. Bd. 45 S. 74; Poschinger, die Lehre von der Befugniß zur Ausstellung von Inhaberpapieren; Unger, die rechtliche Natur der Inhaberpapiere §. 25; Kuntze in der 3. Aufl. v. Holzschuher's Theorie und Kasuistik Bd. 2 §. 102 zu 6; Mandry im Arch. f. civil. Pr. Bd. 60 S. 2 ff.; vgl. auch Prot. der Dresdner Kommission S. 1026, 1027. Doch völlig unbestritten ist die Ausstellungsfreiheit in der Doktrin nicht. Gegen dieselbe haben sich namentlich ausgesprochen: v. Gönner (von Staatsschulden) §. 58; Mühlenbruch, Cession §. 42; Philipps, Grundsätze des D. Pr.=R. Bd. 1 §. 73; Maurenbrecher, D. Pr.=R. Bd. 2 S. 323; Souchay im Arch. f. civil. Pr. Bd. 10 S. 154 Nr. 12; Savigny (wenigstens bei Massenemissionen), Oblig.=R. Bd. 2 S. 122; Bekker, Jahrb. d. gem. Deutschen Rechts Bd. 1 S. 361; Kuntze, Inhaberpapiere S. 539 f. Die Gründe, die von diesen Autoren gegen die Ausstellungsfreiheit angegeben werden, sind jedoch zumeist auf ihre nicht zu billigende Auffassung vom Wesen der Inhaberpapiere, namentlich auf die Gleichstellung mit dem Gelde oder auf die Ansicht zurückzuführen, daß es nicht in der Natur und dem Zwecke der (römisch=rechtlichen) Obligationen liege, ein Schuldverhältniß auf unbestimmte Personen zu beziehen. Wiewohl Kuntze sonst den civilistischen Charakter der Inhaberpapiere und die in der Kreation derselben sich offenbarende gesteigerte Macht des Einzel=

sich grundsätzlich, von besonderen Gesetzen abgesehen, für die Ausgabefreiheit entschieden[3]).

2. Dieser gemeinrechtlichen Anschauung entspricht auch die **grundsätzliche** Auffassung des in Deutschland geltenden Rechts. Jedoch ist in einer Reihe von deutschen Bundesstaaten aus rechtspolitischen und volkswirthschaftlichen Gründen die Ausgabe von Inhaberpapieren, durch welche sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme verpflichtet, von vorgängiger staatlicher Genehmigung abhängig gemacht oder anderweit beschränkt. So in Preußen durch das Gesetz vom 7. Juni 1833, betr. die Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten[4]), in Sachsen durch das Gesetz vom 7. Juni 1846, die Ausstellung von

---

willens betont, so hält er doch das Hinzutreten einer vom Staat oder von der Gemeinde ausgehenden Autorisation wenigstens bei Massenemissionen für erforderlich, während Bekker, der das Papier selbst zum Inhaber der Forderung, zum Gläubiger erheben will, eine lex specialis für nöthig erachtet, weil Niemand eine Sache in dieser Weise ausstatten könne, aber auch aus volkswirthschaftlichen Gründen das Erforderniß der Staatsgenehmigung befürwortet. Aus dieser Rücksicht sprechen sich noch mehrere der Vertheidiger der grundsätzlichen Ausstellungsfreiheit de lege ferenda für die Beschränkung durch Staatsgenehmigung aus, so namentlich Endemann, Stobbe u. a.

3) Seufferts Archiv Bd. 15 Nr. 237, Bd. 31 Nr. 275; **ROHG.** Bd. 17 S. 151 ff.

4) Ausgedehnt auf die neuerworbenen Landestheile durch VO. vom 17. September 1867 (Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau) und durch Gesetz vom 25. Februar 1878 (Lauenburg). Das Gesetz von 1833 bestimmt: Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen von Niemandem ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden, der hiezu nicht landesherrliche Genehmigung erhalten hat (§. 1); diese Genehmigung soll auf den Antrag der Minister für den Handel und für die Finanzen durch ein landesherrliches Privilegium ertheilt werden, welches die rechtlichen Wirkungen derselben bestimmen und seinem ganzen Inhalt nach im Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht werden muß (§. 2 und Gesetz vom 10. April 1872 §. 1 Nr. 9). Solche privilegirte Inhaberpapiere begründen gegen den Aussteller ein Klagrecht (§. 3). Wer dagegen dem Verbot des §. 1 zuwider fortan solche Papiere ausstellt und in Umlauf setzt, verfällt in eine dem 5. Theil ihres Betrags gleiche Strafe, mindestens aber in eine Strafe von 300 Mk.; zugleich ist der Aussteller von Amtswegen anzuhalten, die Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere zu bewirken (§. 5). Jeder Inhaber eines ohne Genehmigung des Landesherrn ausgegebenen Papiers ist befugt, dasselbe gegen den Aussteller einzuklagen, ohne die Uebertragung nachweisen zu dürfen; der Aussteller darf die von ihm eingelösten Papiere bei Mei-

Kreditpapieren auf jeden Inhaber betr., durch das Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 30. Oktober 1861 §. 17 und das sächs. Bürgerliche Gesetzbuch von 1864 (in Kraft seit 1. März 1865) §. 1064 (vgl. auch §§. 296, 297, 1041, 1067 bis 1079)[5]), in Baden durch das Gesetz vom 5. Juni 1860, die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber betr.[6]), in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz je durch die gleichlautenden Publikations-

---

dung der bezeichneten Strafe nicht wieder begeben (§§. 4—6). Vgl. v. Poschinger, die Lehre von der Befugniß zur Ausstellung von Inhaberpapieren, S. 128 ff.

5) Das Gesetz von 1846 bestimmt, daß Kreditpapiere, ohne Genehmigung der Regierung von Privaten selbst aus dem Handelsstand, ingleichen von Korporationen oder Anstalten nicht mit rechtlicher Wirkung auf jeden Inhaber gestellt werden können und daß aus so lautenden Papieren dieser Art keinem Inhaber zur Zahlung verholfen werden dürfe. §. 17 des Einf.-Ges. z. HGB., durch welchen die ersterwähnte Vorschrift ersetzt wurde, lautet: „Werthpapiere dürfen im Königreich Sachsen ohne Genehmigung der Regierung von Privatpersonen selbst aus dem Handelsstand, ingleichen von Gesellschaften, Korporationen und Anstalten auf jeden Inhaber (au porteur) nicht gestellt werden. Die dieser Vorschrift zuwider ausgestellten Werthpapiere sind nichtig und es finden die Bestimmungen des Art. 307 auf dieselben keine Anwendung. §. 1040 des sächs. BGB. aber bestimmt: „Inhaberpapiere, welche den Schuldner zu einer Geldsumme verpflichten, können nur mit Genehmigung des Staates ausgegeben werden." Die Mot. erläutern hiezu, es könne aus Inhaberpapieren, die ohne Genehmigung des Staats emittirt werden, da dies eine gesetzlich ungültige Handlung sei, dem Inhaber zur Zahlung nicht verholfen werden, unbeschadet natürlich seiner Ansprüche an den Autor (Siebenhaar, Kom. z. BGB. Bd. 2 S. 210).

6) Durch dieses Gesetz wurde zur Ausstellung und Ausgabe von Schuldverschreibungen, wodurch sich der Aussteller zu einer Geldzahlung an jeden Inhaber verpflichtet, Staatsgenehmigung für erforderlich erklärt, welche durch das Ministerium des Innern nach Rücksprache mit demjenigen der Justiz und der Finanzen zu ertheilen ist (§§. 1, 2). Die Genehmigung ist im Regierungsblatt zu veröffentlichen (§. 3). Jede Schuldverschreibung muß bestimmte Angaben über die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen der Emission enthalten und ist von der vom Minister des Innern hiezu beauftragten Behörde mit dem Beifügen zu beglaubigen, daß der Staat mit der Genehmigung keine Gewährleistung übernehme (§. 4). Die Ausgabe solcher Papiere ohne Genehmigung, die Zuwiderhandlungen gegen §. 4 sowie die Verletzungen der Bestimmungen, welche der staatlichen Genehmigung beigefügt sind, werden mit Geldstrafe bedroht; auch ist der Aussteller durch die Verwaltungsbehörde von Amtswegen zur Einlösung und Vernichtung der unrechtmäßig umlaufenden Papiere anzuhalten, und ist jederzeitige Kontrole der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Ausstellers vorgesehen (§§. 5, 6).

verordnungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch vom 28. Dezbr. 1863 §. 37 Nr. 1[7]), in Braunschweig durch das Gesetz vom 30. April 1867, die Ausstellung von Inhaberpapieren betr.[8]), in Oldenburg durch das Gesetz vom 1. März 1879[9]), in Sachsen-Meiningen

---

Schuldscheine, die bestimmt sind, als Umlaufmittel an Stelle des Metallgeldes zu dienen (Papiergeld, Banknoten), können nur auf Grund eines Gesetzes ausgegeben werden (§. 9). Vgl. die Motive des Gesetzes bei Poschinger a. a. O. S. 166 ff. (Bei den Verhandlungen über das Gesetz wurde übrigens festgestellt, daß ohne Staatsgenehmigung ausgegebene Inhaberpapiere ungeachtet §. 5 unter den Parteien Gültigkeit haben. Poschinger S. 172 Nr. 12).

7) Die Bestimmung lautet: „Von Privatpersonen, selbst denen aus dem Handelsstand, von Gesellschaften, Korporationen und Anstalten, dürfen Werthpapiere auf jeden Inhaber ohne landesherrliche Genehmigung (in den Seestädten Rostock und Wismar ohne magistratische Genehmigung) nicht ausgestellt werden. Die dieser Vorschrift entgegen ausgestellten Werthpapiere sind ungiltig, die Bestimmungen des Art. 307 des HGB. finden auch auf sie keine Anwendung. Die Ausgeber ungültiger Werthpapiere sind den Besitzern derselben für allen durch deren Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verantwortlich (vgl. HGB. Art. 173 Abs. 3). Für auswärtige Werthpapiere gelten die Bestimmungen des Art. 307 nur dann, wenn deren Ausstellung da, wo sie ausgestellt wurden, gestattet war."

8) „Schuldverschreibungen und Verpflichtungsscheine, durch welche die Zahlung einer gewissen Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, ingleichen auf den Inhaber lautende Theilnahmescheine der Aktiengesellschaften (Stammaktien), desgleichen die zu diesen Papieren gehörigen Koupons, Dividendenscheine und Talons können rechtsbeständig und rechtswirksam nur mit Genehmigung der herzogl. Landesregierung ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden; diese Papiere begründen ohne eine solche vorgängig ausgewirkte Genehmigung kein Klagrecht gegen den Aussteller; der Aussteller (mehrere Aussteller solidarisch) ist den Besitzern für allen durch die unbefugte Ausgabe verursachten Schaden verhaftet" (§. 1). Die Genehmigung wird öffentlich bekannt gemacht (§. 2). Auf die genehmigten Inhaberpapiere finden u. A. bezüglich der Legitimation und Vindication die Bestimmungen Anwendung, die für Landesschuldverschreibungen gelten d. h. es genügt der Besitz zur Legitimation und die Vindication findet nur gegen den bösgläubigen Erwerber statt (näheres s. bei Poschinger a. a. O. S. 210).

9) Durch dieses Gesetz ist die Ausstellung und Ausgabe von Schuldverschreibungen und Verpflichtungsscheinen, durch welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, (soweit deren Ausgabe nicht durch besondere Gesetze gestattet ist), ohne Genehmigung des Staatsministeriums bei Vermeidung einer Geldstrafe untersagt; solche Papiere begründen erst nach erfolgter Genehmigung ein Klagerecht gegen die Aussteller, diese sind aber für alle den Besitzern durch die unbefugte Ausgabe verursachten Schaden solidarisch haftbar.

durch das Gesetz vom 18. November 1874, die Inhaberpapiere betr. [10]), in Sachsen-Altenburg durch das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch vom 21. November 1863 §. 23 [11]), in Schaumburg-Lippe durch Gesetz vom 21. Februar 1877 [12]). Auch in Anhalt, Reuß ä. L., Schwarzburg-Sondershausen [13]) und Waldeck ist nach den dort unbestritten beobachteten Rechtsgrundsätzen die Befugniß zur Ausstellung von Inhaberpapieren Seitens der Privaten uud der Kommunen von landesherrlicher Genehmigung abhängig. Dagegen ist das Recht zur Ausgabe von Inhaberpapieren durch keine gesetzliche Bestimmung beschränkt in Württemberg, im Großherzogthum Hessen, in Sachsen-Weimar, Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß j. Linie, Lübeck und Bremen. Doch müssen immerhin im Sinne einer gewissen Beschränkung der Ausgabefreiheit auch diejenigen Gesetze verstanden

---

10) Das Gesetz verbietet die Ausstellung und Ausgabe von Papieren, welche die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprechen, ohne ausdrückliche Genehmigung der Staatsregierung unter Androhung einer Geldstrafe sowie des Einlösungszwangs (Art. 1). Auf außerhalb des Herzogthums gültig ausgestellte Inhaberpapiere findet das Gesetz keine Anwendung (Art. 4). Die Genehmigung ist im Regierungsblatte zu veröffentlichen.

11) „Werthpapiere auf den Inhaber, welche den Schuldner zu einer Geldsumme verpflichten, dürfen ohne landesherrliche Genehmigung von Privatpersonen, selbst aus dem Handelsstand, ingleichen von Gesellschaften, Korporationen und Anstalten nicht ausgestellt werden. Auf dieser Vorschrift zuwider ausgestellte Werthpapiere finden die Bestimmungen in Art. 307 des Handelsgesetzbuchs keine Anwendung." Für nicht im Herzogthum ausgestellte Inhaberpapiere sollen die Vorschriften des Art. 307 nur gelten, wenn die Papiere nach dem am Ort der Ausstellung geltenden Rechte gültig ausgestellt sind.

12) Hienach sollen „fortan Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, von Niemanden ohne diesfalls ertheiltes landesherrliches Privilegium", welches zugleich die rechtlichen Wirkungen zu bestimmen hat und bekannt zu machen ist, ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden dürfen. Ueber die Folgen einer Zuwiderhandlung enthält das Gesetz keine Bestimmung.

13) Die Gesetze vom 21. Mai 1852 über die Unanwendbarkeit dinglicher Klagen bei den auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren, welche vom Staate selbst oder von einer anderen Seite mit seiner Genehmigung emittirt worden sind, sowie über Außerkurssetzung und Umschreibung derselben und vom 6. Januar 1860 über die Mortifikation inländischer vom Staate oder mit seiner besonderen Genehmigung emittirter, auf jeden Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Aktien gehen von der Nothwendigkeit staatlicher Genehmigung aus.

werden, welche im Großherzogthum Hessen, in Koburg-Gotha ꝛc., die Vindication und andere dingliche Klagen nur bei öffentlichen d. i. vom Staat oder mit seiner Genehmigung von Privaten ausgestellten Inhaberpapieren ausschließen oder nur bei ihnen die Kraftloserklärung zulassen. Dagegen ist die allgemeine Emissionsbefugniß gesetzlich, und zwar ausdrücklich in Elsaß-Lothringen, implicite in Lippe und Hamburg anerkannt.

Was das Ausland anbelangt, so besteht Ausstellungsfreiheit in Frankreich, Belgien, Italien, (vgl. jedoch Art. 172 Nr. 2 cod. comm.), Holland, der Schweiz, grundsätzlich auch in England (hier[14]) mit der Beschränkung des Mindestbetrags), und angeblich auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika[15]), nicht dagegen in Oesterreich[16]) und Rußland.

3. Vom Standpunkte des deutschen Reichsrechts ist die Ausstellung von Inhaberpapieren durch Private insoweit beschränkt, als es sich um die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien oder um solche

14) Vgl. Beissert, Materialien zur Frage der internationalen übereinstimmenden Gesetzgebung über Inhaberpapiere S. 8 f., Poschinger a. a. O. S. 224, 233 f., Kuntze a. a. O. S. 92.

15) Poschinger S. 235. Wenn in neuerer Zeit in der Tagespresse von einer Strömung in den Vereinigten Staaten gegen die freie Ausgabe zinstragender Schuldverschreibungen berichtet wird, so beruht das auf einem Irrthum. Der Antrag des Senators Butler, den man hiebei im Auge hat, bezieht sich nur auf Staatsschuldverschreibungen, deren Ausgabe er an eine Ermächtigung des Kongresses binden wollte. Der Antrag war rein politischer Natur.

16) Auf Grund des österr. BGB. war die Frage streitig. Das Gesetzbuch setzt gleich dem Preuß. Landrecht die Zulässigkeit der Ausstellung von Inhaberpapieren voraus, ohne sich über die Ausstellungsbefugniß zu äußern. Aus der in § 1001 getroffenen Bestimmung, daß zur vollständigen Beweiskraft eines Schuldscheins über einen Darleihvertrag darin der eigentliche Darleiher oder Gläubiger sowohl als der eigentliche Anleiher oder Schuldner redlich und deutlich bestimmt werden müsse, wollte man ableiten, daß Privatinhaberschuldscheine ohne besondere Anerkennung der Staatsgewalt nicht gültig ausgestellt werden könnten (Stubenrauch, Erläuterung des BGB. 1858 S. 6; Savigny, Oblig.-R. Bd. 2 §. 65 lit. h. S. 128; Renaud in der Zeitschrift für Deutsches Recht Bd. 14 S. 337; dagegen Unger, die rechtliche Natur der Inhaberpapiere S. 173). Durch kais. VO. vom 24. Dezember 1847 wurde aber verboten, Partialobligationen (die überhaupt nicht auf einen geringeren Betrag als 100 fl. lauten dürfen) fortan für den „Ueberbringer“ auszustellen. Für andere Inhaberpapiere dagegen besteht in Oesterreich Ausstellungsfreiheit (Unger a. a. O. S. 174 zu Note 6).

Inhaberpapiere handelt, welche ihrer äußeren Beschaffenheit nach wie Geld circuliren können.

a. Nach dem Reichsgesetze vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, dürfen solche auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theil derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittlung die zu prämiirenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämien bestimmt werden sollen, innerhalb des Deutschen Reichs nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zwecke der Anleihe eines Bundesstaats oder des Reichs ausgegeben werden (§. 1).

b. (Unverzinsliche) Banknoten dürfen nach dem Reichs-Bankgesetz vom 14. März 1875 (§§. 1, 16 ff., 42 ff.) nur ausgegeben werden von der Reichsbank und solchen Privatbanken, die sich entweder bei Erlaß des Reichsbankgesetzes im Besitze der Befugniß zur Notenausgabe befunden haben oder diese Befugniß späterhin durch Reichsgesetz erworben und nicht nachträglich wieder verloren haben[17]).

c. Noten, Kassenscheine und sonstige auf den Inhaber ausgestellte unverzinsliche Schuldverschreibungen dürfen auch von Korporationen, welche nicht Zettelbanken sind, nur ausgegeben werden, wenn sie sich zur Zeit der Erlassung des Reichsbankgesetzes im Besitz der Befugniß zur Ausgabe befunden haben (Reichsbankgesetz §. 54).

---

17) Die Ausgabe unverzinslicher Banknoten auf den Inhaber bildete nach dem bayerischen Gesetze vom 17. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. §§. 2, 8 (Ges.- u. V.-Bl. S. 82, 84) und nach den Statuten dieser Bank vom 17. Juni 1835 §. 11 (R.-Bl. S. 593) auf die Dauer von 99 Jahren ein ausschließliches Privilegium des hiemit ins Leben gerufenen Bankinstituts. Nun ist zwar mit der Aufhebung des Gesetzes durch das Gesetz vom 15. April 1875, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 337; vgl. die VO. vom 19. Oktober 1875, Ges.- u. V.-Bl. S. 363, 635), auch das Zettelmonopol dieser Bank beseitigt. Allein das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 stellte für die bayerischen Banken eine Ausgabebefugniß bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark zur Verfügung und ermächtigte die bayerische Regierung bis zur bezeichneten Grenze die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern oder einer anderen Bank zu ertheilen, sofern dieselbe sich den Beschränkungen des Bankgesetzes unterwerfe (§. 47 Abs. 3). Von dieser Ermächtigung hat die bayerische Regierung zu Gunsten der von der bayerischen Hypothekenbank, welche auf jede Entschädigung wegen Auf-

Hieraus (vgl. auch §. 55 des Ges.) folgt, daß Inhaberpapiere, welche die Funktionen des Geldes zu erfüllen geeignet sind, — wohin das Reichsgesetz alle auf den Inhaber ausgestellten, auf Geldsummen lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen rechnet, — nur noch auf Grund einer durch Reichsgesetz ertheilten Concession ausgegeben werden dürfen.

Die unbefugte Ausgabe von Banknoten oder sonstigen unverzinslichen Inhaberschuldscheinen ist mit einer Geldstrafe bedroht, die dem Zehnfachen des Betrags der also ausgegebenen Werthzeichen gleichkommt, mindestens aber 5000 Mark beträgt. Daneben verbietet noch das Gesetz vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, unter Strafandrohung, daß ihm zuwider ausgegebene Prämienpapiere weiterbegeben und an den Börsen zc. zum Gegenstand eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittlung gemacht werden [18]).

Soweit diese reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht zutreffen, also namentlich bezüglich der Inhaberpapiere, die weder unverzinsliche Schuldverschreibungen sind noch Prämien zusichern, bestimmt sich, vorbehaltlich der Bestimmungen in der Wechselordnung Art. 4 Nr. 3, Art. 96 Nr. 3 und im Handelsgesetzbuch Art. 173, 173 a, 181 a, 207, 207 a, 215 a über Nichtigkeit der Inhaberwechsel und der auf den Inhaber gestellten Interimsscheine sowie über Inhaberaktien, die Ausstellungsbefugniß nach dem Landesrecht. Uebrigens stehen alle vorbezeichneten reichsgesetzlichen Beschränkungen dem Prinzip der Ausstellungsfreiheit im Allgemeinen nicht entgegen, sie stellen sich vielmehr nur als ausnahmsweise Einschränkungen der freien Ausstellungsbefugniß dar, die in besonderen theils münzpolizeilichen theils volkswirthschaftlichen Erwägungen Grund haben [19]).

4. Der Entwurf I Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich (§. 701) gab in Uebereinstimmung mit der nach

---

hebung ihres früheren Privilegs verzichtet hatte, neugegründeten bayerischen Notenbank Gebrauch gemacht. Vgl. Vertrag zwischen der bayerischen Regierung und der bayr. Hyp.- und Wechselbank vom 20. März 1875 Nr. I, IV, Ministerialentschließung vom 6. August 1875, Statuten der bayerischen Notenbank vom 6. August 1875 §§. 2, 11 (mitgetheilt in Hirths Annalen des Deutschen Reichs 1875 S. 1024, 1581 ff.).

18) Vgl. Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze im Arch. f. civil. Pr. Bd. 60 S. 2 ff.; Laband, Reichsstaatsrecht Bd. 2 §. 73.

19) S. Ströll, das Zettelmonopol der bayr. Hyp.- u. Wechselbank 1874 S. 25; Goldschmitt, Handb. d. Handelsrechs §. 109 Note 11 ff. (Bd. 1 Abth. 2); Gengler, D. Priv.-R. §. 126 Nr. 5.

obiger Darstellung in der Rechtswissenschaft und Rechtsprechung, wie in der Gesetzgebung überwiegenden Ansicht die Ausstellung und Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Prinzipe frei, er bindet jedoch im Einklange mit der neueren Gesetzgebung sowie mit dem württembergischen Entwurfe von 1862[20]) und dem Dresdner Entwurfe[21]) die Ausstellung und Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zugesichert wird, an das Erforderniß der Staatsgenehmigung[22]).

Der Entwurf II. Lesung hat es hiebei belassen[23]) und der Reichstag hat hieran nichts geändert (BGB. §. 795).

---

20) Art. 1: „Papiere, wodurch sich der Aussteller zu einer Zahlung an jeden Inhaber verpflichtet, dürfen von Niemand ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden, welcher hiezu nicht die Genehmigung der Staatsregierung erhalten hat."

21) Art. 81: „Verpflichtet sich Jemand durch eine Urkunde zur Zahlung einer Geldsumme an jeden Inhaber der Urkunde, so darf diese, sofern die Landesgesetze nicht etwas Anderes bestimmen, nur mit Genehmigung des Staates ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden." Vgl. hiezu die Prot. der Dresd. Kommission S. 1026, 1030 bis 1044, 3950 f.

22) Vgl. Motive z. Entw. I S. 718, 719.

23) Allerdings wurden in der Kommission für die II. Lesung des BGB. gegen das Erforderniß der Staatsgenehmigung Einwendungen erhoben. Es wurde namentlich geltend gemacht:

Das Erforderniß der Staatsgenehmigung enthalte eine wesentliche Einschränkung der Vertragsfreiheit, welche nur dann zulässig erscheine, wenn sie durch erhebliche Gründe gerechtfertigt würde. Die Motive beriefen sich auf die Tendenz der modernen Gesetzgebung; dies möge für einen Theil der deutschen Gesetzgebungen zutreffen, in Amerika, der Schweiz, in Frankreich und in Wesentlichen auch in England und Oesterreich sei indessen die Emission aller Inhaberpapiere freigegeben. Jedenfalls sei es unrichtig, wenn die Motive meinten, die in einigen deutschen Gesetzgebungen hervorgetretene Tendenz, die Staatsgenehmigung für Geldschuldverschreibungen auf den Inhaber zu verlangen, sei vom legislatorischen Standpunkt aus zu billigen. Die staatliche Genehmigung sei zwecklos; den mit der Prüfung des Gesuchs um Genehmigung betrauten Organen fehlten in der Regel die zur Prüfung des Gesuchs erforderlichen Grundlagen; auch könne sich die Prüfung naturgemäß nur auf die Verhältnisse des Schuldners zur Zeit der Kontrahirung der Schuld erstrecken. Das Publikum erblicke in der Ertheilung der staatlichen Genehmigung in der Regel die Uebernahme einer staatlichen Garantie für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners, und zwar nicht blos zur

5. In Bayern existirt keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung über die Befugniß zur Ausstellung von Inhaberpapieren.

Die Frage ist für die rechtsrheinischen Landestheile, insbesondere auch für das Gebiet des Bayerischen Landrechts, streitig. Die neuere Praxis hat sich indessen entgegen der früher

---

Zeit der Kontrahirung der Schuld, sondern während der gesammten Dauer ihres Bestehens. Für etwaige Ausfälle der Gläubiger werde mithin regelmäßig der Staat moralisch verantwortlich gemacht. Auf der anderen Seite werde durch das Erforderniß staatlicher Genehmigung die Emission von durchaus soliden Schuldverschreibungen zum Nachtheil der Aussteller häufig erheblich verzögert. Endlich sei diese Beschränkung der Vertragsfreiheit überflüssig, weil die Einholung obrigkeitlicher Genehmigung wenigstens im Handelsverkehr durch die Ausstellung von Schuldverschreibungen, welche auf den Namen lauteten und mit einem Blankoindossament versehen seien, umgangen werden könne. Die gleichen Gründe, welche in den Motiven der Aktiennovelle vom 11. Juni 1870 zu Gunsten der Aufhebung des Erfordernißes der staatlichen Genehmigung für die Begründung einer Aktiengesellschaft angeführt seien, sprächen auch für die unbedingte Zulassung der Emission von Inhaberpapieren der im §. 701 Entw. I bezeichneten Art (Prot. der Komm. II. Lesung S. 2689, 2690).

Die Mehrheit sprach zwar den Gründen eine Bedeutung nicht ab, erachtete aber für die Beibehaltung des Erfordernisses obrigkeitlicher Genehmigung als ausschlaggebend, daß gegenwärtig die Ueberzeugung von der Entbehrlichkeit derselben noch nicht vollständig durchgedrungen sei und daß es sich deshalb empfehle, in Uebereinstimmung mit dem zur Zeit im größten Theile Deutschlands, insbesondere in Preußen geltenden Rechte an der Staatsgenehmigung festzuhalten. Eine besondere Belästigung des Verkehrs sei mit ihr nicht verbunden. Für den kaufmännischen Verkehr bestehe thatsächlich schon die Emissionsfreiheit, weil durch die Ausstellung von Namenpapieren und die Begebung derselben mittels Blankoindossaments der gleiche Zweck wie mit den Inhaberpapieren der im §. 701 Entw. I bezeichneten Art sich erreichen lasse. Für die Gemeinden und sonstigen kommunalen und kirchlichen Verbände sei das Erforderniß obrigkeitlicher Genehmigung ohne Belang, da sie ohnehin zur Aufnahme von Darlehen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachsuchen müßten. Für die mithin einzig in Betracht kommenden Inhaberpapiere, die von dem Kaufmannsstande nicht angehörenden Privatpersonen ausgestellt würden, biete das Erforderniß obrigkeitlicher Genehmigung ein, wenn auch nicht in allen, so doch in zahlreichen Fällen wirksames Mittel, um den Umlauf unsolider Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu verhindern und den Staatskredit vor den Gefahren zu schützen, welche ihm aus einer Ueberfluthung des Geldmarkts mit geldähnlichen Zahlungsmitteln erwachsen könnten. Pr. S. 2690, 2691.

herrschenden Anschauung[24]) für die unbeschränkte Ausstellungsfreiheit entschieden[25]).

---

24) Gönner behauptet in seinem Komm. über das Hypothekengesetz (1824) Bd. 2 S. 311: „Davon, daß bei der Cession der Hypothekenbriefe gewisse Förmlichkeiten beobachtet werden müßten, machen nur jene Hypothekenbriefe eine Ausnahme, deren Cession vermöge besonderer Bewilligung der Regierung auf jeden Inhaber des Hypothekenbriefs gestellt und auf diese Art in das Hypothekenbuch eingetragen werde." In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 9. Mai 1825 sprach sich der damalige bayerische Justizminister Freiherr von Zentner in seinem Vortrag zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, den Kreditverein der bayerischen Grundbesitzer betr., wie folgt aus: „Nach den bisher bestehenden Gesetzen ist es Privatpersonen nicht erlaubt, Schuldscheine au porteur auszustellen. Denn a) das Bayr. Landrecht setzt im Thl. IV Kap. 2 §. 3 bei dem Darlehensvertrag zwei bestimmte Personen als Gläubiger und Schuldner voraus und gibt durch die im Thl. II Kap. 3 §. 8 Nr. 6 enthaltene Bestimmung, daß nicht einmal die Cession einer Schuldforderung durch eine auf jeden Inhaber lautende Urkunde bewiesen werden könne, genügend zu erkennen, daß es noch viel weniger bezüglich des Darlehens oder der Schuld selbst eine solche Urkunde als beweisend und gültig erachtet wissen wolle; b) übereinstimmend hiemit verordnet auch die bayr. Wechselordnung vom Jahre 1785 §. 2, daß ein Wechselbrief den Namen des Gläubigers enthalten müsse; c) das allgem. Preuß. Landrecht fordert gleichfalls Thl. I Tit. 11 §. 730 Nr. 6 zu einem Schuldschein die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers und d) dem gemeinen Civilrechte ist ohnedies ein Schuldbrief zum Vortheil einer unbestimmten Person gänzlich unbekannt... Da von Privatanstalten dasselbe gilt, wie von Privatpersonen, so erscheint ein neues Gesetz nothwendig, wenn der Kreditverein Papiere au porteur gültig soll emittiren." Gegen diese Meinungsäußerung wurde in der Kammer der Abg. nicht nur kein Widerspruch erhoben (vgl. Verhandlungen der II. Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Bayern im Jahre 1825 Bd. II S. 108 u. Beil.-Bd. III S. 29), sondern auch die Redner in der Kammer der Abg., so Frhr. v. Closen, Frhr. von Holzschuher, Mätzler, Dr. Rudhard (vgl. angef. Verhdlg. Bd. II S. 326, 336, 342, 382, 396), gehen davon aus, daß es Privatpersonen nicht erlaubt sei, Schuldscheine au porteur auszugeben. Auch der Antrag Häcker und von Anns, die Lieferungsverträge von Staatspapieren auf Zeit betr., gründet auf dieser Anschauung (Verhandlung der II. Kammer der Ständeversammlung 1825 Prot. Bd. III S. 141). Die gleiche Anschauung vertritt von Völderndorff in seinem Gutachten, die Papiergeldkrisis und die Papiere auf jeden Inhaber nebst ihrem Eintrag in die Hypothekenbücher (1857). Gegen ihn vgl. Unger, rechtl. Natur der Inhaberpapiere §. 131 S. 600, 601.

25) Vgl. Seuffert Arch. Bd. 7 S. 223, Bd. 10 S. 91; Poschinger S. 200 ff.; Bl. f. RA. Bd. 21 S. 425, 426. Für die Zulässigkeit und Gültigkeit von Privatschuldverschreibungen auf den Inhaber ohne staatliche Genehmigung

Das in der Pfalz geltende französische Recht enthält kein Verbot der Ausstellung von billets au porteur und es wird insbesondere angenommen, daß ihr die Bestimmungen des code civil, welche bei jeder Obligation die Bezeichnung eines Gläubigers fordern (Art. 1101, 1119, 1165), nicht entgegenstehen[26]).

6. Aus dem Erörterten ergibt sich unzweifelhaft, daß die Tendenz der Gesetzgebung, wenn sie auch im Prinzipe an der freien Emissionsbefugniß für Inhaberpapiere festhält, doch auf eine Beschränkung der Befugniß in Ansehung solcher Inhaberpapiere geht, durch welche sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber verpflichtet. Das vorliegende Gesetz (Art. 16) schließt sich dieser Auffassung an und bringt damit das bayerische Recht in Uebereinstimmung mit den Vorschriften, die in den meisten deutschen Bundesstaaten sowie im künftigen Reichsrecht gelten, und erledigt eine Kontroverse des bestehenden Rechts, die jeden Augenblick anders wie bisher entschieden werden konnte. Die Motive zum Gesetze begründen dies wie folgt.

„Die unbeschränkte Freiheit der Ausgabe von Inhaberpapieren, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten, gewährt die Möglichkeit, den Kredit künstlich zu steigern und das Publikum, insbesondere die kleinen

---

in Bayern wird namentlich geltend gemacht: Ein Gesetz, wonach zur vollen Beweiskraft eines Schuldscheins über ein Darlehen erforderlich ist, daß die Person des Gläubigers in demselben benannt werde, stehe der Ausstellung von Inhaberpapieren durch Privatpersonen nicht entgegen; und überdies gehöre das Bayerische Landrecht überhaupt nicht zu jenen Rechten, die zur vollen Beweiskraft eines Schuldscheines die deutliche Benennung und Bezeichnung des Gläubigers erfordern, dasselbe setze vielmehr bei Darlehensverträgen nur zwei bestimmte, und nicht gerade namentlich bestimmte, Personen als Gläubiger und Schuldner voraus und überlasse die Frage, ob ein Schuldschein ausgestellt werden solle und dessen Form der Fürsorge der Parteien (Unger, S. 173; Hauser, Stellvertretung im Besitze [1870] §. 14 S. 81; Poschinger S. 188). — Die Bestimmung des Bayr. Landrechts Thl. II K. 3 § 8 Nr. 6 wird theils dahin erklärt, daß sie nur unter dem selbstverständlichen Vorbehalte der Wirksamkeit eines etwaigen ausdrücklichen Erlasses des Cessionsnachweises getroffen worden sei, nunmehr aber schon in dem bloßen Gebrauch der Inhaberklausel ein solcher Erlaß zu finden sei, theils dahin ausgelegt, daß sie ursprünglich nur auf Namenpapiere mit der Inhaberklausel und nicht auf eigentliche Inhaberpapiere berechnet gewesen, jedenfalls aber dermalen durch entgegenstehendes Gewohnheitsrecht derogirt worden sei (Bl. f. RA. Bd. 21 S 425 f.; Poschinger, S. 189—192, 200, 201).

26) Dalloz, Dictionnaire général et raisonné, tome II p. 261 (sub voce effets de commerce art. 17 n. 902); Poschinger S. 231 f.

Kapitalisten, zur Hingabe ihres Vermögens an schwindelhafte Unternehmungen zu verleiten.

Sie führt insbesondere bei der Massenemission von Papieren, die auf kleine Beträge lauten, und bei der Ausgabe von Pfandbriefen, die durch sichere Hypotheken nicht gedeckt sind, im Falle des wirthschaftlichen Zusammenbruchs des Ausstellers zu den schwersten Erschütterungen des Volkswohlstandes und des öffentlichen Vertrauens.

Sie kann endlich zur Folge haben, daß die Ausstellung von Inhaberpapieren, die an Gefährlichkeit für den Schuldner die Ausstellung von Wechseln weit übertrifft, in Kreisen heimisch wird, für die sie sich durchaus nicht eignet und diese betrügerischer und wucherischer Ausbeutung preisgibt. Die Gesetzgebung hat die Aufgabe, die Ausstellung von Inhaberpapieren auf diejenigen Schichten der Bevölkerung zu beschränken, deren Kreditbedürfniß zweckmäßig in dieser Form befriedigt wird. Der Gesetzgebung obliegt es weiter, das Vermögen des Volks, insbesondere seines wirthschaftlich schwächeren und unerfahrenen Theils, vor den schweren Verlusten, die die Gläubiger durch die sich immer mehr steigernde Benützung der Inhaberpapiere zur Kapitalsanlage und zur Spekulation fortwährend erleiden, soweit dies überhaupt möglich ist, zu schützen[27]).

Abgesehen von dem Verbote gewisser besonders gefährlicher Inhaberpapiere (vgl. Art. 4 Ziff. 3 und Art. 96 Ziff. 3 der Wechselordnung,

---

27) Der Referent der Reichsrathskammer, Reichsrath von Auer, erklärte sich nicht überzeugt von dem durchschlagenden Werth obiger Gründe:

„Denn derjenige, der ein Anlehen aufnimmt, mißbraucht eigentlich nicht den Kredit, sondern er macht von dem Kredit Gebrauch; er steigert auch nicht den Kredit künstlich, sondern der Kredit, wenn man von ihm Gebrauch macht, wird dadurch aufgezehrt oder gemindert und nicht gesteigert; schwindelhafte Unternehmer aber werden durch Ausgabe von Inhaberpapieren und Schuldverschreibungen auf den Inhaber viel weniger unterstützt als durch Ausgabe von Aktien, bezüglich deren die staatliche Genehmigung nicht für nothwendig erachtet ist, sondern deren Ausgabe nur durch die bestimmten Vorschriften des Aktiengesetzes geregelt ist."

Er meint auch, daß es für die Staatsregierung eine große Schwierigkeit haben werde, in dem Sinne und nach den Intentionen des Gesetzes dessen Bestimmungen zur Ausführung zu bringen:

„Denn wer ist im Stande, zu bestimmen, welches Unternehmen ein schwindelhaftes ist und welches nicht? Den gewiegtesten Geschäftsleuten gelingt es nicht, denn sonst ist nicht einzusehen, daß auch erfahrene Geschäftsleute hereinfallen, indem sie Inhaberpapiere oder Schuldverschreibungen auf den Inhaber übernehmen, die sich nicht als sicher und als rentabel aufweisen. Am wenigsten wird die k. Staatsregierung in der Lage sein, die Sache objektiv in allen Fällen zu behandeln; denn ich setze den Fall, es wird der Antrag gestellt, irgend ein Unternehmen zu retten durch Ausgabe von

§. 55 des Bankgesetzes vom 14. März 1875, § 1 des Reichsgesetzes über die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871) wird die Hauptabhülfe allerdings auf dem Gebiete der Börsengesetzgebung zu treffen sein. Die Börsengesetzgebung (vgl. nunmehr §§. 36, 38, 40

Partialobligationen, so wird sie dem Antrage wohl nicht entgegen treten können, wenn dabei in Frage steht, ob es dadurch möglich wird, einer Anzahl von Arbeitern und Anstalten Beschäftigung zu verschaffen und einem großen Kreis von Interessenten die Erhaltung eines Etablissements für einige Zeit zu sichern. Gar oft zeigt sich ein Unternehmen hoffnungsvoll, besonders wenn Männer an dessen Spitze stehen, denen schon glückliche Gründungen gelangen. Man kann ein faules Unternehmen Jahre lang über Wasser halten, ohne daß äußerlich erkennbar ist, daß etwas faul ist . . . . Ein Handels- und industrielles Unternehmen ist eben kein unter allen Umständen sicheres . . . Aber auch gut fundirte Unternehmungen können durch die Vorschrift einer staatlichen Genehmigung geschädigt werden. Die Erholung der staatlichen Genehmigung wird in der Regel Zeit erfordern, da die Gutachten Sachkundiger einzufordern sind und Korrespondenzen zwischen den verschiedenen Behörden nothwendig werden. Die Emission von Inhaberpapieren verträgt keine Verzögerung, in wenig Tagen kann sich die Lage der Verhältnisse ändern und die Emission unmöglich machen.

Zudem kommt, daß der Entwurf zum Börsengesetz vorschreibt, daß Werthpapiere zum Börsenhandel nur nach Prüfung durch die Zulassungsstelle zugelassen werden. Diese Stelle wird nun durch wahre und berufene Sachverständige die Prüfung noch einmal vornehmen, welche der Entwurf der Regierung überträgt . . . Setze ich mich an die Stelle der Regierung, so kann ich mich der Befürchtung nicht erwehren, daß ihr sehr bald bewußt wird, welche Verantwortung sie mit der Genehmigung oder Versagung der Emission von Inhaberpapieren auf sich lädt. Im ersteren Falle wird, mag sich die Regierung noch so sehr verwahren, das Publikum in der nach vorangegangener Prüfung erfolgten staatlichen Genehmigung die Empfehlung des genehmigten Inhaberpapieres erblicken; in vielen Fällen wird die staatliche Genehmigung vom Emittenten zur Reklame benützt werden: im Falle aber hinterher die Erwartungen sich nicht erfüllen, die man gehabt hat, wird die Regierung kaum von dem Vorwurfe frei bleiben, daß ihre Prüfung keine Empfehlung sei. Sieht sie sich aber einem Unternehmen gegenüber, das wirklich Bedenken erregen kann, dann wird sie sich wohl kaum immer von rein sachlichen Erwägungen leiten lassen können, wenn sie vor die Alternative gestellt wird, entweder ein zweifelhaftes Emissionsgeschäft zu genehmigen oder durch die Versagung der Genehmigung die Katastrophe zu beschleunigen, wodurch bedeutende Kapitalien verloren gehen, zahlreiche Arbeiter brodlos und eine ganze Stadt oder ein ganzer Distrikt geschädigt werden. Denn Jeder wird in seinem

und 42 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896, RGBl. S. 157), wird zu bestimmen haben, daß Werthpapiere zum Börsenhandel nur zugelassen werden, wenn die Zulassungsstelle den Werth der zu prüfenden Papiere auf Grund des eingereichten Prospektes geprüft und untersucht haben wird, ob die Papiere den (vom Bundesrathe) aufgestellten Normativbestimmungen entsprechen.

Geschäftsleben Fällen begegnet sein, in welchen Unternehmungen in eine solche Lage kommen, daß ihnen nur derjenige helfen konnte, der auch darauf vorbereitet war, daß er sein Geld verliere. Solche Unternehmungen sind nicht selten später zu großer Blüthe gelangt und haben die Hülfe reichlich vergolten, obwohl man nach Art. 16 ihnen kein Partialanlehen hätte bewilligen können. Nicht alle solche Anleihen sind bedenklich, wenn sie auch von Anfang an die erforderliche Sicherheit nicht gewähren. Die Patrialobligationen werden sehr oft dazu verwendet, nicht um Geld damit zu erhalten, sondern um bestehende Verpflichtungen damit zu begleichen. Baulieferanten und andere Debitoren werden damit bezahlt, und sie kommen durch Annahme der Obligationen wenigstens in keine schlechtere Lage, als wenn sie ihre ursprünglichen Forderungen beibehalten hätten, haben aber den Vortheil, daß sie, wenigstens ein Papier erhalten, das sie wenn auch mit Verlust, an den Mann bringen können." Vgl. auch Sten.-Ber. S. 373 Sp. 2.

Allein mit Rücksicht darauf, daß in Folge der Ausbildung des Hypothekenkredits die Emission von Inhaberpapieren nicht mehr die Bedeutung hat, wie früher, daß ferner die Bestimmung des Art. 16 in kurzer Zeit, nach Einführung des BGB., ohnehin geltendes Recht wird, mit Rücksicht ferner, daß „die Hauptschwierigkeiten bei der Anwendung der Regierung erwachsen werden und daß es ihre Sache sein wird, sich mit denselben abzufinden", glaubte der Referent, obwohl er von seinem Standpunkte eigentlich hiezu hätte gelangen müssen, doch nicht die Ablehnung des II. Abschnitts empfehlen zu sollen, zumal der Abschnitt mit dem III. Abschnitt in engem Zusammenhang stünde und dieser, der nothwendigste und dringendste von allen, bei Ablehnung des II. Abschnitts eine Umarbeitung erfahren müßte. RR.-Ber. S. 20—25; RR.-Prot. S 517—519. Wir sind der Meinung, daß die Schwierigkeiten, welche die staatliche Genehmigung unzweifelhaft mit sich führt, sich in Bayern ebenso wie anderswo werden überwinden lassen. Schon die Nothwendigkeit, die Staatsgenehmigung erbitten zu müssen, und die Gewißheit, daß deren Ertheilung von sachverständigem Gutachten abhängen werde, wird schwindelhafte Emissionen verhindern.

Allerdings sind auch dem badischen Gesetze vom 5. Juni 1860 gegenüber ähnliche Einwendungen erhoben worden. Die Motive hatten nämlich ausgeführt: die volkswirthschaftliche Bedeutung des Gegenstandes und die nahe liegende, durch manche Erfahrungen der jüngsten Zeit bestätigte Möglichkeit des gröbsten Mißbrauches enthalten die Aufforderung an die Gesetzgebung, der Entstehung neuer Kreditpapiere angemessene Schranken zu setzen . . . Das geeignetste Mittel sei, die Ausgabe von Inhaberpapieren an die vorgängige Staatsgenehmigung zu knüpfen; die Staats-

Aber auch die vom Entwurfe vorgeschriebene staatliche Prüfung wird wohlthätig wirken.

Sie gewährt die Möglichkeit, Emissionen von Inhaberpapieren zu verhüten, die sich nach ihrer Fundirung, ihrem Tilgungsplane, ihrer Zerlegung in größere oder kleinere Theilschuldverschreibungen nicht in

---

regierung könne im einzelnen Falle prüfen, ob die betr. Emission nach ihrer Gesammtsumme, ihrer Fundirung, ihrem Tilgungsplan, ihrer Zerlegung in größere oder kleinere, dem Papiergeld sich annähernde Beträge u. s. w. sich in den Grenzen einer soliden Kreditbenützung halte und ob nicht einer massenhaften Vermehrung der umlaufenden Kreditpapiere allgemeine, in den zeitweiligen Umständen begründete, volkswirthschaftliche Bedenken entgegenstehen . . Das Erforderniß der Massenemission sei nicht aufgestellt wegen der Unbestimmtheit seiner Grenzen; thatsächlich werde sich dasselbe wohl überall vorfinden, wo die Ausgabe von Inhaberpapieren überhaupt als Bedürfniß anzuerkennen sei . . ." Im Kommissionsbericht der badischen Abgeordnetenkammer ist nun bezüglich der Frage, ob sich das System der staatlichen Genehmigung für die Gesetzgebung empfehle, zunächst die Meinung ausgesprochen, es sei dies jedenfalls nur mit höchster Vorsicht zu befürworten: „Die Staatsbehörde müsse hienach eine Verantwortlichkeit in den Augen des Publikums für Verhältnisse, die sie nicht genügend ermitteln und übersehen könne, übernehmen und werde die Ertheilung der Staatsgenehmigung bei Vielen das Urtheil dahin beirren, daß sie der eigenen Prüfung entbunden seien; vorzuziehen wäre die Aufstellung von Normativbestimmungen, unter denen Inhaberpapiere ausgegeben werden dürften, ohne Prüfung und Konzession im einzelnen Fall; indessen dies sei nicht möglich. Eine absolute Nothwendigkeit für eine präventive Kontrole der Staatsregierung bestehe nicht. Im Ganzen seien die Privaten scharfsichtig genug, solide Unternehmen von leichtfertigen zu unterscheiden (?); ohnehin könne man nicht verhindern, daß fremde Inhaberpapiere den inländischen Markt aufsuchen und selbst beherrschen." Trotz dieser, im Ganzen auf dem Standpunkt des laisser faire laisser passer stehenden Bedenken stimmte schließlich der Bericht dem Gesetzentwurf bei: „Es handle sich vorzugsweise um Darlehen und um Verhütung leichtfertiger Ausbeutung des Kredits durch solche (wohl auch um Verhütung der Ausbeutung des leichtfertigen Kredits); es habe sich auch ziemlich allgemein die Ansicht geltend gemacht, daß solche Schuldverschreibungen nur mit Staatsgenehmigung ausgegeben werden sollten . . . Unzulässig wäre es, Darlehen in Form der Inhaberpapiere zum Gegenstande willkürlicher Konzession zu machen oder gar dabei zu erwägen, inwiefern sie der Staatskasse selbst, wo diese in gleicher Form kontrahiren wolle oder kontrahirt habe, nachtheilige Konkurrenz zu machen. Nur um Kontrole der Solidität des Unternehmens, um Ueberwachung der Einhaltung der Bedingungen und Aufstellung gewisser Normen, die eingehalten werden müßten, handle es sich; der Handelsverkehr aber könne sich durch das Gesetz nicht beeinträchtigt fühlen, weil das Blankoindossament dem Handelsstand Ersatz gewähre (vgl. Poschinger S. 167 ff.)."

den Grenzen einer soliden Kreditbenützung bewegen. Die staatlichen Organe können die Genehmigung der Ausgabe von Bedingungen abhängig machen, die das Unternehmen in den Grenzen seines Zweckes erhalten und das Publikum, unter Umständen den Aussteller selbst, vor den mit der Benützung von Inhaberpapieren unleugbar verbundenen Gefahren schützen.

Die staatliche Prüfung verhütet ferner, daß der Aussteller die Freiheit, die ihm bezüglich der näheren Bestimmung seiner Verpflichtung nach dem jetzigen und dem künftigen Recht eingeräumt ist, zum Schaden der künftigen Inhaber mißbraucht. Insbesondere wird Versuchen der Aussteller entgegentreten werden können, die Verjährungsfristen unverhältnißmäßig zu kürzen und die Amortisation und die Vergütung für nicht eingelöste Koupons auszuschließen.

In den Motiven zum württemb. Entwurf eines Handelsgesetzbuchs von 1839 ist für die Genehmigung der Regierungsbehörde ausgeführt: Wenn Kaufleute, Bankiers insbesondere, sog. Bons, Noten, Promessen auf den Inhaber, auf Sicht oder kurze Termine zahlbar ausstellen, so sei dies, wenn dieselben nur mäßigen Kredit genießen, für den Handel nicht förderlich, daher unnöthig; genießen sie aber eines großen Kredits, im höchsten Grade gefährlich. Letzteres sei aber noch mehr der Fall bei solchen Inhaberpapieren, welche für eine größere Circulation bestimmt seien, und daher sei eine Kontrole der Staatsbehörden durchaus erforderlich ... Sei auch das Publikum durch den bisherigen Zustand nicht gefährdet worden, so sei man doch für die Zukunft vor einer Katastrophe nicht sicher. Zudem stellen die auf den Inhaber lautenden Papiere eine Art Geld vor, dessen Mißbrauch oder Entwerthung das Nationalvermögen in hohem Grade gefährde, weshalb das Kognitions- und Kontrolrecht der Regierung nicht zu bezweifeln sei. Auch die württembergischen Entwürfe eines Gesetzes von 1855 und 1862, betr. die auf den Inhaber lautenden Kreditpapiere, hielten aus rechtspolitischen Gründen an der staatlichen Genehmigung fest. Die Motive zum Entwurf von 1862 betonten: Die Gefahr eines Mißbrauchs des Rechtes der Emission trete um so näher, je mehr die Benutzung fremden Kredits eine Lebensfrage für den Grundbesitz wie für Handel und Gewerbe geworden sei. Das Gefährliche sei, daß der durch die Ausgabe von Inhaberpapieren künstlich gesteigerte Kredit, wenn es ihm an den nöthigen materiellen Unterlagen fehle, im Falle seiner früher oder später eintretenden Vernichtung zu den empfindlichsten Erschütterungen des öffentlichen Wohlstands und des zu seinem Gedeihen unentbehrlichen öffentlichen Vertrauens führen könne. Die Staatsregierung sei aber am ehesten in der Lage, im einzelnen Falle zu prüfen, ob die Emission von Papieren nach ihrer Gesammtsumme, ihrer Fundirung, ihrem Tilgungsplan, ihrer Zerlegung in größere oder kleinere Beträge sich in den Grenzen einer soliden Kreditbenutzung bewege und ob nicht nach den jeweiligen Verhältnissen des Geldmarktes im Inland und benachbarten Ausland einer Vermehrung solcher umlaufsfähigen auf bloßem Kredit beruhenden Werthe Bedenken im öffentlichen Interesse entgegenstehen . ."

Bei der Ausgabe von Pfandbriefen werden, im Interesse nicht nur der Inhaber dieser Briefe, sondern auch des Grundbesitzes, über die Beleihung der Grundstücke, das Verhältniß des Betrags der ausgegebenen Pfandbriefe zu den Hypotheken, die Tilgung durch Annuitäten ꝛc. ꝛc. Bestimmungen getroffen werden können (vgl. die Normativbestimmungen für die preußischen Hypothekenbanken vom 27. Juni 1893 im Reichsanzeiger vom 7. Juli 1893).

Für gewisse Arten von Inhaberpapieren werden die Bedingungen allgemein bestimmt und veröffentlicht werden können, unter denen die Genehmigung erfolgt.

Bei der Ausgabe von hypothekarisch zu sichernden Inhaberpapieren wird dahin gewirkt werden können, daß den Gefahren, die dem Eigenthümer, den nachgehenden Hypothekgläubigern und unter Umständen auch anderen Personen deshalb drohen, weil ihnen die jeweiligen Inhaber unbekannt sind, durch Aufstellung von Treuhändern, durch Zulassung einer Vertretung der Inhaber durch eine Generalversammlung ꝛc. vorgebeugt werden.

Der Hauptvorzug der Aufstellung des Erfordernisses staatlicher Genehmigung liegt darin, daß auf diesem Wege die Möglichkeit eröffnet wird, einerseits für gewisse Gattungen von Inhaberpapieren Normativbestimmungen zu erlassen, die gegenüber dem einseitigen Interesse des Ausstellers die Interessen der Inhaber und der Gesammtheit wahren, andererseits nöthigen Falls zur Sicherung der ausgegebenen Papiere die emittirenden Institute zu beaufsichtigen und unter Strafandrohung zur Beachtung der ihnen bei der Genehmigung vorgeschriebenen Bedingungen anzuhalten. Es ist aber nicht möglich, diese Normativbestimmungen, die mit Rücksicht auf die wechselnden Bedürfnisse des wirthschaftlichen Lebens nicht unabänderlich sein können, für einzelne Gattungen von Inhaberpapieren, geschweige denn für alle Inhaberpapiere, gesetzlich festzulegen.

Ebensowenig dürfte es angehen, die staatliche Prüfung darauf zu beschränken, ob die durch k. Verordnung festgesetzten Normativbestimmungen eingehalten sind. Eine solche Regelung ist schon deshalb ausgeschlossen, weil sie bei zahlreichen Papieren, für welche sich Normativbestimmungen nicht aufstellen lassen, zur unbeschränkten Ausgabefreiheit führen würde. Abgesehen davon müssen die staatlichen Organe auch die Möglichkeit haben, Emissionen trotz der Erfüllung der Normativbedingungen zu verbieten, wenn sie aus den Aufschlüssen, die der Aussteller gibt, oder aus sonstigen Anhaltspunkten entnehmen, daß die Ausgabe der Papiere auf einer ungesunden, das Publikum gefährdenden Steigerung des Kredits des Ausstellers beruht. Die Untersuchung in der letzten Richtung wird allerdings häufig mit Schwierigkeiten verknüpft sein, diese werden sich aber dadurch mindern, daß die staatlichen Behörden den Beirath sachkundiger Organe des Handelsstandes, von Börsenkommissionen ꝛc. ꝛc. erholen.

Selbstverständlich ist es, daß der Staat durch die Ertheilung der Genehmigung keine Garantie für die Sicherheit der ausgegebenen

Papiere und den Fortbestand dieser Sicherheit übernimmt[28]). Der Entwurf hat daher davon abgesehen, eine Bestimmung, wie das badische Gesetz vom 5. Juni 1860 über die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, zu treffen, wonach auf jeder staatlich genehmigten Schuldverschreibung bemerkt werden soll, „daß der Staat durch die ertheilte Genehmigung keine Gewährleistung des Schuldverhältnisses übernimmt[29])“.

Nach unserer Meinung entspricht die Einführung der staatlichen Genehmigung, welche auch von den Handels- und Gewerbekammern für Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg Oberfranken und für die Pfalz sowie vom Münchener Handelsverein für zweckmäßig erachtet wurde[30]), für jede Ausgabe von Geldschuldverschreibungen auf den

---

28) Vgl. Mot. z. Entw. I S. 719.

29) Auch gegen den württemb. Entwurf von 1862 (Art. 4) wurde geltend gemacht, daß vom Publikum unvermeidlich in der Regierungsgenehmigung ein Zeugniß der Regierung für die Solidität der Papiere werde gefunden werden, und daß auf diese Weise ein etwa mangelhafter oder beschränkter Kredit des Ausstellers ergänzt und diesen Papieren hiedurch zudem ein wesentlicher Vorzug vor den Papieren auf Namen verschafft werde, während die Regierung vor Täuschungen Seitens der Aussteller nicht sicher sei, jedenfalls die Verhältnisse nicht immer genauer überblicken und die Erhaltung einer ursprünglich vorhandenen Sicherheit doch nicht kontroliren könne. Ebenso hat sich die Handels- und Gewerbekammer für Mittelfranken gegen die staatliche Genehmigung deshalb ausgesprochen, weil hiedurch im Publikum Mißverständnisse erregt, insbesondere der Glaube hervorgerufen werden könnte, daß damit eine gewisse Garantie für die betreffenden Papiere und die ihnen zu Grunde liegenden Unternehmungen gegeben sei.

Allein im Wesentlichen handelt es sich um die Verhütung der Ausbeutung des Kredits durch Geldaufnahmen zu schwindelhaften Unternehmungen und in dieser Beziehung ist eine Kontrole wohl zu führen und sind Vorbeugungsmaßregeln wohl zu treffen. Das Publikum aber wird aus der Genehmigung der Ausgabe von Inhaberpapieren wohl auch in Bayern nicht mehr ableiten als es aus der Zulassung von Versicherungsgesellschaften, aus der Genehmignng von Lotterien u. dgl. oder aus der staatlichen Prüfung und Approbation vernünftiger Weise ableiten wird. Im Sinne früherer volkswirthschaftlicher Anschauungen lag es, gegen die staatliche Genehmigung geltend zu machen, das Publikum werde die staatliche Prüfung mit einer Garantie des Staats für die Solidität und Rentabilität des Unternehmens verwechseln. Diese Anschauung hat in Baden zu der oben erwähnten Bestimmung geführt. Die Besorgniß einer solchen Verwechslung liegt aber wohl zu ferne, um das Auskunftsmittel des badischen Gesetzes nöthig zu machen.

30) Die Handels- und Gewerbekammern für Oberbayern, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg und für Schwaben und Neuburg haben

Inhaber einem längst auch in Bayern gefühlten Bedürfnisse; ein beachtenswerthes Interesse des Handelsverkehrs wird hiedurch nicht verletzt; denn dem Verkehrsbedürfnisse gewährt die Benutzung des Blankoindossaments, insoweit es sich um die Ausstellung von einzelnen Verpflichtungsscheinen oder Anweisungen auf eine Geldleistung handelt, genügende Befriedigung. Freilich verzögert das Erforderniß der staatlichen Genehmigung die Emission auch von soliden Inhaberpapieren. Allein dieser Nachtheil wird durch den Schutz der Gesammtheit gegen unsolide Inhaberpapiere weit überwogen. Ebensowenig Beachtung verdient der gegen die staatliche Genehmigung öfter erhobene Einwand, daß sie durch die Ausstellung von Schuldverschreibungen auf den Namen, die in blanco indossabel sind, umgangen werden könnte. Denn abgesehen davon, daß dies nur für den Handelsverkehr zutrifft, besteht gerade in den Kreisen der kleinen Kapitalisten eine Abneigung vor dem Erwerbe der in blanco indossirten Namenpapiere, deren Verkehrsfähigkeit, wohl nicht ganz mit Unrecht, für geringer angesehen wird, als diejenige der Inhaberpapiere.

Das in Art. 16 des Gesetzes eingeführte Erforderniß staatlicher Genehmigung für die dort bezeichneten Papiere ist durch die in Art. 17 enthaltene civil- und strafrechtliche Bestimmung gesichert.

---

§. 6.

C. Bestellung von Hypotheken für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

1. Die Frage, ob eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber die Grundlage für eine Hypothekbestellung sein kann, ob für den Gesammtbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen eine Hypothek bestellt werden kann, an welcher die Inhaber der Theilschuldverschreibungen gleichmäßig Theil nehmen sollen, wird in der Doktrin bald grundsätzlich bejaht bald verneint und auch vom Standpunkt der geltenden Hypothekengesetze verschieden beantwortet.

In der That ergeben sich bei der Bestellung, Eintragung, Uebertragung, Geltendmachung und Löschung solcher Hypotheken manche Schwierigkeiten, welche eben in der Natur der Inhaberschuldverschreibung, nämlich darin ihren Grund haben, daß der Aussteller sich nicht einer bestimmten Person, sondern dem jeweiligen Inhaber verpflichtet, während

---

sich gegen die Einführung der staatlichen Genehmigung ausgesprochen, im wesentlichen aus den auch im v. Auer'schen Referat enthaltenen Gründen.

die gewöhnliche Hypothek nur auf den Namen eines bestimmten Gläubigers eingetragen, nur auf eine bestimmte Person unter Beobachtung gewisser Vorschriften übertragen, endlich nur von dem gelöscht werden kann, der aus dem Hypothekenbuch als Gläubiger ersichtlich ist oder sonst sich als Rechtsnachfolger des eingetragenen Gläubigers urkundlich ausweist. Konstruktive Schwierigkeiten bietet auch der Fall der Rückkehr der Obligationen zum Schuldner (Aussteller) und einer Verfügung desselben über die Hypothek.

Diese technischen Schwierigkeiten haben mehrfach zu Bedenken gegen die **grundsätzliche** Zulässigkeit von Inhaberpapieren geführt. Allein das wirthschaftliche Bedürfniß hat allenthalben die Bedenken überwunden und die technischen Schwierigkeiten durch zweckmäßige Bestimmungen bei der Bestellung solcher Hypotheken, namentlich durch die Aufstellung von Vertretern für die Gläubiger (Treuhändern), und durch praktische Regelung für den Fall der Löschung der Hypotheken zu heben verstanden. So hat sich im Laufe der Zeit fast allenthalben ein den Verkehrsbedürfnissen entsprechender Zustand entwickelt, der allgemein befriedigen konnte. Schon schien es deshalb, als ob die Frage der Zulässigkeit von Inhaberhypotheken praktisch erledigt sei, als sie in jüngster Zeit in mehreren Rechtsgebieten neuerdings angeregt und von den Obersten Gerichten im Wesentlichen von dem Standpunkte aus verneint wurde, daß diejenigen Gesetze die Eintragung von Inhaberhypotheken ablehnten, welche die Aufnahme des Gläubigernamens im Grund- oder Hypothekenbuche bezw. in den Urkunden, die behufs der Eintragung vorzulegen oder hierüber zu bilden sind, vorgesehen haben.

Es sei gestattet, den Stand der Frage in den übrigen deutschen Staaten sowie im künftigen Reichsrechte darzulegen, bevor auf Bayern übergegangen wird.

2. a. In **Preußen** ist durch die Fassung des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 §. 23

> „Die Eintragungsbewilligung muß auf den Namen eines **bestimmten Gläubigers** lauten . . .“

die Inhaberhypothek und Inhabergrundschuld absichtlich ausgeschlossen [1]). Die Hypothek kann nach §§. 53, 54 des Gesetzes nicht ohne Nennung des Erwerbers abgetreten werden, wohl aber ist nach §. 55 die Blanko-

---

1) **Schwarz**, Preuß. Grundbuchrecht Bd. 1 S. 398 Note E2.; **Achilles**, Komm. z. d. Preuß. Ges. über Grundeigenthum und Hypothekenrecht §. 23 Anm. 1 (S. 157 der 4. Aufl.); **Hartmann**, Preuß. Immobiliarsachenrecht S. 69; Motive in **Werner**, die Preuß. Grundbuchges. Bd. 2 S. 28; **Willenbücher**, Preuß. Grundbuchrecht §. 23 Anm. 1; **Dernburg**, Preuß. Priv.-R. Bd. 1 §. 318 (S. 794 der 5. Aufl.).

cession der Grundschuldbriefe zugelassen und diese bietet die Möglichkeit, denselben die nämliche Verkehrsfähigkeit zu sichern, wie den Inhaberpapieren selbst[2]). Gleichwohl hat sich auch in Preußen das praktische Bedürfniß gezeigt, den Inhabern von Partialobligationen nicht blos auf einem Umwege sondern eine direkte hypothekarische Sicherheit zu verschaffen. Allein die Versuche, die direkte Verbindung der einzelnen Schuldverschreibungen mit einer zu diesem Zwecke eingetragenen Hypothek oder Grundschuld herbeizuführen, mußten an den obigen Bestimmungen des geltenden Rechtes scheitern[3]).

Dagegen hat in Preußen, wie bei den Berathungen der Kommission für die II. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hervorgehoben worden ist, eine im Jahre 1874 anläßlich eines Einzelfalls zusammengetretene Kommission von juristischen Sachverständigen einen Ausweg vorgeschlagen, der, allerdings nur auf der Grundlage des Art. 301 des Handelsgesetzbuchs statthaft und daher nur für Kaufleute und kaufmännische Unternehmungen gangbar, in Preußen praktisch angewendet und seitens der Gerichte gebilligt worden ist. Der Großindustrielle, die Aktiengesellschaft u. s. w., die eine Anleihe aufnehmen wollen, geben Theilschuldverschreibungen gemäß HGB. Art. 301 aus; zur Sicherung der Anleihe wird eine Kautionshypothek zu Gunsten einer als Treuhänder bestellten Bank oder eines sonstigen Dritten eingetragen; der Treuhänder wird vertragsmäßig als der mit unwiderruflicher Vollmacht versehene Vertreter der Inhaber der Theilschuldverschreibungen hinsichtlich der Hypothek bestellt, er hat namentlich alle grundbuchmäßigen Erklärungen in Ansehung der Hypothek abzugeben, insbesondere Trennstücke aus der Pfandhaft zu entlassen und Löschungen zu bewilligen. Dieses Verfahren ist aber, wie bemerkt, nur auf der Grundlage des HGB.'s thunlich, also den Nichtkaufleuten (z. B. Großgrundbesitzern, Vergnügungsgesellschaften u. s. w.) verschlossen.

Dagegen hat nunmehr das Preuß. Gesetz vom 19. August 1895, betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben (Ges.-Samml. 499 ff.) die Eintragung von „Bahnpfandschulden auf den Inhaber" zugelassen und eingehend geregelt[4]).

2) Vgl. hiezu auch RGE. Bd. 19 S. 388, Bd. 20 S. 307. Vgl. Preuß. Subh.-O. von 1883 §. 8. — Die Benützung des § 55 des Eigenthumserwerbsgesetzes erfordert natürlich die Ausstellung so vieler Grundschuldbriefe als Schuldverschreibungen ausgestellt sind.

3) RGE. Bd. 14 S. 175.

4) Die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes sind auch für das bayerische Gesetz und bei Anwendung desselben namentlich für den Emittenten

b. Für das Württembergische Recht nimmt Römer an, daß die Bestellung eines Unterpfands für die auf den Inhaber lautenden Forderungen zulässig sei. „Die Pfandgesetzgebung enthält darüber keine Bestimmung, sie hat an diesen Fall nicht gedacht, das ergibt sich deutlich

---

von Inhaberschuldverschreibungen sehr lehrreich, weshalb wir sie hier mittheilen wollen.

§. 20. Eine Bahnpfandschuld kann ohne Bezeichnung des Gläubigers im Bahngrundbuch eingetragen werden, wenn die Schuld in Theile zerlegt und die Genehmigung zur Ausstellung von Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber ertheilt ist. In diesem Falle sind in der Eintragung neben dem Gesammtbetrage die Theilschuldverschreibungen nach Anzahl, Bezeichnung und Betrag anzugeben. Ist ein Tilgungsplan vorhanden, so bedarf es nicht der Angabe der Zahlungsbedingungen in der Eintragung sondern es genügt die Verweisung auf den zu den Grundakten zu nehmenden Plan. Die Vorlegung einer Schuldurkunde ist auch dann nicht erforderlich, wenn der Schuldgrund bei der Eintragung angegeben wird.

§. 21. Die Vorschriften des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten (Ges.-Samml. S. 75), finden auf die Ausstellung der Theilschuldverschreibungen (§. 20) Anwendung.

§. 22. Die Eintragung der Theilschulden ist öffentlich bekannt zu machen. Die Bildung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes findet nicht statt. Zur Geltendmachung der Rechte aus der Eintragung ist der Inhaber der Theilschuldverschreibung berechtigt.

§. 23. Auch eine für einen bestimmten Gläubiger eingetragene Bahnpfandschuld kann mit Zustimmung des eingetragenen Eigenthümers in Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber zerlegt werden. Die Umwandlung ist unter Vernichtung der Urkunde, welche über die Bahnpfandschuld gebildet war, in das Bahngrundbuch einzutragen. Die Vorschriften der §§. 21, 22 finden Anwendung. Theilabtretungen einer für einen bestimmten Gläubiger eingetragenen Bahnpfandschuld können ohne Bezeichnung des Erwerbers nicht erfolgen.

§. 24. Zur Löschung von Theilschulden hat der Eigenthümer eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die durch ihn erfolgte Vernichtung der Theilschuldverschreibungen beizubringen. Im Falle einer Kraftloserklärung derselben ist außer dem Ausschlußurtheile die Löschungsbewilligung desjenigen, der das Ausschlußurtheil erwirkt hat, beizubringen.

Die Beibringung der in Absatz 1 bezeichneten Urkunden wird durch die unter Verzicht auf Zurücknahme erfolgte Hinterlegung des Betrags der fälligen Theilschuld ersetzt.

§. 25. Soweit nicht nach Inhalt der Urkunde (§. 24) auch die Vernichtung der für die Theilschuldverschreibungen ausgegebenen Zinsscheine

aus der Vorschrift, daß der Name des Gläubigers in das Pfandbuch einzutragen sei (Pfandgesetz von 1825 Art. 187; Pfandentwicklungsgesetz von 1828 Art. 31). Aus dieser Vorschrift folgt aber auch nicht mehr als das eben Gesagte; es folgt daraus nicht die Unstatthaftigkeit der

---

erfolgt ist, sind die letzteren vorzulegen. Zinsscheine über verjährte Zinsen brauchen nicht vorgelegt zu werden.

Die Vorlegung der nach der Fälligkeit der Theilschuld fällig werdenden Zinsscheine ist im Falle des §. 24 Abs. 2 nicht erforderlich, in anderen Fällen nur insoweit, als der Aussteller zur Einlösung trotz der Fälligkeit der Hauptschuld verpflichtet ist.

Die Vorlegung eines Zinsscheins wird durch die unter Verzicht auf Zurücknahme erfolgte Hinterlegung des Betrags desselben ersetzt. Die Vorschriften des §. 96 der Grundbuchordnung finden auf die Zinsscheine entsprechende Anwendung.

§. 26. Die Löschung der Theilschuld ist öffentlich bekannt zu machen, sofern der Antrag auf Löschung ganz oder zum Theil auf Hinterlegung (§. 24 Absatz 2) gestützt war.

§. 27. In einer Versammlung der Gläubiger einer Bahnpfandschuld kann die gänzliche oder theilweise Aufgabe der Pfandrechts, die Einräumung eines Vorrechts, die Gewährung einer Stundung oder einer Ermäßigung des Zinsfußes, der Verzicht auf Sicherungsmaßregeln, sowie die Zustimmung zur Einstellung des Konkursverfahrens beschlossen werden.

§. 28. Die Versammlung der Gläubiger wird durch das Gericht, bei welchem das Bahngrundbuch geführt wird, berufen. Die Berufung findet statt, wenn sie unter Angabe des Zwecks, sowie unter Einzahlung eines zur Deckung der Kosten hinreichenden Betrags von Gläubigern, deren Theilschuldverschreibungen zusammen den 25. Theil des Betrages der Bahnpfandschuld darstellen, oder von dem Eigenthümer der Bahn oder dem Konkursverwalter beantragt oder wenn sie von der Bahnaufsichtsbehörde verlangt wird.

Die Berufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung derselben unter Angabe des Zwecks.

Gegen den die Berufung ablehnenden Beschluß des Gerichts findet Beschwerde nach Maßgabe der Deutschen Civilprozeßordnung (§§. 531 bis 538) statt.

§. 29. Die Versammlung findet unter Leitung des Gerichts statt.

Der Beschluß (§. 27) wird nach Mehrheit der Stimmen gefaßt. Stimmenmehrheit ist vorhanden, wenn die Mehrzahl der im Termine anwesenden Gläubiger ausdrücklich zustimmt, und die Gesammtsumme der Theilschuldbeträge der Zustimmenden wenigstens zwei Dritttheile der Gesammtsumme der Bahnpfandschuld beträgt. Gezählt werden nur die Stimmen der Gläubiger, welche die Theilschuldverschreibungen nach Anordnung des Gerichts hinterlegt haben.

Bestellung eines Unterpfandrechts für die Inhaberobligationen. Vielmehr ist eine solche nach Württembergischem Rechte für zulässig zu erachten. Mit dem Prinzip der Hypothekenbuchverfassung ist sie durchaus nicht unvereinbar. Aus diesem Grunde läßt sich nur das Erforderniß spezieller Bezeichnung der zu sichernden Forderung ableiten. Diesem Erforderniß kann aber auch bei den Inhaberobligationen genügt werden, denn auch sie können individuell kennbar gemacht werden z. B. durch Littera und Nummer, und der Disposition des Pfandentwicklungsgesetzes Art. 31 Nr. 2b[5]) liegt in der That das allgemeine Prinzip zu Grunde, daß die zu sichernde Forderung unzweideutig bezeichnet sei[6])."

Anderer Meinung ist allerdings von Lang, der nur die mittelbare Inhaberhypothek für zulässig erachtet, sich hiebei aber vorwiegend an die

---

§. 30. Der Beschluß der Versammlung bedarf der Bestätigung des Gerichts, welches vor Ertheilung derselben die Bahnaufsichtsbehörde zu hören hat. Auf die Bestätigung, deren Wirkung und Anfechtung finden die Bestimmungen der §§. 168, 170 Absatz 2, 171, 172 Nr. 1, 173, 174, 178, 181, 182 der Deutschen Konkursordnung entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Verwerfung des Beschlusses, sowie die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Bestätigung desselben steht jedem Inhaber einer Theilschuldverschreibung zu. Der rechtskräftig bestätigte Beschluß ist in Ausfertigung zu den Grundakten der Bahn zu bringen.

§. 31. Vor der rechtskräftigen Bestätigung des Beschlusses findet auf Grund desselben eine endgültige Eintragung im Bahngrundbuch nicht statt Zur Eintragung bedarf es nicht der Vorlegung der in den §§. 24, 25 bezeichneten Urkunden. Die Eintragung ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 61. Die in diesem Gesetz angeordneten öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in den Anzeiger des Amtsblatts. Die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Außerdem erfolgt die Bekanntmachung durch mindestens einmalige Einrückung in die durch die Statuten oder die Bedingungen der Ausgabe der Theilschuldverschreibungen bestimmten Blätter . . . . .

Vgl. auch das österreichische Gesetz vom 19. Mai 1874, die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahnprioritätsobligationen betr., §§. 48 ff.

5) „Dagegen wird zur formellen Gültigkeit des Unterpfands wesentlich ererfordert

2. daß im Unterpfandsbuche bemerkt seien

b) der Name des Gläubigers . . . ."

6) Römer, Das württemberg. Unterpfandsrecht (1876) §. 21 S. 102, 103.

zum Theil wörtlich aufgenommenen Ausführungen in den Bl. f. RA. Bd. 11 S. 1—12 hält[7]).

c. Auch in Sachsen wird, obwohl weder das Bürgerliche Gesetzbuch noch das Gesetz vom 6. November 1843 die Eintragung von direkt auf den Inhaber lautenden Hypotheken kennen und obwohl der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen ähnlich ist wie im Württembergischen Gesetze, doch die Zulässigkeit der Eintragung von Hypotheken auf den Inhaber allgemein angenommen[8]).

d. In Baden hat, ungeachtet der mit C. c. art. 2116, 2117, 2148 übereinstimmenden Landrechtssätze 2116, 2117, 2148, wonach die Urkunde, auf Grund deren die Eintragung einer Hypothek erfolgt, den Namen des Gläubigers enthalten muß, die Praxis die direkte Verbindung der Rechte aus den Inhaberschuldverschreibungen mit der für die Gesammtheit derselben eingetragenen Hypothek nach dem geltenden Rechte für vollkommen zulässig erklärt. Diese Praxis ist von der badischen Regierung bei mehreren Anlässen als zutreffend anerkannt und adoptirt worden. Das RG. hat jedoch die Auffassung der Praxis für unrichtig erklärt[9]), weil das geltende Recht für bedungene Pfandrechte einen bestimmten Berechtigten, der das vom Eigenthümer der Liegenschaft ihm gewährte

---

7) v. Lang, Handbuch des in Württemberg geltenden Sachenrechts Bd. 2 (2. Aufl.) §. 172 Nr. 3 S. 267, 268, §. 192 S. 420.

8) Vgl. Siegmann, Dr. G., Das k. Sächs. Hypothekenrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, S. 31, 33 ff. Auch Schurig, die k. Sächs. Subhastationsordnung, geht von der Zulässigkeit der Eintragung von Inhaberhypotheken aus, wenn er S. 73 Note 4 zu § 12 äußert: Bei Hypotheken, die auf die Inhaber von Anleihescheinen eingetragen sind (Ztsch. f. R. und V. Bd. 28 S. 163 ff.) bedarf es zur Legitimation der Anmeldenden der Vorzeigung der Inhaberscheine bezw. der betr. Zinskoupons. Die obige Auffassung ist wohl auch vom Gesetzgeber selbst anerkannt, wenn § 33 des Sächs. Gesetzes vom 6. März 1879, die Kraftloserklärung inländischer, auf den Inhaber lautender Werthpapiere und einige damit in Zusammenhang stehende Bestimmungen betr. (Ges. u. V.-Bl. S. 75 ff.) bestimmt, daß der Eintrag der Forderung im Hyp.-Buche das Aufgebot der Urkunden auf den Inhaber nicht hindern solle. Auch in Oesterreich hatte sich nach anfänglichem Schwanken die neuere Praxis schon vor dem Gesetze vom 24. April 1874 (RGes.-Bl. S. 49) in obigem Sinne entschieden, obwohl das Grundbuchgesetz hierüber schweigt (vgl. Exner, Oesterr. Hyp.-Recht Bd. 1 §. 27 S. 182, 183).

9) Vgl. das schon oben S. 2 angeführte RGErk. in RGE. Bd. 18 S. 350, 351. (Ein geselliger Verein „Eintracht" in Karlsruhe hatte im Jahre 1838 behufs Aufnahme eines Kapitals von 105 000 fl., dessen er zur Beschaffung von Gesellschaftsräumen bedurfte, 1400 Partialobligationen ausgegeben, die auf den Inhaber gestellt und mit Zinskoupons versehen

Pfandrecht ausdrücklich oder stillschweigend angenommen habe, voraussetze und auch für den Eintrag im Pfandbuche die Bezeichnung des Gläubigers vorschreibe. Diese Entscheidung gab im Jahre 1892 Veranlassung zu einem besonderen Gesetze, das in Baden die dingliche Sicherung für Inhaberschuldverschreibungen ermöglicht.

e. Das Braunschweigische, im wesentlichen dem Preußischen Gesetze vom 5. Mai 1872 nachgebildete Gesetz vom 8. März 1878 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke 2c. (Ges. u. VO.-Sammlung 1878 S. 29) schließt in §. 31 die Bestellung von Inhaberhypotheken aus. Diese Sachregelung erwies sich indessen auch hier als den Bedürfnissen des Verkehrs nicht entsprechend. Man sah sich deshalb bereits ein paar Jahre später genöthigt, durch ein Spezialgesetz, das Gesetz vom 30. März 1881, die Hypotheken für die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und Verpflichtungsscheine betr., Abhülfe zu schaffen[10]). Dieses Gesetz regelt den Gegenstand in eigenthümlicher Weise. Die Bestellung von Inhaberhypotheken bedarf der „Ermächtigung" der Landesregierung; sie ist aber nur zuläßig, wenn der Antrag sofort gestellt d. h. mit dem Gesuche um „Genehmigung" der Ausstellung der Inhaberpapiere verbunden wird; die nachträgliche Bestellung einer Hypothek für bereits ausgegebene Schuldverschreibungen ist also unzuläßig[11]). Die Ermächtigung ist mit der Genehmigung der Ausgabe der Papiere zu veröffentlichen (§. 1). Um den Vertrag zu retten, auf

---

waren; zur Sicherheit des Gesammtkapitals wurde als Spezialhypothek das Gesellschaftshaus eingesetzt; die Inhaber sollten die Heimzahlung des Kapitals nur verlangen können, wenn die Zinsen nicht mehr pünktlich bezahlt würden.)

10) Vor der Erlassung des Gesetzes suchte man sich in Braunschweig dadurch zu helfen, daß die Partialobligationen nicht auf den Inhaber sondern auf den Namen der ersten Geber des Geldes, für welche die Hypothek eingetragen war, ausgestellt und von diesen mit einer Inblancocession versehen wurde. Dabei pflegte man zu bestimmen, daß die Hypothek trotz der Cession nicht von den Cessionaren sondern nach wie vor von dem ersten Gläubiger und Cedenten geltend gemacht werden solle. Vgl. Mansfeld, die Grundbuchgesetze des Herzogthums Braunschweig, 1889 2. Aufl. (Braunschweig, Vieweg u. Sohn) S. 317 ff.

11) Diese Vorschrift hat nach den Motiven darin ihren Grund „weil nur die Unternehmer und ersten Empfänger der Inhaberpapiere die für alle Nachfolger bindenden Bestimmungen treffen können. Allerdings läßt sich denken, daß die Emission von Inhaberpapieren erfolgt ist und erst wegen später eingetretener Verhältnisse nachträglich die Bestellung einer Hypothek für wünschenswerth erachtet wird. Allein es wird kaum gelingen, den Konsens sämmtlicher Inhaber der emittirten Papiere zu beschaffen und darüber sichere Nachweisung zu liefern. Ohne solchen allseitigen Konsens würde

dem nach der Ansicht der Braunschweigischen Gesetzgeber das Rechtsverhältniß aus dem Inhaberpapier zwischen dem Gläubiger und Schuldner beruht, läßt das Gesetz (§. 3) die unmittelbare Inhaberhypothek d. i. die direkte Ausgabe von im Grundbesitz fundirten Inhaberpapieren nicht zu. Es gestattet vielmehr nur die Hypothekbestellung auf Grund eines Vertrags (Generalobligation), den der Schuldner mit dem Unternehmer und ersten Empfänger der Inhaberpapiere über das Kreditgeschäft abschließt (§. 3). Die Hypothek ist auf den Namen von Syndiken (Treuhändern) als Vertretern der Gesammtheit einzutragen (§§. 1, 4); die Mindestbefugnisse dieser Syndiken sind im Gesetze näher bestimmt (§§. 6, 7, 8, 10) und dort auch Bestimmungen über die Ergänzung der Syndiken (§§. 5, 14), ihre Willensäußerungen (§§. 9, 12) und ihre Legitimation (§. 13) getroffen. Im übrigen geht das Braunschweigische Gesetz offenbar davon aus, daß, wenn die Landesregierung einmal die Ermächtigung zur Hypothekbestellung ertheilt hat, sie das Schicksal der Hypothek nicht weiter berührt sondern das Weitere lediglich den Syndiken und der Generalversammlung der Betheiligten (§. 15) überlassen ist. Es bedarf also zu Aenderungen im Hypothekenrechte z. B. zu Pfandentlassungen, Surrogationen u. dgl. keiner Ermächtigung der Landesregierung; hieraus folgt, daß die Syndiken und die Gläubiger es in der Hand haben, die Grundlagen, auf welchen die Ertheilung der Genehmigung und der Ermächtigung beruht, zu verändern. Allerdings ist vorauszusetzen, daß sie nicht leicht eigener Benachtheiligung zustimmen werden.

f. Für die hessischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen bestimmt das Gesetz vom 19. Januar 1859, das Verfahren der Hypothekenbehörden betr., Art. 15:

> Werden auf Grund einer errichteten Hauptschuldverschreibung Partialobligationen auf Inhaber ausgestellt, so ist im Hypothekenbuch

---

aber dem zu errichtenden Syndikat die genügende Grundlage fehlen. Es scheint daher den Vorzug zu verdienen, derartige doch immer seltene Erscheinungen unberücksichtigt zu lassen, zumal wenn erwogen wird, daß andere unbedenkliche Auskunftsmittel zu Gebote stehen. Die Betheiligten, welche konsentiren wollen, können z. B. die Genehmigung erbitten, die früher emittirten Papiere gegen neue umtauschen und für dies neue Kreditgeschäft eine Hypothek bestellen zu dürfen." (Es wird wohl auch beim Gesuche um Genehmigung die Ermächtigung zur eventuellen Hypothekbestellung unter bestimmten Bedingungen erbeten werden können und dies wohl regelmäßig geschehen, wenn überhaupt spätere Hypothekbestellung in Aussicht genommen ist. Aber warum solche Umwege? Die Sachregelung des Gesetzes gründet nach den Motiven doch nur auf formalistischen Bedenken. Es ist zu präsumiren, daß jeder Inhaber mit einer Erhöhung seiner Sicherheit einverstanden ist.)

nicht allein der Name, Vorname und Wohnort der Person, unter deren Vermittlung das Darlehen zu Stande gekommen ist, sondern es ist auch einzutragen, wie viele Partialobligationen, in welchen Beträgen und unter welcher Bezeichnung solche über die Gesammtsumme ausgestellt sind.

Daß hiedurch die Zulässigkeit von Inhaberhypotheken wenigstens in Bezug auf die sog. mittelbare Inhaberhypothek gesetzlich anerkannt ist, unterliegt nach der Fassung der Bestimmung unseres Erachtens keinem Zweifel [12]).

g. In den beiden Mecklenburg scheint auf Grund der bestehenden Hypothekenordnungen [13]) angenommen zu werden, daß die Eintragung von Hypotheken für Schuldverschreibungen auf den Inhaber unzulässig sei [14]).

3. In dem Entwurf einer Grundbuchordnung für das Gebiet des Norddeutschen Bundes, welcher im Jahre 1868 auf Veranlassnng des Bundeskanzlers angefertigt und veröffentlicht wurde, war die Ausstellung von Grundschuldbriefen auf den Inhaber in Aussicht genommen. Auch in dem Entwurf eines Reichsgesetzes, betr. das Pfandrecht an Eisenbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben (Drucksachen des Reichstages von 1879/80 Nr. 130), ist die hypothekarische Versicherung der Schuldtitel für die von den Eisenbahnen aufgenommenen Anlehen zugelassen und geregelt.

Gleichwohl hat die Kommission für die Ausarbeitung eines Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Einfügung der Inhaberhypothek in das Hypothekenrechtssystem des von ihr hergestellten Entwurfs I. Lesung abgelehnt. Sie war der Meinung, daß für die Inhaberhypothek ein allgemeines Bedürfniß nicht bestehe, soweit aber besondere Verhältnisse obwalteten, wie bei Eisenbahnen, die Sondergesetzgebung eingreifen müsse [15]).

Anderer Meinung war die Kommission für die II. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Allerdings stellten vereinzelte Stimmen aus der Mitte der Kommission ein Bedürfniß für dingliche Sicherung von

---

12) A. M. allerdings Mot. z. Entw. I Bd. 3 S. 636.

13) Vgl. Gesetz vom 2. Januar 1854 über die Grund- und Hypothekenbücher für den Privatgrundbesitz in den Mecklenburg-Schwerin'schen Domänen §. 12; Hypothekenordnung für Landgüter vom 18. Oktober 1848 § 12 Nr. 2; Domanialhypothekenordnung für Strelitz vom 24. Dezember 1872 §. 10 Nr. 1.

14) So auch Meibom, Mecklenb. Hypothekenrecht §. 18 S. 127, 128. Die gleiche Ansicht ist in den Mot. z. Entw. I ausgesprochen für Coburg-Gotha, Oldenburg, Altenburg, Schw.-Sondershausen, beide Reuß, Schw.-Rudolstadt, Anhalt, Hamburg, Bremen und Lübeck.

15) Mot. z. Entw. I Bd. 3 S. 636, 637.

Inhaberpapieren über die bereits bestehende, auf der Grundlage des Art. 301 des Handelsgesetzbuchs beruhende übliche Einrichtung der mittelbaren dinglichen Sicherung von kaufmännischen Theilschuldverschreibungen [16]) in Abrede [17]). Allein die Mehrheit der Kommission war der Meinung, daß ein allgemeines Bedürfniß nach dinglicher Sicherung von Inhaberpapieren unzweifelhaft bestehe und daß kein Grund abzusehen sei, warum man eine solche Sicherung abschneiden solle [18]). Demgemäß ist die Hypothekbestellung für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber in BGB. ausdrücklich zugelassen und in §§. 1187 bis 1189 desselben geregelt [19]). Die Inhaberhypothek war nach den Grundsätzen des Entwurfs über die Hypothek und nach der Natur des Inhaberpapiers, bei welchem für den Inhaber der Leistung im Wesentlichen das Papier Maß gibt, lediglich in der Form der Sicherungshypothek möglich; als solche gilt daher die

---

16) S. oben S. 51.

17) Die Vertreter dieser Meinung führten aus: Ein allgemeines Bedürfniß für die Sicherung von Inhaberpapieren bestehe nicht; man müsse vielmehr die in Betracht kommenden Verhältnisse auseinanderhalten. Für die Anleihen von Großindustriellen u. s. w., die in der Form vom Partialobligationen an den Markt gebracht würden und hypothekarisch gesichert werden sollen, habe die Praxis auf der Grundlage des HGB. Art. 301 und des Instituts der Treuhänder ein Verfahren gefunden, das auch in Zukunft, ohne besondere Vorschriften des BGB's, anwendbar sein werde. Ein Bedürfniß, für die Inhaberpapiere, die von Nichtkaufleuten insbesondere von Kommunen, Standesherren, Kasinogesellschaften u. dgl. ausgegeben werden, durch spezielle Vorschriften im BGB. die hypothekarische Sicherung zu ermöglichen, bestehe nicht; was namentlich den Kredit der politischen Gemeinden anlange, so beruhe er im Wesentlichen auf der geordneten und durch staatliche Aufsicht gewährleisteten Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben; der Grundbesitz spiele für ihren Kredit an der Börse eine verhältnißmäßig untergeordnete Rolle. Es sei nicht empfehlenswerth, für die ganz wenigen Fälle, in denen einerseits der Kredit einer Person oder Korporation gerade von der Verpfändung von Grundbesitz abhänge und in denen andererseits das bisherige Verfahren nicht angängig erscheine, weitläufige und verwickelte Bestimmungen zu treffen, das BGB. dadurch unnöthigerweise zu belasten und vielleicht nur Verwirrung anzurichten, indem man eine unrichtige Anwendung der Bestimmungen über die Inhaberhypotheken auf die dinglich versicherten Theilschuldverschreibungen herbeiführe. Es liege überhaupt kein Bedürfniß vor, die weitere Ausgabe von Inhaberpapieren zu begünstigen. Pr. S. 4629, 4631, 4634.

18) Prot. der Komm. II. Lesung S. 4633, auch Deutsche Notariatszeitung 1896 Nr. 9. 10. Vgl. auch Hachenburg, Beitr. z. Hypothek- u Grundschuldrecht des Entw. d. BGB. S. 147 ff.

19) Die Vorschriften s. im Anhang II, 1.

Inhaberhypothek auch dann, wenn dies nicht im Grundbuch bemerkt ist. Uebrigens kann auch eine Grundschuld in der Weise bestellt werden, daß der Grundschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt wird, welchenfalls auf den Brief die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber Anwendung finden (§. 1195). Bei Massenemissionen wird allerdings von dieser Bestimmung wegen ihrer Schwerfälligkeit kein Gebrauch gemacht werden können, weil so viel Grundschuldbriefe ausgefertigt werden müssen als Theilschuldbriefe ausgegeben werden sollen[20]).

4. Was Bayern betrifft, so ist hier das diesrheinische Bayern und die Pfalz wegen der Verschiedenheit des geltenden Rechts auseinander zu halten.

a. Im diesrheinischen Bayern sind zahlreiche Hypotheken für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestellt und in die Hypothekenbücher eingetragen worden. Die Bestellung ist theils in

---

20) Die Vorschriften des BGB.'s über die Hypothek für Schuldverschreibungen auf den Inhaber und über den Grundschuldbrief auf den Inhaber sind bereits mehrfach mißverstanden worden. Man hat den Entwurf deshalb bekämpft, weil die Inhaberhypothek nur als „Sicherheitshypothek" zugelassen sei, bei der es zur Uebertragung einer schriftlichen Abtretung bedürfe und bei der man sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung im Grundbuche berufen könne. Das letztere ist richtig. Denn der Besitzer eines hypothekarisch gesicherten Inhaberpapiers kann vom Schuldner die Leistung nicht wie sie im Grundbuch eingetragen ist, sondern nur nach Maßgabe des in der Urkunde ertheilten Versprechens verlangen. Gerade dies fordert aber der Verkehr. Unrichtig aber ist die erstere Meinung. Denn für die Abtretung einer mit einer Sicherheitshypothek verbundenen Forderung gelten nach dem BGB. die allgemeinen Vorschriften über die Cession: Forderungen mit Sicherheitshypotheken können daher formlos cedirt werden. Speziell bei einer hypothekarisch gesicherten Forderung auf den Inhaber ist der Beleiher der Urkunde aber überhaupt nicht kraft der Abtretung sondern kraft eigenen Rechts als Besitzer der Urkunde forderungsberechtigt.

Grundschuldbriefe auf den Inhaber circuliren wie jedes andere Inhaberpapier; zum Erwerbe des Rechtes bedarf es daher nur der Uebergabe des Grundschuldbriefs, keiner Cession; durch den Besitz des Grundschuldbriefs wird der Beleiher forderungsberechtigt; von einer Abtretung oder gar von einer an Schriftform gebundenen Abtretung der Rechte aus einem Grundschuldbriefe auf den Inhaber kann daher keine Rede sein. Ausgeschlossen ist nur die Blankocession der auf einen bestimmten Gläubiger insbesondere den Eigenthümer lautenden Grundschuldbriefe; Grundschuldbriefe auf den Inhaber aber bedürfen begrifflich keiner Cession.

der Art, daß der Eigenthümer seine Grundstücke den Inhabern der Schuldverschreibungen unmittelbar verpfändet hat, theils in der Art erfolgt, daß der Eigenthümer die Grundstücke einem bestimmten Gläubiger verpfändet und diesen, im Hypothekenbuch mit Namen eingetragenen, Gläubiger ermächtigt hat, seine Forderung durch Emission von Schuldverschreibungen weiter zu begeben, in denen der Eigenthümer als Schuldner und der jeweilige Inhaber als Hypothekgläubiger bezeichnet ist.

Die Zulässigkeit der letzteren Art der Hypothekbestellung für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber (mittelbare, indirekte Inhaberhypothek) ist niemals bestritten worden[21]). Dagegen gehen die Meinungen der Theorie und Praxis von jeher darüber auseinander, ob die unmittelbare Verpfändung eines Grundstücks zu Gunsten einer Forderung aus einem Inhaberpapiere (unmittelbare, direkte Inhaberhypothek) statthaft sei.

Die Ansicht, welche die direkte Inhaberhypothek auch nach bayerischem Rechte für zulässig erachtet, war in den letzten Jahrzehnten in Bayern immerhin die herrschende[22]), denn es sind thatsächlich solche unmittelbare Inhaberhypotheken in erheblicher Zahl bestellt worden; nach den gepflogenen Erhebungen übersteigt der Betrag der zur Zeit noch eingetragenen Hypotheken

---

21) Gönner, Komm. z. Hyp.-Ges. Bd. 2 S. 206, 282 ff.; Graf hiezu Bd. 3 S. 45; J. A. Seuffert in Bl. f. RA. Bd. 11 S. 1 ff., Bd. 13 S. 321 f. §. 1; Urtheile des bayr. OAG. vom 22. November 1833 und 14. April 1851 in Bl. f. RA. Bd. 6 S. 12, Bd. 16 S. 367; Seuffert Arch. Bd. 7 Nr. 223; Regelsberger, bayr. Hyp.-R. 2. Aufl. §. 88 S. 423, 424; Wagner, Handbuch S. 81 Note 8; Becher, Das rechtsrhein. Landescivilrecht ꝛc. S. 883 zu Note 16, 17.

22) So Lotz in Bl. f. RA. Bd. 13 S. 324 ff.; J. A. Seuffert ebenda Bd. 21 S. 429, 430, namentlich S. 452 Note 1; Graf zu Gönner's Komm. B. 3 S. 45 ff.; Regelsberger, bayr. Hyp.-Recht. §. 18 A 3 b., §. 42 Ziff. 6, §. 88; Becher a. a. O. S. 710 zu Note 63; Jungermann, Handb. d. Hyp.-R. S. 118 Nr. 5; Seuffert im Arch. Bd. 10 Nr. 123; ein bezirksgerichtliches Erkenntniß vom 19. September 1865 (mitgetheilt in der Zeitschrift für das Notariat in Bayern 1865 S. 315 ff.), ein Beschluß des Landgerichts Kempten vom 27. Juli 1889 (mitgetheilt in der Bayr. Notariats-Zeitung 1891 S. 72 ff., ein (nicht veröffentlichter) Beschluß des Bezirksgerichts München I./J. und des Amtsgerichts Bamberg I. (vom 22. Dezember 1885), die Urtheile des Landgerichts und Oberlandesgerichts Augsburg vom 26. Juli bezw. 14. September 1895 in der Streitsache der Bankfirma Krempel u. Hauff gegen den Verwalter im Konkurse der Aktiengesellschaft Augsburger Maschinenbaugesellschaft vormals Oexle u. Cie. in Augsburg wegen Absonderungsrechts. Vgl. auch Kuntze a. a. O. S. 601; und neuerlich Löwenfeld in einem Vortrage in der juristischen Gesellschaft München (Jahresbericht 1894 S. 22 ff.).

dieser Art die Summe von 30 Mill. Mk.[23]). Die Vertreter der herrschenden Anschauung stützen sich darauf, daß hier nicht, wie gegenüber dem bei der Tratte bestehenden Erforderniſſe der Namensangabe des Remittenten (WO. Art. 4 Nr. 3), aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes selbst ein Anhaltspunkt für die Annahme folge, daß die ursprüngliche Stellung auf den Inhaber ausgeschlossen werden wollte, und, abgesehen von besonderen Anhaltspunkten nicht wohl einzusehen sei, warum derjenige, der als Cessionar eingetragen werden könne, nicht auch als ursprünglicher Gläubiger solle eingetragen werden dürfen; ferner daß, wenn das Gesetz die Ausgabe von Inhaberpapieren zulasse, auch die hypothekarische Sicherung derselben nicht versagt sein könne, endlich daß der Vorschrift des §. 22 Nr. 8 des Hypothekengesetzes durch die genaue Bezeichnung des Inhaberpapiers vollständig genügt werde. Die Gegner der unmittelbaren Inhaberhypothek beziehen sich im Wesentlichen eben auf jenen §. 22 Nr. 8 (vgl. mit §§. 136 Nr. 1, 145 Nr. 3, 173 Nr. 3) wonach beim Eintrage der Hypothek der Name des Gläubigers angegeben werden muß, ein Erforderniß, das bei der direkten Inhaberhypothek nicht erfüllt werden könne[24]).

Das Oberste Landesgericht ist, wie bereits auf S. 1 erwähnt worden ist, in einem Beschlusse vom 30. Januar 1894 (S. v. E. Bd. 15 S. 42) der Auffassung beigetreten, welche die Zulässigkeit der unmittelbaren Hypothekbestellung für Schuldverschreibungen auf den Inhaber verneint.

---

23) Nach den gepflogenen Erhebungen sind in den bayr. Hyp.-Büchern dermalen 67 unmittelbare, also ursprünglich auf den Inhaber lautende Hypotheken für Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit einem (ausschließlich der Zinsen- u. Kostenkautionen) Gesammtbetrage von 31153584 Mk. eingetragen, dazu kommen 11 mittelbare, zunächst auf einem bestimmten Darlehensgeber oder ein Emissionshaus eingetragene Hypotheken mit — ausschließlich der Kautionen — 12912714 Mk. Die älteste noch bestehende unmittelbare Hypothek datirt aus 1861; es vertheilen sich im übrigen die eingetragenen Inhaberhypotheken auf folgende Zeiten:

1861 bis 1870	2 unmittelbare	1 mittelbare	(2 früher)
1871 bis 1880	7 „	2 „	
1881 bis 1890	39 „	3 „	
1891 bis 1894	19 „	3 „	

24) Gönner, Komm. Bd. 1 S. 137, Bd. 2 S. 261, 282, 311; v. Völderndorff, die Papiergeldkrisis und die Papiere auf jeden Inhaber nebst ihrem Eintrage in die Hypothekenbücher (München, 1856) S. 10 bis 15; Roth, bayr. Civ.-R. Bd. 2 § 183 Note 78 S. 402; Roth, D. Priv.-R. Bd. 3 § 300 S. 563; Mot. z. Entw. I Bd. 3 S. 635, 636; nicht veröffentlichte Beschlüsse des Landgerichts Ansbach vom 22. Dezember 1883 und Bayreuth von 1891.

Hiebei war für den Gerichtshof neben dem Wortlaut der vorhin bezeichneten Gesetzesstellen noch die Erwägung maßgebend, daß dem bayerischen Hypothekenrechte die Eigenthümerhypothek fremd ist und daß daher beim Eintrag einer unmittelbaren Inhaberhypothek in der Zeit vom Eintrag bis zur Begebung der Schuldbriefe eine dritte Gläubigerperson fehlen würde.

Angesichts dieser Divergenz der Anschauungen, welche die Rechtssicherheit gefährdet und die Wirksamkeit der bestehenden Hypothekeintragungen bedroht, war es für die Gesetzgebung dringend geboten, einzugreifen und einerseits Schutz für die bestehenden Hypotheken zu schaffen und andererseits zu erwägen, in welcher Weise die Kontroverse für die Zukunft entschieden werden solle. Hiebei war es zunächst ohne Bedeutung, ob man nach dem jetzigen Rechte die Inhaberhypotheken für zulässig oder unzulässig erachtete; bestimmend für die künftige Ordnung der Verhältnisse konnte lediglich sein, ob die Zulassung solcher Hypotheken nach wirthschaftlichen oder rechtspolitischen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist[25]).

Gegen die Inhaberhypotheken wird hauptsächlich Folgendes geltend gemacht:

> Die großen Vortheile, die die Forderungen aus Inhaberpapieren gegenüber anderen Forderungen in Folge der Leichtigkeit der Legitimation und der Begebung und der Einredefreiheit besäßen, würden, wenn es gestattet würde, diese Forderungen hypothekarisch zu sichern, zu einer übermäßigen Erleichterung und Zunahme der Verschuldung und zu einer Mobilisirung des Grundbesitzes führen. Dem Kapitalisten aber, der eine Inhaberhypothek erwirbt, fehle regelmäßig die Möglichkeit, die Umstände zu prüfen, von denen die Sicherheit der Hypothek und damit des Papieres abhänge; die schwindelhafte Ausbeutung des Publikums, die bei der Ausgabe aller Schuldverschreibungen auf den Inhaber möglich sei, werde daher bei Inhaberpapieren, die unter Berufung auf die Sicherung durch eine möglicher Weise geringwerthige Hypothek begeben würden, noch gesteigert. Endlich entstünden dadurch, daß bei Inhaberhypotheken der jeweilige Gläubiger unbekannt sei, nicht zu unterschätzende Nachtheile. Insbesondere werde dem Eigenthümer die Kündigung und Zahlung des Kapitals und die Abtrennung von Parzellen unmöglich gemacht und die Durchführung von Zwangsversteigerungen, Enteignungen und Flurbereinigungen erschwert.

Die k. Staatsregierung hat das Gewicht dieser Gründe nicht verkannt, war indessen der Ansicht, daß sie nur dazu führen können, die Inhaberhypothek zweckmäßig zu ordnen und ihren Gebrauch zu beschränken,

25) Mot. S. 686. Vgl. Sten.-Ber. S. 376.

nicht aber sie auszuschließen[26]). Der Gesetzentwurf und nach ihm das Gesetz geht daher von der durch die Erfahrung in Bayern bestätigten Auffassung aus, daß es für den Grundbesitz in manchem Falle ein Bedürfniß ist, Kredit durch Ausgabe von hypothekarisch gesicherten Inhaberpapieren zu suchen und daß keine genügenden Gründe bestehen, dem Grundbesitzer diesen Kredit nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittelung eines von ihm zur Ausgabe der Inhaberpapiere ermächtigten Emissionshauses zu gewähren[27]). Hiebei aber kam in Betracht, daß die Inhaberhypothek sich nicht dazu eignet, dem kleineren oder mittleren Grundbesitzer Darlehen von unbedeutendem Betrage zu vermitteln, sondern dazu bestimmt ist, das Bedürfniß des Großgrundbesitzes nach großen Kapitalien zu befriedigen. Schon hienach erschien eine Beschränkung der Inhaberhypothek geboten. Außerdem mußte im Interesse des Kredit gewährenden Publikums verhütet werden, daß hypothekarisch gesicherte Inhaberpapiere ausgegeben werden, die auf einer ungesunden Steigerung des Realkredits beruhen und sohin dem Gläubiger die Sicherung nicht bieten, die er von der Hypothek erwartet. Endlich war dafür zu sorgen, daß die Nachtheile beseitigt werden, die in Folge der Unbekanntheit des jeweiligen Gläubigers erwachsen.

Das Gesetz erreicht diese Ziele dadurch, daß es die Ausgabe der hypothekarisch zu sichernden wie alle auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Inhaberpapiere von staatlicher Genehmigung abhängig macht. Diese staatliche Genehmigung (von der im vorigen Abschnitt die Rede war) „wird den engeren Kreisen, für welche die Inhaberhypothek Bedürfniß ist, nicht versagt werden, und zugleich dem Kredit gewährenden Publikum zwar keine Garantie der Sicherheit der Inhaberhypothek wohl aber einen Schutz gegen schwindelhafte Unternehmen bieten, die dem fernestehenden Gläubiger, nicht aber den staatlichen Behörden gegenüber mit Erfolg verdeckt werden können[28])." Die Nachtheile aber, die aus der Unbekanntheit des jeweiligen Gläubigers der Hypothekforderung erwachsen, sucht das

---

26) Mot. S. 691.

27) Das angestrebte Ziel hätte vielleicht durch eine authentische Interpretation des Hyp.-Gesetzes erreicht werden können. Allein die k. Staatsregierung war der Ansicht, daß man hiebei nicht stehen bleiben dürfe, sondern zugleich Bestimmungen treffen müsse, welche geeignet sind, die mit der Zulassung der Inhaberhypotheken verbundenen Gefahren und Schwierigkeiten zu beseitigen. Mot. S. 686

28) Von einer besonderen Genehmigung oder Ermächtigung zur Bestellung der Inhaberhypothek, wie solche im Ausschusse der Kammer der Abg. angeregt wurde, hat die k. Staatsregierung unseres Erachtens mit Recht abgesehen. Eine solche Genehmigung, sei es für staatlich genehmigte oder vor der Wirksamkeit des Gesetzes ausgegebene, daher die Genehmigung nicht erfordernde Inhaberschuldverschreibungen ist gewiß kein Bedürfniß, da die Hypothek-

Gesetz dadurch zu beseitigen, daß es die Aufstellung eines Treuhänders für die jeweiligen Inhaber und die Vertretung der Inhaber durch die Generalversammlung zuläßt.

Angesichts dieser Vorkehrungen des Gesetzes erscheint wohl die Zulassung der hypothekarischen Sicherung von Inhaberpapieren unbedenklich, zumal das künftige Bürgerliche Gesetzbuch dieselbe gleichfalls vorsieht[29]).

b. In der Pfalz haben sich in Bezug auf die Inhaberhypotheken die Verhältnisse in einer von den Landestheilen rechts des Rheins abweichenden Richtung entwickelt.

Unmittelbare Inhaberhypotheken, d. h. solche, bei denen der Eigenthümer einseitig die Hypothek zu Gunsten der Inhaber der auszugebenden Schuldverschreibungen bestellt und eintragen läßt, konnten Angesichts der Bestimmungen das pfälzischen Rechts über die Begründung der Hypothek und über die Einschreibung in das Hypothekenbuch in der Pfalz bisher nicht errichtet werden[30]). Ernstliche Zweifel hieran haben nie bestanden und thatsächlich finden sich unmittelbare Inhaberhypotheken in den Hypothekenbüchern der Pfalz nicht eingetragen.

Insoweit das Bedürfniß nach Ausgabe hypothekarisch gesicherter Theilschuldverschreibungen aufgetreten ist, hat man andere Rechtsformen gefunden, die im Wesentlichen dem gleichen Zwecke zu dienen vermocht haben: Der Darlehensnehmer, der zu Gunsten des Darleihers Hypothek

---

bestellung nur geeignet ist, die Sicherheit der berechtigt ausgegebenen Papiere zu erhöhen. Ueberdies könnte, sofern die staatliche Genehmigung auch für die Hypothekbestellung nothwendig wäre, die Frage entstehen, ob nicht Veränderungen der Hypothek wie z. B. Pfandfreigaben, Substitutionen u. dgl. der staatlichen Genehmigung bedürften.

29) Die Frage der Hypothekbestellung für eine Wechselforderung oder für eine Forderung aus einem sonstigen indossablen Papiere in der Weise, daß sie dem jeweiligen Wechselgläubiger oder Inhaber der indossablen Urkunde zustehen würde, war früher gleichfalls bestritten. Man wollte nur zugeben, daß die dem Indossanten bestellte Hypothek für den Fall bestehen bleibt, daß der Wechsel oder das sonstige Papier an den Indossanten zurückgelangt; trete dieser Fall nicht ein, so erlösche die Hypothek als gegenstandlos geworden. Diese Entscheidung stand schon nicht recht im Einklang mit der Zulassung der mittelbaren Inhaberhypothek. Art. 14 des Not.-Ges. stand hier ebensowenig wie bei dieser im Wege und die Bestimmungen des Hypothekengesetzes hinderten ebensowenig den Uebergang der Hypothek auf den jeweiligen Inhaber des Wechsels oder indossablen Papiers als auf den Inhaber der nachträglich ausgegebenen Theilschuldverschreibung bei der mittelbaren Inhaberhypothek. Künftighin steht dies außer allem Zweifel, da sogar die unmittelbare Hypothek zugelassen ist.

30) Vgl. pf. CGB. Art. 2148 Nr. 1, Art. 2153 Nr. 1; Zachariae-Crome, Handb. des franz. Civ.-R. (8. Aufl.) Bd. 2 §. 236 Note 20a.

bestellt, ermächtigt diesen zugleich, die Forderung in Theilschuldverschreibungen zu zerlegen und letztere mit dem jedem Theil der Forderung anhaftenden Hypothekarrecht auf Dritte zu übertragen. Je nachdem man den Theilschuldverschreibungen geringere oder größere Verkehrsfähigkeit beilegen wollte, ist in den Verträgen bestimmt, daß die einzelnen Schuldverschreibungen durch Cession oder durch Indossament, insbesondere durch Blankocession oder Blankoindossament übertragbar seien. Eine Theilschuldverschreibung insbesondere, die von dem Darlehensgeber mit Blankoindossament versehen ist, hat rechtlich, wenn auch vielleicht nicht thatsächlich, eine ähnliche Verkehrsfähigkeit wie das Inhaberpapier, und da bei einem solchen mit Blankoindossament versehenen hypothekarisch gesicherten Papier die hypothekarische Sicherheit auf den Nehmer mit übergeht, so war auf einem Umweg das Ziel erreicht, das auf unmittelbarem Wege zu erreichen durch die Gesetzgebung unmöglich gemacht war.

Aber Inhaberpapiere sind solche mit Cession oder Indossament begebenen Theilschuldverschreibungen nicht, und die zu ihrer Sicherheit bestehenden Hypotheken sind keine Inhaberhypotheken.

Bei den geschilderten Formen ist aber die Rechtsentwickelung nicht stehen geblieben. An Stelle der Uebertragung durch Cession oder Indossament wurde in einzelnen Darlehensverträgen die Uebertragung der Theilschuldverschreibung durch einfache Uebergabe des Papiers bedungen, derart, daß der Darlehensschuldner sich von vornherein verpflichtete, den jeweiligen Inhaber als Gläubiger der in der Theilschuldverschreibung beurkundeten Forderung anzunehmen. Insoweit durch eine solche Begebung der Schuldverschreibung die hypothekarische Sicherheit auf den Erwerber mit überging, war man auch in der Pfalz bei der Inhaberhypothek angelangt, und zwar bei jener Form, die man die mittelbare zu nennen pflegt.

Vom Standpunkt des pfälzischen Hypothekenrechts besteht gegen diese mittelbare Inhaberhypothek insoferne kein Bedenken, als sie eine besondere Einschreibung in das Hypothekenbuch nicht voraussetzt. So wenig die Uebertragung der ganzen Forderung mit der Hypothek im Hypothekenbuch vermerkt zu werden braucht, ebensowenig die Zerlegung der Forderung in einzelne Theile und deren Uebertragung an verschiedene Personen; vermöge ihrer accessorischen Eigenschaft folgt die Hypothek den einzelnen Forderungsantheilen in die Hand der neuen Erwerber nach.

Angesichts dieser Entwickelung wäre für die Pfalz ein dringendes Bedürfniß dafür, die Form der unmittelbaren Inhaberhypothek einzuführen, wohl schwerlich anzuerkennen [31]. Für die Gesetzgebung wäre da-

31) Die ursprüngliche Regierungsvorlage beschränkte daher auch im Einklange mit einem Gutachten des OLG. Zweibrücken die Geltung der Bestimmungen

her kein Anlaß vorgelegen, einzugreifen, wenn nicht bei den Verträgen der erwähnten Art über die volle Rechtswirksamkeit der Uebertragung von Forderung und Hypothek Zweifel bestünden.

Das pfälzische Civilrecht regelt die Frage der Inhaberpapiere überhaupt nicht. Ob Schuldverschreibungen civilrechtlicher Natur auf den Inhaber gestellt und hienach durch formlose Uebertragung das Forderungsrecht mit Wirkung gegen Dritte übertragen werden kann, ist bestritten. Die gleiche Streitfrage besteht in Bezug auf Beisetzung der Ordreklausel und Uebertragung durch Indossament. Für Kaufleute zwar bietet Art. 301 des HGB. die Möglichkeit, an Ordre gestellte Verpflichtungsscheine durch Indossament zu übertragen, und soweit der übertragene Anspruch hypothekarisch gesichert ist, diese Sicherung auch dem Indossatar zuzuwenden. Die Rechtssubjekte des Civilrechts aber können zu diesem Auskunftsmittel nicht mit unbedingter Sicherheit greifen. Denn wenn man von der Anschauung ausgeht, daß bei Uebertragung eines civilrechtlichen Anspruchs unter allen Umständen an der Form der Cession festzuhalten ist, um Wirksamkeit gegen Dritte zu erzielen, so wird verlangt werden müssen, daß zu diesem Zweck die Vorschrift des Art. 1690 des pf. CGB. eingehalten werde. Man hat versucht, dieser Vorschrift dadurch Rechnung zu tragen, daß der Schuldner beim Abschluß des Darlehensvertrags dem Darleiher gegenüber erklärt, er werde jeden künftigen Cessionar als Gläubiger annehmen. Schon in der bloßen Vereinbarung zwischen Darlehensnehmer und Darleiher, daß die Forderung in Theilschuldverschreibungen in Verkehr gesetzt werden solle, hat man die durch Art. 1690 Abs. 2 des pf. CGB. vorgesehene Acceptation Seitens des Schuldners erblicken wollen. Ob diese Anschauung vom Standpunkt des geltenden Rechts zutreffend ist, kann unerörtert bleiben. Jedenfalls herrscht auf diesem für den Verkehr wichtigen Gebiet eine gewisse Rechtsunsicherheit, und die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß Uebertragungen von Theilschuldverschreibungen, die in einer der geschilderten Arten vor sich gingen, von den Gerichten die Wirksamkeit gegen Dritte versagt wird. Ist dies bis jetzt auch noch nicht geschehen, so stand doch zu erwarten, daß die Erlassung von Bestimmungen für das rechtsrheinische Bayern die Frage in Fluß bringen werde. Es war daher angezeigt, um Störungen in der bisherigen Entwicklung fernzuhalten, ebenso einzugreifen, wie für die Landestheile rechts des Rheins.

über die Inhaberhypothek auf das rechtsrheinische Bayern. Nachdem aber die Handels- und Gewerbekammer für die Pfalz (vgl. deren Jahresbericht für 1895 S. 28, 29) sich für die Ausdehnung jener Bestimmungen auf die Pfalz ausgesprochen hatte und diese Ausdehnung im Ausschusse der Kammer der Abg. durch die Abg. Kuby u. Brünings als Wunsch der pfälzischen Geschäftskreise bezeichnet worden war, legte die Regierung entsprechende Ergänzungen des ursprünglichen Entwurfs nebst Motiven nachträglich vor.

War aber einmal Anlaß zum gesetzgeberischen Vorgehen für die Pfalz überhaupt gegeben, so fehlte es an einem ausreichenden Grund, dem Verkehr in der Pfalz die in der Einführung der unmittelbaren Inhaberhypothek liegende Erleichterung und Förderung dann zu versagen, wenn deren Zulässigkeit für die Landestheile rechts des Rheins anerkannt wurde.

Somit ist auch für die Pfalz die Möglichkeit geschaffen worden, unmittelbare Inhaberhypotheken zu bestellen. Die hiefür erforderlichen Vorschriften schließen sich einerseits an die für die Landestheile rechts des Rheins vorgesehenen an und weichen andererseits von dem geltenden Civilrecht nur so weit ab, als es unbedingt geboten erscheint.

Die Grundlage des Vorgehens bildet Art. 16 des Gesetzes, der auch für die Pfalz die Bestimmung trifft, daß Jedermann Schuldverschreibungen auf den Inhaber mit rechtlicher Wirksamkeit ausgeben kann. Denn indem er vorschreibt, daß solche Schuldverschreibungen, in denen eine bestimmte Geldsumme versprochen wird, nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen, gibt er die Ausgabe anderer Inhaberpapiere unbedingt frei und knüpft auch die Ausgabe der in Art. 16 bezeichneten Papiere an keine weitere Voraussetzung, als an die der staatlichen Genehmigung. Damit ist für Jedermann die gesetzliche Befugniß ausgesprochen, Inhaberpapiere auszugeben, und die Frage, ob insbesondere auch rein civilrechtliche Forderungen den Gegenstand von Schuldverschreibungen auf die Inhaber bilden können, bejahend entschieden[32]).

5. Demgemäß ist in Art. 18 des Gesetzes die Zulässigkeit der Schuldverschreibungen auf den Inhaber, der „Inhaberhypothek" wie sich das Gesetz kurz ausdrückt, für ganz Bayern ausgesprochen. In den folgenden Art. 19 bis 37 sind die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen weiteren Vorschriften und zwar in Art. 19 bis 26 diejenigen für das rechtsrheinische Bayern, in Art. 27 bis 37 jene für die Pfalz enthalten. Die Art. 19, 27, 28 behandeln die Entstehung der Inhaber-

32) Ein von der belgischen außerparlamentarischen Börsen-Kommission ausgearbeiteter Gesetzentwurf betr. die Schuldverschreibungen und die Rechte der Inhaber der von Handelsgesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen gestattet die Hypothekbestellung für Inhaberschuldverschreibungen (Art. 141)

die (emittirenden) Gesellschaften können bei der Emission zu Gunsten der dazu gehörigen Schuldverschreibungen und im Hinblick auf die künftige Emission besondere Garantien bewilligen, wie Hypotheken, Pfänder, Cessionen oder Ueberweisungen von Ausständen oder selbst ein Vorzugsrecht für die Amortisation und Verzinsung (vgl. Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen Bd. 5 [1896] S. 99).

hypothek, die Art. 20, 32 ihre Uebertragung, die Art. 21, 29 die Vertretung der Gläubiger durch einen Treuhänder, die Art. 22, 30, 31 den Inhalt der Eintragung im Hypothekenbuche, die Art. 23, 33 bis 35 die Einschreibung von den Erwerbern der Schuldverschreibungen nachtheiligen Verfügungen über die Hypothek Seitens einzelner Gläubiger sowie (in der Pfalz) Seitens des Treuhänders, die Art. 24, 25 das Amortisations- und Aufgebotsverfahren bei Inhaberhypotheken im diesseitigen Bayern, Art. 26, 37 die Rückwirkung des Gesetzes auf vor dem Inkrafttreten desselben eingetragene Inhaberhypotheken und die nachträgliche Bestellung eines Vertreters bei solchen Hypotheken.

Nach diesen Bestimmungen, welche ihre nähere Erläuterung in den Anmerkungen zu den einzelnen Art. des Gesetzes finden sollen, erfolgt die Uebertragung der Inhaberhypothek durch Uebergabe des Papiers; für den jeweiligen Gläubiger kann ein Treuhänder aufgestellt werden, der für ihn gewisse Handlungen in Bezug auf die Hypothek mit Rechtsgültigkeit vornehmen kann; ist kein Treuhänder bestellt, kann der Eigenthümer unter gewissen Voraussetzungen durch Erlage seiner Schuld bei Gericht von seiner Schuld sich befreien und die Löschung der Inhaberhypothek erwirken.

Das Institut des Treuhänders bedarf hier noch einiger allgemeinen Bemerkungen.

III.

Die Vertheidiger der Meinung, daß die Inhaberhypothek nach bayerischem Hypothekenrechte unzulässig sei, haben sich seiner Zeit unter anderem auch auf die Schwierigkeiten berufen, die nach der Natur der Inhaberhypothek als einer Hypothek für die Forderung eines nicht bekannten Gläubigers in Ansehung der Verfügungen über die Hypothek bestünden.

Allein die Schwierigkeiten und Nachtheile, die dem Eigenthümer des für eine Forderung aus einem Inhaberpapier verpfändeten Grundstücks oder einem Dritten deshalb erwachsen können, weil ihnen der jeweilige Inhaber der Schuldverschreibung nicht bekannt ist[33]), lassen sich dadurch beseitigen, daß für die jeweiligen Inhaber ein Vertreter bestellt wird, der an ihrer Statt und ohne die Schuldverschreibungen vorlegen zu

33) Ein Beispiel spricht für viele für die Nothwendigkeit solcher Vertreter. Ein Bau- und Sparverein erhielt aus dem Alters- und Invaliditäts-Versicherungs-Fonds ein nieder verzinsliches Hypothekdarlehen auf seine Häuser bewilligt, um damit eine höher verzinsliche Schuld an seine Partialobligationsbesitzer abzustoßen; seit einem Jahre ist der Verein bemüht, die Gläubiger zu ermitteln, es ist dies bis auf 5 gelungen, die Unbekanntheit dieser 5 hinderte bisher die ganze Operation, weil kein Vertreter der Gläubiger bedungen war. Nunmehr kann allerdings auf dem Wege des Art. 26 Abs. 3 des gegenwärtigen Gesetzes geholfen werden.

müssen, die erforderlichen Handlungen vornimmt. Bei Massenemissionen liegt die Aufstellung eines solchen Vertreters auch im Interesse der einzelnen Gläubiger selbst, die ihre Mitgläubiger nicht kennen und sich daher mit diesen über die Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen nicht zu benehmen vermögen.

Im rechtsrheinischen Bayern sind auch schon früher sowohl bei der Bestellung von mittelbaren als von unmittelbaren Inhaberhypotheken nicht selten solche Vertreter der jeweiligen Inhaber unter verschiedener Bestimmung des Umfangs ihrer Befugnisse aufgestellt worden. Bei mittelbaren Inhaberhypotheken ist in der Regel der ursprüngliche Gläubiger, das Bankhaus, das dem Eigenthümer das Darlehen gewährt und dann auf Grund der Ermächtigung des Eigenthümers Partialobligationen auf den Inhaber ausgegeben hat, als Vertreter der Gläubiger bei Empfangnahme von Zahlungen und bei Geltendmachung der Hypothek bestimmt worden und die bayerische Rechtsprechung (vgl. Bl. f. RA. Bd. 11 S. 6 Note 9) hat eine solche Vertretungsbefugniß des Emissionshauses selbst dann angenommen, wenn sie diesem nicht ausdrücklich ertheilt war.

Auch außerhalb Bayerns ist die Bestellung von Vertretern für die jeweiligen Inhaber von hypothekarisch gesicherten Theilschuldverschreibungen häufig erfolgt. Insbesondere in Preußen (auch in Braunschweig vor dem Gesetze von 1881) ist nicht selten die nach den dortigen Gesetzen unzulässige hypothekarische Sicherung für Schuldverschreibungen auf den Inhaber dadurch herbeigeführt worden, daß der Kaufmann, welcher eine Anleihe aufnehmen wollte, in blanco indossirbare Verpflichtungsscheine nach Art. 301 des Handelsgesetzbuchs an die Ordre einer Bank ausstellte und für diese als Vertreterin der jeweiligen Inhaber eine Hypothek bestellte[34]).

Das gegenwärtige Gesetz gibt nun diesem aus den Verkehrsbedürfnissen hervorgegangenen und bereits in der braunschweigischen, österreichischen, englischen und amerikanischen Gesetzgebung ausgebildeten und mehr oder weniger ausgedehnten Institute des Vertreters der Gläubiger von Inhaberschuldverschreibungen die gesetzliche Unterlage.

Art. 21 des Gesetzes läßt die Bestellung eines Vertreters der sämmtlichen Inhaber verhypothecirter Schuldverschreibungen zu und bezeichnet ihn mit dem Namen Treuhänder[35]), während ihn die

---

34) Vgl. oben S. 51, 56 Anm. 10; Prot. II. L. S. 4630.

35) Eine Sache, eine Person (Sich selbst), in „Eines trewes oder trewen Mannes Hand“, in „Eines Trewes oder Trewens Hand“, „zu trewes Mannes Hand“ geben, befehlen, niederlegen, empfehlen, einem etwas zu als „treuer Hand“ d. i. zum Aufbewahren, Verwalten, Verrechnen, kurz ihm als einem Curator zu übergeben (ejus fidei committere), kommt schon in den ältesten deutschen Rechtsquellen und Urkunden vor; die „treue“ oder „treuen Mannes Hand“ gilt, wie aus den angeführten Ausdrücken erhellt, für die

österreichische Gesetzgebung Curator und die braunschweigische Syndikus nennt [36]).

verschiedensten Rechtsverhältnisse, in denen Jemand für eine fremde Sache z. B. ein Gut, ein Lehen oder Person die Obsorge übernahm oder sie übergeben erhielt. Als Bezeichnung dessen, der in dieser Weise Geschäfte eines anderen führte, findet man den Ausdruck Treuhänder, außerdem aber die Formen „Treuhandler", „Treuhälter", „Treusträger" (Curatoren und Tutoren sind im Bayr. LR. von 1616 Tit. 5 Art. 5 „Treusträger und Vorsorger" genannt und nebstdem mit „Geschäftiger" und „Ausrichter" bezeichnet. Schmeller, bayr. Wörterbuch S. 637; vgl. auch Caspar Schmidt, Komment. z. kurb. LR. von 1616 [Deutsche Ausgabe, Augsburg 1747]; v. Meibom, das Deutsche Pfandrecht, S. 144, 146, 360; „Treuhand" war auch das depositum, Treuhandsgüter, bona deposita). In späterer Zeit wurde der Ausdruck Treuhänder allmählich vorwiegend auf die Testamentsvollstrecker beschränkt (v. Kreittmayr, Annot. z. Bayr. LR. Thl. III Kapitel 2 § 15 Nr. 1; S. 192 der Ausg. von 1844) und diese führen auch in dem noch geltenden Badischen Landrecht von 1808 Satz 1025 bis 1034 den Namen Treuhänder („Der Erblasser kann einen oder mehrere Treuhänder oder Vollzieher seines Willens ernennen ꝛc."). Vgl. auch Prot. II. L. S. 7086; Mittermaier, Grundſ. d. D. Priv.-R. Bd. 2 §§. 459, 464; Bluntschli-Dahn, D. Priv.-R. §. 247. Bei Estor, J. G., Teutsche Rechtsgelahrtheit, II. Theil 1758, §§. 3609, 3610, ist über das Wort „Treuhand" bemerkt: Bei der schlüssung der gedinge brauchten die Teutschen meistentheils das hände-geben, oder den hand-schlag. Wannenher die redensarten: hand-bürgen, hand-salen, hand-gelöbnis, angelobung mit hand-gegebener Treue, treuen-händer, treuwen-hilter, hinterlegung zur treuen hand ꝛc. Solchemnach hat man diejenigen personen, deren glaube und treue dises oder jenes geschäfte überlassen worden ist, treu-handle genennet. Dreyer, sammlung vermischter Abhandlungen II s. 933 ff. Die redensart: der treuen Hand: wird also bei den Teutschen handelungen in mancherlei sinne genommen. Sie bedeutet bald eine bürgschaft, bald ein dem gläubiger übergebenes pfand, teils eine geborgte und entlente sache, teils den überlassenen niesbrauch; ferner die gesäzliche vormundschaft, weiter die vollziehung des letztens willens, imgleichen ein hinterlegtes gut ꝛc. Dreyer a. a. O. s. 912 fg. u. de fide Germanorum manuali et traditione per chirotecam.

Man hat die Anwendung des Wortes „Treuhänder" im gegenwärtigen Gesetze als unzutreffend bezeichnet, weil Treuhänder nur sei, wem auch das Recht übertragen ist; Treuhänder sei der Fiduciar, der englische trustee, der familiae auctor u. dgl., nicht aber der Vertreter des gegenwärtigen Gesetzes. Dieser Behauptung muß widersprochen werden. Wie obige Nachweise darthun, ist der Ausdruck „Treuhänder" schon in der älteren Rechtssprache allgemein und in weiterem Sinne und namentlich in allen Fällen gebraucht worden, in welchen die Bevollmächtigung generell lautet, der Auftrag aber begrenzt ist. Ein Beispiel dieser Art bietet der Prokurist des HGB.'s.

36) S. auch den „Pfandhalter" des badischen Gesetzes vom 12. April 1892 und

In der neueren Zeit macht sich eine lebhafte Bewegung dahin geltend, die Beziehungen der Inhaber der Schuldverschreibungen zu den Schuldnern namentlich soweit diese Erwerbsgesellschaften sind, festzustellen und den Inhabern der Schuldverschreibungen eine größere Sicherheit in Bezug auf die Wahrung ihrer Rechte und auf ihr Interesse an dem Geschäftsgange und Geschäftsgebahren der Gesellschaft, der sie Kredit gegeben haben, zu gewähren. Hiebei wird namentlich vorgeschlagen die Inhaber der Schuldverschreibungen als eine rechtliche Gemeinschaft zu organisiren, ihr eine Vertretung (Syndikat der Inhaber der Schuldverschreibungen) zu geben und dieser eine gewisse Antheilnahme an der Verwaltung der Gesellschaft zu sichern.

Die österreichische Gesetzgebung[37]) ist bereits diesen Weg ge-

---

des elsaß-lothringischen Gesetzes vom 2. Mai 1893, dann die Curatoren des österr. Pfandbriefgesetzes vom 24. April 1874 RG.-Bl. Nr. 48.

37) Vgl. das österreichische Gesetz vom 24. April 1874, betr. die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Theilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte (RG.-Bl. 1874 Nr. 49) und das Ergänzungsgesetz hiezu vom 5. Dezember 1877. Im Gesetze von 1874 ist die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber als Fall der Kuratelbestellung behandelt. Wenn eine Darlehenschuld in der Weise kontrahirt wird, daß über dieselbe auf Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Theilschuldverschreibungen z. B. Partialobligationen, Loose, Prioritäten 2c. ausgegeben werden, so ist ein Curator zu bestellen, sofern die Rechte der Besitzer wegen Mangels eines gemeinsamen Vertreters gefährdet oder die Rechte eines Dritten in ihrem Gange gehemmt würden oder über das Vermögen auch nur eines der aus den Schuldverschreibungen Verpflichteten der Konkurs eröffnet wird (§. 1). Die Rechte und Pflichten eines solchen Curators, zu dessen Aufstellung das Handelsgericht des Sitzes des Schuldners, wenn dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, außerdem der Gerichtshof des Ausstellungsortes der Schuldurkunde und wenn dieser auf der Urkunde nicht benannt ist, der des Zahlungsortes zuständig ist, richten sich nach den allgemeinen Vorschriften über Curatoren für Einzelgeschäfte (curatores ad actum) (§. 4 Abs. 3, §. 3 Abs. 4, §. 6). In Angelegenheiten, welche gemeinsame Rechte der Besitzer von Theilschuldverschreibungen betreffen, können die einzelnen Besitzer ihre Rechte nicht selbständig geltend machen (§. 9 Abs. 1). Es steht ihnen nur frei, unter Ausweis über den Besitz gefährdeter Papiere und unter Anführung des Sachverhalts, der das Begehren veranlaßt, die Curatelbestellung zu beantragen (§. 3) und in den vom Curator geführten Prozeß als Nebenintervenienten auf ihre Kosten beizutreten (§. 9 Abs. 2). Das Gericht hat, ohne sich auf eine Beweisfrage über den dargestellten Sachverhalt einzulassen, lediglich über die Begründung des Begehrens zu entscheiden, kann indessen vom Gesuchsteller Leistung einer Caution für die Kosten verlangen.

Der Name des Curators, sowie Anlaß und Zweck der Bestellung sind durch Edikt in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitung zu veröffentlichen (§. 5). Die Kosten der Curatel sind von dem aus den Theilschuldverschreibungen Verpflichteten zu bestreiten und auf Ansuchen derselben oder des Curators von dem Gerichte, das den Curator bestellt hat, zu bestimmen; es bleibt jedoch dem Verpflichteten vorbehalten, den Ersatz der durch ihn bestrittenen Kosten der Curatel von denjenigen Besitzern von Theilschuldverschreibungen zu begehren, welche die Bestellung des Curators in grundloser Weise veranlaßten (§. 6). Steht die Unternehmung, welche die Theilschuldverschreibungen ausgegeben hat, unter besonderer staatlicher Aufsicht, so hat das diese Aufsicht ausübende öffentliche Organ den bestellten Curator durch Ertheilung der erforderlichen Auskünfte zu unterstützen; der Curator hat seinerseits den von ihm vertretenen Besitzern von Theilschuldverschreibungen über die wesentlichen, ihre Rechte berührenden Thatsachen auf kurzem Wege Auskunft zu ertheilen (§§. 7, 8). Wahrnehmungen, welche die Eignung und Vertrauenswürdigkeit des aufgestellten Curators bezweifeln lassen, können die von ihm vertretenen Besitzer von Schuldverschreibungen dem Gerichte mittheilen; dieses hat erforderlichen Falls Erhebungen einzuleiten und über die Enthebung oder Belassung des Curators zu entscheiden.

Schlimme Erfahrungen mit der Wirksamkeit der Curatoren nöthigten zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes von 1874, die im Gesetze vom 5. Dezember 1877 (RG.-Bl. Nr. 111) getroffen ist. Hienach ist dann, wenn der Curator „aus einem Anlasse bestellt wird, der erkennen läßt, daß der Curator eine solche Rechtshandlung werde vornehmen müssen, die wegen ihrer Wichtigkeit einer curatelgerichtlichen Genehmigung bedarf", vom Curatelgericht mittels Edikts (§§. 2, 3) eine Versammlung der vom gemeinsamen Curator vertretenen Besitzer einzuberufen „zum Zwecke der Einvernehmung und zur Wahl von drei Vertrauensmännern und drei Ersatzmännern", welche berufen sind, die ihnen durch dieses Gesetz zugewiesene Aufgabe noch vor Ertheilung der curatelgerichtlichen Genehmigung zu erfüllen (§. 1). Die Einberufung erfolgt, sofern sie nicht vom Curator beantragt ist, von Amtswegen und kann im Falle großer Dringlichkeit gleichzeitig mit der Bestellung des Curators verfügt und veröffentlicht werden (§. 2). Die Tagfahrt mit den einberufenen Besitzern, über deren Bekanntmachung und Gang das Gesetz eingehende Vorschriften enthält (§§. 3 bis 9), findet unter Leitung eines vom Gerichtsvorstande bestimmten Mitglieds des Curatelgerichts statt; die erschienenen Besitzer oder ihre Bevollmächtigten haben über die vom Leiter der Verhandlungen formulirten Fragen abzustimmen, der wesentliche Inhalt der abgegebenen Aeußerungen und die Abstimmung ist zu Protokoll zu nehmen (§. 9) und hierauf die Wahl der Vertrauens- und Ersatzmänner, welche nicht gerade Papierinhaber sein müssen, vorzunehmen (§§. 10, 11). Die Vertrauensmänner bilden einen ständigen Beirath des Curators bei allen wichtigen Geschäften, üben und zwar jeder für sich selbständig die Kontrole über seine Wirksamkeit aus, sind zu Anzeigen an

gangen, die braunschweigische Gesetzgebung[38]) ist diesem Vorgange

das Curatelgericht über ihre Wahrnehmungen befugt und können curatelgerichtliche Entscheidungen im Instanzenzuge anfechten (§§. 12 bis 14). Vgl. v. Kirchstetter-Maitisch, Commentar zum oesterreichischen allg. Bürgerlichen Gesetzbuch, 5. Aufl. 1894 S. 155, 156. (Zu den erwähnten Gesetzen ist übrigens auch zu vgl. das Gesetz vom 24. April 1874, RG.-Bl. Nr. 48, betr. die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen mit der hiefür gleichfalls geltenden Nov. vom 5. Dezember 1877, RG.-Bl. Nr. 111, und der Nov. vom 14. Juni 1888, RG.-Bl. Nr. 88; dann § 49 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 RG.-Bl. Nr. 70 betr. die Anlegung von Eisenbahnbüchern, die Wirkung der an einer Eisenbahn eingeräumten Hypothekarrechte und die bücherliche Sicherung der Pfandrechte der Besitzer von Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen).

38) Das braunschweig. Gesetz vom 30. März 1881, die Hypotheken für die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen betr. bestimmt in § 1: „Sollen in Bezug auf ein bestimmtes Kreditgeschäft nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. April 1867 § 1 Schuldverschreibungen oder Verpflichtungsscheine (Partial-Obligationen) und die zu diesen Papieren gehörigen Coupons und Talons auf den Inhaber ausgestellt werden, so kann die Landesregierung auf Antrag die Ermächtigung ertheilen, daß der Gesammtheit der Gläubiger eine Hypothek bestellt und auf den Namen von Syndiken als Vertretern dieser Gesammtheit eingetragen werde. Die Ermächtigung wird zugleich mit der bezüglich der Ausstellung der Inhaberpapiere ertheilten Genehmigung durch die Landesregierung bekannt gemacht." Diese Sachregelung beruht auf folgenden, in den Motiven zum Gesetze niedergelegten Erwägungen: „Die persönliche Forderung steht den einzelnen Besitzern der Inhaberpapiere zu; diese sind also die freilich stets wechselnden und dem Namen nach unbekannten oder doch nur zufällig bekannten Gläubiger. Zu Gunsten dieser sämmtlichen Gläubiger wird die Hypothek und zwar zu gleichem Rechte bestellt. Fragt man also, wer sind die Hypothekengläubiger, so lautet die Antwort nothwendig: die Gesammtheit der Gläubiger. Man darf nun zwar diese Gesammtheit nicht als eine völlig gesonderte juristische Person ansehen, weil man sonst zu dem rechtlich unstatthaften Resultate gelangen würde, daß die persönlichen Gläubiger mit den Hypothekengläubigern nicht identisch seien. Dagegen steht kein Bedenken entgegen, die einheitliche Ausübung der hypothekarischen Rechte vorzuschreiben, also insoweit die Gesammtheit der Gläubiger nach Art einer Genossenschaft anzusehen und zu behandeln. Daraus ergibt sich dann einfach die Folge, daß die Gesammtheit nach Außen durch Syndiken vertreten wird, deren Handlungen als von den sämmtlichen Gläubigern vorgenommen gelten. Die einzelnen Gläubiger werden hiebei nur als Glieder der Gesammtheit durch ihre Stimmberechtigung bei den Beschlüssen der Generalversammlung thätig. Was dagegen die innere Seite, also die gegenseitigen Verhältnisse der Gläubiger zu einander und zu den Syndiken betrifft, so kommen hiebei ihre

im Grundgedanken, wenn auch in engeren Grenzen und in wesentlich verschiedener Ausführung gefolgt und für Belgien[39]) und für

Einzelrechte zur vollen Geltung und dieselben haben daher ein gleichmäßiges Theilnahmerecht an dem aus der Hypothek erfolgenden Erlöse. Trotz des steten Wechsels der Glieder bleibt die Gesammtheit stetig und unverändert und bis zur vollständigen Löschung der Hypothek kann das Hypothekenrecht nur von den Vertretern der Gesammtheit geltend gemacht werden. Die einzelnen Gläubiger sind jedoch nicht behindert, ihre Inhaberpapiere zu veräußern, zu verpfänden oder in jeder sonstigen an sich zulässigen Weise darüber zu verfügen, nur ist es selbstverständlich, daß auf den neuen Erwerber des Inhaberpapiers auch das Theilnahmerecht an den Vortheilen der Hypothek übergeht" (Mansfeld, die Grundbuchgesetze des Herzogthums Braunschweig, 2. Aufl. S. 321 f.). Die Ermächtigung zur Hypothekbestellung ist also hier nur zugelassen, wenn sie mit dem Gesuche um Genehmigung zur Ausstellung von Inhaberpapieren verbunden wird. (Eine nachträgliche Hypothekbestellung für Inhaberpapiere ist unzulässig. Dies hat darin seinen Grund, daß das Braunschweigsche Gesetz nur die sog. mittelbare Inhaberhypothek kennt [§. 3 „Der Vertrag, welchen der Schuldner mit dem Unternehmer und ersten Empfänger der Inhaberpapiere über das Kreditgeschäft abschließt — General-Obligation — muß enthalten . . ."] und von der Vertragsnatur der Hypothek ausgeht). Die Eintragung der Hypothek geschieht auf den Namen der Syndiken (auch die amerikanischen Mortgagebonds lauten auf den Namen des trustee oder bearer); da beim Eintreten neuer Syndiken nicht von einer Succession im Hypothekenrechte sondern nur wie bei Vormündern, Curatoren u. s. w. von einer Nachfolge in der Vertretung des Berechtigten die Rede sein kann, ist ein Wechsel der Syndiken im Grundbuche nicht einzutragen, aber dem Grundbuchamt anzuzeigen. Die Gesammtheit der Gläubiger (§. 5). wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Syndiken vertreten, diese bedürfen zu ihrer Handlung nur in den Fällen besondere Ermächtigung, wo dies durch die Generalobligation oder im Gesetze bestimmt ist. Die §§. 9 ff. des Gesetzes treffen in dieser Beziehung sowie über die Generalversammlung der Gläubiger nähere Obsorge.

39) Vgl. den von der „belgischen außerparlamentarischen Börsenkommission" ausgearbeiten belgischen Gesetzentwurf betr. die Schuldverschreibungen und die Rechte der Inhaber der von Handelsgesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen. Hienach soll das Gesetz vom 18. Mai 1873 über die Handelsgesellschaften in der Fassung des Gesetzes vom 22. Mai 1886 u. a. durch folgende Bestimmungen ersetzt werden:

Art. 143. Bei einer jeden Ausgabe von Schuldverschreibungen hat die Gesellschaft einen Dritten zu bezeichnen, bei welchem die Zeichner die schuldigen Beträge einzuzahlen haben. Die Beträge können von der Gesellschaft nur mit Genehmigung der Vertreter des Syndikats nach Richtigbefund der den Obligatären versprochenen Bedingungen in Empfang genommen werden.

Art. 147. Jede Ausgabe von Schuldverschreibungen von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien schafft mit dem Moment der auch nur theilweisen Begebung von Werthpapieren zum Schutze derselben eine juristische Persönlichkeit, welche von der der Inhaber geschieden ist, und welche den Namen „Syndikat" annimmt.

Art. 148. Das Syndikat wird durch ein bis drei Mitglieder gebildet. Dieselben können Obligatäre sein oder nicht. Sie werden von den zu diesem Zwecke zusammenberufenen Inhabern der Obligationen, das erste Mal von der Gesellschaft unmittelbar nach Schluß der Zeichnung oder der auch nur theilweisen Begebung der Titres ernannt. Das Mandat der Vertreter des Syndikats ist jederzeit widerruflich; es kann nur auf fünf Jahre übertragen werden, es ist zulässig, dasselbe zu erneuern.

Art. 149. Die Vorschriften des Art. 60 und 61 des gegenwärtigen Gesetzes (d. h. des Gesetzes über die Handelsgesellschaften) bezüglich der Zulassung der Aktionäre, der Berathung und Beschlußfassung der Generalversammlung, der Protokolle und des Rechts sich vertreten zu lassen, sind auf das Syndikat anwendbar.

Art. 150. Das Syndikat muß von seinen Vertretern jedesmal zusammenberufen werden, wenn die schuldnerische Gesellschaft es verlangt und es muß über die Vorschläge berathen, mit denen diese es befaßt. Dasselbe muß in gleicher Weise auf Verlangen der Inhaber von Obligationen zusammenberufen werden, welche $^1/_5$ des begebenen Kapitals oder wenigstens 500000 Frs. Nominalwerth der Obligationen darstellen.

Art. 151. Die Vertreter des Syndikats haben der Generalversammlung der Inhaber von Obligationen Vorlagen über die Beiträge zu machen, welche für die Bedürfnisse des Syndikats zu zahlen sind. Die Entscheidung ist für alle Titres verbindlich.

Art. 152. Zu der Aufgabe des Syndikats gehört der Schutz der gemeinsamen Interessen aller Titres oder einer Gruppe von solchen. Dasselbe macht, sei es als Kläger sei es als Beklagte, die auf diese Interessen bezüglichen Klagen geltend. Dasselbe kann jede Garantie, Ueberweisung, Hypothek oder jedes Vorzugsrecht annehmen oder aufgeben und im Allgemeinen jede konservatorische oder exekutorische Maßregel ergreifen.

Art. 153. Die gerichtlichen Klagen werden im Namen des Syndikats angestellt und von seinen Vertretern verfolgt. Das gegenüber den Vertretern des Syndikats ergangene Urtheil bindet alle Obligationen.

Art. 154. Die Besitzer von Schuldverschreibungen können auf ihre Kosten den Klagen beitreten, welche von den Vertretern des Syndikats vor Civil- oder Strafgerichten angestellt sind.

Art. 155. Die Obligatäre haben das Recht, persönlich und auf ihr Risiko und ihre Gefahr die Klagen anzustellen, von denen im

Italien[40]) liegen bereits bezügliche Gesetzesprojekte vor, welche den Gedanken weiter ausbauen.

Das bayerische Gesetz ist im Einklange mit dem BGB. §. 1189 dieser Bewegung vorerst nicht gefolgt, sondern begnügt sich damit, den Treuhänder als Einrichtung des Hypothekenrechts in Verbindung mit der Inhaberhypothek und zur Erleichterung der in der Natur der Inhaberhypothek liegenden eigenthümlichen Schwierigkeiten zuzulassen[41]). Auch ist nach dem Vorbilde des BGB. §. 1189 die Bestellung des Treuhänders nicht obligatorisch gemacht[42]), so sehr die Wichtigkeit und

---

Art. 152 die Rede ist, wenn keine Vertreter des Syndikats ernannt sind, oder wenn diese nicht innerhalb zweier Monate nach erfolgter Inverzugsetzung durch eingeschriebenen Brief die Klage erheben. In diesem letzteren Falle müssen die Obligatäre die Vertreter des Syndikats mitverklagen (vgl. Monatsschrift für Aktienrecht und Bankwesen, Bd. 5 S. 99, 100 ff.).

40) Durch Verfügung vom 12. April 1894 hat der italienische Justizminister in Uebereinstimmung mit dem Handelsminister eine Kommission eingesetzt um Vorschläge über die Revision des ital. Handelsgesetzbuchs auszuarbeiten; diese Kommission theilte sich in vier Subkommissionen für die Prüfung der verschiedenen Theile des HGB., hierunter eine Kommission zum Studium der Bestimmungen über die Handelsgesellschaften. Den Bericht dieser Subkommission erstattete Professor Cesare Vivani (vgl. denselben übersetzt von Dr. Holdheim in der Monatsschrift f. Aktienrecht und Bankwesen Bd. 5 S. 110 ff.). Nach den Vorschlägen Vivani's sollte das Gericht zugleich mit der Genehmigung der Emission zwei ständige Vertreter ernennen, deren Amt es wäre, darüber zu wachen, daß die gegebenen Sicherheiten ungeschmälert erhalten bleiben, daß die Amortisationsziehungen regelmäßig vorgenommen und die Inhaber mittels öffentlicher Aufforderung jedesmal zusammenberufen werden, sobald es nothwendig ist, mit ihnen über die Verkürzung ihrer Rechte zu verhandeln. Die Beschlüsse der Versammlungen würden für alle Obligatäre verbindlich sein, soferne sie von $^3/_4$ des Gesammtanlehensbetrags gefaßt sind. Hienach wäre also die Gesammtheit der Obligatäre als gesetzliche Gemeinschaft gedacht, die ein gemeinsames Organ zum Schutze ihrer Interessen besitzt und nach Mehrheit beschließt. Die Subkommission überließ jedoch die Entscheidung der heiklen Frage der Subkommission für das Konkursrecht. Vgl. hieher auch ein französisches Gesetz vom 1. Juli 1893.

41) In der Abgeordnetenkammer ist indessen von Dr. Jäger auf die Ausbildung des Instituts der Treuhänder in dem oben angedeuteten Sinne hingewiesen worden (Sten.-Ber. S. 361, 362).

42) Ein Antrag, wonach vorausgesetzt werden sollte, daß die GBO. eine Vorschrift enthalten werde, wonach die Eintragung einer Hypothek für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber nur erfolgen soll, wenn ein Vertreter im Sinne des §. 1189 aufgestellt ist, wurde von der Kommission II. Lesung abgelehnt: Es sei kein Bedürfniß anzuerkennen, die Bestellung

Nothwendigkeit des Treuhänders, der namentlich in der Pfalz unentbehrlich ist, für eine zwingende Bestimmung gesprochen hätte. Allerdings war es dadurch auch möglich, von einer gesetzlichen Feststellung der Befugnisse des Treuhänders im Gesetze abzusehen und die Feststellung dem Ermessen der Betheiligten zu überlassen. Im übrigen ist auf die Anm. zu Art. 21 zu verweisen.

eines Treuhänders in allen Fällen zu erzwingen; wo die Bestellung eines solchen angebracht sei, würden die Betheiligten sie im eigenen Interesse veranlassen (Prot. II. Lesung S. 4645).

Gesetz,

einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Abschnitt. Kraftloserklärung von Inhaberpapieren.

Art. 1.

Schuldverschreibungen[1], in denen der Aussteller dem Inhaber[2] eine Leistung verspricht[3] (Schuldverschreibungen auf den Inhaber), unterliegen, wenn sie vernichtet oder abhanden gekommen sind[4], der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens[5], sofern nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt ist[6]. Ausgenommen sind Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine[7], sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen[8].

Ist die Schuldverschreibung für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, von dem Aussteller, unbeschadet der Befugniß, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen[9]. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen[10].

Entw. Art. 1; Mot. S. 683, 684, 685 Sp 2; Sten.-Ber. S. 360, 363 Sp. 2, 364, 365; RR.-Ber. S. 6; RR.-Prot. S. 502—505. Vgl. BGB. §§. 793, 799, 800 (Entw. I 685, 692, 695, II 722, 728, IV. 778, 783, 784). Mot. z. Entw. I S. 706 ff., Prot. II. Lesung S. 2668, 2669, 2671. CPO. §. 850. Sächs. Amortis.-Ges. §§ 1—4, 24, 29.

Art. 1, dessen Abs. 1 fast wörtlich dem §. 799 Abs. 1, und dessen Abs. 2 dem §. 800 des BGB. entspricht, bezeichnet in

Verbindung mit Art. 15 die Inhaberpapiere, welche amortisationsfähig sind, und bestimmt die Wirkungen, die mit der Kraftloserklärung verbunden sind. — In Art. 1 ist allgemein von Schuldverschreibungen, in denen der Aussteller dem Inhaber eine Leistung verspricht, die Rede, während Art. 16 nur Geldschuldverschreibungen behandelt.

1) Schuldverschreibungen.

Es ist also ein in schriftlicher Form ertheiltes Versprechen vorausgesetzt. Zur Erfüllung dieser Form ist aber die eigenhändige Unterschrift auf den einzelnen Schuldverschreibungen nicht wesentliches Erforderniß. In Uebereinstimmung mit der Verkehrssitte ist vielmehr auch nach bayerischem Rechte anzunehmen, daß die Herstellung der Unterschrift im Wege der mechanischen Vervielfältigung genügt; dies unterliegt jedenfalls dann keinem Zweifel, wenn die Emissionsbestimmungen oder die Statuten eine solche Herstellungsweise vorsehen (§. 793 Abs. 2 Satz 2 des BGB. läßt die mechanische Vervielfältigung ausdrücklich zu; vgl. Mot. z. Entw. I Bd. 2 S. 696).

2) der Aussteller dem Inhaber . . .

a) Die wörtliche Aufnahme der Inhaberklausel ist nicht wesentliches Erforderniß für das Versprechen in einer Schuldverschreibung auf den Inhaber; es reicht hin, wenn aus dem Papiere zweifellos sich ergibt, daß der Aussteller an jeden Inhaber des Papiers die dort zugesicherte Leistung bewirken will (vgl. auch RGE. Bd. 13 S. 153).

b) Die Vorschriften über die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren finden auf solche Inhaberpapiere keine Anwendung, die auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben oder vinculirt worden sind. Das Aufgebot dieser Papiere richtet sich vielmehr nach den Vdgn. vom 10. Oktober 1810 R.-Bl S. 953, u. vom 13. August 1813 R.-Bl. S. 1082 (Mot. S. 687 Sp. 1 vgl. oben Seite 17 Fußnote 6) und Art. 69 des Ausf.-Ges. z. CPO., hiezu Pemsel, Civilprozeß in Bayern S. 370; Schierlinger, die auf den Civilprozeß bezüglichen Normen des Bayr. Landesrechts S. 56, 57.

3) dem Inhaber eine Leistung verspricht.

a) Der Kraftloserklärung sind mit Ausnahme der in Satz 2 erwähnten Papiere sämmtliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber unterworfen d. h. diejenigen Schuldverschreibungen, in welchen der Aussteller dem jeweiligen Inhaber eine Leistung (BGB. §. 241; Mot. z. Entw. I S. 2 ff.) verspricht, durch die also gegen den Aussteller für jeden Inhaber, ohne daß eine bestimmte Person als Gläubiger genannt ist, ein selbständiger obligatorischer Anspruch auf eine Leistung begründet wird. Hiebei macht es keinen Unterschied, welche Leistung, ob eine Geldzahlung

oder eine andere Leistung versprochen ist, und ob die Verfallzeit zum Voraus bestimmt ist oder erst nach der Ausgabe durch Kündigung, Verloosung oder sonstwie bestimmt werden soll oder ob die Entstehung der Forderung und deren Betrag nach den Ausgabebedingungen noch von besonderen Umständen abhängig ist. Die Vorschrift in Art. 1 befaßt sich sonach nicht mit Inhaberpapieren, soweit sie kein Leistungsversprechen enthalten, also nicht mit denjenigen, die über Gesellschaftsantheile ausgestellt sind, z. B. Aktien. Bezüglich letzterer sieht jedoch Art. 15 die Anwendbarkeit der Art. 1 bis 14 vor.

Billeten, Karten, Marken und ähnliche Urkunden, die regelmäßig den Gegenstand der Leistung gar nicht oder sehr unvollkommen, oft nicht einmal den Aussteller ergeben, auch fast durchgehends der Unterzeichnung entbehren, fallen nicht unter Art. 1 des Gesetzes. Regelmäßig wird diesen Urkunden nur der Charakter von Legitimationspapieren beiwohnen, so daß der Aussteller dem Inhaber zwar ohne Prüfung der Legitimation zu leisten berechtigt, aber dem Inhaber als solchem zu leisten nicht verpflichtet ist. Aber auch dann, wenn sie dem jeweiligen Inhaber ein selbständiges Gläubigerrecht einräumen wollen, besteht kein Bedürfniß, sie bezüglich der Amortisation den eigentlichen Inhaberpapieren gleichzustellen. Bei vielen dieser Papiere wäre eine Amortisation schon deshalb nicht möglich, weil ihnen ausreichende Kennzeichen fehlen, um sie von Urkunden derselben Art zu unterscheiden und mithin dem Erfordernisse des §. 840 Nr. 1 der CPO. nicht genügt werden kann (Mot. S. 687).

Selbstverständlich gilt Art. 1 nicht für solche Schuldverschreibungen auf den Inhaber, bezüglich deren besondere reichsgesetzliche Bestimmungen bestehen (vgl. die Bundesanleihegesetze vom 9. Novbr. 1867 §. 6 und 21. Juli 1870 §. 3, ferner das Reichsgesetz vom 12. Mai 1873, betr. das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reichs, endlich das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 §. 4). Ebensowenig findet Art. 1 Anwendung auf Wechsel, kaufmännische Anweisungen, Lagerscheine und ähnliche Papiere des Handelsgesetzbuchs, die durch Indossament übertragen werden können oder durch Blankoindossament übertragen sind; hiefür ist bereits durch CPO. §§. 837, 838 reichgesetzlich obgesorgt (Sten.-Ber. S. 365).

b) Die rechtliche Verpflichtung des Ausstellers zu der in der Schuldverschreibung bezeichneten Leistung beruht in der verbindlichen Kraft des in dem Papiere erklärten einseitigen Verpflichtungswillens des

Ausstellers (vgl. Windscheid, Pand. §. 304 Note 11; Hasenöhrl, Oesterr. Oblig.-R. Bd. 2 §. 58; Eccius, Preuß. Priv.-R. Bd. 1 §§. 64, 76; ROHG. Bd. 17 S. 150 ff.; Seuffert, Archiv Bd. 31 Nr. 277; RGE. Bd. 4 S. 177). Aus der einseitig verpflichtenden Erklärung des Ausstellers in Verbindung mit dem Umstande, daß die materielle causa gewöhnlich in der Schuldurkunde nicht erwähnt ist, folgt die regelmäßig abstrakte Natur des in der Schuldverschreibung abgegebenen Versprechens, obschon auch die Angabe des Schuldgrunds in dem Sinne statthaft ist und vorkommen kann, daß sich der Aussteller die aus dem Schuldgrund entspringenden Einwendungen vorbehält (vgl. BGB. §. 796, Mot. z. Entw. I Bd. 2 S. 695).

c) Der Ausdruck „dem Inhaber . . . verspricht“ darf nicht zu der Meinung verleiten, als ob das Gesetz die Rechte aus der Schuldverschreibung lediglich an die Thatsache der Besitzes der Urkunde (des Papiers) knüpfen wolle. Das Gesetz geht vielmehr, gleich dem BGB. §. 793, von der dem Rechtsgefühl allein entsprechenden Auffassung aus, daß das Forderungsrecht nicht an den Besitz des Papiers sondern an das Recht am Papiere geknüpft ist und grundsätzlich die Gläubigerrechte nur dem Eigenthümer des Papiers zustehen. Freilich kann der Inhaber des Papiers die Leistung beanspruchen, ohne darlegen zu müssen, wie er das Papier erworben hat, und der Aussteller ist berechtigt, an den Inhaber zu leisten, ohne untersuchen zu müssen, wie dieser das Papier an sich gebracht hat. Daraus folgt aber nicht, daß jeder Inhaber unbedingt Gläubiger sein muß. Der Inhaber gilt bis zum Nachweis des Gegentheils als verfügungsberechtigt und andererseits ist der Aussteller befugt, den Inhaber als verfügungsberechtigt anzusehen, also insbesondere an ihn zu leisten. Das Inhaberpapier legitimirt den Inhaber also wie das eigentliche Legitimationspapier zum Vortheile des Schuldners, so daß dieser sich durch Leistung an ihn befreien kann; es legitimirt ihn aber auch zu seinen Gunsten, so daß er, ohne sein Eigenthum oder sonstiges Recht darzulegen, die Leistung erheben, überhaupt die Gläubigerrechte ausüben kann und es Sache des Ausstellers ist, den Mangel eines Verfügungsrechts darzuthun. Die Lage des Inhabers einer Schuldverschreibung ist also die gleiche, wie diejenige des Inhabers eines auf ihn durch Indossament übergegangenen Wechsels oder Ordrepapiers (WO. Art. 36, HGB. Art. 305)[1]). Durch die Hinterlegung der Schuldverschreibung bei

1) Der Aussteller verpflichtet sich also nicht, wie der Entw. 1 des BGB. nach dem Vorbilde des sächs. BGB. §. 1039 und des schweiz. Oblig.-Rechts

einem Verwahrer, durch ihre Uebergabe an einen Beauftragten, der sie an einen anderen Ort bringen soll, geht der bisherige Gläubiger seines Forderungsrechts nicht verlustig, er behält vielmehr mit dem Eigenthum auch das Gläubigerrecht. Der Verwahrer tritt dadurch, daß er das Papier in Gewahrsam nimmt, in keine Beziehung zu dem zwischen dem Aussteller und dem Eigenthümer bestehenden Schuldverhältnisse; eine solche Beziehung entsteht erst dann, wenn er dem Aussteller als Träger der Gläubigerrolle gegenübertritt und den Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen den Aussteller erhebt (vgl. Prot. d. Komm. II. L. S. 2646, 2637 ff.). In der Definition der Schuldverschreibung auf den Inhaber ist allerdings das Gläubigerrecht des Eigenthümers der Schuldverschreibung nicht hervorgehoben. Es ist dies hier aus denselben Gründen nicht geschehen wie im BGB. §. 793. Es würde das Verständniß des Gesetzes erschweren, wenn man in der Begriffsbestimmung davon spräche, daß nicht der Inhaber sondern der Eigenthümer der Schuldverschreibung in erster Linie berechtigt sein soll, die aus ihr entstandenen Gläubigerrechte gegen den Aussteller geltend zu machen.

4) vernichtet oder abhanden gekommen sind.

a) Ein Papier ist nicht als vernichtet zu betrachten, wenn es, obgleich verunstaltet und deshalb nicht mehr umlaufsfähig, doch noch so beschaffen ist, daß sich sein wesentlicher Inhalt und seine Unterscheidungsmerkmale mit Sicherheit erkennen lassen (vgl. hiezu Anm. 8 a. E.). Abhanden gekommen im Sinne des Art. 1 ist ein Papier, wenn unbekannt ist, in wessen Besitz es sich befindet.

b) Das Gesetz gewährt nach dem Vorbilde des BGB. §. 799 die Kraftloserklärung sowohl im Falle der Vernichtung als des Abhandenkommens des Papiers. Ihre Zulassung blos im ersten Falle würde gerade für die häufigen Fälle des Verlorengehens oder der Entwendung, für die das Bedürfniß einer gesetzlichen Hülfe sich in gleichem Maße fühlbar gemacht hat, und für welche die Kraftloserklärung deshalb in allen Gesetzgebungen aufgenommen ist, den Verlustträger schutzlos lassen. Andererseits kann aber auch da, wo die Vernichtung des Papiers behauptet und nachgewiesen werden will, die förmliche gerichtliche Kraftloserklärung nach dem hiefür geordneten Ediktalverfahren nicht wohl entbehrt werden. Wollte man hier den Gerichten die Prüfung des Beweises übertragen und im Falle der Annahme vollständigen Beweises der Vernichtung ohne weiteres

§. 846 Abs. 1 (vgl. auch Dresdn. Entw. Art. 17, 866) wollte, dem Inhaber als solchen.

dem Aussteller die Verpflichtung zur Zahlung oder Ausstellung eines neuen Papiers auferlegen, so würden die Gerichte vor eine sehr peinliche und verantwortungsvolle Aufgabe gestellt und es wäre doch nur in seltenen Fällen die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die angeblich vernichtete Urkunde sich gleichwohl in der Hand eines Dritten befindet. Wenn ausnahmsweise einmal der Fall so liegt, daß jeder Zweifel an der Vernichtung eines Papiers ausgeschlossen sein sollte, so kann der Verlustträger versuchen, vom Aussteller ohne Angehung des Gerichts und Einleitung des Amortisationsverfahrens Zahlung oder Ausstellung eines neuen Papiers zu verlangen; wenn der Aussteller einem solchen Begehren entspricht, so thut er es auf seine Gefahr. Ein gesetzlicher Zwang gegen ihn läßt sich auch in solchen Fällen nicht wohl rechtfertigen.

c) Es ist gleichgültig, ob der Verlust vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten ist; die Amortisation greift also auch für früher verlorne Papiere Platz.

5) der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens.

d. h. des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 2. Jedes Aufgebotsverfahren und die Kraftloserklärung durch andere Behörden oder durch den Aussteller selbst ist unstatthaft. — Befugt zum Antrag auf die Einleitung ist der letzte Inhaber, dem das Papier zu Verlust ging, als solcher auch der Aussteller des Papiers selbst und zwar insbesondere auch dann, wenn ihm das Papier nach erfolgter staatlicher Genehmigung vor der Ausgabe abhanden gekommen ist.

6) sofern nicht . . . bestimmt ist.

Die Vorschrift ist also insoferne dispositiv, als es dem Aussteller der Urkunde (Staat, Korporation, Privaten) freisteht, die Zulässigkeit der Amortisation der Hauptschuldverschreibung auszuschließen, nur muß dies durch eine in die Urkunde selbst aufzunehmende Bestimmung geschehen (Mot. S. 687; Sten.-Ber. S. 365; vgl. Mot. z. Entw. I Bd. 2 S. 706, Denkschrift S. 91). In den Motiven ist indessen hervorgehoben, daß bei den in Art. 16 genannten Schuldverschreibungen gelegentlich der Ertheilung der staatlichen Genehmigung zu prüfen sein werde, ob der Ausschluß der Kraftloserklärung ohne Schädigung der Inhaber zugelassen werden kann, und daß in der Regel die Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberpapieren versagt werden würde, wenn der Ausschluß der Amortisation bedungen sei. Unter dieser Voraussetzung ist in der Kammer der Abgeordneten gegen obige Bestimmung kein Widerspruch erhoben worden (Mot. S. 687; Sten.-Ber. S. 365; RR.-Prot. S. 505).

7) Ausgenommen sind Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine.

Vgl. oben Einleitung S. 26 Fußnote 23. Von der Amortisation sind also (in Uebereinstimmung mit dem fast allenthalben geltenden Rechte, vgl. z. B. Schweiz. Oblig.-R. Art. 858, Franz. Gesetz vom 15. Juni 1872 Art. 8, Sächs. Gesetz §. 2, Oldenburg. Gesetz vom 3. Februar 1888, betr. die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere u. a.) ausgenommen die Zinsscheine, Rentenkoupons und Gewinnantheilscheine (Dividendenscheine). Die besondere Natur dieser meist über kleine Beträge lautenden Papiere und die in Folge dessen aus der Amortisirbarkeit drohenden Gefahren erfordern für sie den grundsätzlichen Ausschluß der Kraftloserklärung (vgl. Denkschrift S. 91). Hinsichtlich dieser Papiere sind in Art. 12 (vgl. BGB. §. 804) entsprechende Ersatzbestimmungen getroffen. Den Zinsscheinen sind hier und in den folgenden Art. (nach dem Vorbilde des Sächs. Gesetzes vom 6. Juni 1876) die Rentenscheine gleich gestellt. Die Amortisation der Zins- rc. Scheine ist auch nicht bei Verlust durch elementare Ereignisse zugelassen. Auch ist dem Besitzer der Schuldverschreibung im Falle des Verlustes einer ganzen Kouponreihe (Kouponbogen) nicht, auch nicht etwa nach mehrjähriger stets erfolgreicher Geltendmachung des Zinsanspruchs, das Recht eingeräumt, eine neue Ausfertigung der erst später fällig werdenden Zinsscheine zu verlangen.

Erneuerungsscheine (Talons) sind nach dem Gesetze nicht amortisirbar, weil sie keine Schuldverschreibungen auf den Inhaber, sondern vom Hauptpapier abhängige Legitimationspapiere sind (vgl. oben Einleitung S. 28 mit Fußnote 23: Art. 13 des Gesetzes; BGB. §. 805).

8) auf Sicht zahlbaren .... Schuldverschreibungen.

Vgl. oben S. 25. Diese Ausnahme entspricht dem reichsgesetzlichen Ausschluß der Amortisation der Banknoten (Reichsbankges. vom 14. März 1875 §. 4 vgl. §. 55) und beruht auf der geldähnlichen Natur und Funktion solcher Papiere.

9) .. die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung ... verlangen.

Wer das Ausschlußurtheil erwirkt hat, kann den Anspruch aus der Urkunde geltend machen, wie wenn er sie besäße. Dies ergibt sich schon aus § 850 der CPO. Denn die Wirkung der Kraftloserklärung besteht eben darin, daß der Aussteller das, was er in der Urkunde zu leisten sich verpflichtete, auch ohne daß er die Urkunde zurückerhält, leisten muß, sofern der Fall dazu angethan, also die Leistung fällig ist (vgl. §. 8 der V. v. 10. Oktober 1810, die Ausfertigung der Amortisationsedikte betr.).

Daneben ist dem Verlustträger nach dem Vorgange zahlreicher Landesgesetze (so in Sachsen §. 241, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Coburg-Gotha, Anhalt, Reuß ä. und j. L., Schaumburg-Lippe, Bremen, Frankfurt, Elsaß-Lothringen, Schweiz. Obl.-R. Art. 836) das Recht gewährt, auf seine Kosten und gegen Vorschießung der Kosten an Stelle der für kraftlos erklärten Schuldverschreibung eine neue zu verlangen. Die Verpflichtung des Ausstellers zur Ertheilung der neuen Schuldverschreibung ist nicht davon abhängig erklärt, daß die Schuldverschreibung noch nicht fällig ist, denn der Antragsteller kann unter Umständen ein besonderes Interesse haben, trotz der Fälligkeit in den Besitz einer Schuldverschreibung zu gelangen. Selbstverständlich kann auf der Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung nicht bestanden werden, wenn Schuldverschreibungen von der Art der verlorenen nicht mehr ausgegeben werden, sondern zur Zahlung eingerufen sind oder wenn die aufgebotene Schuldverschreibung ausgeloost ist.

Ueber die Form der neuen Schuldverschreibung bestimmt das Gesetz nichts, insbesondere nicht, daß sie dieselbe Form wie die frühere haben, daß etwa ein Duplikat ausgestellt werden muß. Dies wäre zu beengend. Es kann die Form der neuen Urkunde nicht absolut bestimmt werden, sie soll den wesentlichen Inhalt der für kraftlos erklärten Urkunde enthalten, so daß sie im Verkehr lieferbar ist. Wird ein Duplikat ausgestellt, so muß es mit Rücksicht auf seinen Uebergang in die Hände Dritter mit einer es von der amortisirten Urkunde unterscheidenden Bemerkung versehen sein, um im Falle der Collision entscheiden zu können, welche der Urkunden die dem Aussteller gegenüber gültige ist. Im Falle einer noch nicht beendigten Massenemission wird der Aussteller in der Regel kein Duplikat der amortisirten Schuldverschreibung ausstellen, sondern an deren Stelle eine neue aus der Zahl der noch in seinen Händen befindlichen Verschreibungen abgeben. Es wäre mithin nicht ganz zutreffend, wenn die Aeußerung des Referenten der Kammer der Abgeordneten (Sten.-Ber. S. 365), daß der Verlustträger eine neue mit der amortisirten inhaltlich gleiche Schuldverschreibung verlangen könne, etwa dahin zu verstehen wäre, daß er eine neue Ausfertigung, ein Duplikat der amortisirten Urkunde (mit gleicher Serie und Nummer) verlangen könne (vgl. Mot. z. Entw. I Bd. 2 S. 708, 709 Denkschrift S. 91). Selbstverständlich stehen dem Aussteller gegen den Anspruch auf Zahlung oder Ausstellung einer neuen Schuldverschreibung alle Einreden zu, die gegen den Anspruch aus dem Inhaberpapier überhaupt gesetzlich zulässig sind. Das Rechtsverhältniß zwischen jenem und dem Verlustträger wird durch das Aufgebotsverfahren nicht zum Austrage gebracht. Ein Streit über solche Einwendungen ist im ordentlichen Prozesse bei dem hiefür zuständigen Gerichte anhängig zu machen.

Die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung oder Ausstellung einer neuen Urkunde ist nicht (wie im sächsischen und badischen Rechte) an eine Frist gebunden. In der That würde die Bestimmung einer solchen Frist bei der Gestalt des Aufgebotsverfahrens, durch welche möglichst dafür gesorgt ist, daß der dritte Besitzer der Urkunde vom Verfahren Kenntniß erhält, als eine mit dem Zwecke des Verfahrens nicht vereinbare Belästigung des Verlustträgers erscheinen.

Eine dem Art. 4 des Gesetzes vom 29. September 1861 entsprechende allgemeine Bestimmung, wonach der Verlustträger berechtigt wäre, eine auf die aufgebotene Urkunde während des Aufgebotsverfahrens fällig werdende Leistung gegen Sicherheitsleistung zu fordern, oder deren Hinterlegung zu verlangen, oder an Stelle der Urkunde während des Verfahrens eine andere gegen Sicherheitsleistung zu begehren, findet sich im neuen Gesetze so wenig wie im BGB.; hier wie dort sind solche Bestimmungen der Parteidisposition überlassen (vgl. Mot. z. Entw. I Bd. 2 S. 709).

Vermöge seines fragmentarischen Charakters enthält endlich das Gesetz darüber keine Bestimmung, ob der Aussteller verpflichtet ist, eine schadhaft gewordene und deshalb zum Umlauf nicht mehr geeignete, übrigens in den wesentlichen Merkmalen als der konkrete Schein noch erkennbaren Papiers dem Inhaber auf dessen Verlangen und Kosten an Stelle des zurückzugebenden schadhaften oder beschmutzten Papiers ein neues gleichlautendes Papier ausstellen müsse (vgl. z. B. Preuß. Ges. v. 4. Mai 1843, Sächs. Ges. §. 4 und BGB. §. 798). In der Regel finden sich bezügliche Bestimmungen in den Statuten oder Emissionsbedingungen.

10) und vorzuschießen.

Die Pflicht, die Kosten vorzuschießen, welche eigentlich in der Kostentragungspflicht schon liegen würde, ist zur Abschneidung jeden Zweifels im Einklange mit dem BGB. (vgl. z. B. § 369, 403, 800 letzter Satz 2c., Prot. II. Lesung S. 8430) besonders hervorgehoben.

Art. 2.

Auf das Aufgebotsverfahren finden die Bestimmungen in den Art. 3 bis 9 dieses Gesetzes[1]) und in Art. 69 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung[2]) im Uebrigen die Vorschriften im neunten Buche der Civilprozeßordnung[3]) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Rentenscheine den Zinsscheinen gleichstehen[4]).

Entw. Art. 2; Mot. S. 684, 687 Sp. 2; Sten.-Ber. S. 366; RR.-B. S. 7; RR.-Prot. S. 506. Vgl. Sächs. Amortis.-Ges. §. 5. Vgl. auch §. 839a der CPO. in der Fassung der Komm. II. L. Prot. II. L. S. 8340, 8341, 9417 f.

1) Die Bestimmungen in den Art. 3 bis 9 dieses Gesetzes.

Nach §. 11 des Einf.-Ges. z. CPO. können die Landesgesetze die Bestimmungen der CPO. über das Aufgebotsverfahren durch andere Vorschriften ersetzen, soweit nicht §. 849 der CPO. im Wege steht. Ebenso hat die Landesgesetzgebung bei der Regelung des Verfahrens hinsichtlich der Sperre der Zahlung abhanden gekommener Inhaberpapiere gemäß §. 15 Nr. 2 des Einf.-Ges. z. CPO. freie Hand. Von diesen Vorbehalten macht das Gesetz in den Art. 3 bis 9 Gebrauch.

Das Aufgebotsverfahren richtet sich also zunächst nach den Bestimmungen des 9. Buchs der CPO. (§§. 823 bis 850) mit den in Art. 2 bezeichneten Modifikationen.

2) und in Art. 69 Abs. 2 des rc.

Die Vorschrift in Art. 69 Abs. 2 des Ausf.-Ges. z. CPO., wonach für das Aufgebotsverfahren bezüglich bayerischer Staatsobligationen (auf den Namen) das Amtsgericht, bei welchem die Staatsschuldentilgungsanstalt ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, d. i. das Amtsgericht München I ausschließlich zuständig ist, soll nach Art. 2 des Ges. auch auf das Aufgebot von bayerischen Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber Anwendung finden. Die Besitzer bayerischer Staatsschuldverschreibungen brauchen daher ihr Augenmerk lediglich auf die Bekanntmachungen eines einzigen Gerichts, des k. Amtsgerichts München I (dessen Amtsblatt z. Zt. die Münchener Neuesten Nachrichten sind) zu richten. Außerdem wird durch die Vorschrift, deren Aufrechthaltung im Wesentlichen auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach §. 839a der CPO. in der Fassung der Komm. II. L. (s. Anh. II, 2) möglich ist, die Verbindung mehrerer Aufgebote (§. 836 CPO.) erleichtert und eine einheitliche Rechtsprechung in diesen Aufgebotssachen angebahnt (Mot. S. 687; Sten.-Ber. S. 366).

3) im neunten Buche der Civilprozeßordnung.

d. i. in §§. 823 bis 850 der CPO., woselbst das Aufgebotsverfahren eingehend geregelt ist. Die §§. 823 bis 836 behandeln die Vorschriften über das Aufgebotsverfahren im Allgemeinen, die §§. 837 bis 850 im Besonderen die Amortisation der Inhaber- und ähnlichen Papiere. In §. 837 ist für Wechsel und für die in Art. 301, 302 des HGB. bezeichneten Urkunden nicht nur das Verfahren sondern auch das materielle Recht festgelegt, so daß es durch die Landesgesetzgebung nicht geändert werden kann; im Uebrigen gelten die sämmtlichen Paragraphen nur als subsidiäres Recht, können also durch die Landesgesetzgebung geändert werden. Hiebei besteht jedoch die Einschränkung, daß die §§. 843 bis 848 der CPO. nicht durch mildere, sondern nur durch strengere Vorschriften ersetzt und ergänzt werden dürfen. Dies ist insbesondere in

§§. 849 bis 851 der CPO. und in §. 11 des Einf.-Ges. z. CPO. bestimmt. Es kann mithin von der Landesgesetzgebung ein Verfahren über die Amortisation eingeführt werden, nur dürfen die Bestimmungen nicht milder sein, wie im Reichsrechte (vgl. hieher die Vdg. v. 10. Oktober 1810, 17. August 1813 und 12. März 1817, oben Einleitung S. 17, dann Anhang II, 2).

4) die Rentenscheine . . . gleichstehen.

Die Rentenscheine sind wie für das materielle Recht so hier für das Verfahren den Zinsscheinen gleichgestellt, was z. B. hinsichtlich der §§. 843, 844, 845 der CPO. von Bedeutung ist.

Art. 3.

Das Gericht hat bei der Einleitung des Aufgebotsverfahrens [1]) auf Antrag [2]) an den Aussteller sowie an die in dem Papier und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen das Verbot zu erlassen [3]), an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine oder eine Anweisung auf Ausfertigung neuer Zinsscheine (Erneuerungsschein) auszugeben (Zahlungssperre) [4]); mit dem Verbot ist die Benachrichtigung von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu verbinden [5]). Das an den Aussteller erlassene Verbot ist auch den Zahlstellen gegenüber wirksam, welche nicht in dem Papiere bezeichnet sind [6]). Eine diesem Verbote zuwider geschehene Leistung ist dem Antragsteller gegenüber unwirksam [7]). Die Einlösung der vor dem Verbot ausgegebenen Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine wird von dem Verbote nicht betroffen [8]).

Entw. Art. 3; Mot. S. 687 Sp. 2; Sten.-Ber. S. 360; RK.-Ber. S. 7, 8; RK.-Prot. S. 506, 507; BGB. §. 133 (I 107, II 102, III 133); CPO. (in der Fassung der Kommission II. L.) §. 850a Abs. 1; Mot. z. Entw. I Bd. II S. 707; Prot. II. L. S. 2646, 2670, 9427, 9516, vgl. Sächs. Amort.-Ges. §§. 8, 9. Vgl. Art. 6 Abs. 3, Art. 7, 11.

Art. 3, der ein neues Institut, die Zahlungssperre, einführt, entspricht in seinem Satz 1 dem Abs. 1 Satz 1 des §. 850a CPO., in Satz 2 dem Abs. 2 und in Satz 4 dem Abs. 3 dieses Paragraphen; Satz 3 des Art. 3 fehlt in §. 850a als selbstverständlich, andererseits fehlt in Art. 3 der Satz 2 von Abs. 1 des §. 850a („Das Verbot ist in gleicher Weise wie das Aufgebot öffentlich bekannt zu machen"), vgl. indessen Art. 6 Abs. 3 Satz 3 und unten Anm. 6.

1) bei der Einleitung des Aufgebotsverfahrens.

Die Zahlungssperre wird in der Regel nicht vor, sondern bei, gleichzeitig mit der Einleitung des Aufgebotsverfahrens erlassen. Nur

im Falle des Art. 6 Abs. 3 kann sie auch schon vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens erlassen werden auch nach der Einleitung des Aufgebotsverfahrens kann die Zahlungssperre noch beantragt werden (Sten.=Ber. S. 366).

2) auf Antrag.

Das Gericht hat also die Interessen des Antragstellers nicht von Amtswegen sondern nur auf dessen ausdrücklichen Antrag wahrzunehmen. Dies wird insbesondere bei Art. 11 von Bedeutung. Der Antrag und die Entscheidung unterliegen den in §. 824 der CPO. vorgeschriebenen Formen (Sten.=Ber. a. a. O., vgl. Mot. z. Entw. I Bd. II S. 707).

3) Das Gericht hat . . . zu erlassen.

Es ist also nicht an eine blos private Benachrichtigung des Ausstellers von dem Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens die Wirkung einer, wenn auch provisorischen Sperre (wie in Württemberg) geknüpft. Die Gefahr des Mißbrauchs einer solchen Bestimmung zum Nachtheil des Verkehrs liegt auf der Hand; ein solcher Mißbrauch ist bei der richterlichen Sperre nicht zu besorgen, weil sie nur ertheilt wird, wenn der Antrag auf das Aufgebot zulässig ist, dessen Voraussetzungen also vorliegen. Das richterliche Verbot, das, um als solches zu wirken, sich auch als solches kundgeben muß, erfolgt als Zahlungsverbot, gerichtet an den Aussteller und die von dem Antragsteller bezeichneten, in der Regel die in der Schuldverschreibung angeführten Zahlstellen.

4) Zahlungssperre.

Vgl. oben S. 29. Die Anordnung der Zahlungssperre kann mit der Erlassung des Aufgebots verbunden werden.

5) mit dem Verbot . . . Benachrichtigung zu verbinden.

Wenn einmal das Zahlungsverbot auf Antrag erlassen ist, so ist die Benachrichtigung hierüber dem Aussteller immer sofort von Amtswegen zuzustellen. Die Vorschrift ist übrigens nur eine Ordnungsvorschrift; das Wort „ist“ wird hier, wie in §. 850a der CPO. und an anderen Stellen der CPO. (z. B. §. 848 Abs. 2), nicht wie das Wort „muß“ im Sinne einer absolut zwingenden Vorschrift gebraucht.

6) welche nicht . . . bezeichnet sind.

Für den Fall, daß die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens unzulässig ist, trifft Art. 6 Abs. 3 Satz 3 bezüglich der Veröffentlichung der Zahlungssperre, damit sie auch den nicht bezeichneten Zahlstellen bekannt wird, die entsprechende Bestimmung: Die Veröffentlichung erfolgt hier nach Maßgabe des §. 825. Für den Fall, daß die Zahlungssperre gleichzeitig mit der Einleitung des Aufgebotsverfahrens erfolgt, ist die Zahlungssperre in der gleichen Weise bekannt zu machen, wie das Aufgebot selbst,

die Veröffentlichung hat also nach §. 842 CPO. zu erfolgen. Gleiches hat zu geschehen, wenn die Zahlungssperre nach Einleitung des Aufgebotsverfahren erlassen wird. Dies ist im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber selbstverständlich (im §. 850a der CPO. in der Fassung der Komm. II. L. ist dies um jeden Zweifel auszuschließen, besonders hervorgehoben, vgl. Prot. II. L. S. 9427).

In der Komm. II. L. war in Anlehnung an eine von Koch (Geld- und Werthpapiere S. 40) gemachte Bemerkung, daß die Koupons nicht immer nur von den Zahlstellen und dem Aussteller ausgegeben würden, vorgeschlagen, statt „Zahlstellen" zu sagen „Leistungsstellen". Nachdem aber hiegegen eingewendet worden war, daß der Ausdruck „Leistungsstelle" ungewöhnlich sei, daß das BGB. selbst den Ausdruck „Zahlungssperre" gebrauche und daß die „Zahlungssperre" selbstverständlich auch die Ausgabe neuer Koupons hindere, wurde die Anregung zurückgezogen (Prot. II. L. S. 9427).

7) dem Verbote zuwider ... ist unwirksam.

Die Leistungen, die dem Verbote zuwider gemacht sind, also namentlich Kapitalzahlungen, Ausgabe neuer Zinsscheine, sind dem Antragsteller gegenüber unwirksam (vgl. BGB. §. 136). Ausgegebene Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine können ungeachtet der für die Hauptschuldverschreibung ergangenen Sperre ausbezahlt werden und sind selbst einer Zahlungssperre nicht unterworfen (Mot. S. 687; Sten.-Ber. S. 366).

8) wird nicht betroffen.

S. vorige Anm. Die Bestimmung in Satz 4 trifft sowohl die fällig gewordenen wie die fällig werdenden Zinsen; nur die Ausgabe neuer Zinsscheine fällt unter das Verbot. Dieser Bestimmung liegt die oben S. 27 dargelegte Auffassung zu Grunde (vgl. BGB. §. 803), wonach die ausgegebenen Zinsscheine in Kraft bleiben, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Zinsobligation aufgehoben oder geändert wird.

Art. 4.

Ist in der Urkunde bestimmt, daß das Aufgebot noch durch andere als die im §. 842 der Civilprozeßordnung bezeichneten Blätter bekannt gemacht werde, so erfolgt die Bekanntmachung auch durch diese Blätter[1]).

Bei Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber ist das Aufgebot auch durch die vom k. Staatsministerium der Finanzen bezeichneten Blätter[2]) bekannt zu machen.

Entw. Art. 4; Mot. S. 684, 687, 688; Sten.-Ber. S. 366, 367; RR.-Ber. S. 9; RR.-Prot. S. 507. Vgl. Art. 9; dann die Ausf.-Vdg. §. 1, auch das Sächs. Amortis.-Ges. §. 10[1]).

1) §. 10. des sächs. Gesetzes vom 6. März 1879, die Kraftloserklärung in-

Dem Art. 4 entspricht §. 842 Abs. 3 der CPO. in der von der Komm. II. L. festgestellten Fassung; durch dessen Satz 2 ist namentlich die Vorschrift des Art. 4 Abs. 2 gewahrt (Prot. II. L. S. 9418).

1) auch durch diese Blätter.

Nach §. 842 der CPO. ist das Aufgebot durch dreimalige Einrückung in die im §. 187 Abs. 2 der CPO. bezeichneten Blätter, d. i. das Amtsblatt des Gerichts und der Reichsanzeiger, bekannt zu machen. Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Das Ermessen des Gerichts fällt aber, wenn in der Urkunde selbst bestimmt ist, daß die Bekanntmachung noch durch bestimmte andere als die in §. 842 Abs. 1 der CPO. bezeichneten Blätter erfolgen soll, hinsichtlich dieser Blätter weg, d. h. die öffentliche Bekanntmachung muß außer im Amtsblatte und im Reichsanzeiger auch noch in den Blättern erfolgen, die in der Urkunde bezeichnet sind (vgl. Mot. S. 687, 688; nur so ist die Aeußerung der Mot. über den Wegfall des richterlichen Ermessens aufzufassen). Es können also nicht etwa an Stelle der im §. 842 der CPO. bezeichneten Blätter in der Urkunde andere Blätter sondern nur neben diesen noch andere Blätter bestimmt werden. Andererseits kann das Gericht nicht an Stelle der in der Urkunde bezeichneten weiteren Blätter etwa nach seinem Ermessen andere wählen. Wohl aber ist das Gericht befugt, wenn es die Veröffentlichung in den im Gesetze und in der Urkunde bezeichneten Blättern im Einzelfalle für ungenügend hält, nach seinem Ermessen die Veröffentlichung in weiteren Blättern anzuordnen. Dies könnte z. B. praktisch werden, wenn in der Urkunde die Veröffentlichung in einem außerdeutschen Blatte bestimmt, das Gericht aber der Ansicht ist, daß die Einrückung in einem

---

ländischer Werthpapiere betr., verpflichtet den Aussteller, ein Verzeichniß der Werthpapiere, bezüglich welcher ein Aufgebotsverfahren anhängig ist, an den Zahlstellen ꝛc. öffentlich aufzulegen und dasselbe mindestens einmal im Reichsanzeiger und in der Leipziger Zeitung bekannt zu machen, ferner bei jeder Veröffentlichung der Auslosung oder Kündigung von Papieren derselben Gattung dem betreffenden Verzeichnisse das Verzeichniß derjenigen Papiere, bezüglich welcher das Amortisationsverfahren anhängig ist, beizufügen und die einzelnen Werthpapiere so lange eingetragen zu lassen, bis dem Aussteller das in §. 19 des Gesetzes erwähnte Zeugniß (vgl. §. 843 der CPO.) ertheilt oder vom Gericht die Löschung verfügt ist. Dies erfolgt, wenn der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren eingestellt oder das Ausschlußurtheil erlassen ist. Von den Bekanntmachungen hat der Aussteller dem Aufgebotsgerichte Exemplare zuzusenden.

verbreiteten deutschen Blatte angezeigt sei. Auch die Bekanntmachung durch andere als die im §. 842 der CPO. bezeichneten Blätter muß eine dreimalige sein, sofern nicht in der Urkunde etwas anderes bestimmt ist.

Die Unterlassung der Einrückung in die in der Urkunde bezeichneten Blätter hat dieselbe Bedeutung, wie wenn eine der in §. 842 der CPO. vorgeschriebenen Veröffentlichungen unterlassen worden wäre. Die Bekanntmachung des Aufgebots gilt als nicht ordnungsmäßig erfolgt, die Voraussetzung zur Erlassung des Ausschlußurtheils liegt daher nicht vor.

Die Bestimmung in Abs. 1 gewährt auch die Möglichkeit bei der Genehmigung der Ausgabe von Inhaberpapieren die Bekanntmachung des Aufgebots in gewissen Blättern dadurch herbeizuführen, daß dem Aussteller die Aufnahme einer hierauf bezüglichen Bestimmung zur Pflicht gemacht wird.

2) auch durch die vom k. Finanzministerium bezeichneten Blätter.

Die Bestimmung in Abs. 2 bezweckt einen höheren Schutz der Besitzer von bayerischen Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber (Mot. S. 688)[2]). Das Gesetz sieht von einer Bestimmung ab, die den Aussteller verpflichten würde, die Schuldverschreibungen, bezüglich deren das Aufgebot oder die Zahlungssperre erlassen und das Verfahren noch nicht erledigt ist, in einem besonderen Abschnitt des ersten nach dem Erlasse des Aufgebots oder der Zahlungssperre veröffentlichten Verzeichnisse der verloosten oder gekündigten Staatsschuldverschreibungen gleicher Gattung aufgenommen werden[3]). Es ist auch bezüglich der Staatsschuldverschreibungen bisher weder in den Ausführungsbestimmungen noch in einer besonderen Entschließung des Finanzministeriums die Einrückung des Aufgebots (und des Ausschlußurtheils, Art. 7) in besondere Zeitungsblätter bestimmt worden. Man hat und wird das wohl im Interesse der Kostenersparung unterlassen. In der That wird es zweckmäßiger sein, wenn hievon abgesehen wird und lediglich die Staatsschuldentilgungskommission von Zeit zu Zeit — bei verloosbaren Staatspapieren, wie dem Prämien-

2) Vgl. §. 5 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1873, betr. das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Nordd. Bundes und des Deutschen Reichs, dann Art. 9 des Württembergischen Gesetzes vom 18. August 1879, betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine (RBl. S. 221).

3) Vgl. Art. 9 das in voriger Fußnote bezeichneten Württembergischen Gesetzes, dann §§. 9 bis 11 der Württemb. Vdg. vom 27. September 1879, betr. die Vollziehung des Gesetzes über die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, ferner §§. 8, 10 des k. Sächs. Gesetzes vom 6. März 1879.

anlehen und den Grundrentenablösungsschuldbriefen, jeweils mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Verloosung, bei anderen Staatsschuldverschreibungen in der alljährlich im Monat März erscheinenden Bekanntmachung der unerhobenen Capitalien — diejenigen Staatsschuldverschreibungen bezeichnet werden, bezüglich deren das Aufgebot oder die Zahlungssperre verfügt ist (Art. 3, Art. 6 Abs. 3 des Ges.).

In die Normativ- oder die Genehmigungsbestimmungen für Privatschuldverschreibungen auf den Inhaber wird aufzunehmen sein, daß diejenigen Schuldverschreibungen, bezüglich deren das Aufgebot oder die Zahlungssperre erlassen und das Verfahren noch nicht erledigt ist, in einem besonderen Abschnitte des ersten nach dem Erlasse des Aufgebots oder der Zahlungssperre veröffentlichten Verzeichnisses der verloosten oder gekündigten Schuldverschreibungen gleicher Gattungen bezeichnet werden müssen..

Art. 5.

Ist die Zahlungssperre verfügt, ehe seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine ausgegeben worden sind, so ist der Aufgebotstermin nach §. 843 Abs. 1 der Civilprozeßordnung in der Weise zu bestimmen, daß an die Stelle der Fälligkeit des ersten Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheins der Zeitpunkt tritt, in welchem der Schein fällig geworden sein würde, wenn er ausgegeben worden wäre [1]), die Beibringung des im §. 843 Abs. 2 bezeichneten Zeugnisses fällt hier weg [2]).

Entw. Art. 5; Mot. S. 684, 688 Sp. 1; Sten.-Ber. S. 367, 368; RR.-Ber. S. 9—11; RR.-Prot. S. 508; vgl. CPO. §. 843; dann Einf.-Ges. z. CPO. §. 15 Nr. 2; §. 850c der CPO. in der Fassung der Komm. II. L. (die von der Kommission ursprünglich angenommene Fassung war gleichlautend mit obigem Art. 5. In der jetzigen Fassung ist die besondere Bestimmung über den Aufgebotstermin gestrichen. Vgl. Prot. II L. S. 9428, 9429, 9517, 9518 und Anhang II, 2).

1) ausgegeben worden wäre.

Nach §. 843 der CPO. ist

„bei Werthpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zinsscheine, (Renten-) oder Gewinnantheilscheine ausgegeben werden, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zinsscheinen, (Renten-) oder Gewinnantheilscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind",

m. a. W. es ist der Aufgebotstermin in der Weise zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste Zinsschein von dem neuausgegebenen Koupons-

bogen fällig geworden ist; es muß also mit der Abhaltung des Aufgebotstermins zugewartet werden, bis neue Koupons ausgegeben worden sind. Nun ist aber der Fall möglich, daß die Zahlungssperre verfügt ist, bevor seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine ausgegeben worden sind. Vom Momente der Anordnung der Zahlungssperre aber dürfen keine neuen Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine ausgegeben werden. Die Voraussetzung des §. 843 der CPO. liegt also, wenn die Zahlungssperre vor oder gleichzeitig mit der Erlassung des Aufgebots angeordnet ist, nicht vor und deshalb muß hier an Stelle des Zeitpunkts des §. 843 ein anderer treten und dies kann folgerichtig nur derjenige sein, in welchem der erste Zinsschein fällig geworden wäre, wenn er ausgegeben worden wäre. Art. 5 stellt sich mithin für den bezeichneten Fall als eine Ergänzung des §. 843 der CPO. dar (Mot. S. 688; Sten.-Ber. S. 367).

2) fällt hier weg.

a) In §. 843 der CPO. ist ferner bestimmt, daß der Antragsteller dem Gerichte ein Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt vorzulegen hat,

> „daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlusts ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt ist und daß die neuen Scheine an einen anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien."

Dieses Zeugniß ist nach Eintritt der Zahlungssperre selbstverständlich nicht nöthig und auch kein Zeugniß etwa des Inhalts nöthig, daß zur Zeit des Verlustes und seither Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine nicht ausgegeben waren und seither nicht ausgegeben worden sind. Denn in Folge der Sperre darf der Aussteller neue Zinsscheine nicht ausgeben; das Zeugniß könnte also nur bestätigen, daß der Aussteller seiner gesetzlichen Pflicht nachgekommen sei. Nur um jeden Zweifel ängstlicher Richter zu beseitigen, ist der Wegfall des Zeugnisses in Art. 5 ausdrücklich hervorgehoben. Die Vorlegung des Papiers bei der Ausgabestelle hat, wenn Zahlungssperre besteht, keinen Zweck; an ihre Stelle tritt die Vorlegung bei dem Gerichte. Verlangt der Inhaber nach der Zahlungssperre vom Aussteller neue Zinsscheine, so hat sie ihm dieser nicht auszufolgen, sondern ihn von der Zahlungssperre zu verständigen und an das Aufgebotsgericht zu verweisen. Sobald der Inhaber die Urkunde dem Gericht vorlegt, muß die Sperre aufgehoben werden und hört das Aufgebotsverfahren auf (Art. 7). Der Inhaber der Urkunde kann dann seine Zinsscheine ohne Weiteres in Empfang nehmen. Würde der Inhaber, ungeachtet ihm die Aushändigung neuer Zinsscheine unter Berufung auf die Zahlungssperre verweigert worden ist, unterlassen, sich an

das Gericht zu wenden, so würde der Verdacht bestehen, daß er sich mit der Urkunde nicht hervorwagen könne. Der Inhaber der Urkunde ist deshalb auf die Aufhebung der Sperre verwiesen (vgl. Mot. S. 688; Sten.-Ber. S. 367; RK.-Ber. S. 9, 10; RK.-Prot. S. 508; Prot. II. L. S. 9428, 9429).

b) Die Befugniß der Landesgesetzgebung, eine Bestimmung, wie im letzten Satze des Art. zu treffen, unterliegt keinem Bedenken. In §. 15 Nr. 2 des Einf.-Ges. z. CPO. ist die Erlassung der Vorschriften über die Zahlungssperre der Landesgesetzgebung vorbehalten; Art. 5 steht mit der Einführung der Zahlungssperre im Zusammenhange. Die Bestimmung im Schlußsatze insbesondere enthält zwar eine Erleichterung des Aufgebotsverfahrens, ist indessen eine selbstverständliche Folge der Zahlungssperre und hätte eines besonderen Ausspruchs im Gesetze gar nicht bedurft. In dieser Beziehung waren Staatsregierung und Kammern einig (Sten.-Ber. S. 367. 368). Um die Selbstverständlichkeit der Bestimmung besser zum Ausdruck zu bringen, wurden vom Ausschusse der Kammer der Abg. auf Vorschlag des Korref. Lerno statt der Worte des Entwurfs „ist nicht erforderlich" die Worte „fällt weg" gewählt.

Art. 6.

Der Zeitraum, der zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den „Deutschen Reichsanzeiger" erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine liegt, darf die Dauer eines Jahres nicht übersteigen.

Solange ein so naher Termin nicht bestimmt werden kann, findet das Aufgebotsverfahren nicht statt[1]).

Ist hienach die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens nicht zulässig, so hat das Gericht die Zahlungssperre auf Antrag[2]) schon vor der Einleitung des Verfahrens zu verfügen, sofern die übrigen Erfordernisse für die Einleitung vorhanden sind. Auf den Antrag finden die Vorschriften im §. 824 Abs. 1 der Civilprozeßordnung Anwendung. Das Verbot ist nach Maßgabe des §. 825 der Civilprozeßordnung öffentlich bekannt zu machen[3]).

Entw. Art. 6; Mot. S. 684, 688 Sp. 1; Sten.-Ber. S. 368; RR.-Ber. S. 11, 12; RR.-Prot. S. 509; zu Abs. 1, 2 vgl. CPO. §. 847 (in der Fassung der Komm. II. L.), zu Abs. 3: CPO. §. 850 b; Mot. z. BGB. Bd. II S. 707, Mot. z. Entw. des Einf.-Ges. I. L. S. 105; Prot. II. L. S. 9420, 9426, 9515, 9516. Vgl. Sächs. Amortis.-Ges. §§. 7, 14 bis 16; RGE. Bd. 5 S. 208 ff.

1) findet das Aufgebotsverfahren nicht statt.

Der Antrag auf Erlassung des Aufgebots kann nach den Vorschriften der CPO. unmittelbar nach Eintritt des Verlustes des Papiers gestellt werden, während der Aufgebotstermin bei solchen Papieren, zu denen Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine ausgegeben sind oder in denen

eine Verfallzeit angegeben ist, nach §§. 843 bis 845 der CPO. nicht eher stattfinden darf, als bis die in diesen Vorschriften bestimmten Fristen abgelaufen sind. Es könnte nun, wenn zu jeder beliebigen Zeit hinsichtlich solcher Papiere das Aufgebotsverfahren eingeleitet werden könnte, vorkommen, daß der Aufgebotstermin erst mehrere Jahre nach dem Erlasse des Aufgebots bezw. nach seiner ersten Einrückung im Reichsanzeiger (CPO. §. 827) stattzufinden hätte. Wäre z. B. das Inhaberpapier zur Zeit des Verlustes mit Coupons für vier Jahre versehen, so könnte der Termin erst im 5. Jahre, nämlich sechs Monate nach Fälligkeit des ersten Coupons der neu auszugebenden Couponsreihe und wenn das verlorne Papier weniger Coupons als für 4 Jahre hatte, meist auch nur auf mehrere Jahre hinaus angesetzt werden. Hieraus ergibt sich die Gefahr, daß die Bekanntmachung des Aufgebotstermines unverhältnißmäßig lange Zeit vor diesem erfolgt, und deshalb den Zweck verfehlt, den Termin auch für Alle, die das Papier in der Zwischenzeit erwerben könnten, zur Kenntniß zu bringen. Auch würde sich niemand den Termin merken können und das Aufgebot daher erfolglos bleiben. Um diesem Mißstand zu begegnen, ist in Art. 6 Abs. 2 die Frist, welche zwischen der ersten Einrückung im Reichsanzeiger und dem Aufgebotstermin liegen muß, und welche in §§. 827, 847 der CPO. schon nach unten auf sechs Wochen bezw. sechs Monate eingeschränkt ist, auch nach oben hin auf längstens ein Jahr bemessen und gleichzeitig bestimmt, daß, solange ein so naher Termin nicht anberaumt werden kann, auch das Aufgebotsverfahren nicht zulässig ist. Das Verfahren darf also nicht früher eingeleitet werden, als bis es möglich ist, den Zwischenraum zwischen der Einrückung der Aufforderung und dem Aufgebotstermin auf höchstens ein Jahr zu beschränken. Ein vorzeitiger Antrag müßte also vom Gerichte abgelehnt werden.

Die Fristbestimmung ist vom Aufgebotsgerichte, nicht vom Antragsteller zu berücksichtigen und es ist Sache des Aufgebotsgerichts, zu prüfen, ob die einjährige Frist eingehalten werden kann.

Die Interessen desjenigen, dem das Papier abhanden gekommen ist, sind durch die Bestimmung in Abs. 3 gewahrt, wonach die Zahlungssperre in Falle des Abs. 2 schon vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens auf Antrag des Verlustträgers verfügt werden muß, wenn die sonstigen im Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen (Mot. S. 688; Sten.-Ber. S. 368; RK.-Ber. S. 11, 12; RK.-Prot. S. 509; Mot. zum Entw. I Bd. II S. 707).

2) auf Antrag.

Der Antrag kann nach §. 834 Abs. 1 der CPO. schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erlassen werden.

3) bekannt zu machen.

Das Verbot d. i. die Zahlungssperre ist gemäß §. 825 mit §. 187 der CPO. durch Anheftung an die Gerichtstafel, einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und zweimalige Einrückung in das für die Bekanntmachungen des Aufgebotsgerichts bestimmte Blatt bekannt zu machen. Eine Anheftung im Lokale der Börse (CPO. §. 842) ist nicht vorgeschrieben, aber auch nicht untersagt. Das Leistungsverbot ist auch dem Aussteller sofort von Amtswegen zuzustellen (vgl. Art. 3).

Art. 7.

Wird dem Gerichte nach der Erlassung des Aufgebots oder nach der Verfügung der Zahlungssperre das Papier vorgelegt, so hat es das Aufgebotsverfahren für erledigt zu erklären und die Zahlungssperre aufzuheben[1]).

Vor der Entscheidung[2]) ist derjenige, welcher das Aufgebot oder die Zahlungssperre beantragt hat, zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern und ihm die Einsicht der Urkunde binnen einer angemessenen Frist zu gestatten[3]). Auf Antrag des Inhabers ist zur Vorlage der Urkunde und zur Abgabe der Erklärung[4]) ein Termin anzuberaumen.

Die vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens verfügte Zahlungssperre ist von Amtswegen aufzuheben, wenn die Einleitung des Aufgebotsverfahrens nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird[5]).

Die Erledigung des Aufgebotsverfahrens und die Aufhebung der Zahlungssperre ist durch den „Deutschen Reichsanzeiger" bekannt zu machen.

Entw. Art. 7; Mot. S. 684, 688 Sp. 2; Sten.-Ber. S. 369, RK.-Ber. S. 12, 13; RK.-Prot. S. 510, 511; Sächs. Amort.-Ges. §. 7 Abs. 3, §§. 12, 19. Art. 7 entspricht im Wesentlichen den von der Komm. II. L. beschlossenen §§. 850d, 847a der CPO. (vgl. hiezu Prot. II. L. 9420, 9429, 9430).

1) für erledigt zu erklären und die Zahlungssperre aufzuheben.

a) Selbstverständlich muß auch das vorgelegte Papier wieder zurückgegeben werden, sofern nicht eine einstweilige Verfügung (§. 820 d. CPO.) erwirkt wurde (s. Anm. 4).

b) Art. 7 regelt den Fall, daß die Bekanntmachung des Aufgebots oder die Zahlungssperre den Inhaber der aufgebotenen Urkunde veranlaßt, sich bei dem Aufgebotsgerichte zu melden. Die Vorschriften der CPO., wenn auch in ihrem Sinne gelegen ist, daß das Aufgebotsverfahren durch die Vorlage der zu amortisirenden Urkunde erledigt werde (Mot. z. CPO. S. 463, 464), sind in dieser Beziehung nicht ge-

nügend. Nach ihnen kann die Einstellung des Aufgebotsverfahrens nur im Aufgebotstermine erfolgen, der möglicherweise erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums stattfindet.

Art. 7 eröffnet nun den Weg, um das Aufgebotsverfahren und die Zahlungssperre mit möglichster Beschleunigung aufzuheben, wenn der Inhaber der Urkunde sich meldet. Das Aufgebotsverfahren ist in diesem Falle von Amtswegen, also auch ohne ausdrücklichen Antrag, und zwar sofort, also ohne daß der Aufgebotstermin erwartet werden müßte, für erledigt zu erklären und die Zahlungssperre aufzuheben. Die ausdrückliche Aufhebung der Sperre hat zu geschehen, gleichviel ob das Aufgebot oder die Sperre bereits öffentlich bekannt gemacht ist oder nicht.

2) vor der Entscheidung.

Die Zahlungssperre darf also im Falle der Vorlegung des Papiers erst aufgehoben werden, wenn der Antragsteller von der Vorlegung benachrichtigt und ihm die Einsicht gestattet bezw. die Frist zur Einsicht verstrichen ist (Abs. 3).

3) angemessenen Frist zu gestatten.

Im Interesse des Antragsstellers liegt es, vor der Erledigung seines Antrags Einsicht von der Urkunde zu nehmen, auf Grund deren Jemand ein Recht anmeldet. Dieses Interesse hat das Gericht dadurch zu wahren (Abs. 2), daß es dem Verlustträger die Einsicht der vorgelegten Urkunde gestattet und ihn mit seinen Erklärungen hört. Es kann nun der Inhaber des Papiers entweder dieses selbst (also die Urschrift) vorläufig bei Gericht übergeben, oder er kann es zunächst nur vorzeigen und sich bereit erklären, die vorgezeigte Urkunde in einem vom Gerichte anzuberaumenden Termine auch dem Antragsteller vorzulegen. Im ersteren Falle ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Antragsteller die Urkunde, welche so lange beim Gerichte bleiben muß, einsehen darf; zugleich ist er aufzufordern, binnen der festgesetzten Frist seine Erklärung abzugeben. Im zweiten Falle ist auf Antrag des Inhabers der Urkunde zu deren Vorlage und zur Abgabe der Erklärung des Antragstellers Termin zu bestimmen. Solche Beschlüsse sind natürlich dann überflüssig, wenn das Gericht sich sofort bei der Vorlage der Urkunde überzeugt, daß ein Irrthum des Produzenten vorliegt und die produzirte Urkunde nicht identisch mit dem aufgebotenen oder von der Zahlungssperre betroffenen Papiere ist, wenn z. B. statt des aufgerufenen Pfandbriefs Nr. 2000 der Serie XI, die Nr. 2000 der Serie XII vorgelegt wird. Der Beschluß, durch welchen die Fristbestimmung und Aufforderung zur Erklärungsabgabe vom Gerichte erlassen wird, ist gemäß §. 294 der CPO. den Parteien von Amtswegen zuzustellen (Mot. S. 688; Sten.-Ber. S. 369).

4) Abgabe einer Erklärung.

Die Erklärung des Verlustträgers kann sich nur auf die Identität der Urkunde beziehen. Ist diese nicht zu leugnen, so ist das Aufgebotsverfahren beendigt, weil nunmehr der Besitzer der Urkunde bekannt ist; das Aufgebotsverfahren und die Zahlungssperre sind daher sofort aufzuheben. Es bleibt dann dem Verlustträger überlassen, seine Rechte gegen denjenigen, der die Urkunde vorgelegt hat, durch Erhebung einer Klage und Antrag auf eine einstweilige Verfügung zu schützen. Zum Erlasse der letzteren ist bei dem Vorliegen der Voraussetzungen des §. 820 der CPO. das Gericht zuständig, dem die Urkunde vorgelegt wird (Mot. S. 688; Sten.-Ber. S. 369; RR.-Ber. S. 12; RR.-Prot. S. 510).

Ergibt sich dagegen im anberaumten Termin oder nach Abgabe der Erklärung des Verlustträgers, daß das vorgelegte Papier nicht identisch ist mit dem aufgebotenen oder von der Zahlungssperre betroffenen, so ist dies durch Beschluß zu konstatiren und der etwaige Antrag des angeblichen Inhabers auf Beendigung des Aufgebotsverfahrens abzuweisen; die Kosten des durch den Produzenten des Papieres veranlaßten Verfahrens sind diesem aufzulegen, es sei denn, daß der Antragsteller das Verfahren durch ungenügende Bezeichnung des Papiers verschuldet hat (vgl. Sten.-Ber. S. 369).

Erscheint im Termin nur der Inhaber des Papiers, so hat das Gericht (sofern es nicht den Termin verlegt) das Papier zu prüfen und gegebenenfalls das Aufgebotsverfahren für erledigt zu erklären und die Sperre aufzuheben, anderenfalls aber den Antrag des Inhabers auf einen solchen Beschluß abzuweisen. Letzteres hat zu geschehen, wenn blos der Verlustträger erscheint.

5) nicht binnen sechs Monaten . . . beantragt wird.

Diese Bestimmung, die mit derjenigen in Art. 6 Abs. 3 zusammenhängt, soll die Verzögerung des Antrags auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens und die ungemessene Dauer der Sperre verhüten. Die Interessen des Inhabers sind durch die in Abs. 4 angeordneten öffentlichen Bekanntmachungen geschützt; außerdem steht es ihm frei, wenn er bei der Verwerthung seines Papiers wegen der vorhergegangenen öffentlichen Bekanntmachungen Anstände befürchtet, sich eine Ausfertigung des Beschlusses ertheilen zu lassen, durch den das Aufgebotsverfahren für erledigt erklärt oder die Zahlungssperre aufgehoben wird (Mot. S. 688; RR.-Prot. S. 511).

Wird die Einleitung des Aufgebotsverfahrens zwar erst nach der sechsmonatlichen Frist, aber noch vor der Aufhebung der Zahlungssperre durch das Gericht beantragt, so ist die Sperre nicht aufzuheben, zumal das Gericht auf Antrag in Verbindung mit dem Aufgebot neue Sperre erlassen müßte (Sten.-Ber. S. 369).

6) bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung braucht, wie der Wortlaut des Gesetzes ergibt und überdies im Aussch. d. K. d. Abg. festgestellt wurde (Sten.-Ber. a. a. O.), nur einmal in den Reichsanzeiger eingerückt zu werden, und ist natürlich nicht erforderlich, wenn das Aufgebotsverfahren bezw. die Sperre sich erledigt, ehe sie bekannt gemacht waren.

Art. 8.

Gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag auf Zahlungssperre zurückgewiesen wird, findet Beschwerde nach Maßgabe der §§. 531 bis 538 der Civilprozeßordnung, gegen den Beschluß, durch welchen das Aufgebotsverfahren ohne Erlassung eines Ausschlußurtheils für erledigt erklärt oder die Zahlungssperre aufgehoben wird, und gegen den Beschluß, durch welchen der Antrag, das Aufgebotsverfahren ohne Erlassung eines Ausschlußurtheils für erledigt zu erklären oder die Zahlungssperre aufzuheben, zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde statt[1].

Entw. Art. 8; Mot. S. 688 Sp. 2; Sten.-Ber. S. 369; RR.-Ber. S. 13; RR.-Prot. S. 511, 512. Vgl. §. 850d Abs. 3 in der Fassung der Komm. II. L. (Prot. S. 9430).

1) findet ... Beschwerde statt.

Die Beschlüsse, durch welche der Antrag auf Zahlungssperre zurückgewiesen wird, kommen in ihrer Wirkung den Beschlüssen gleich, durch welche der Antrag auf Erlassung einen einstweiligen Verfügung oder der Antrag auf Erlassung des Aufgebots zurückgewiesen wird. Es ist daher, wie gegen diese Beschlüsse, so auch gegen den Beschluß, der den Antrag auf Sperre ablehnt, die einfache Beschwerde (CPO. §§. 531—538) zugelassen. Dagegen kommen die Beschlüsse, durch welche das Aufgebotsverfahren für erledigt erklärt oder die Zahlungssperre aufgehoben wird, endlich die Beschlüsse, durch welche der Antrag, das Aufgebot für erledigt zu erklären oder die Sperre aufzuheben, zurückgewiesen wird, an Bedeutung den in §. 829 Abs. 3 der CPO. erwähnten Beschlüssen gleich; es ist daher auch bezüglich ihrer Anfechtung die sofortige Beschwerde (CPO. §. 540) zugelassen. Mot. S. 688. (§. 850d Abs. 3 der CPO. in der Fassung der Komm. II. L. berücksichtigt lediglich den Beschluß, durch welchen die Zahlungssperre aufgehoben wird, und gewährt hiegegen im Hinblick auf CPO. §. 813 Abs. 4 die sofortige Beschwerde. Die Komm. II. L. war nämlich der Ansicht, daß es für den Fall der Abweisung des Antrags auf Aufhebung der Sperre ebensowenig wie für den Fall der Abweisung des Antrags auf Erlassung der Sperre einer ausdrücklichen Bestimmung über die Anfechtbarkeit bedürfe, weil §. 530 der CPO. in beiden Fällen zutreffe. Das bayr. Gesetz erachtet dies nicht für ohne weiteres klar und

läßt überdies für den Fall der Abweisung des Antrags auf Aufhebung der Sperre statt der einfachen die sofortige Beschwerde zu.)

Art. 9.

Ist in der Urkunde bestimmt, daß das Ausschlußurtheil noch durch andere Blätter als den „Deutschen Reichsanzeiger" bekannt gemacht werde, so erfolgt die Bekanntmachung des Ausschlußurtheils und des in §. 848 Abs. 3 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urtheils auch durch diese Blätter [1]).

Bei Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber sind die im Abs. 1 bezeichneten Urtheile auch durch die vom k. Staatsministerium der Finanzen bestimmten Blätter bekannt zu machen [2]).

Entw. Art. 9; Mot. S. 686 Sp. 2; Sten.-Ber. S. 370; RR.-Ber. S. 13; RR.-Prot. S. 512. Vgl. Art. 4 und Noten; §. 848 Abs. 2 Satz 2 mit §. 842 Abs. 3 der CPO. in der Fassung der Komm. II. L.; Sächs. Ges. §. 23. Vgl. auch Vdg. v. 18. März 1896 § 1 (Anh. I, 1).

1) auch durch diese Blätter.

Die Bestimmung in Art. 9 beruht auf denselben Erwägungen wie diejenige in Art. 4. Sie ist übrigens lediglich instruktioneller Natur und ihre Nichtbeachtung auf die Wirksamkeit des Ausschlußurtheils ohne Einfluß.

2) bekannt zu machen.

Durch die oben angeführte Bestimmung der CPO. ist der Vorschrift im Abs. 2 des Art. 9 fortdauernde Geltung gesichert.

Art. 10.

Wird das Ausschlußurtheil in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so bleiben die auf Grund des Ausschlußurtheils von dem Verpflichteten bewirkten Leistungen auch Dritten, insbesondere dem Anfechtungskläger gegenüber wirksam [1]), es sei denn [2]), daß der Verpflichtete zur Zeit der Leistung die Aufhebung des Ausschlußurtheils gekannt hat [3]).

Entw. Art. 10; Mot. S. 688, 689; Sten.-Ber. S. 370; RR.-Ber. S. 13, 14; RR.-Prot. S. 512, 513; vgl. CPO. §. 850 Abs. 2 (in der Fassung der Komm. II. L.), mit dem der Art. 10 wörtlich übereinstimmt (Prot. II. L. S. 2672, 9424; Mot. z. Entw. I. Bd. II S. 709; s. auch sächs. Amortis.-Ges. §. 26.

1) auch Dritten ... gegenüber wirksam.

Nach §§. 834, 835 der CPO. kann das vom Verlustträger im Aufgebotsverfahren erwirkte Urtheil mit Anfechtungsklage vor dem Landgerichte angefochten werden. Die bezeichneten Vorschriften der CPO. lassen nun dem Zweifel Raum, ob das auf die Anfechtungsklage erlassene, das Ausschlußurtheil aufhebende Urtheil nur zwischen den Parteien des Rechtsstreits oder nicht vielmehr wie das Ausschlußurtheil selbst gegen Jedermann wirkt und ob nicht gar diese Wirkung auch die Vergangenheit er-

greift. Art. 10 schützt den Aussteller gegen die Gefahren, die ihm aus der letzteren Auffassung drohen würden. Demgemäß schreibt er vor, daß, wenn das Ausschlußurtheil aufgehoben wird, Leistungen, die der Aussteller auf Grund des Ausschlußurtheils ohne Kenntniß von der Aufhebung dieses Urtheils bewirkt hat, z. B. die Neuausstellung der Urkunde, Zahlungen, auch gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber dem Anfechtungskläger wirksam bleiben. Die neu ausgestellte Urkunde behält also trotz der Anfechtungsklage ihre volle Wirkung, wenn man nur nicht nachweisen kann, daß der Verpflichtete zur Zeit der Leistung die Aufhebung des Ausschlußurtheils gekannt hat; die Kenntniß von der Einleitung des Verfahrens genügt noch nicht, um die neuen Papiere unwirksam zu machen (Mot. S. 688; Sten.-Ber. S. 370; RR.-Prot. S. 512).

2) es sei denn.

Dem Aussteller muß bewiesen werden, daß er zur Zeit der Leistung die Aufhebung des Ausschlußurtheils gekannt hat.

3) die Aufhebung des Ausschlußurtheils gekannt hat.

Auf die Kenntniß von der Erhebung der Anfechtungsklage kommt es hienach nicht an (anders nach §. 26 des sächs. Ges.). Erfährt der Aussteller von der Erhebung der Anfechtungsklage, so hat er damit noch keine Gewißheit, ob das Ausschlußurtheil aufgehoben wird. Würde dem Aussteller in einem solchen Falle zur Pflicht gemacht, die Leistung zurückzuhalten, so würde jede noch so frivole Anfechtungsklage genügen, um denjenigen, der das Ausschlußurtheil erwirkt hat, um die Früchte des Verfahrens zu bringen. Das Ausschlußurtheil erklärt die Urkunde für kraftlos; jeder muß darauf rechnen können, daß es hiebei sein Verbleiben habe, sollen nicht große Verwirrungen in den Verkehr kommen. Der Anfechtungskläger kann sich übrigens dadurch schützen, daß er bei gegebener Voraussetzung im Anfechtungsprozesse eine einstweilige Verfügung erwirkt, wodurch dem Aussteller die Leistung bis zur Erledigung des Anfechtungsprozesses verboten wird (Mot., Sten.-Ber. a. a. O.; RR.-Ber. S. 13; RR.-Prot. S. 512).

Art. 11.

Der Beginn und der Lauf der Verjährung[1]) und der in der Urkunde bestimmten Vorlegungsfrist[2]) werden durch die Zahlungssperre zu Gunsten des Antragstellers gehemmt[3]). Die Hemmung beginnt mit der Stellung des Antrags auf Zahlungssperre[4]); sie endigt mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens, mit der Aufhebung der Zahlungssperre und, falls diese vor der Einleitung des Verfahrens verfügt worden ist, auch dann, wenn die Einleitung nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt worden ist[5]).

Entw. Art. 11; Mot. S. 689 Sp. 1; Sten.-Ber. S. 370, 371; RR.-Ber. S. 14; RR.-Prot. S. 513; BGB. § 802 (I. 694, II. 730,

IV. 786); Mot. z. E. I. Bd. II S. 703, 707, 708; Prot. II. L. S. 2671. Denkschrift S. 91. Vgl. Sächs. Amortis.-Ges. §. 28.

1) D e r B e g i n n u n d L a u f d e r V e r j ä h r u n g.

Bezüglich der Inhaberpapiere gelten in Bayern die allgemeinen landesgesetzlichen Grundsätze über die Verjährung, somit für die Kapitalforderungen nach den übereinstimmenden Vorschriften des gemeinen Rechts, Bayr. und Preuß. LR.'s, österr. BGB.'s (§. 1478) und des französ. Rechts die d r e i ß i g j ä h r i g e, für die Zinsenforderungen in der Pfalz nach pf. CGB. Art. 2227, im diesseitigen Bayern nach dem Gesetze vom 26. März 1859, betr. die Verjährungsfristen, die f ü n f j ä h r i g e Verjährung. In Uebereinstimmung hiemit ist für die Kapitalforderungen aus Staatsschuldurkunden durch das Gesetz vom 29. November 1861, die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt (Ges.-Bl. S. 33; vgl. hiezu S. v. E. Bd. 12 S. 415, 416) betr., für den ganzen Umfang des Königreichs der Ablauf von 30 Jahren von dem durch die Kündigung oder Verloosung bestimmten Fälligkeitstag, für Zinsforderungen von 5 Jahren vom Ablauf des Fälligkeitstages an festgesetzt. In gleicher Weise ist die Verjährung z. B. in den Statuten der Bayr. Hypotheken- und Wechselbank, der süddeutschen Bodenkreditbank und der bayerischen Notenbank hinsichtlich der von ihnen ausgegebenen Obligationen, Pfandbriefe, Coupons und Dividendenscheine geregelt.

Was die Erneuerungsscheine (Talons) betrifft, so bestimmen das Gesetz vom 29. September 1861 und nach ihm manche Statuten (so die der bayerischen Notenbank), daß der Anspruch aus dem Talon erlischt und neue Zinsscheine nur mehr an den Präsentanten des Schuldscheins ausgegeben werden, wenn der Talon nicht innerhalb fünf Jahren nach der Fälligkeit des letzten Coupons vorgelegt wird. Außerdem ist im bezeichneten Gesetze Art. 6, 7 wie in anderen Gesetzen und Statuten ausdrücklich bestimmt, daß die Verjährungsfristen auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen laufen, sowie, daß keine Wiedereinsetzung gegen die eingetretene Verjährung stattfindet.

2) o d e r d e r i n d e r U r k u n d e b e s t i m m t e n V o r l e g u n g s f r i s t.

D. h. der Frist, innerhalb welcher nach der Schuldverschreibung diese bei Meidung der Präklusion oder Erlöschung des Anspruchs vorgelegt werden muß[1]).

---

1) Das BGB. hat es nicht für angängig erachtet, die Vorschriften über die Verjährung einfach auf die Ansprüche aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber zu übertragen. „Aus der besonderen Natur der Inhaberpapiere würden sich hier, namentlich in Ansehung des Beginns, der Hemmung und der Unterbrechung der Verjährung erhebliche Schwierigkeiten und Zweifel ergeben. Um einen möglichst sicheren Rechtszustand zu schaffen, setzt §. 801 zunächst A u s-

3) durch die Zahlungssperre .... gehemmt.

Das Aufgebotsverfahren hat an sich keinen Einfluß auf den Beginn und Verlauf der Verjährung des Anspruchs, der auf die aufgebotene Urkunde gegründet ist, weil der Aussteller in dem Verfahren nicht betheiligt ist und auch die mit dem Verfahren verbundene Zahlungssperre keine Handlung ist, die nach allgemeinen Grundsätzen die Verjährung hemmen kann. Häufig aber könnte bei der nothwendigen Gestaltung des Aufgebotsverfahrens zur Zeit der Erlassung des Ausschlußurtheils die Verjährung des Anspruchs, dessen Befriedigung der Antragsteller sich durch die Durchführung des Aufgebotsverfahrens sichern will, vollendet und damit der beabsichtigte Zweck vereitelt sein, ohne daß dem Antragsteller eine Säumniß in der Einleitung des Verfahrens zur Last liegt. Der Nachweis einer solchen Säumniß oder eines eigenen Verschuldens des Ablaufs der Verjährungszeit wird überdies meist schwer zu führen sein. Aus billiger Rücksichtnahme auf den bisherigen Inhaber, dem die Urkunde zu Verlust gegangen ist und der deshalb Rechte aus ihr nicht geltend machen kann, verbindet daher das Gesetz, im Einklange mit dem BGB. §. 802, die Hemmung der Verjährung und Vorlegungsfrist mit dem in Art. 3 bezeichneten Zahlungsverbote, gleichviel ob dieses bei, nach oder vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens erlassen wird. Der Verlustträger hat es daher in der Hand, die Hemmung der Verjährung und der Vorlegungsfrist durch den Antrag auf Zahlungssperre herbeizuführen.

Die Hemmung der Verjährung, welche nur zu Gunsten des Antragstellers eintritt, hat die Wirkung, daß die Verjährung so lange nicht läuft, bis das Hinderniß beseitigt ist; mit der Beseitigung läuft die früher begonnene Verjährung weiter, d. h. also der Zeitraum während dessen die Hemmung dauert, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. (Bei der Unterbrechung der Verjährung beginnt dagegen mit der Beseitigung des Hindernisses eine neue Verjährung zu laufen[2]). Dieser Unterschied ist im RK.-Ber. S. 14 nicht beachtet.)

---

schlußfristen fest, innerhalb deren die Schuldverschreibung dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt werden muß, widrigenfalls der Anspruch aus der Urkunde erlischt. Hinsichtlich des Beginns der Vorlegungsfrist soll die für die Leistung bestimmte Zeit Maß geben. Die Dauer der betr. Frist ist ebenso wie bei der Verjährung geordnet (§. 801 Abs. 1, Abs. 2 vgl. mit §§. 195, 197, 201). Dem Aussteller bleibt vorbehalten, die Dauer und den Beginn der Vorlegungsfrist anders zu bestimmen, jedoch muß die Bestimmung gemäß §. 796 des Entw. d. BGB. in der Urkunde enthalten sein (§. 801 Abs. 3). Dagegen ist der Aussteller nicht berechtigt, die Vorlegungsfrist überhaupt auszuschließen und damit jede zeitliche Schranke für den Anspruch aus der Urkunde zu beseitigen." Denkschrift S. 91, 92.

2) Vgl. auch BGB. §§. 205, 217. Nach dem Gesetze vom 29. September 1861 Art. 6 wird die Verjährung der Haupt- und Zinsenforderung aus

Die Erhebung der Anfechtungsklage (CPO. §. 834) hat die Hemmung der Verjährung zu Gunsten des Anfechtungsklägers nicht zur Folge (anders nach sächs. Ges. §. 28).

4) Die Hemmung beginnt . . . . .

Die Hemmung der Verjährung tritt nach Satz 1 des Art. 11 nicht schon mit der etwaigen Mittheilung über den Verlust der Schuldverschreibung an den Aussteller, auch nicht schon mit dem Antrage auf Zahlungssperre, aber auch nicht erst mit der Benachrichtigung des Ausstellers von der Zahlungssperre (Art. 3), sondern mit der Erlassung der Zahlungssperre durch das Gericht ein. Allein nach Satz 2 soll die Hemmung, die mit der Zahlungssperre eintritt, rückwärts wirken auf den Zeitpunkt, in welchem die Zahlungssperre beantragt ist (Mot. S. 689). Wäre im Zeitpunkte, in dem die Zahlungssperre erlassen wird, die Verjährung bereits abgelaufen, so würde dieses dem Antragsteller doch dann nicht schaden, wenn die Verjährung zur Zeit der Antragstellung noch im Laufe war.

5) sie endigt . . . . beantragt worden ist.

In die Verjährungszeit wird mithin nicht eingerechnet die Zeit, welche verfließt vom Antrag auf Erlassung der verfügten Zahlungssperre a) bis zur Erledigung des Aufgebotsverfahrens, oder b), falls das Zahlungsverbot vor der Einleitung des Verfahrens beantragt worden ist, bis zur Aufhebung der Zahlungssperre nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 1 oder bis zum Ablaufe der in Art. 7 Abs. 3 bestimmten Frist. Im letzteren Falle, wenn also die Einleitung des Verfahrens nicht binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkte an beantragt wird, in welchem das der Einleitung entgegenstehende Hinderniß beseitigt war, endigt die Hemmung schon mit dieser Frist, nicht erst mit der Aufhebung der Zahlungssperre. Diese Bestimmung soll die Verzögerung des Antrags auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens und eine ungemessene Dauer der Zahlungssperre verhüten (Mot. S. 689; Sten.-Ber. S. 370).

Art. 12.

Ist ein Zins-, Renten- oder Gewinnantheilschein abhanden gekommen oder vernichtet[1]) und hat der bisherige Inhaber den Verlust dem Aussteller vor dem Ablaufe der Verjährungs- oder der in der Urkunde bestimmten Vorlegungsfrist angezeigt[2]), so kann der bisherige Inhaber nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von dem Aussteller verlangen[3]). Der Anspruch ist ausgeschlossen,

---

den Staatsschuldscheinen weder durch außergerichtliche Mahnung noch durch eine schriftlich erfolgende Anerkennung allein unterbrochen, vielmehr wird hiezu ein der Erhebung des fälligen Betrags auf Seite der Staatsschuldentilgungsanstalt selbst gegenüberstehendes Hinderniß und überdies eine schriftliche Anerkennung gefordert.

wenn der abhanden gekommene Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist[4]), es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist[5]). Der Anspruch verjährt in fünf Jahren[6]).

In dem Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine kann der im Abs. 1 bestimmte Anspruch ausgeschlossen werden[7]).

Entw. Art. 12; Mot. S. 685 Sp. 2, S. 689; Sten.-Ber. S. 371; RK.-Ber. S. 14—16; RK.-Prot. S. 513, 514; BGB. §. 804 (I. 697, II. 732, IV. 788); vgl. §. 844 Abs. 2 der CPO. in der Fassung der Komm. II. L.; Prot. II. L. S. 2672—2680, 9419, 9420. Vgl. Sächs. Amortis.-Ges. § 31.

1) ein Zins-, Renten- oder Gewinnantheilschein . . . oder vernichtet.

Vgl. Anm. 4 zu Art. 1. Art. 12 gilt sowohl dann, wenn ein einzelner Coupon ꝛc., als wenn mehrere solche oder eine Serie (Bogen) oder ein Theil einer solchen zu Verlust gegangen ist.

2) Hat der bisherige Inhaber den Verlust . . . . angezeigt.

a) Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine sind der Amortisation nicht unterworfen (vgl. oben S. 85). Dieser Grundsatz darf dem Aussteller nicht zum Vortheil gereichen. Das Gesetz gibt daher dem Verlustträger ein Mittel an die Hand, um sich sein Gläubigerrecht möglichst zu wahren. Art. 12 bestimmt nämlich — ähnlich wie dies für Zinsscheine der bayerischen Staatsschuldverschreibungen im Art. 5 des Ges. vom 29. September 1861 über die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt geschehen ist, — daß derjenige, dem ein solcher Schein abhanden gekommen oder vernichtet worden ist, seine Gläubigerrechte wahrt, wenn er, bevor der betreffende Schein durch Verjährung kraftlos geworden ist, dem Aussteller den Verlust anzeigt. Die Verlustanzeige hemmt gewissermaßen die ursprüngliche Verjährungsfrist zu Gunsten des sich meldenden Verlierers (Mot. S. 689; Sten.-Ber. S. 371; RK.-Ber. S. 15; RK.-Prot. S. 514; Mot. z. Entw. I Bd. II S. 711).

b) Die Vorschrift des Art. 12 gilt für alle Zins- ꝛc. Scheine ohne Rücksicht auf die Zeit des Verlusts, insbesondere also auch für die erst nach der Einlösung des Hauptpapiers fällig werdenden Zinsscheine.

c) Den Beweis der Anzeige hat sich der Verlustträger zu sichern. Zu diesem Zwecke kann er sich wohl der Vermittlung des Gerichtsvollziehers bedienen (Art. 17 des Aus.-Ges. z. CPO. u. KO.)

3) so kann er . . . . . verlangen.

Der Verlustträger kann also, wenn er die Verlustanzeige gemacht hat, nach Ablauf der Verjährungsfrist oder Vorlegungsfrist, die im Scheine versprochene Leistung vom Aussteller verlangen, wie wenn er den Schein noch besäße.

§. 697 des Entw. I des BGB. machte den Anspruch des Verlustträgers noch davon abhängig, „daß er dem Aussteller beweist, es sei ihm der Schein zu Verlust gerathen". Im obigen Art. 12 ist im Einklange mit seinem Vorbilde, dem §. 804 des BGB., dieses Erforderniß gestrichen. Die Anzeige des Verlustes genügt also, um den Inhaber, dem der Schein zu Verlust gegangen ist, dagegen zu sichern, daß der Aussteller den Schein nach Ablauf der Verjährungs- oder Vorlegungsfrist von einem Dritten einlöst. Der Aussteller kann dadurch nicht benachtheiligt werden, weil er nach Ablauf der Verjährungs- oder Vorlegungszeit zur Einlösung des Scheins einem Dritten gegenüber nicht mehr verpflichtet ist. Ob er gegenüber dem Inhaber, der den Schein verloren und den Verlust angezeigt hat, in Verzug kommt, wenn dieser ihm den Nachweis des Verlusts nicht führt, entscheidet sich nach den allgemeinen Regeln über den Verzug. Hiernach ist ein solcher dann nicht anzunehmen, wenn der Aussteller sich in entschuldbarem Irrthum über die Berechtigung des Anspruchs befindet, wenn er also genügenden Grund hat, die Anzeige des Verlusts, der die Voraussetzung des Anspruchs bildet, zu bezweifeln. Ebenso hat der Aussteller im Falle des Rechtsstreits dessen Kosten nicht zu tragen, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß es nur deshalb zum Prozeß gekommen, weil der Kläger dem Aussteller nicht vor Anstellung der Klage die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Thatsachen in glaubwürdiger Weise mitgetheilt hat. Die Verhältnisse liegen hier nicht anders wie bei allen Ansprüchen, deren thatsächliche Voraussetzung ihrer Natur nach dem Schuldner aus eigener Wissenschaft nicht bekannt zu sein brauchen (Prot. der Komm. II. L. S. 2673, 2674). Der Beweis des Verlustes ist also nicht ein Erforderniß des Anspruchs, der im Art. 12 dem bisherigen Inhaber gegeben ist, sondern ist nur nöthig, um den Aussteller hinsichtlich des Anspruchs in Verzug zu setzen. Nur in diesem Sinne darf verstanden werden, wenn es in den Mot. zum Gesetze heißt „Ist die Verjährungsfrist abgelaufen, so kann dieser (der Verlustträger), wenn er den Verlust beweist, von dem Aussteller die im Scheine versprochene Leistung verlangen." In der Regel wird der Verlustträger schon im eigenen Interesse, um ohne Weiterung zur Befriedigung seines Anspruchs zu gelangen, bei dessen Geltendmachung den Nachweis führen, daß der Schein ihm verloren gegangen ist. Dieser Nachweis wird allerdings regelmäßig nicht direkt geführt werden können, in den meisten Fällen wird er sich jedoch aus dem Besitze des Haupt-

papiers (des Mantels, Titels) und dem Umstande, daß der Zins- 2c. Schein innerhalb der Frist nicht vorgelegt worden ist, überzeugend ergeben. In den Fällen aber, wo der Verlierer nicht Besitzer des Hauptpapiers ist, sondern den verlornen Schein für sich als besonderes Papier besessen hatte, wird aus anderen Umständen in Verbindung mit der Nichtvorlage des Scheins sich der Nachweis des Verlustes ergeben. Uebrigens hat der Aussteller keinen Grund, in dieser Beziehung allzu ängstlich zu sein, da ja der Anspruch des Verlierers erst nach Ablauf der Verjährungszeit, also in einem Zeitpunkt geltend gemacht werden kann, da außer ihm Niemand mehr gegen den Aussteller einen Anspruch aus dem Scheine zu erheben vermag.

4) zur Einlösung vorgelegt .... worden ist.

Die Vorschrift des Art. 12 bietet für die dort bezeichneten Papiere einen Ersatz für das Aufgebotsverfahren. Wie dieses, so bezweckt auch die Vorschrift des Art. 12, zu ermitteln, ob das vermißte Papier noch vorhanden ist. Dieser Nachweis ist erbracht, wenn das Papier dem Aussteller innerhalb der Verjährungsfrist zur Einlösung vorgelegt wird. Der dem Verlierer eines Scheins nach Art. 12 zustehende Anspruch ist also schon dann ausgeschlossen, wenn der Aussteller nachweist, daß ihm das vermißte Papier innerhalb der Verjährungsfrist zur Zahlung vorgelegt ist. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob das Papier bei der Vorlegung oder später während des Laufs der Verjährungsfrist von dem Aussteller eingelöst ist. Der Aussteller wird durch die Verlustanzeige nicht an wirksamer Einlösung des Scheins gehindert, wenn dieser vor Ablauf der Verjährungsfrist vorgelegt wird. Sache des Verlierers, dem der Aussteller in der Regel wohl Mittheilung von der Vorlegung machen wird, ist es alsdann, die Anerkennung seines besseren Rechtes auf den Besitz des Papieres gegenüber dem Präsentanten zu erstreiten und sich eventuell durch Erwirkung einer einstweiligen Verfügung zu sichern.

5) es sei denn, daß .... erfolgt ist.

Aus der Fassung des Satzes 2 ergibt sich, daß der Aussteller den Nachweis über die Vorlegung des Scheins, womit regelmäßig die Einlösung verbunden sein wird, zu erbringen hat. Dagegen kann dem Aussteller nicht zugemuthet werden, bei der Einlösung eines jeden Zinsscheins für den etwaigen späteren Nachweis des Zeitpunktes der Einlösung zu sorgen. Wenn daher Derjenige, der den Verlust angezeigt hat, behauptet, daß der Aussteller den Schein erst nach Ablauf der Verjährungsfrist eingelöst hat, so trifft ihn, nicht den Aussteller die Beweislast (Mot. S. 689).

6) verjährt in fünf Jahren.

Der dem Verlustträger gegen den Aussteller gewährte Anspruch muß einer kurzen Verjährung unterworfen sein. Das Bürgerliche Gesetzbuch

§. 804 setzt die Verjährungsfrist auf vier Jahre fest (vgl. auch §. 196 Abs. 2, §. 197, Entw. I §§. 156, 157). Art. 12 bestimmt die Verjährungsfrist im Einklange mit Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. September 1861, die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt betr., auf fünf Jahre. Diese Verjährung beginnt nach allgemeinen Grundsätzen mit dem Zeitpunkte, in welchem der Verlustträger die Befriedigung des Anspruchs rechtlich verlangen kann, d. i. mit dem Zeitpunkte, in welchem die Verjährungs- oder Vorlegungsfrist abgelaufen ist.

7) kann . . . ausgeschlossen werden.

Das Gesetz läßt in Uebereinstimmung mit dem BGB. §. 804 (Mot. Bd. II S. 712) zu, daß in dem Scheine der im Abs. 1 gewährte Anspruch ausgeschlossen wird. Indessen wird diese Bestimmung keine erhebliche praktische Bedeutung gewinnen. Denn einmal liegt eine solche Ausschließung kaum im Interesse des Ausstellers, da sie die Beliebtheit und damit die Umlauffähigkeit des Papieres zu beeinträchtigen geeignet ist, zum andern soll nach den Erklärungen der k. Staatsregierung wie nach den Wünschen der beiden Kammern ein solcher Ausschluß, der eine unbillige Bereicherung auf Kosten der Inhaber bewirkt, bei der nach Art. 16 nöthigen staatlichen Genehmigung in der Regel nicht zugelassen werden (Mot. S. 689; Sten.-Ber. S. 371; RR.-Ber. S. 16). Jedenfalls muß die Ausschließung in dem Scheine selbst, nicht etwa blos in der Haupturkunde, bestimmt sein; dies entspricht dem für Inhaberpapiere geltenden Grundsatze, daß der Aussteller dem Inhaber nur solche Einwendungen entgegensetzen kann, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

Art. 13.

Neue Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine[1]) für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber dürfen an den Inhaber des zum Empfange der Scheine ermächtigenden Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe widersprochen hat[2]). Die Scheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Schuldverschreibung auszuhändigen[3]), wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Entw. Art. 13; Mot. S. 689 Sp. 2; Sten.-Ber. S. 371, 372; RR.-Ber. S. 16, 17; RR.-Prot. S. 514, 515; BGB. §. 805 (I. 698, II. 733, IV. 789). Die auch in das bayr. Ges. Art. 13 übernommenen Worte „zum Empfange der Scheine ermächtigenden“ finden sich in §. 805 des BGB. nicht mehr; sie sind bei der Revision des Entw. II von der Kommission II. L. gestrichen worden). Pr. II. L. S. 2680 bis 2686, 8392; vgl. Sächs. Amortis.-Ges. §. 30.

1) oder Gewinnantheilscheine.

Die Gewinnantheilscheine waren im Entwurfe nicht aufgeführt, wie sie auch im BGB. §. 805 fehlen. Schuldverschreibungen auf den Inhaber haben in der Regel nur Zins- oder Rentenscheine, Gewinnantheilscheine finden sich dagegen bei Aktien. Immerhin ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß auch einer Schuldverschreibung auf den Inhaber Gewinnantheilscheine beigegeben werden, z. B. in der Weise, daß den Inhabern von Prioritäten eine bestimmte Quote vom Erträgniß des Aktienunternehmens versprochen wird. Deshalb wurde vom Aussch. d. K. d. Abg. unter Zustimmung der k. Staatsregierung beschlossen, im Art. 13 auch die Gewinnantheilscheine zu erwähnen. Hiedurch ist jeder Zweifel ausgeschlossen, daß auch die Anweisungen auf Gewinnantheilscheine bei Inhaberaktien, auf welche nach Art. 15 die Vorschrift des Art. 13 Anwendung findet, nach Art. 13 zu beurtheilen sind (Sten.-Ber. S. 371).

2) dürfen an den Inhaber . . des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber . . . . widersprochen hat.

Die Erneuerungsscheine (Talons, Zins-, Dividendenleisten), die mit verzinslichen Inhaberpapieren und mit Aktien neben den Zins- und Dividendenscheinen ausgegeben zu werden pflegen, gelten nach der im Verkehr und in der Gesetzgebung herrschenden Auffassung[1]) nur als unvollkommene Legitimationspapiere, so zwar, daß der Besitzer des Hauptpapiers den Vorzug behauptet (vgl. RGE. Bd. 3 S. 154, Bd. 4 S. 141, Bd. 14 S. 162 f). Sie werden mit der Haupturkunde von selbst bedeutungslos und kraftlos. Die frühere, freilich im bayerischen Gesetze vom 19. September 1861 vertretene Ansicht, daß durch den Talon das Zinsrecht vom Hauptanspruche getrennt und besonders verbrieft werde, demzufolge der Talon den Charakter eines unvollkommenen Inhaberpapiers besitzt[2]), wie er dem Dividendenschein innewohnt, hat sich das BGB. und nach ihm das bayerische Gesetz Art. 13 nicht angeschlossen; beide beruhen auf der herrschenden Auffassung. Doch steht nichts im Wege, da Art. 13 dispositiver Natur ist, den Talon auch in dem bezeichneten Sinne auszustellen, demselben also durch besondere Bestimmung in der Urkunde die Eigenschaft eines Inhaberpapiers beizulegen, indem dem Inhaber der Haupturkunde das Recht auf Empfangnahme der neuen Zinsscheine ent-

1) Vgl. auch das Reichsbankgesetz vom 19. März 1875 §. 4, dann das Bundesgesetz vom 9. November 1867 §. 2, worauf die späteren Reichsanleihegesetze Bezug nehmen.

2) Vergl. oben S. 28, 104, dann die Bek. der Staatsschuldentilgungs-Kommission vom 25. Januar 1896 Nr. IV, VII, IX, X (Beil. zu Nr. 2 des Finanz-Ministerialblatts 1896).

zogen wird (Mot. S. 689; RR.-Prot. S. 515; Mot. z. Entw. I Bd. II S. 702, 703, 712).

Die Bestimmung des Art. 13 schließt sich an BGB. §. 805 und dieser an §. 2 Satz 2 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Ges.-Bl. S. 157) an; sie gilt nicht blos für den Fall des Verlustes eines Erneuerungsscheins (wie noch §. 698 des Entw. I d. BGB), sondern ganz allgemein dann, wenn die Schuldverschreibung und der Erneuerungsschein sich in verschiedenen Händen befinden und der Inhaber der ersteren gegen die Ausgabe der neuen Scheine an den Inhaber des Erneuerungsscheins Widerspruch erhoben hat. Es ist also gleichgültig, ob der Verlust des Erneuerungsscheins oder ein anderer Umstand den Anlaß zum Widerspruch gegeben hat (Mot. S. 689; Prot. der Komm. II. L. S. 2682, 2683). Der Entw. I des BGB. §. 698 begnügte sich mit der Anzeige vom Verluste des Erneuerungsscheins; in der Anzeige sollte der Widerspruch gegen die Auslieferung neuer Scheine an den etwaigen Präsentanten des Erneuerungsscheins schon enthalten sein. Das BGB. und nach ihm das gegenwärtige Gesetz verlangen einen ausdrücklichen Widerspruch des Inhabers der Schuldverschreibung. Für die Wirkung des Widerspruchs ist also erforderlich, daß er vom Inhaber der Schuldverschreibung ausgeht; es ist daher nothwendig, daß er bei der Widerspruchserhebung dem Aussteller die Schuldverschreibung (Mantel, Titel) vorlegt. Er kann sich übrigens bei Erhebung des Widerspruchs auch der Vermittlung eines Gerichtsvollziehers bedienen, um sich den Beweis des Widerspruchs zu sichern (Art. 17 des Ausf.-Ges. z. CPO. u. KO. Auch für das künftige BGB. steht dies außer Zweifel. §. 132; Mot. z. Entw. I Bd. II S. 712).

3) in diesem Falle .... auszuhändigen.

Aus der rechtlichen Natur des Erneuerungsscheins als eines den Inhaber zur Erhebung der neuen Scheine legitimirenden Papiers folgt, daß, so lange die Legitimation seines Inhabers nicht durch Widerspruch des Inhabers der Hauptschuldverschreibung aufgehoben ist, die Auslieferung der neuen Scheine an ihn gegen Rücklieferung des Erneuerungsscheins als Auslieferung an den Inhaber der Hauptschuldverschreibung gilt. Hat aber dieser der Hinausgabe der neuen Zinsscheine (des Couponbogens) an den Inhaber des Erneuerungsscheins widersprochen, so müssen die neuen Scheine an den Inhaber der Hauptschuldverschreibung selbst auf deren Vorlage hinausgegeben werden. Damit ist die Kraftloserklärung von Erneuerungsscheinen überflüssig und wird dem Verkaufe von Coupons auf zehn und mehr Jahre hinaus, der meist wucherischer Natur ist, vorgebeugt. Die vom Ref. d. RR.-Kammer ausgesprochene Befürchtung (Ber. S. 17), daß bei künftigen Emissionen von Schuldverschreibungen der

Talon ganz entfallen werde und die Bankinstitute zu ihrer Sicherheit bei Ausgabe neuer Couponsbögen stets die Vorlage der Urkunde zur Abstempelung verlangen würden, ist nicht zu theilen. Sie findet keine Bestätigung in denjenigen Rechtsgebieten, wo bereits ähnliche Vorschriften, wie jene des Art. 13 bestehen; andererseits ist der Fall der Auslieferung der neuen Scheine an den Inhaber des Erneuerungsscheins doch der regelmäßige und der Fall eines Widerspruchs der ausnahmsweise. Wegen dieser Ausnahmsfälle werden sich die Bankinstitute und sonstigen Emittenten von Inhaberpapieren wohl kaum die Weiterung einer Bestimmung aufladen, welche nur den Inhaber und Vorzeiger des Mantels zum Empfang neuer Scheine ermächtigt.

Selbstverständlich ist, daß dann, wenn die neuen Scheine anders als gegen Rückgabe des Erneuerungsscheins ausgeliefert werden, die erfolgte Auslieferung auf der Schuldverschreibung ersichtlich zu machen ist, wie dies auch zu geschehen hat, wenn der Aussteller einen Theil der nach Inhalt der Schuldverschreibung geschuldeten Leistung bewirkt hat; denn nur so ist der Aussteller gegen die Gefahr geschützt, hiewegen nochmals von einem späteren Erwerber der Hauptschuldurkunde in Anspruch genommen zu werden.

Art. 14.

Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber[1]) auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots, der Zahlungssperre und des Ausschlußurtheils erforderlichen Aufschlüsse und Zeugnisse zu ertheilen[2]) und denjenigen, der ihm nach der Zahlungssperre die Schuldverschreibung oder den Erneuerungsschein vorlegt, von der Zahlungssperre zu verständigen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen[3]).

Entw. Art. 14; Mot. S. 689 Sp. 2; Sten.-Ber. S. 372 mit 367, 368; RR.-Ber. S. 17, 18; RR.-Prot. S. 515, 516; vgl. Sächs. Amortis.-Ges. §. 11. Die Vorschrift des Art. 14 entspricht im Wesentlichen dem §. 799 Abs. 2 des BGB.'s (vgl. Prot. II. L. S. 2669).

1) dem bisherigen Inhaber.

Im Ausschusse der K. d. Abg. wurde die Frage besprochen, unter welchen Voraussetzungen anzunehmen ist, daß derjenige, welcher behauptet, der bisherige Inhaber der Urkunde zu sein, dies auch wirklich ist. Es wurde aber die Unmöglichkeit anerkannt, desfalls bestimmte Anhaltspunkte anzugeben. Die Umstände des Falls müßten entscheiden.

2) Aufschlüsse und Zeugnisse zu ertheilen.

Die Civilprozeßordnung enthält keine Bestimmung über die Verpflichtung des Ausstellers einer aufgebotenen Urkunde, dem Verlustträger Aufschlüsse oder Zeugnisse (vgl. §§. 843, 844) zu ertheilen. Art. 14 er-

gänzt (im Anschlusse an §. 14 des Sächs. Ges. vom 6. März 1879, die Kraftloserklärung inländischer auf den Inhaber lautender Werthpapiere) diese Lücke und spricht ausdrücklich aus, daß der Aussteller verpflichtet ist, demjenigen, der das Aufgebot beantragt hat, alle Mittel an die Hand zu geben, um das Aufgebotsverfahren durchführen zu können, ihm alle für die Vorbereitung der Kraftloserklärung nöthigen Aufschlüsse und Zeugnisse zu ertheilen und den Inhaber, der ihm nach der Zahlungssperre des Papiers dieses oder einen Erneuerungsschein vorlegt, von der Sperre zu verständigen. Dagegen besteht keine Verpflichtung des Ausstellers und der in Art. 3 bezeichneten Zahlstellen, den Inhaber des Papiers, soweit möglich, und den Antragsteller (auf Kosten des letzteren) davon zu verständigen, wenn während des Aufgebotsverfahrens ein Zins-, Renten- oder Gewinnantheilschein des aufgebotenen Papiers zur Einlösung kommt. (Eine bezügliche Anregung des Ref. der Abg.-K. fand mit Rücksicht auf die Bedenken gegen eine gesetzliche Auferlegung der Couponskontrole im Aussch. d. K. d. Abg. keine Unterstützung. Sten. Ber. S. 367, 368; RR.-Ber. S. 10, 11.) Ebensowenig ist der Aussteller verbunden, den Antragsteller oder das Aufgebotsgericht von der erfolgten oder während des Aufgebotsverfahrens erfolgenden Ausloosung oder Kündigung eines als verloren angemeldeten Papiers zu benachrichtigen.

3) zu tragen und vorzuschießen.

Vgl. auch Art. 1 Abs. 2. Wenn auch nur die Kosten der Zeugnisse genannt sind, so ist doch selbstverständlich, daß der Antragsteller auch anderweitige Kosten zu tragen hat, namentlich den erneuten Reichsstempel, sofern ein solcher zur Erhebung kommt (RR.-Ber. S. 17).

Art. 15.

Die Vorschriften in den Art. 1 bis 14 finden auch auf Aktien auf den Inhaber Anwendung[1]).

Die Vorschriften in den Art. 1 bis 12 und 14 finden auch auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellten Schuldverschreibungen und Aktien auf den Inhaber Anwendung[2]).

Entw. Art. 15; Mot. S. 682, 689, 690; Sten.-Ber. S. 360, 361, 372, 373; RR.-Ber. S. 18, 19; RR.-Pr. S. 516, 517; Einf.-Ges. z. BGB. Art. 174, 175 (Entw. I Art. 8[1]), 105). Vgl. Sächs. Amort.-Ges. § 1 Nr. 2.

---

1) Art. 8 des Entw. d. EG. I. L. ist von der Kommission II. L. in der Voraussetzung gestrichen, daß bei der Revision des HGB. Entscheidung darüber getroffen wird, ob und inwieweit die Vorschriften des BGB. in Buch II Titel 22 auf Aktien zu erstrecken sind. In dem vor Kurzem veröffentlichten Entwurf des rev. HGB. ist die Amortisirbarkeit der Aktien auf den Inhaber ausgesprochen (§ 211, Mot. S. 138).

1) auf Aktien auf den Inhaber Anwendung.

Durch Art. 15 Abs. 1 werden die Vorschriften in Art. 1 bis 14 im Einklange mit dem Entw. I d. EG. Art. 8 auch auf die Aktien auf den Inhaber ausgedehnt; denn die Gründe, die für die Kraftloserklärung der Schuldverschreibungen auf den Inhaber sprechen, führen dazu, auch die Kraftloserklärung der Inhaberaktien zuzulassen. Gemeint sind Aktien auf den Inhaber, von Gesellschaften ausgegeben, die ihren Sitz in Bayern haben. Die Vorschrift in Abs. 1 findet auf Interimsscheine auf den Inhaber älteren Rechts keine Anwendung, dagegen auf Erneuerungsscheine (Talons) von Aktien nicht nur dann, wenn diese Erneuerungsscheine auf neue Zinsscheine lauten (was bei Aktien in Folge der Novelle von 1870 und 1874 selten vorkommt), sondern auch dann, wenn diese Erneuerungsscheine auf neue Gewinnantheilscheine lauten.

2) auf die vor dem Inkrafttreten ... ausgestellten ... Anwendung.

Abs. 2 verleiht den sämmtlichen vorhergehenden Bestimmungen mit Ausnahme derjenigen in Art. 13 über die Erneuerungsscheine rückwirkende Kraft. „Gegen die Ausdehnung der Kraftloserklärung auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellten, bisher nicht amortisirbaren Urkunden scheint" — so führen die Mot. S. 690 aus — „zu sprechen, daß die Besitzer solcher Urkunden diese vielleicht gerade mit Rücksicht auf ihre Nichtamortisirbarkeit erworben und daß die Aussteller der von ihnen ausgegebenen Urkunden möglicher Weise nur deshalb nicht durch ausdrückliche Bestimmungen ausgeschlossen haben, weil schon das Gesetz die Kraftloserklärung verboten hatte. Allein bei einer für den Verkehr so überaus wichtigen Frage ist die sofortige Schaffung einheitlichen Rechts ein dringendes Bedürfniß. Die entgegengesetzte Regelung würde zur Folge haben, daß von mehreren Serien ein und derselben Gattung von Inhaberpapieren ein Theil amortisirbar wäre, der andere nicht. Das Gesetz soll auch die Inhaber solcher Papiere, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegeben worden sind, vor Verlusten schützen. Diesen Gesichtspunkten gegenüber müssen die Rücksichten auf die Aussteller und die Inhaber solcher Papiere um so eher zurückstehen, als diesen durch die Zulassung der Amortisation keine wesentlichen Nachtheile zugehen und als jene kein Recht auf ein unverändertes Fortbestehen der jeweiligen Amortisationsgesetze haben. Aus diesen Gründen hat auch der Entw. I des Einf.-Ges. zum BGB. (Art. 105, nun Art. 174) bestimmt, daß die Vorschriften über Kraftloserklärung der Inhaberpapiere auf die vor dem Inkraftreten des BGB.'s ausgestellten Inhaberpapiere Anwendung finden".

Im Entwurfe war die rückwirkende Kraft ausgeschlossen nicht nur hinsichtlich der Bestimmungen über die Erneuerungsscheine (Art. 13),

sondern auch der Bestimmungen über die Einlösung verlorner Zinsscheine (Art. 12). Im Aussch. d. K. d. Abg. wurde indessen die Ausdehnung der rückwirkenden Kraft auf den Art. 12 von der Regierung selbst angeregt und dies wie folgt begründet:

Der Entwurf befand sich, indem er den Bestimmungen des Art. 12 keine rückwirkende Kraft beilegte, im Einklang mit den Vorschriften des Einf.-Ges. z. BGB. Die Reichsgesetzgebung hat deshalb davon Abstand genommen, den Bestimmungen über die Einlösung verlorner Coupons rückwirkende Kraft zu gewähren, weil in den verschiedenen Bundesstaaten Bestimmungen bestanden, die dem Couponsinhaber weitergehende Rechte als nach dem BGB. verliehen haben, insbesondere bezüglich der Zinsscheine die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre zugelassen haben. Eine Ausdehnung der Vorschriften im BGB. auf die früher ausgegebenen Zinsscheine hätte daher unter Umständen eine Verkürzung der Rechte der Inhaber solcher Coupons zur Folge gehabt. Für Bayern liegt die Sache anders. Hier bestehen bezüglich der Pflicht zur Einlösung verlorner Coupons nur für die Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber Bestimmungen, die sich in allen wesentlichen Punkten mit dem Gesetze decken. Im übrigen ist nirgends gesetzlich eine Einlösungspflicht des Ausstellers statuirt. In Bayern gereicht es daher dem Inhaber eines Zinsscheines nur zum Vortheil, wenn der Bestimmung in Art. 12 rückwirkende Kraft verliehen wird. Der Aussteller kann sich aber über die Rückwirkung einer solchen Bestimmung deshalb nicht beschweren, weil ihm die Möglichkeit einer Bereicherung entzogen wird, auf die er billiger Weise niemals rechnen durfte (Vgl. Sten.-Ber. S. 372; RR.-Ber. S. 18. 19).

Dagegen ist auch im gegenwärtigen Gesetze den Bestimmungen des Art. 13 keine Rückwirkung beigelegt. Diese Bestimmungen gehen davon aus, daß der Erneuerungsschein (Talon) nur ein Legitimationspapier und kein Inhaberpapier ist; daher ging es nicht an, Talons, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als Inhaberpapiere, d. h. als Träger eines selbständigen von der Haupturkunde unabhängigen Rechts auf neue Scheine ausgegeben worden sind, nunmehr lediglich als Legitimationspapiere zu behandeln; insbesondere ging dies nicht an gegenüber den Talons der bayerischen Staatspapiere. Für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Talons dieser Art verbleibt es daher bei den Vorschriften in Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 1861, die für die Zukunft nach Art. 39 des gegenwärtigen Gesetzes ihre Geltung verlieren. Die nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen Talons fallen aber unter das Gesetz.

II. Abschnitt. Staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird.

Art. 16.

In Bayern ausgestellte[1]) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird[2]), dürfen nur[3]) mit staatlicher Genehmigung[4]) in den Verkehr gebracht werden[5]).

Das Gleiche gilt von den außerhalb Bayerns ausgestellten Schuldverschreibungen solcher Art, wenn der Aussteller in Bayern seinen Wohnsitz[6]) oder seine gewerbliche Niederlassung[7]) hat[8]).

Entw. Art. 16; Mot. S. 683, 685, 690; Sten.-Ber. S. 361, 362, 373, 374, 377; RR.-Ber. S. 20—27; RR.-Prot. S. 517—520; JM.-Bek. v. 12. März 1896 Nr. I, II; BGB. §. 795 Abs. 1 (I. 701, II. 724, IV. 779 Abs. 1); Mot. z. Entw. I. Bd. II. S. 695; Prot. II. L. S. 2687, 8232 f., 8451—8456. Vgl. Sächs. Ges. v. 6. März 1879 §. 1 Nr. 1 (Ges.-Bl. S. 75).

Der Abs. 1 des Art. 16 stimmt mit §. 795 Abs. 1 des BGB. überein. Abs. 2 wurde auf Antrag des Ref. Wagner vom Aussch. d. K. d. Abg. unter Zustimmung der Regierung eingefügt. Für das BGB. ergibt sich aus §. 795 Abs. 2 Satz 1 die gleiche Regelung.

1) In Bayern ausgestellte.

a) Die Ausstellung ist nach dem Vorgang des BGB. §. 795 als das wesentliche Moment erklärt in dem Sinne, daß das dem Papier aufgedruckte Ortsdatum entscheidet. Ob es nicht richtiger gewesen wäre, statt des Ausstellungsortes den Erfüllungsort oder den Wohnsitz bezw. Sitz des Ausstellers entscheiden zu lassen, kann dahin gestellt bleiben[1]); das Bayerische Gesetz mußte mit dem künftigen BGB. rechnen, das die Ausstellung als maßgebend betrachtet. Jedenfalls bietet die Regelung des Art. 16 den Vortheil, daß das entscheidende Merkmal aus dem Papier selbst zu entnehmen ist. Der Möglichkeit, die gesetzliche Vorschrift durch Angabe eines unrichtigen Ausstellungs-

1) Man hat gesagt, daß eine Fassung, welche auf den Erfüllungsort abstelle („in Bayern zahlbare Schuldverschr."), zu Schwierigkeiten führe und in dem nicht seltenen Falle nicht genüge, wenn in der Urkunde mehrere, in verschiedenen Staaten liegende Erfüllungsorte bestimmt seien. Allein dies kann nicht zugegeben werden; es ergibt sich vielmehr in einem solchen Falle ohne weiteres aus der Bestimmung, daß eben die Ausgabe von allen Staaten, in denen ein Erfüllungsort liegt und in denen staatliche Genehmigung vorgeschrieben ist, solche ertheilt werden muß.

ortes oder auch durch willkürliche Verlegung der letzten Ausstellungshandlung in das Ausland zu umgehen, ist durch Abs. 2 in den meisten Fällen begegnet. Uebrigens würden Papiere, die im Inlande ausgestellt, jedoch von einem ausländischen Orte datirt sind, ohne daß eine Beziehung zu dem betreffenden fremden Lande obwaltet (vgl. den Fall in ROHGE. Bd. 12 S. 401 ff.), in Bayern schon aus Mangel an Vertrauen keinen Absatz finden, auch von der Notirung auf der Börse und vom Börsenverkehr ausgeschlossen werden können, ganz abgesehen von der Frage, ob nicht in rechtlicher Beziehung die Grundsätze über das Handeln in fraudem legis die Handhabe bieten, dem gesetzwidrigen Unternehmen entgegenzutreten (Vgl. Prot. II. L. S. 8455).

b) Begriffsmäßig setzt die Entstehung und Geltendmachung des Schuldverhältnisses aus einem Inhaberpapier die Erklärung des Verpflichtungswillens in der zu dessen Träger bestimmten Urkunde voraus. In der Ausfertigung oder Ausstellung und demnächstigen Ausgabe der Urkunde vollzieht sich der Verpflichtungswille. Die Ausstellung der Urkunde wird zum Abschluß gebracht durch die Namensunterschrift desjenigen, der Schuldner werden will, bezw. derjenigen Person, Stelle oder Behörde, die nach dem Gesetze oder den Statuten den Schuldner in dieser Hinsicht vertritt. Für die Art und Weise der Ausstellung der Schuldverschreibung und insbesondere über die Form, in welcher die Unterzeichnung zu vollziehen ist, bestehen in Bayern keine gesetzlichen Bestimmungen. Soweit nicht die Statuten oder Emissionsbestimmungen Vorkehrung treffen, wird die Verkehrsübung Maß geben. Es wird übrigens, soweit staatliche Genehmigung erforderlich ist, bei Ertheilung der Genehmigung darauf zu sehen sein, daß auch jener Punkt geregelt ist. Bei Massenemissionen wird man, namentlich nicht für jeden einzelnen Zinsabschnitt, die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers verlangen, sondern sich der Verkehrsübung entsprechend, mit der auf dem Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Unterschrift (Faksimile des Namenszugs) und mit sonstigen Ersatzmitteln der Unterschrift z. B. Stempeln begnügen können[2]). Inhaberpapiere, welche nicht mit der Unterfertigung des Ausstellers in der einen oder anderen Form versehen sind, ermangeln der Vollständigkeit, sind daher noch nicht ausgestellt und ohne Wirksamkeit.

2) Nach d. Einf.-Ges. Art. 100 bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt, wonach bei Schuldverschreibungen auf dem Inhaber, die der Staat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts ausstellt, die Gültigkeit von der Beobachtung einer besondern Form abhängt.

2) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen ... versprochen wird.

Art. 16 bezieht sich nur auf Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Leistung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird und stellt den Grundsatz auf, daß solche Schuldverschreibungen (Geldschuldverschreibungen) nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Dies wird für die Ausgabe von Geldschuldverschreibungen auf den Inhaber wegen ihrer großen Gefährlichkeit für das große Publikum verlangt, für Papiere, die eine andere Leistung als eine Geldleistung enthalten, trifft das nicht zu. Deswegen gibt das Gesetz im übrigen die Ausstellung und Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen grundsätzlich frei. Die Genehmigung ist daher nicht erforderlich zur Ausgabe von Ordrepapieren, in denen eine bestimmte Geldsumme versprochen wird, auch wenn sie in Blanko indossirt werden. Denn in dem Ordrepapier wird nicht dem Inhaber, sondern einem bestimmten Destinatär eine Leistung versprochen und wird dem Destinatär lediglich gestattet, die Obligation durch Indossament weiter zu begeben, während im Inhaberpapier von Anfang an der Inhaber als Gläubiger erscheint. Das Gesetz kann also durch die Ausstellung von Partialschuldverschreibungen die auf Ordre eines Bank- oder Emissionshauses gestellt und durch Indossament weiter begeben werden, allerdings umgangen werden[3]). Allein das wird nicht oft geschehen, da solche Ordrepapiere nur beschränkte Umlaufsfähigkeit besitzen. Legitimationspapiere d. h. solche Papiere, nach denen der Aussteller nur das Recht, nicht die Pflicht hat, an den Inhaber zu leisten, fallen ebenfalls nicht unter das Verbot der Ausgabe ohne Genehmigung. Dies gilt daher namentlich von den sog. Bons[4]), da deren Aussteller nicht die Absicht hat, dem jeweiligen Inhaber des Bons ein Forderungsrecht zu gewähren, sondern nur beabsichtigt, sich von der Prüfung der Legitimation zu befreien. Auch die Ausstellung von Cheks fällt nicht unter den Art. 16; denn abgesehen davon, daß auch bei diesen vielfach dem Angewiesenen nur das Recht, nicht die Pflicht eingeräumt wird, an den Inhaber zu zahlen, so wird im Chek nicht die Bezahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen, sondern es wird ein Dritter angewiesen, aus dem Guthaben des Ausstellers eine bestimmte Geldsumme zu zahlen; die Ausstellung von Cheks ist daher überhaupt kein Credit- sondern ein Zahlungsgeschäft. Es scheiden ferner nach dem vom Gesetze aufgestellten Er-

3) So findet sich in Nr. 545 der Kölnischen Zeitung vom 13. Juni 1896 ein Prospekt der Aktiengesellschaft Helios, in dem es heißt: Die Schuldverschreibungen auten auf den Namen des Bankhauses J. L. Eltzbacher und Cie. in Köln; die Uebertragung erfolgt durch Indossament auf Gefahr des Erwerbers.

4) Vgl. über dieselben Unger S. 175 Note 7; Thöl, Handelsrecht § 274. Bezüglich der Cheks vgl. auch Mot. z. neuen HGB.-Entw. S. 205.

forderniſſe aus: alle Schuldverſchreibungen, bei denen andere als Geldleiſtungen in Frage ſind (Theaterbillets, Fahrkarten u. dgl.), die Inhaberpapiere, die keine Schuldverſchreibungen ſind, wie z. B. auf den Inhaber lautende Aktien, Antheil- und Genußſcheine[5]), die Namenspapiere und die indoſſablen Ordrepapiere, die nicht auf eine Geldſumme lauten (z. B. Warrants, HGB. Art. 301 ff.). Selbſtverſtändlich bedürfen Geldſchuldverſchreibungen des Reichs und des bayeriſchen Staates, die nur auf Grund beſonderer Geſetze ausgegeben werden können, der im Art. 16 beſtimmten beſonderen Genehmigung nicht. Andererſeits unterliegen derſelben nicht nur die Geldſchuldverſchreibungen auf den Inhaber, die von Privaten ausgegeben werden, ſondern auch diejenigen öffentlicher Korporationen und Anſtalten, ſo der Kommunen, Orts- und Diſtriktsgemeinden, der künftigen Landeshypothekenbank u. dgl. Was die Kreisgemeinden betrifft, ſo können ſie ohnehin nur auf Grund beſonderen Geſetzes Schulden aufnehmen und dieſenfalls wird regelmäßig auch das Geſetz die Art und Weiſe der Aufnahme, z. B. durch Begebung von Schuldverſchreibungen auf den Inhaber, beſtimmen (Landrathsgeſetz Art. 15 f.). In dieſem Falle wird die im Art. 16 bezeichnete Genehmigung durch diejenige des beſonderen Geſetzes erſetzt. Die Beſchränkungen, welche kraft beſonderer geſetzlicher Beſtimmungen verwaltungsrechtlichen, polizeilichen oder finanzpolitiſchen Charakters allgemein oder für beſtimmte Unternehmen gelten, ſo die Staatscuratelgenehmigung für die Aufnahme von Kommunal- und Stiftungsanlehen, die Genehmigung von Lotterien u. dgl., werden durch Art. 16 ebenſowenig berührt, wie die reichsgeſetzlichen Vorſchriften, welche die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien nur auf Grund eines Reichsgeſetzes zum Schutze einer Staatsanleihe geſtatten und die Ausgabe von Banknoten und ſonſtigen unverzinslichen Schuldverſchreibungen der Reichsbank und gewiſſen anderen Banken als Privileg vorbehalten oder von einer reichsgeſetzlichen Konzeſſion abhängig machen (vgl. Reichsgeſetz vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, Reichsbankgeſetz vom 14. März 1875. S. auch HGB. Art. 173, 173a, 207, 207a ꝛc., WO. Art. 4 Nr. 3, Art. 96 Nr. 3). Mot. S. 685 f.; Sten.-Ber. S. 374; Mot. z. Entw. I Bd. II S. 695. Anlangend insbeſondere die nach der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 Art. 21 (vgl. Diſtriktsrathsgeſ. v. 28. Mai 1852 Art. 11 d, Art. 23) erforderliche Genehmigung der Aufnahme von Anlehen durch Gemeinden, ſo wird dieſelbe durch die in Art. 16 vorgeſchriebene Genehmigung nicht überflüſſig. Die letztere ſetzt vielmehr die erſtere voraus. Beide haben ganz verſchiedenen Zweck und Charakter. Die Curatelgenehmigung der Kreisregierung zur Auf-

5) Kuxe können nach Art. 93 des bayer. Berggeſ. vom 20. März 1869 nicht auf den Inhaber geſtellt werden.

nahme des Anlehens, also die Genehmigung des Rechtsgeschäfts, welches die Ausstellung von Inhaberpapieren zur Folge haben soll, und die dem Ministerium des Innern (Vdg. v. 18. März 1896 §. 2) zustehende Genehmigung der Ausgabe von Inhaberpapieren, um die Kapitalsaufnahme zu bewirken, hat von zum Theil ganz verschiedenen Gesichtspunkten auszugehen (Vgl. Anm. 3).

Auch die künftigen Emissionen der staatlich genehmigten Hyp.-Banken unterliegen der in Art. 16 bezeichneten Genehmigung und zwar selbst dann, wenn sie einen staatlichen Kommissär erhalten haben. Man hatte hierüber auf Seite der Regierung wie der Kammer der Abg. keinen Zweifel. Es ist unseres Erachtens ein solcher Zweifel auch begründeter Weise nicht möglich, mag man die rechtliche Natur der früher ertheilten Genehmigung für Banken, die weder zu ihrem Geschäftsbetrieb einer Konzession noch zur Ausgabe von Pfandbriefen einer Bewilligung bedurften, auffassen, wie man will. Wenn die Banken sich der Prüfung und Genehmigung ihrer Statuten durch die Staatsregierung freiwillig unterwarfen und die Beigabe eines Kommissärs erbaten, wenn auf der anderen Seite die Staatsregierung dem Gesuche unter bestimmten Voraussetzungen entsprochen hat, so liegt darin kein mit gesetzlicher Wirkung ausgestattetes Privilegium, das jene Banken gegen jeden Wechsel der Gesetzgebung schützen würde. Die solchen Banken unter den von ihnen freiwillig angenommenen Bedingungen ertheilte allgemeine Bewilligung zur Ausgabe von Pfandbriefen hatte unter der bisherigen Gesetzgebung keine andere Bedeutung als diejenige, welche die Aufnahme der Bestimmungen in die Statuten sicherte. Würden die Banken entgegen den übernommenen Bedingungen Pfandbriefe emittirt haben, so hätten sie sich gegen ihre Statuten verfehlt; hätten sie diese vorher abgeändert, so hätte ihnen die staatliche Genehmigung und der Staatskommissär entzogen werden können, die Banken wären aber in ihrer Existenz nicht berührt und die ausgegebenen Schuldverschreibungen gültig gewesen. Hieraus ergibt sich, daß jene staatliche Genehmigung der Statuten und die in Art. 16 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehene Genehmigung nicht miteinander zu vergleichen, geschweige identisch sind. Das gegenwärtige Gesetz kennt mit Rücksicht auf seine Absicht und seinen Zweck keine auf Jahre hinaus bindende allgemeine Genehmigung, sondern verlangt für jede Emission eine spezielle, von besonderer Prüfung der jeweiligen Verhältnisse abhängige Genehmigung, deren Nichterholung wichtige, bisher unbekannte Folgen hat (Art. 17). Könnte man demnach auch in der Genehmigung der Statuten bestehender Banken eine Genehmigung zur Ausgabe der Inhaberpapiere ähnlich derjenigen des Art. 16 erblicken, so wäre sie doch durch die Aenderung einer Gesetzgebung hinfällig, welche eine allgemeine Ausgabegenehmigung auf ewige Zeiten nicht kennt und für die angeordnete

spezielle Genehmigung besondere Zuständigkeiten schafft (Art. 41 mit Vdg. v. 18. März 1896 §. 2). Der **clausula rebus (legibus) sic stantibus** ist auch die an Banken ertheilte Konzession unterworfen.

Art. 16 gilt übrigens grundsätzlich nicht nur für die Massenemission von Geldschuldverschreibungen sondern auch für die Ausgabe einzelner solcher Schuldverschreibungen und zwar selbst dann, wenn sie nicht für den Börsenverkehr bestimmt sind. Allerdings wird die Genehmigung zur Ausgabe solcher Einzelschuldverschreibungen in der Regel versagt werden.

3) dürfen nur.

Schon aus dieser Fassung, und abgesehen von Art. 17, ergibt sich, daß die Vorschrift nicht blos eine instruktionelle ist, sondern zwingenden Charakter hat.

4) nur mit staatlicher Genehmigung.

a) Zuständigkeit. Das Gesetz enthält keine Bestimmung über die Behörde, welche zur Ausübung des Hoheitsrechts der staatlichen Genehmigung von Schuldverschreibungen der im Art. 16 bezeichneten Art zuständig ist. Die bezügliche Bestimmung ist durch Art. 41 der k. Verordnung vorbehalten und in der Allerhöchsten Verordnung vom 18. März 1896 §. 2 (Ges. u. V.-Bl. S. 185 s. Anhang I Nr. 1) geregelt. Hienach ertheilt in der Regel das k. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen, ausnahmsweise, nämlich bei Ausgabe solcher Schuldverschreibungen durch Verkehrsinstitute, das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern im Benehmen mit den übrigen Ressortministerien, die erforderliche Genehmigung.

b) Voraussetzungen für die Genehmigung. Angesichts der Verschiedenheit der einzelnen Fälle ging es nicht an, im Gesetze allgemein die Bedingungen und Voraussetzungen zu bestimmen, welche zur Erreichung der Genehmigung mindestens eingehalten werden müssen. Es war auch nicht möglich, in der Ausführungsverordnung oder in einer allgemeinen Ministerialverfügung die einzelnen Punkte aufzuzählen, auf welche bei der Prüfung Rücksicht zu nehmen ist und welche vor der Entscheidung festgestellt sein müssen[6]). Es ist daher — unvorgreiflich der in §. 4 der Allerhöchsten Verordnung vorbehaltenen Möglichkeit, Normativbestimmungen für einzelne Gattungen von Schuldverschreibungen z. B. von Pfandbriefen, Gemeindeschuldverschreibungen

---

6) Deswegen erscheint auch der Weg nicht gangbar, den der Münchener Handelsverein in einem Gutachten vom 31. Mai 1895 vorgeschlagen hat. Es sollten für die Genehmigung Normativbestimmungen festgesetzt und die Prüfung über deren Einhaltung einer Kommission übertragen werden, die aus Mitgliedern der Handelskammer und des Börsenvorstands des betr. Kreises gebildet wird, sofern sich im Kreise eine Börse befindet.

zu erlassen — der Erwägung des einzelnen Falles überlassen, ob die Genehmigung ertheilt werden soll. Es werden sich indessen immerhin gewisse allgemeine Grundsätze aufstellen lassen, welche zur Erreichung der Absicht und des Zwecks der gesetzlichen Vorschrift regelmäßig befolgt werden müssen, soll sie nicht ihren Werth verlieren und zur bloßen Formalität werden. Unleugbar ist mit dem Erforderniß der staatlichen Genehmigung der zuständigen Stelle eine schwierige Sache auferlegt. Denn wird es mit der Genehmigung leicht gemacht, so wird die Absicht der gesetzlichen Vorschrift, der Ausgabe fauler Papiere entgegenzutreten, nicht erreicht. Werden zu strenge Anforderungen gestellt, so besteht die Gefahr, daß einem an sich ganz gesunden Unternehmen die Mittel zum Gedeihen unterbunden werden.

Unbeschadet einer eingehenden Prüfung des Falls wird freilich die Ertheilung der Genehmigung in vielen Fällen mit möglichster Beschleunigung erfolgen müssen, damit der Antragsteller in der Lage ist, die günstige Conjunctur des Geldmarktes auszunützen, und nicht etwa die in Aussicht genommene Creditoperation durch Veränderung der Verhältnisse gefährdet oder erschwert wird.

Zur Beschleunigung der Angelegenheit wird der Antragsteller selbst am meisten beitragen können, wenn er sein Gesuch möglichst vollständig und eingehend begründet und wenn er demselben alle Behelfe und Belege beifügt, welche die zur Genehmigung erforderliche Prüfung sofort ermöglichen, ohne daß erst an ihn Aufträge auf Ergänzung des Materials ergehen oder weitwendige Erhebungen gepflogen oder Gutachten von Sachverständigen erholt werden müssen[7]. Im Wesentlichen handelt es sich bei der Staatsgenehmigung um einen Schutz des Staates und des Publikums, um möglichste Verhinderung leichtfertiger Ausbeutung des Credits durch Geldaufnahmen zu ungesunden Unternehmungen, um Sicherung des Staats vor Unternehmungen, die nicht solid sind und um Sicherung

7) Nach den Mot. zu Art. 21 des Entw. (nun Art. 40) soll durch die Ausführungsverordnung unter Anderem bestimmt werden, „welche Sachverständigen-Organe vor der Ertheilung der Genehmigung zu hören sind". In dieser Richtung enthält indessen die Allerhöchste Verordnung vom 18. März 1896 mit Recht keine allgemeine Vorschrift. Es erscheint zweckmäßiger, wenn die Frage, ob überhaupt Sachverständige zu hören sind und bejahendenfalls die Auswahl der Sachverständigen-Organe nicht allgemein geregelt, sondern im einzelnen Falle dem Ermessen des zuständigen Ministeriums überlassen wird, denn es gibt Fälle, in welchen von einem Sachverständigen-Gutachten ganz abgesehen werden kann. Dies wird namentlich zutreffen bei Gesuchen wohl situirter Gemeinden um Aufnahme eines Kommunalanlehens durch Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen, da hier die Erhebungen und Gutachten der staatlichen

der Rechte der Creditgeber. Das Erforderniß der staatlichen Genehmigung gibt nach der Meinung des Gesetzgebers die Möglichkeit, auf die Feststellung angemessener Ausgabebedingungen hinzuwirken und Bedingungen entgegenzutreten, die dem Publikum, namentlich dem wirthschaftlich schwächeren und geschäftlich unerfahreneren Theil der Bevölkerung zum Schaden gereichen können.

Hienach wird die Prüfung jeden Gesuches auf die Creditwürdigkeit des Antragstellers, somit auf seine Finanzlage sich zu erstrecken und ferner darauf einzugehen haben, ob die beantragte Emission nach ihrer Gesammtsumme nöthig, ob sie nach ihrer Fundirung, ihrem Tilgungsplan, nach der Zerlegung in größere oder kleinere dem Papiergeld sich nähernde Beträge in den Grenzen einer soliden Creditbenützung bewege, ob nicht in einer massenhaften Vermehrung der umlaufenden Creditpapiere begründete volkswirthschaftliche Bedenken bestehen, ob der wirthschaftliche Zweck des Unternehmens, das durch die Emission ermöglicht oder gefördert werden soll, diese Begünstigung verdient, ob die Ausgabebedingungen vollständig und reell sind oder ob die Genehmigung von der Aufnahme von Bedingungen abhängig gemacht werden soll, die geeignet sind, das Unternehmen in den Grenzen seines Zwecks zu halten und das Publikum vor Schaden zu bewahren. Insbesondere sollen nach den Motiven und den bei der Berathung des Gesetzes in der Abgeordnetenkammer gemachten Aeußerungen Emissionen nicht zugelassen werden, bei denen die einzelnen Schuldverschreibungen auf zu geringe Beträge lauten oder in denen das Aufgebotsverfahren oder die Einlösung verlorner Coupons ausgeschlossen oder die Verjährungsfristen zu kurz bemessen oder die Befugnisse des Treuhänders bei Inhaberhypotheken zu sehr beschränkt sind. Es wird ferner darauf hinzuwirken sein, daß das Aufgebotsverfahren nicht durch Ausgabe von Couponsbögen auf eine zu große Zahl von Jahren erschwert werde (vgl. Art. 6, BGB. §. 803)[8]) und daß die Bestimmungen über die Befugnisse, über die Enthebung und Ersetzung des Treuhänders, über die Einberufung, die Befugnisse und das Verfahren der Generalversammlung der Gläubiger im Falle der Inhaberhypothek (Art. 21 vgl. Art. 26 Abs. 2) möglichst präzise

Aufsichtsbehörden genügendes Material zur Beurtheilung liefern, bei der bereits früher auf Grund des §. 5 lit. d der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855 vom k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern genehmigten Beschaffung von Mitteln für konzessionirte Bahnen u. dgl.

8) Es läßt sich zwar nicht leugnen, daß eine häufigere Erneuerung der Couponsbögen sowohl für den Aussteller als für den Inhaber der Papiere eine gewisse Belästigung mit sich bringt; allein sie ist kaum als übermäßig

und vollständig getroffen werden. Auch wird dafür zu sorgen sein, daß die Schuldverschreibungen, deren Entwurf vom Antragsteller vorzulegen ist, alle genehmigten und auferlegten wesentlichen Emissionsbedingungen[9]) enthält und neben dem Statut oder dem Generalversammlungs- oder sonstigen Beschlusse, auf dem die Ausgabe beruht, insbesondere den Betrag der Gesammtemission, die Zahl und den Betrag der Theilschuldverschreibungen, die Art der Verzinsung und Tilgung, die besonderen Bestimmungen über die Zeitungen, in welchen die Veröffentlichungen erfolgen, die Modalitäten über die Umschreibung auf den Namen[10]), Bestimmungen darüber, ob die nach dem Erlöschen der Hauptverbindlichkeit fällig

---

zu bezeichnen und kommt gegenüber den Nachtheilen einer seltenen Couponsausgabe nicht in Betracht. Je länger der Zeitraum ist, für den Zinsscheine ausgegeben werden, desto mehr ist die Amortisation der Schuldverschreibung erschwert, desto häufiger und empfindlicher ist der Verlust eines Couponsbogens, desto größer ist ferner die Gefahr für den Gläubiger, die sich aus der meist bestehenden Ausgabebestimmung ergibt (vgl. BGB. §. 803, dann den Entwurf des HGB. §. 211 Abs. 2, Mot. hiezu S. 198), daß der Aussteller berechtigt ist, bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibung den Betrag zurückzubehalten, den er für nach dem Erlöschen der Hauptverbindlichkeit fällig werdende Zinsscheine zu zahlen hätte. Würde übrigens in den Schuldverschreibungen der §. 803 des BGB. ausgeschlossen, so wäre gegen größere Zinsserien nichts zu erinnern. Gegen die Vorschrift des §. 803 wendet sich übrigens ein Aufsatz von Dr. Bälz in der „Volkswirthschaftlichen und Handelsbeilage" zur „Allgemeinen Zeitung" Nr. 163 vom 14. Juli 1896; er verlangt Beseitigung des §. 803 oder doch dessen Einschränkung auf die Staatskassen. Es ist aber dabei nicht genügend beachtet, daß die Vorschrift des §. 803 dispositiver Natur ist und nicht in die Ausgabebedingungen aufgenommen zu werden braucht und daß die Streichung der Bestimmung ohne besondere praktische Bedeutung wäre, weil die Emittenten von Obligationen, welche die Bestimmung des §. 803 für zweckmäßig halten, sie in ihre Emissionsbedingungen auch ohne besondere Vorschrift aufnehmen würden. Auch sonst sind die dortigen Ausführungen nicht einwandfrei. Wir können uns aber hier nicht näher auf die Frage einlassen.

9) Vgl. Preuß. Gesetz vom 7. Juni 1833 §. 2, Badisches Gesetz vom 5. Juni 1860 §. 3.

10) Nach §. 806 des BGB. würde der Aussteller zur Umschreibung auf den Namen nicht verpflichtet sein; es kann ihm jedoch bei der Genehmigung eine bezügliche Auflage gemacht werden. Auch bleiben von §. 806 landesgesetzliche Bestimmungen unberührt, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten verpflichten, die von ihnen ausgestellten auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung

werdenden Zinsscheine eingelöst und demgemäß die hiefür erforderlichen Beträge bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibungen abgezogen werden, die Bestimmungen über den Treuhänder und den Wortlaut der Genehmigungsurkunde anführt. Die Aufnahme des geprüften und genehmigten Textes in die auszugebenden Schuldverschreibungen wird dem Antragsteller zur Pflicht gemacht werden müssen. Endlich wird dem Aussteller bei Genehmigung der Ausgabe auferlegt werden müssen, dafür zu sorgen, daß die Aenderungen in der Person des Treuhänders dem Hypothekenamte angezeigt werden (JM.-Bek. v. 12. Mai 1896 Nr. III).

Im Gesetze ist keine Frist für die Gültigkeit der ertheilten Genehmigung, keine Frist für die Ausgabe nach erfolgter staatlicher Genehmigung bestimmt. Es könnte also z. B. ein Unternehmer die genehmigte Gesammtsumme auch nach und nach, also z. B. auf Grund der Genehmigung einige Serien noch nach Jahren und zwar zu einer Zeit ausgeben, da die Verhältnisse, auf Grund deren seiner Zeit die Genehmigung ertheilt wurde, sich gänzlich geändert haben. Um dies zu vermeiden, wird es sich empfehlen, geeigneten Falls bei Ertheilung der Genehmigung zu bestimmen, daß die Ausgabe der Verschreibungen innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen habe, so daß *später* ausgegebene Schuldverschreibungen nicht als genehmigt gelten und der Bestimmung des Art. 17 unterliegen.

Beachtet der Antragsteller diese Winke, richtet er hienach seinen Antrag ein und versieht ihn mit den nöthigen Belegen also namentlich mit der jüngsten Geschäftsübersicht und Bilanz, dem Statut oder dem Beschlusse auf Grund dessen die Emission erfolgen soll, einem Hypothekenbuchsauszug[11]), dem Entwurf der auszugebenden Schuldverschreibung und Zinsscheine, der alle obigen Angaben enthält, so wird er die Erledigung seines Antrags beschleunigen und ist es dann nicht zu besorgen, daß eine Verzögerung der Entscheidung eintritt. Anders wenn der Antragsteller die Beifügung von Belegen unterläßt, die in allen erforderlichen Punkten genügenden Aufschluß geben; denn in diesem Falle wird, da der zuständigen Stelle die einschlägigen Verhältnisse in der Regel nicht bekannt sind, meist nöthig werden, Erhebungen anzuordnen und die einschlägige Handels- und Gewerbekammer oder sonstige Sachverständigenorgane (z. B. den Landwirthschaftsrath, Fachvereine) zu hören.

Soweit nach §. 4 der Allerh. Vdg. v. 18. März 1896 **Normativbestimmungen** bestehen, hat dies nicht etwa die Bedeutung,

---

ergebenden Rechtsverhältnisse mit Einschluß der Kraftloserklärung regeln (Einf.-Ges. Art. 101).

11) Als Vermögensausweis, also auch für den Fall, daß keine Hypothekbestellung für die auszugebenden Werthpapiere erfolgt.

als ob beim Nachweise, daß sie eingehalten sind, ohne Weiteres die Genehmigung ertheilt würde, so daß also die Prüfung sich blos darauf zu beschränken hätte, ob jene Bestimmungen eingehalten sind. Vielmehr ist auch hier, wenn der Zweck des Art. 16 erreicht und das Erforderniß der staatlichen Genehmigung nicht zu einer bloßen Anzeigepflicht abgeschwächt werden soll, in jedem einzelnen Falle eine gründliche Prüfung der Sache vorzunehmen, deren Voraussetzung die Einhaltung der Normativbestimmungen ist. Insbesondere wird diesenfalls die Finanzlage des Unternehmens untersucht und die Ausgabe von Geldschuldverschreibungen auf den Inhaber versagt werden müssen, wenn das Unternehmen selbst oder die spezielle Creditoperation auf keiner soliden Grundlage beruht. Allerdings ist es schwierig, die Grenze zu finden, wo die Creditwürdigkeit aufhört und der Schwindel beginnt, allein in verdächtigen Fällen wird die Beihülfe der Sachverständigen, insbesondere die Einholung der Gutachten der Handels- und Gewerbekammer das erforderliche Licht bringen. —

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber eignet sich nur für die Aufbringung größerer Summen für größere Unternehmungen und Institute; für einzelne Private und kleinere Summen erscheint sie nicht geeignet. In dieser Beziehung wird daher die staatliche Genehmigung ebenfalls einschränkend wirken können und müssen.

c) Veröffentlichung der Genehmigung. Die große Bedeutung des Verkehrs mit Inhaberschuldverschreibungen macht für die betheiligten Kreise eine Uebersicht über die nach erfolgter staatlicher Genehmigung stattgefundenen Emissionen, sowie über die Bedingungen einer jeden Emission nothwendig. Diesem Bedürfniß trägt die Vorschrift in §. 5 der Verordnung vom 18. März 1896 Rechnung, wonach die erfolgte Staatsgenehmigung und die wesentlichen Emissionsbedingungen im Gesetz- und Verordnungsblatte [12]) zu veröffent-

12) Mit dem Inkrafttreten des BGB. tritt zufolge §. 795 Abs. 2 Satz 2 desselben an Stelle des Ges.- u. V.-Bl. der Reichsanzeiger. Bis jetzt sind genehmigt

a) der Stadtgemeinde Nürnberg die Ausgabe $3^1/_2$ % Schuldverschreibungen auf Inhaber im Nominalbetrag von 2 Millionen Mark unter der Bedingung, daß in den Papieren die Anwendung der Art. 1 u. 12 des Gesetzes nicht ausgeschlossen wird mit Bek. v. 2. Mai 1886 (Ges.- u. V.-Bl. S. 206);

b) den sieben bayerischen Bodencreditinstituten, nämlich der bayerischen Hypothek- u. Wechselbank, der südd. Bodencreditbank, der bayerischen Vereinsbank in München, der bayerischen Handelsbank, der Vereinsbank in Nürnberg, der bayer. Bodencreditanstalt in Würzburg und der pfälz. Hypothekenbank in Ludwigshafen, die Ausgabe weiterer

lichen sind. Die Kosten der Veröffentlichung hat natürlich der Aussteller zu tragen.

Nach den Motiven zu Art. 21 des Entw. (Art. 40 des Gesetzes) sollte in der Ausführungsverordnung auch bestimmt werden, daß der Wortlaut der ertheilten Genehmigung in die Schuldverschreibung aufzunehmen ist, wie bisher schon den Schuldverschreibungen der pfälzischen Eisenbahngesellschaften (für welche die Zinsgarantie des bayerischen Staates besteht) regelmäßig die Ministerialurkunden über die Genehmigung beigedruckt worden sind. Es ist aber von einer solchen allgemeinen Vorschrift in der Allerh. Vdg. vom 18. März 1896 Umgang genommen. Dadurch kann der Mißstand vermieden werden, daß z. B. Pfandbriefe der nämlichen Bank, ja derselben Serie, je nachdem ihre Ausgabe in die Zeit vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes fällt, theilweise mit, theilweise ohne Genehmigungsvermerk im Umlauf sich befinden. Eine solche Verschiedenheit könnte bei Geschäftsunkundigen die Meinung von der Minderwerthigkeit der nicht mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Papiere erwecken. Diese Erwägung trifft aber bei der Genehmigung neuer Anlehen, die sich nicht an frühere Emissionen anschließen, nicht im gleichen Maße zu. Hier wird bei der Ertheilung der Genehmigung dem Emittenten, wie bereits unter b angedeutet, regelmäßig zur Pflicht zu machen sein, den Wortlaut der Genehmigung in die Urkunde aufzunehmen.

Pfandbriefe mit Bek. vom 19. März 1896 (Ges.- u. V.-Bl. S. 179 ff.) und zwar den beiden erst- und dem letztgenannten Institute unter Kontrole des jeweiligen Kommissärs, den übrigen Instituten unter der Voraussetzung, daß die Gesammtsumme der jeweils begebenen Pfandbriefe bezw. Bodencreditobligationen jeweils mindestens ein gleicher Betrag von Hypothekdarlehen bezw. Kommunalobligationen gegenübersteht;

c) der Stadtgemeinde Amberg die Ausgabe von $3^1/_2$ % Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Nominalbetrag von 200 000 Mk. mit Bek. v. 23. Mai 1896 (Ges.- u. V.-Bl. S. 238);

d) der Stadtgemeinde Ludwigshafen die Ausgabe von 1 Million Mk. $3^1/_2$ % Schuldverschreibungen mit Bek. v. 24. Juni 1896;

e) der Stadtgemeinde Haßfurt die Ausgabe von 360000 Mk. $3^1/_2$ % Schuldverschreibungen mit Bek. v. 26. Juni 1896 (Ges.- u. V.-Bl. S. 306);

f) der pfälz. Hyp.-Bank in Ludwigshafen die Ausgabe weiterer 15 Mill. Mk. Pfandbriefe mit Bek. v. 4. Juli 1896 (Ges. u. V.-Bl. S. 323).;

g) der Stadtgemeinde Selb die Ausgabe von 200 000 Mk. $3^1/_2$ % Schuldverschreibungen unter der Bedingung, daß in die Schuldverschreibung die Gemeinde- und Aufsichtsbeschlüsse, der Verloosungsplan und die zur Bekanntmachung der verloosten Schuldverschreibungen bestimmten Blätter aufgenommen werden.

d) Die Wirkung der staatlichen Genehmigung reicht vorerst nicht über Bayern hinaus. Nach dem Inkrafttreten des BGB.'s wird aber die Genehmigung der Landescentralbehörden als Privilegium für das ganze Reich wirken (BGB. §. 794).

5) in den Verkehr gebracht werden.

Aus der Fassung könnte man annehmen, als ob die Nothwendigkeit der Genehmigung besteht, gleichviel ob die in Bayern ausgestellten Schuldverschreibungen in Bayern oder im Auslande in Verkehr gebracht werden sollen, so daß also Ausstellung und Inverkehrsetzen nicht im Inlande kumulirt zu werden brauchen. Dies ist aber nicht die Ansicht des Gesetzgebers. Dieser hat kein Interesse, in Bayern ausgestellte Inhaberschuldverschreibungen, die z. B. lediglich in Brasilien ausgegeben werden und kursiren sollen, einer Prüfung und Genehmigung zu unterziehen. Wollten solche Schuldverschreibungen allerdings von den Ausstellern später in Bayern in Verkehr gebracht werden, so könnte dies nicht ohne Genehmigung geschehen. Die Weiterbegebung durch Dritte in Bayern wäre allerdings nicht von einer Genehmigung abhängig und könnte auf diese Weise Art. 16 umgangen werden. Allein es wird ebenmäßig zutreffen was in Anm. 1a am Schlusse gesagt ist.

6) seinen Wohnsitz hat.

Der Wohnsitz einer juristischen Person ist an dem Orte, wo sie ihren Sitz hat und dieser ist in der Regel der Ort, an dem ihre Verwaltung geführt wird (vgl. BGB. §§. 7, 21, 80; CPO. §§. 19, 22; HGB. Art. 111 Abs. 2, Art. 164 Abs. 2, Art. 213 Abs. 2 mit Art. 209 Abs. 2 Nr. 1; vgl. hiezu Staub, Komm. z. HGB. Anm. zu Art. 209 §. 6 S. 373 der 4. Aufl.; Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 §§. 6, 12 Abs. 2; Pröbst hiezu S. 34, 100; RG. v. 20. April 1892, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung betr., §. 3; Hergenhahn-Liebmann hiezu, S. 5 Anm. 2 der 3. Aufl., u. a.).

7) Gewerbliche Niederlassung.

Dazu gehören auch die Zweigniederlassungen im Sinne von Art. 21 des HGB. (vgl. Staub a. a. O. Anm. §§. 1, 3 zu Art. 21; v. Völderndorff-Allfeld, Komm. z. HGB. 2. Aufl. S. 145). Wenn es heißt „seine gewerbliche Niederlassung hat", so ist dies nicht so zu verstehen, als müßte der Aussteller in Bayern seine einzige Niederlassung haben, es genügt vielmehr, wenn er dort eine seiner Niederlassungen hat.

8) Das Gleiche gilt . . . wenn der Aussteller . . . hat.

a) Nach Abs. 2 unterliegen der Vorschrift des Abs. 1 auch die außerhalb Bayerns ausgestellten Geldschuldverschreibungen, sofern der Aussteller in Bayern seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche

Niederlassung hat, unter der Voraussetzung (vgl. Anm. 5), daß die Schuldverschreibungen in Bayern in Verkehr gebracht werden. Dadurch soll verhindert werden, daß ein inländisches Institut das Erforderniß der staatlichen Genehmigung dadurch umgeht, daß es in den Schuldverschreibungen als wirklichen oder fingirten Ausstellungsort einen außerbayerischen angibt; auf die Genehmigung im Inlande kann hier um so weniger verzichtet werden, als die von bayerischen Instituten ausgegebenen Schuldverschreibungen ihren Hauptabsatz in Bayern finden (Sten.-Ber. S. 374).

b) Aus dem unter a und dem in Anm. 1a, 2 u. 5 Gesagten ergibt sich, daß der in Art. 16 vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung solche Geldschuldverschreibungen nicht bedürfen,

α) die in Bayern vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellt und in Verkehr gebracht worden sind[13],

β) die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zwar in Bayern ausgestellt, aber nur außerhalb Bayerns ausgegeben werden und endlich

γ) die zwar in Bayern in Umlauf gesetzt, aber außerhalb Bayerns von Personen (Nichtbayern u. Bayern) ausgestellt werden, die in Bayern weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben (vgl. auch Instr. vom 12. Mai 1896 Nr. II).

Auch die Ausgabe neuer Couponsbögen für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgegebenen Geldschuldverschreibungen auf den Inhaber erfordert nicht die staatliche Genehmigung, denn die Ausgabe vollzieht sich auf Grund der ursprünglichen Titel und der zugehörigen Erneuerungsscheine. Dagegen bedarf nach unserer Meinung künftig d. i. seit der Wirksamkeit des Gesetzes die Ausgabe neuer auf den Inhaber gestellter Zinsscheine für auf den Namen lautende, daher der Genehmigung nicht unterliegende Geldschuldverschreibungen (vgl. S. v. E. Bd. 15 S. 354) der staatlichen

---

13) Im Ausschuß der Kammer der Abg. wurde zwar angeregt, ob man nicht hinsichtlich solcher Emissionen, die etwa im Laufe des Jahres 1895 erfolgten, als man merkte, daß die staatliche Genehmigung in Bälde werde eingeführt werden, nachträglich die staatliche Genehmigung verlangen, dem Gesetze also nach dieser Rücksicht hin eine Rückwirkung beilegen solle. Dies wurde aber als unausführbar und außerdem um deswillen als unnöthig erachtet, weil die Staatsregierung bei künftigen Emissionen des nämlichen Instituts auch dafür sorgen könne, daß vor Ertheilung der staatlichen Genehmigung hiezu die Solidität der früheren Emissionen nachgewiesen werde.

Genehmigung. Die Genehmigung fällt aber dann weg, wenn die Zinsscheine nur als Legitimationspapiere in der Weise ausgegeben werden, daß sie zwar auf einen bestimmten Namen lauten, der Aussteller aber sich vorbehält, die Leistung jedem Inhaber zu machen[14]).

Papiere, der in Art. 16 bezeichneten Art, deren Ausgabe zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom Aussteller beschlossen und vorbereitet war, die also schon ausgestellt sind, bedürfen der staatlichen Genehmigung, wenn sie erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Verkehr gebracht werden; denn das Gesetz knüpft das Erforderniß der Genehmigung nicht an die Ausstellung, sondern an das Inverkehrsetzen (vgl. oben β). Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche ausgegeben werden sollen, um gegen höher verzinsliche Schuldverschreibungen umgetauscht zu werden, die vor der Wirksamkeit des Art. 16 ausgegeben worden sind, bedürfen natürlich der staatlichen Genehmigung.

c) Im Ausschuß der Kammer d. Abg. war vom Ref. Wagner beantragt, die Geldschuldverschreibungen, die nach lit. b der bayerischen Staatsgenehmigung nicht unterliegen würden, der Genehmigung gleichwohl dann zu unterwerfen, wenn sie auf bayerischem Grundbesitz hypothekarisch gesichert werden sollen, m. a. W. die Bestellung und Eintragung einer Inhaberhypothek auf bayerischem Grundbesitz in Ansehung solcher Geldschuldverschreibungen von der staatlichen Genehmigung abhängig zu machen. Allein die k. Staatsregierung ging hierauf nicht ein, weil auch das Bürgerliche Gesetzbuch eine solche Bestimmung nicht enthalte, selbe also mit der Einführung des BGB.'s wieder außer Kraft treten würde, ferner weil es fraglich sei, ob die Landesgesetzgebung gegenüber Ausländern so weit gehen dürfe, sodann weil Schwierigkeiten entstehen würden, wenn nur zur Sicherung eines vor der Wirksamkeit des Gesetzes ausgegebenen Papiers nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eine Hypothek eingetragen werden sollte, oder wenn eine Hypothek auf bayerischen Liegenschaften zu mehrerer Sicherheit für solche Papiere bestellt werden sollte, für die bereits außerhalb Bayerns eine reale Sicherheit bestehe, endlich weil ein Fall der angenommenen Art in Bayern noch nicht vorgekommen

14) Wenn ein Namenpapier in blanco indossirt wird, kann der Inhaber des Mantels von dem Aussteller des Papiers verlangen, daß er einen auf Namen ausgestellten, aber vom Aussteller auf den Inhaber zahlbaren Coupon einlöse? Unseres Erachtens nur dann, wenn der Inhaber den mit dem Indossament versehenen Mantel mit vorlegt, es sei denn, daß in den Emissionsbedingungen bestimmt ist, es solle die Zinszahlung an einen anderen als den in der Urkunde benannten Gläubiger lediglich dann erfolgen, wenn das Papier förmlich umgeschrieben ist.

sei. Hiegegen wurde zwar betont, daß, wenn das Erforderniß der staatlichen Genehmigung nicht auf die in Bayern hypothekarisch zu sichernden Schuldverschreibungen erstreckt werde, nicht blos von Nichtbayern auf ihre in Bayern gelegenen Besitzungen ohne staatliche Genehmigung Inhaberhypotheken errichtet und in Verkehr gesetzt werden können, sondern daß dies auch bezüglich solcher Inhaberhypotheken geschehen könne, die auf Grundbesitzungen von Bayern, die in Bayern ihren Wohnsitz haben, eingetragen werden, da nur die „Emission einer solchen Inhaberhypothek" von einem Institut auszugehen brauche, welches in Bayern weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung hat (Sten.-Ber. S. 373). Allein — abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit und Seltenheit des Falles, daß ein Dritter im Inlande Sicherheit für die von einem ausländischen Unternehmen ausgegebenen Papiere bestellt, — jene Begründung übersieht, daß die Erwägungen, welche das Erforderniß staatlicher Genehmigung für die Ausgabe von Geldschuldverschreibungen auf den Inhaber rechtfertigen (vgl. oben Anm. 4), bei der Bestellung und Eintragung von Inhaberhypotheken für ausgegebene Schuldverschreibungen nicht bestehen, weil die Hypothekbestellung den Gläubigern nur nützen, niemals schädlich sein kann[15]). Eine gute Schuldverschreibung wird durch Sicherstellung nur besser, eine schlechte nicht schlimmer. Das Erforderniß einer staatlichen Genehmigung für Inhaberhypotheken, sei es überhaupt, wie im braunschweigischen Gesetze vom 30. März 1881, sei es, sofern die Schuldverschreibungen aus irgend einem Grunde der Genehmigung nicht unterliegen, hat auch das praktische Bedenken gegen sich, daß prinzipiell auch jede Aenderung an der Hypothek der staatlichen Genehmigung bedürfte.

Art. 17.

Eine ohne staatliche Genehmigung[1]) in den Verkehr gebrachte Schuldverschreibung der im Art. 16 bezeichneten Art ist nichtig[2]); der Aussteller ist dem Inhaber zum Ersatze des durch die Ausgabe verursachten Schadens verpflichtet[3]).

Wer ohne die nach dem Art. 16 erforderliche Genehmigung Schuldverschreibungen auf den Inhaber in den Verkehr bringt[4]) oder den der Genehmigung beigesetzten Bestimmungen entgegenhandelt[5]), verfällt in eine Geldstrafe, die dem fünften Theile des

15) Bei Benützung des Vortrags des Referenten der Abgeordnetenkammer als Auslegungsmaterial darf nicht übersehen werden, daß das Gesetz nicht, wie beantragt war, eine besondere Genehmigung für Inhaberhypotheken erfordert. Dies gilt z. B. von der Stelle im Sten.-Ber. S. 376 Sp. 1 Abs. 5, S. 377 Sp. 1 (vorletzter Abs. zu Art. 19).

Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber einhundertfünfzig Mark beträgt[6]).

Entw. Art. 17; Mot. 690; Sten.-Ber. S. 375; RK.-Ber. S. 27; RK.-Prot. S. 521; JM.-Bek. v. 12. Mai 1896 Nr. I; BGB. §. 795 Abs. 2 (I. 701, II. 724, IV. 779); Prot. II. L. S. 2687ff., 8232, 8233, 8451 ff.; vgl. Reichsbankgesetz §. 55.

Abs. 1 entspricht dem §. 795 Abs. 2 des BGB.; zu Abs. 2 ist die Vorschrift zu vergleichen, welche nach Art. 34 Nr. IV. des EG. z. BGB. als §. 145a in das Strafgesetzbuch eingestellt werden soll: „Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Theile des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt" (der Entw. d. BGB. I. L. sah von einer Strafvorschrift ab: Mot. Bd. II S. 720). Der §. 145a des StGB. unterscheidet sich von der Bestimmung des Art. 17 Abs. 2 in drei Punkten, einmal dadurch, daß er als Thatbestand des Delikts ausdrücklich das „ausstellen und in Verkehr bringen" bezeichnet, zweitens dadurch, daß er in Anlehnung an das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871, die Inhaberpapiere mit Prämien betreffend, das Strafminimum statt auf 150 auf 300 Mk. festsetzt und endlich drittens dadurch, daß er den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen, unter denen die Genehmigung zur Ausgabe der Papiere ertheilt ist, nicht berücksichtigt. Die Komm. II. L. nahm an, die Nichtbeachtung von Bestimmungen, die vor der Ausgabe zu erfüllen sind, habe zur Folge, daß die Papiere ohne Genehmigung ausgegeben seien und sei daher eine solche Zuwiderhandlung ohnehin von §. 145a betroffen, handle es sich aber um später, nach der Ausgabe der Schuldverschreibungen zu erfüllende Obliegenheiten, z. B. um die Veröffentlichung der Ausloosung in bestimmten Blättern, so sei für deren Sicherstellung der Strafzwang zu weitgehend (Prot. II. L. S. 9163). Insoweit wird also mit dem Inkrafttreten des Einf.-Ges. z. BGB. die in Art. 17 Abs. 2 gegebene Strafnorm in Wegfall kommen. Die Gründe der Kommission II. L. stehen jedoch einer landesgesetzlichen Vorschrift nicht im Wege, durch welche die zur Ertheilung der Genehmigung zuständige Centralbehörde (Allerh. Vdg. v. 18. März 1896 §. 2) ermächtigt

wird, mit einer Bestimmung, die dem Aussteller eine nach der Ausgabe der Schuldverschreibungen zu erfüllende Verpflichtung auferlegt, die Androhung einer Ordnungsstrafe (vielleicht bis zu 100 Mk.) für den Fall der Zuwiderhandlung zu verbinden. Zwar findet sich ein bezüglicher Vorbehalt im Entw. des Einf.-Ges. nicht; allein es bedarf eines solchen nicht, weil die Verpflichtungen, die der Aussteller nach der Ausgabe der Schuldverschreibungen zu erfüllen hat, eine andere Materie im Sinne des §. 2 des Einf.-Ges. z. StGB. sind als die Erfordernisse, von welchen die Statthaftigkeit der Ausgabe der Schuldverschreibungen abhängt und die Zulässigkeit von Ordnungsstrafen vom StGB. nicht beeinträchtigt wird.

1) ohne staatliche Genehmigung.

Es kommt also lediglich darauf an, ob die staatliche Genehmigung erfolgt ist; ob sie zur Zeit der Inumlaufsetzung der Papiere bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist, erscheint ohne Belang, weil die Vorschrift, daß die erfolgte staatliche Genehmigung nebst den Bestimmungen, unter denen sie ertheilt worden ist, öffentlich bekannt zu machen ist (Allerh. Vdg. v. 18. März 1896 §. 3; BGB. §. 795 Abs. 1 Satz 2) (vgl. oben S. 127), zur Wirksamkeit der Staatsgenehmigung nicht gehört, sondern lediglich eine Ordnungsvorschrift ist.

Ist die Ausgabe den Bedingungen der Genehmigung zuwider geschehen, so ist die Genehmigung als nicht geschehen und das Papier demgemäß als nichtig anzusehen.

2) ist nichtig.

Das ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gebrachte Papier ist nichtig. Der Aussteller ist (s. Anm. 3) dem Inhaber für den durch die Ausgabe verursachten Schaden verhaftet. Das Gesetz folgt hier dem Vorgange des Aktienrechts (vgl. Art. 181a Abs. 1 und Art. 215c des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1884[1]) und §. 795 Abs. 2 des BGB.), während die bestehenden Landesgesetze die auf die Zuwiderhandlung gesetzten Folgen verschieden bestimmen[2]). Die im Gesetze aufgestellten civilrechtlichen Folgen der Uebertretung des im Art. 16 aufgestellten Verbots

---

1) Es lautet wörtlich gleich: Art. 181a Abs. 1 und Art. 215c Abs. 1. Interimsscheine, welche auf den Inhaber lauten, sind nichtig. Die Ausgeber haften den Besitzern solidarisch für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden.

2) Nichtigkeit der Papiere ist festgesetzt in Sachsen (BGB. §. 1040) im Dresdner Entw. Art. 81, Nichtigkeit und Schadensersatzpflicht besteht in Mecklenburg und Braunschweig, beides und Geldstrafe in

sind das geeignetste und wirksamste Mittel, um die vorherige Einholung der Genehmigung zu erzwingen. Das Gesetz erklärt zunächst die ohne die erforderliche Genehmigung ausgegebenen und in Umlauf gesetzten Inhaberpapiere für nichtig. Daraus folgt, daß aus solchen Papieren gegen den Aussteller kein Forderungsrecht entsteht, daß hieraus nicht auf Zahlung oder Einlösung geklagt werden kann, sowie daß derjenige, welcher ein solches Papier erwirbt, nach allgemeinen Grundsätzen aus dem Uebertragungsgeschäfte sich im Wege des Regresses an seinen Vormann halten kann, weil ihm dieser anstatt eines Werthpapiers ein werthloses Stück Papier übergeben oder verschafft hat.

Die Nichtigkeit besteht nicht blos, wenn der Aussteller, sondern auch wenn ein Dritter die Papiere, bevor die Genehmigung ertheilt ist, in Verkehr bringt, z. B. wenn die für den Fall der Genehmigung zur Ausgabe bereits vorbereiteten Papiere gestohlen werden und der Dieb selbe um-

---

Oldenburg, Strafe und Einziehung im Verwaltungswege in Sachsen-Weimar, Geldstrafe und Einlösungszwang sowie Vernichtung der Papiere in Baden, Sachsen-Meiningen und Preußen. Im Preußischen Rechte ist bestritten, ob ohne Genehmigung ausgegebene Inhaberpapiere ungültig sind. Dernburg, preuß. Priv.-R. Bd. 2 §. 89 vertritt die Meinung, denjenigen, der Geldschuldverschreibungen auf den Inhaber ohne königliche Genehmigung ausstelle und in Umlauf setze, treffe blos die im Gesetze vom 17. Juni 1833 angedrohte Geldstrafe und der Aussteller sei zur Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere anzuhalten, dagegen habe die Uebertretung des Gesetzes nicht die Nichtigkeit zur Folge. Förster-Eccius, preuß. Priv.-R. Bd. 1 §. 64 Note 35 ist der Ansicht, daß das Gesetz eben damit, daß es den Aussteller zur Einlösung von Amtswegen angehalten wissen will, ein Klagrecht des Inhabers der Urkunde anerkannt habe. Das RG. hat sich in einem Urtheile vom 24. Juni 1884 (RGE. Bd. 14 S. 102, 103) der letzteren Meinung nicht angeschlossen, vielmehr die Ansicht ausgesprochen, daß den Inhabern von Papieren, deren Ausstellung und Ausgabe ohne die erforderliche k. Genehmigung erfolgt ist, ein Klagrecht auf Erfüllung aus dem Papiere nicht zustehe: gleichwohl entbehre aber das Papier nicht jeder rechtlichen Bedeutung; denn das Gesetz wolle nicht, daß der Aussteller, was er durch die Ausgabe der Papiere etwa gewonnen hat, behalte oder daß er ungefährdet Personen Auftrag zu Emissionen von Inhaberpapieren, welche er ausgestellt hat, ertheilen kann, wodurch dann diejenigen, die im Vertrauen auf die Redlichkeit des Ausstellers die Papiere erwerben, in Schaden kommen würden; vielmehr sei angeordnet, daß der Aussteller die Papiere einlösen und hiezu von Amtswegen angehalten werden solle; es bedürfe keiner näheren Untersuchung über den Inhalt dieser Einlösungspflicht; der Umstand, daß die ohne Genehmigung ausgegebenen Papiere nicht schlechthin ungültig seien, genüge, um einen Ausspruch, daß die Papiere für rechtsungültig zu erklären seien, als unstatthaft erscheinen zu lassen (a. a. O. S. 103, 104).

setzt. Dadurch gibt die Bestimmung auch dem Aussteller einen gewissen Schutz gegen Mißbrauch solcher Papiere. Zum Schutze des Publikums aber wird dienen, wenn jeweils bei Ertheilung der Ausgabegenehmigung zur Auflage gemacht wird, daß die nachgesuchte und ertheilte Genehmigung in der Schuldverschreibung erwähnt werde.

Die vor erfolgter staatlicher Genehmigung ausgegebenen Schuldverschreibungen werden nicht etwa ohne Weiteres gültig, wenn die Genehmigung zur Ausgabe nachträglich ertheilt wird; sie werden aber gültig, wenn sie von der Genehmigung ausdrücklich umfaßt werden oder wenn der Aussteller die noch in der Hand des ersten Erwerbers oder eines sich legitimirenden späteren Erwerbers befindlichen Papiere ausdrücklich als von ihm ausgegeben und zu der nun genehmigten Emission gehörig anerkennt (vgl. Staub, Komm. zum HGB. 4. Aufl. S. 449 Bem. §. 7 zu Art. 215c).

3) zum Ersatze des . . . Schadens verpflichtet.

Diese Bestimmung, welche den Aussteller schlechthin verpflichtet, dem jeweiligen Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen, durfte im Gesetze nicht fehlen, wenn anders der Gesetzgeber die Schadenshaftung wollte. Denn sie ist keineswegs selbstverständlich, namentlich nicht für solche Fälle, in denen der Inhaber nicht der erste Nehmer des Papiers ist oder in welchen der Inhaber hätte wissen können, daß das Papier ohne staatliche Genehmigung ausgestellt worden ist. Auch für solche Fälle und abgesehen vom Vorliegen eines Betrugs rechtfertigt sich die Verpflichtung des Ausstellers zum Schadensersatze, weil ohne solche durchgreifende Bestimmung der Zweck des Verbots (Art. 16) verfehlt würde[3]).

Die erste Voraussetzung der Schadensersatzpflicht ist, daß die Schuldverschreibung vor der Ertheilung der staatlichen Genehmigung ausgegeben ist. Ist aber die Genehmigung erfolgt, so kommt es ebenso wie in Ansehung der Richtigkeit nicht darauf an, ob die Genehmigung öffentlich bekannt gemacht (Allerh. Vdg. vom 18. März 1896 §. 3) oder in den Schuldverschreibungen erwähnt ist.

Weitere Voraussetzung ist, daß der Aussteller oder in seinem Auftrag ein anderer das Papier ausgegeben hat. Hieraus folgt, einerseits daß die Bestimmung sich gegen den Aussteller richtet und die Weiterbegebung der verbotswidrig ausgegebenen Papiere nicht trifft, andererseits daß es nicht genügt, um den Aussteller schadensersatzpflichtig zu machen, daß das Papier überhaupt in den Verkehr gelangt ist. Ebensowenig aber ist die Schadensersatzpflicht des Ausstellers an die bloße Thatsache

3) Vgl. auch Prot. d. Dresdner Kommission S. 1029 bis 1044; Nürnberger Prot. (Prot. d. Nürnb. Konferenz z. Handelsgesetzbuche) S. 377 ff., 1116ff.

der Ausstellung des Papiers geknüpft, vielmehr muß der Aussteller das Papier in den Verkehr gebracht haben. Damit scheiden Fälle, wie der am Schlusse der Anm. 1 Erwähnte aus.

Die Schadensersatzpflicht des Ausstellers besteht immer nur gegenüber dem letzten derzeitigen Inhaber des Papiers; den Zwischeninhabern ist ein Ersatzanspruch gegen den Aussteller nicht eingeräumt; so lange das Papier in der Hand eines späteren Erwerbers ist, kann der frühere Inhaber keinen Schadensersatzanspruch erheben; er kann aber den derzeitigen Inhaber schadlos halten und so in den Besitz des Papiers zurückgelangen, in diesem Falle steht ihm natürlich der Schadensersatzanspruch zu. Der Ersatz des Schadens besteht in der Erstattung alles dessen, was der Inhaber des ungültigen Papiers verloren hat, mit Einschluß des entgangenen Gewinns.

Mehrere Aussteller und Ausgeber eines verbotswidrigen Papiers haften solidarisch für den durch dessen Ausgabe dem Inhaber verursachten Schaden.

Dagegen hat das Gesetz gleich dem Entw. d. BGB. davon abgesehen, einen Einlösungszwang für verbotswidrig in Umlauf gelangte Papiere auszusprechen, weil ein solcher Zwang, wie schon in der Dresd. Kommission betont wurde (Dresd. Prot. S. 1029 ff.) ein Anerkenntniß der Papiere als wirkliche Inhaberpapiere enthalten, sohin mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit im Widerspruch stehen würde. Der Staatsregierung steht selbstverständlich auch frei, wenn sie dies zum Schutze des Publikums für zweckmäßig hält, eine öffentliche Warnung vor dem Erwerb solcher Papiere zu erlassen und so die Papiere aus dem Verkehr zu bringen.

4) wer . . . in den Verkehr bringt.

Das Haupterforderniß der Strafvorschrift ist die Inverkehrbringung nicht genehmigter Papiere; die Strafe trifft also nicht blos den Aussteller wenn er solche Papiere emittirt, sondern jeden der gegen das Verbot des Art. 16 handelt, also auch den Dieb, der vor der Genehmigung gestohlene Schuldverschreibungen in Verkehr setzt. Andererseits ist nur der erste Ausgeber strafbar, nicht auch, wer eine verbotswidrig ausgegebene Schuldverschreibung weiter begibt (Sten.-Ber. S. 375). Vgl. Anm. 5 zu Art. 16 u. oben Anm. 2.

5) oder den . . . Bestimmungen entgegenhandelt.

Für die Strafbarkeit ist es ohne Belang, ob die Bestimmungen, gegen welche zuwidergehandelt wurde, wesentliche sind oder nicht (vgl. auch die allgem. Bem.).

6) verfällt in eine Geldstrafe, die . . . mindestens . . beträgt.

Die Strafvorschrift schließt sich an §. 6 des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, an (vgl. auch §. 55

des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875), jedoch mit der Abänderung, daß die Strafe nicht bis zum 5. Theile des Nennwerths der ausgegebenen Papiere ansteigen muß (vgl. §. 5 des Bad. Ges. v. 5. Juni 1860; Preuß. Ges. v. 17. Juni 1833, das Verbot der Ausgabe von Inhaberpapieren ohne k. Genehmigung betr., Art. 249 b Ziff. 4 des Handelsgesetzbuchs). Das Strafminimum ist niederer, als das im Einf.-Ges. z. BGB. Art. 34 Nr. IV bestimmte, weil nicht nur die Uebertretung des Ausgabeverbots sondern auch die Nichtbefolgung der an die Ausgabe geknüpften Bedingungen mit Strafe bedroht ist (Mot. S. 690; Sten.-Ber. S. 375).

Die Strafnorm des Art. 17 Abs. 2 wurde wegen der für die weniger geschäftskundigen Kreise bestehenden großen Gefährlichkeit der Ausgabe nichtiger Geldschuldverschreibungen für dringend geboten erachtet. Durch die Strafbestimmung sind jedoch selbstverständlich andere Maßregeln z. B. die Zurückziehung der Konzession bei konzessionirten Unternehmungen im Falle unbefugter Ausgabe von Schuldverschreibungen nicht berührt.

Bemerkungen für die Pfalz.

1. Die Nichtigkeit des Art. 17 Abs. 1 beruht auf der Zuwiderhandlung gegen ein im öffentlichen Interesse erlassenes Verbotsgesetz und ist demgemäß eine absolute im Sinne des französischen Rechts. Sie kann nicht durch nachträgliche Ertheilung der Genehmigung geheilt werden.

   Die Folge der Nichtigkeit ist, daß mit dem Papier ein Forderungsrecht nicht verbunden ist. Der Aussteller kann dem Inhaber gegenüber die Einlösung verweigern, der Inhaber hat kein Klagerecht gegen den Aussteller aus der Forderung.

2. Das Recht aus dem Papier ist nicht zur Entstehung gelangt, wohl aber kann ein Recht an dem Papier bestehen, denn das Papier als solches, als körperliche Sache, ist vorhanden und nicht nichtig. Die Begebung des Papiers, der Uebergabsvertrag und die in Folge dessen erfolgende Uebertragung sind bestehende Rechtsakte. Allein der Erwerber hat gegen seinen Vormann, oder, falls er der erste Erwerber ist, gegen den Aussteller die Wandlungsklage wegen Mangels in der Sache (s. Bemerk. 3 zu Art. 17). Für diese Klage gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der Art. 1631 ff. c. c.

3. Das Inverkehrbringen des Papiers ohne staatliche Genehmigung ist als Zuwiderhandlung gegen ein Verbotsgesetz ein Delikt im Sinne des Art. 1382, 1383 c. c. und verpflichtet als solches schon nach diesen Bestimmungen zum Schadensersatz. Hiefür gelten die Grundsätze des c. c. über außerkontraktlichen Schaden, es ist also ein Verschulden des Ausstellers Voraussetzung der Schadenshaftung.

Daraus folgt, daß der Aussteller für Schaden dann nicht haftet, wenn etwa die Papiere ohne seinen Willen in Verkehr gebracht wurden und ihm hiebei nicht Fahrlässigkeit zur Last liegt. Die Nichtigkeit der Forderung bleibt selbstverständlich auch in diesem Falle bestehen.

4. Wer ohne den Willen des Ausstellers die Papiere vor ertheilter staatlicher Genehmigung in Verkehr bringt, handelt widerrechtlich und haftet demgemäß für den daraus erwachsenden Schaden. Art. 17 Abs. 1. spricht dies zwar nicht aus, allein es ergibt sich aus den Sätzen des franz. Rechts über Schadenshaftung für unerlaubte Handlungen. Die Haftung ist nicht nur gegenüber den Erwerbern des Papiers sondern auch gegenüber dem Aussteller gegeben.

III. Abschnitt. Inhaberhypotheken.

Art. 18.

Für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber[1]) können Hypotheken (Inhaberhypotheken)[2]) bestellt werden[3]).

Für diese Hypotheken gelten die folgenden besonderen Vorschriften[4]).

Entw. Art. 18 Abs. 1; Mot. S. 686, 690; Sten.-Ber. S. 375, 376; RR.-Ber. S. 27, 28; RR.-Prot. S. 521, 522; BGB. §§. 1187, 1195; Prot. II. L. S. 4624 ff., 8600; Denkschrift S. 148, 149[1]).

Art. 18 gilt für ganz Bayern, die Pfalz eingeschlossen, und statuirt grundsätzlich und allgemein die Zulässigkeit der Inhaberhypothek; in Art. 19 bis 26 ist sodann dieses Institut für das rechtsrheinische Bayern, in Art. 27 bis 37 für die Pfalz näher geregelt. Das BGB. hat die Inhaberhypothek gleichfalls aufgenommen und läßt auch zu, daß der Grundschuldbrief auf den Inhaber gestellt wird; auf einen solchen Grundschuldbrief finden die Vorschriften über die Schuldverschreibungen auf den Inhaber Anwendung.

1) Für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Die Hypothekbestellung ist also nicht auf solche Schuldverschreibungen beschränkt, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten. Allein es wird sich in der Praxis kaum ein Fall finden, bei dem für eine andere Inhaberobligation

---

1) Reichstagsvorlage; S. 154, 155 der Guttentag'schen Ausgabe.

als für eine Geldbarleihe eine Hypothek bestellt wird. Aus der Zulassung der Hypothek für Inhaberschuldverschreibungen ergibt sich auch, daß die Hypothekbestellung für Schuldverschreibungen, die an Ordre eines benannten Gläubigers lauten und mit Blankoindossament versehen sind, statthaft ist.

2) Inhaberhypotheken.

Unter „Inhaberhypotheken" versteht mithin das Gesetz Hypotheken, die für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestellt und eingetragen sind. Wie bereits in der Einleitung S. 61 erörtert, ist bisher die Bestellung von solchen Hypotheken in zweifacher Weise erfolgt, entweder so, daß der Aussteller der Schuldverschreibungen die Hypothek unmittelbar den Inhabern bestellt hat (unmittelbare, direkte Inhaberhypothek) oder so, daß er die Hypothek zu Gunsten eines bestimmten Gläubigers (z. B. des Emissionshauses) bestellte und diesen ermächtigte, die eingetragene Forderung durch Ausgabe von Theilschuldverschreibungen, in welchen der Hypothekbesteller als Schuldner und der jeweilige Inhaber als Gläubiger bezeichnet ist, in der Weise weiter zu begeben, daß die Hypothek je zum Betrage der einzelnen Schuldverschreibungen den Inhabern derselben haften solle (mittelbare, indirekte Inhaberhypothek). Beide Arten der Inhaberhypothek sind auch künftig zulässig; für beide gelten die Vorschriften in Art. 18—26, soweit nicht der Wortlaut entgegensteht (Sten.-Ber. S. 375).

3) bestellt werden.

a) Die Bestellung von Inhaberhypotheken bedarf nicht wie die Ausgabe von Geldschuldverschreibungen auf den Inhaber einer staatlichen Genehmigung (vgl. Anm. 8c. zu Art. 16)[2]. Es kann also sowohl für Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Genehmigung nicht bedürfen, als auch für solche, die der Genehmigung bedürfen und die genehmigt sind, ohne besondere Genehmigung Hypothek bestellt werden.

b) Die Hypothekbestellung kann nun in verschiedener Art und Weise erfolgen. Es kann die Erklärung des Eigenthümers, die Hypothek zu bestellen (Art. 19) mit dem Schuldversprechen zu einer Urkunde abgegeben werden, so daß die Hypothekbestellungsurkunde und die Schuldverschreibung ein Papier bilden. In diesem Fall müssen, ähnlich wie bei den künftigen Grundschuldbriefen auf den Inhaber (BGB. §. 1195), so viele Hypothekurkunden (Urschriften) errichtet werden als Theilschuldverschreibungen[3]. Oder aber —

---

2) Anders nach Braunschweigischem Rechte s. oben S. 56.

3) Diesen Fall scheint Becher, bayr. Landescivilrecht, in dem S. 883 Nr. 16 erwähnten Hypothekenbucheintrag im Auge zu haben.

und so wird in der Regel verfahren werden — es werden die Schuldverschreibungen gesondert ausgestellt und wird für die Gesammtemission eine einzige Hypothekurkunde errichtet, in welche die entsprechenden Angaben über Abtheilung der Schuldverschreibungen, Verzinsung, Tilgung u. dgl. sowie der sonstige wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Art 21, 22 aufgenommen werden. Auch in diesem Falle können, nachdem die Hypothek eingetragen ist, vom Notare so viele Ausfertigungen, als Schuldverschreibungen ausgegeben werden, ertheilt und mit den einzelnen Schuldverschreibungen vereinigt werden. In der Regel wird aber dies Verfahren nicht eingehalten, sondern sich damit begnügt werden, jeder Schuldverschreibung entweder den Wortlaut d. i. eine beglaubigte oder nicht beglaubigte Abschrift (Abdruck) der hypothekenamtlichen Eintragungsbestätigung beizufügen oder, sofern die Schuldverschreibungen erst nach dem hypothekenamtlichen Vollzug ausgestellt werden, in dieselbe den Inhalt der hypothekenamtlichen Bestätigung aufzunehmen. In der einen oder anderen Weise soll jedenfalls in der Schuldverschreibung auf die Bestellung und Eintragung der Hypothek hingewiesen werden.

c) Wie kann nun der Inhaber der Schuldverschreibung seinen Hypothekaranspruch gegen den Eigenthümer vollstrecken (Ausf.-Ges. z. CPO. Art. 127 ff.)? Nach den Grundsätzen der CPO. ist die Ausstellung einer Vollstreckungsklausel auf jeden Inhaber des Vollstreckungstitels ausgeschlossen, es kann also die Vollstreckungsklausel nur auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten. Der Inhaber einer Schuldverschreibung, der aus dem Hypothekenbriefe vollstrecken will, muß also im ersten der Fälle, die oben unter b behandelt sind, also im Falle Schuldversprechen und Hypothekbestellung in einer Urkunde vereinigt sind, seine Urkunde dem Notare vorlegen. Dieser kann nun, — ohne daß er weitere Untersuchung über die Legitimation des Antragstellers vorzunehmen verpflichtet wäre, der Urkunde — das Vorhandensein der allgemeinen Erfordernisse der Zwangsvollstreckung vorausgesetzt, — die Vollstreckungsklausel auf den Namen des Antragstellers beisetzen. Im Falle, da Schuldverschreibung und Hypothekerklärung gesondert ausgestellt sind, kann der Notar auf Vorlage der Schuldverschreibung dem Vorlegenden auf dessen Namen vollstreckbare Ausfertigung der Hypothekbestellungsurkunde ertheilen. Es ist hiebei auf Antrag die Ausfertigung und die Schuldverschreibung vorschriftsmäßig zu verbinden (Not.-Ges. Art. 68).

Indessen ist diese Verbindung nicht unbedingt nöthig. Jedenfalls aber muß, wie bei dem Vollzug des Urtheils aus einem Wechsel der Wechsel, so bei Vollzug aus einer verhypothecirten Schuldverschreibung diese dem Gerichtsvollzieher übergeben werden, weil der Schuldner nur gegen Rückgabe der Schuldverschreibung zur Zahlung verpflichtet ist.

In der Subhastation bedarf es zur Legitimation des Anmeldenden der Vorlegung der Schuldverschreibung bezw. der betreffenden Zinsscheine.

4) gelten die folgenden besonderen Vorschriften.

Die Rechtssätze, die für Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber im Allgemeinen gelten, finden auch auf die hypothekarisch gesicherten Forderungen Anwendung. Demgemäß können den hypothekarisch gesicherten Forderungen auf den Inhaber Einwendungen nicht entgegengesetzt werden, die weder die Gültigkeit der Ausstellung betreffen noch sich aus der Urkunde ergeben, noch dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen; hienach ist einem späteren Inhaber gegenüber auch die Einrede des nicht gezahlten Geldes nach Art. 123 Nr. 1 des Ausf.-Ges. z. CPO. ausgeschlossen. Ferner ist dem Hypothekenamte gegenüber Jeder, der die Schuldverschreibung auf den Inhaber besitzt, zur Verfügung über die Hypothek, soweit die Schuldverschreibung daran participirt, insbesondere zur Erwirkung der Löschung berechtigt. Das Gesetz hat davon abgesehen, diese Grundsätze über die Legitimation des Inhabers zur Verfügung über die Hypothek und über die Zulassung von Einwendungen gegen Inhaberhypotheken ausdrücklich auszusprechen, da sie selbstverständlich sind und weder in der Theorie noch in der Rechtsprechung jemals bezweifelt worden sind (Mot. S. 692; Denkschrift S. 144).

Die zum Vollzuge des Art. 18 und der folgenden Bestimmungen erforderlichen instruktionellen Anordnungen sind durch §. 5 der Allerh. Vdg. vom 18. März 1896 dem k. Staatsministerium der Justiz vorbehalten und von diesem in zwei für das rechtsrheinische Bayern und die Pfalz getrennt erlassenen Bekanntmachungen vom 12. Mai 1896 (JMr.-Bl. S. 181 ff. u. 185.) getroffen (vgl. Anl. I Nr. 2, 3).

Soweit nicht Art. 19 ff. Vorschriften geben, finden auf die Inhaberhypothek die für die Hypothek überhaupt geltenden Bestimmungen Anwendung. In dieser Beziehung müssen wir für das diesseitige Bayern auf das Hypothekengesetz verweisen (vgl. übrigens auch die Anmerkungen zu Art. 27).

1. Bestimmungen für die Landestheile rechts des Rheins.

Art. 19.

Zur Entstehung der Hypothek wird die notariell beurkundete Erklärung[1]) des Eigenthümers, daß er die Hypothek bestelle, und die Eintragung der Hypothek in das Hypothekenbuch erfordert[2]).

Dem Hypothekenamte ist der Nachweis der staatlichen Genehmigung[3]), soweit diese nach Art. 16 erforderlich ist[4]), vorzulegen.

Entw. Art. 18 Abs. 2 Nr. 1; Mot. S. 691 Sp. 2; Sten.-Ber. S. 376, 377; RR.-Ber. S. 28; RR.-Prot. S. 523; BGB. §. 1188 Abs. 1 (II. 1098, IV. 1171 Abs. 1); Prot. II. L. S. 4628, 4636, 4637. Vgl. Art. 27, 28, 30 Abs. 3; Braunschweigisches Gesetz §§. 3,4; Instr. vom 12. Mai 1896 Nr. I.

Art. 19 Abs. 1 entspricht dem BGB. §. 1188 Abs. 1 mit dem Abmaße, daß die Erklärung des Schuldners zu ihrer Gültigkeit der notariellen Beurkundung bedarf.

1) die notariell beurkundete Erklärung.

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Führung des Hypothekenbuchs ist für die Erklärung des Art. 19 ebenso wie bei der vertragsmäßigen Hypothekbestellung die notarielle Beurkundung vorgeschrieben (Mot. S. 691). Der Notar hat bei Beurkundung der Erklärung darauf zu achten, daß sie eine vollständige ist, alle vom Gesetze (z. B. Art. 21) oder in der Genehmigungsurkunde erforderten Bestimmungen enthält.

2) zur Entstehung der Hypothek wird die Erklärung des Eigenthümers . . . . erfordert.

Das Gesetz nimmt zu der Frage über die rechtliche Natur und die civilistische Konstruktion des Schuldverhältnisses aus den Inhaberpapieren nicht ausdrücklich Stellung; es entscheidet nicht förmlich, ob zur Entstehung einer Forderung aus dem Inhaberpapier die einseitige Verpflichtungserklärung des Ausstellers genügt oder ob es hiezu eines weiteren Aktes eines Dritten (etwa Ergreifung des Besitzes an dem Papiere, Präsentation des Papieres) oder eines Begebungsvertrages bedarf. Art. 19 trifft lediglich die eine Bestimmung, daß es zu der Bestellung der Hypothek, zu ihrer Verknüpfung mit der Forderung nur einer einseitigen Erklärung des Eigenthümers, nicht der Mitwirkung der Gläubiger oder eines Vertreters derselben bedarf. Allein, indem das Gesetz die Bestimmungen des BGB.'s über den Gegenstand adoptirt, gibt es zu erkennen, daß es sich auf denselben rechtlichen Grundlagen bewegen will, wie das BGB.; dieses hält aber den Verpflichtungswillen, das Schuldversprechen, für entscheidend.

Nach Art. 19 ist zur Entstehung der Inhaberhypothek ein Vertrag nicht erforderlich. Dies gilt nach dem Wortlaute, gleichviel ob die Hypothekbestellung bei oder vor der Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt, oder was rechtlich möglich und zulässig ist, daß sie erst später nach Ausgabe der genehmigten Schuldverschreibungen erfolgt[1]).

3) der Nachweis der . . . Genehmigung . . . vorzulegen.

a) Da nach Art. 16 des Ges. nicht schon die Ausstellung sondern erst das Inverkehrbringen von Schuldverschreibungen auf den Inhaber von staatlicher Genehmigung abhängt, so hätten Zweifel entstehen können, ob eine Inhaberhypothek in das Hypothekenbuch vor erfolgter staatlicher Genehmigung, ob sie also auf den Fall, daß die Genehmigung ertheilt wird, eingetragen werden dürfe. Der Ausschuß der Kammer der Abg. und die Staatsregierung waren übereinstimmend der Meinung, daß eine derartige Eintragung nicht statthaft sein solle. Dies wurde durch Beifügung der Vorschrift zum Ausdrucke gebracht, daß dem Hypothekenamte der Nachweis der staatlichen Genehmigung, soweit diese erforderlich ist, vorgelegt werden muß. Unterbleibt die Vorlage oder, was gleichbedeutend ist, entspricht der Inhalt der Hypothekbestellungsurkunde oder der Schuldverschreibung nicht den Bestimmungen der Genehmigungsurkunde, so darf das Hypothekenamt überhaupt nicht, auch nicht vormerkungsweise vollziehen, denn auch die Vormerkung setzt die Gültigkeit der zu sichernden Forderung voraus. Schuldverschreibungen auf den Inhaber aber, die ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausgegeben werden, sind nach Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes nichtig. In der Instruktion vom 12. Mai 1896 Nr. I Ziff. 1 sind — einer bei der Berathung des Gesetzes in der Kammer der Abg. gegebenen Zusage entsprechend — die Hypothekenämter ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß vor erfolgter staatlicher Genehmigung zur Sicherung solcher Forderungen auch nicht einmal eine Vormerkung eingetragen werden darf (Sten.-Ber. S. 377).

Der Nachweis der staatlichen Genehmigung ist nicht blos zur Eintragung einer unmittelbaren, sondern auch zur Eintragung einer mittelbaren Inhaberhypothek erforderlich (vgl. die Instruktion vom 12. Mai 1896 Nr. V).

b) Zum Nachweise der staatlichen Genehmigung ist die Genehmigungsurkunde in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen; es genügt nicht, daß etwa in der Hypothekbestellungsurkunde auf die Genehmigung und deren gemäß §. 3 der Allerh. Vdg. v. 18. März 1896

1) Anders nach Braunschw. Recht s. oben S. 56, 57.

erfolgte Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatte Bezug genommen wird (Instr. v. 12. Mai 1896 Nr. I Ziff. 2). Dagegen wird das Erforderniß des Nachweises zweifelsohne dadurch erfüllt, daß der Wortlaut der Genehmigungsurkunde in die Hypothekbestellungsurkunde aufgenommen oder die Genehmigungsurkunde in Ur- oder beglaubigter Abschrift mit der Hypothekbestellungsurkunde nach Anleitung des Art. 68 des Not.-Ges. verbunden wird. Die Art und Weise, wie der Nachweis dem Hypothekenamte geliefert worden ist, wird von ihm im Tagebuche oder im Hypothekenprotokolle ersichtlich zu machen sein. Zu diesem Zwecke wird der Nachweis (Genehmigungsurkunde oder deren beglaubigte Abschrift) in eigener Querspalte des Tagebuchs (jedoch nicht unter besonderer Nummer) vorzutragen oder hierüber im Hypothekenprotokolle eine Registratur (vgl. JM.-Bek. vom 11. April 1872 Nr. 4, JM.-Bl. S. 126) zu errichten sein.

c) Hat das Hypothekenamt entgegen der Vorschrift des Abs. 2 die Inhaberhypothek eingetragen, obwohl ihm die Genehmigung nicht vorgelegen war (z. B. weil es glaubte, im vorliegenden Falle bedürfe es keiner Genehmigung), so ist die Eintragung gleichwohl gültig, wenn die erforderliche Genehmigung ertheilt ist; anderenfalls ist sie natürlich ungültig (Art. 17 Abs. 1).

d) In der Zeit von der Eintragung der Inhaberhypothek bis zur Ausgabe der Schuldverschreibungen liegt materiell ein Schwebezustand vor, ähnlich demjenigen, der besteht, wenn eine erloschene Forderung nicht gelöscht wird, oder bis zum Zeitpunkte, da vom Rechte des HG. §. 84 Gebrauch gemacht wird, oder demjenigen, der besteht, bis das durch Hypothek gesicherte Darlehen bezahlt ist.

4) soweit diese . . . erforderlich ist.

Vgl. hieher Anm. 8b zu Art. 16.

Art. 20.

Die Uebertragung der Hypothekforderung erfolgt durch die Uebergabe des Papiers[1]).

Entw. Art. 18 Abs. 2 Nr. 1; Mot. S. 691 Sp. 2; Sten.-Ber. S. 377; RR.-Ber. S. 29, 30; RR.-Prot. S. 523, 524; BGB. §. 1187 Satz 3 (II. 1097, IV. S. 1170). Vgl. Art. 32, 36; Braunschweig. Ges. §. 16.

1) Durch Uebergabe des Papiers.

a) Die Hypothek steht zu gleichem Rechte und Range den einzelnen Inhabern der Schuldverschreibungen als solchen zu; der jeweilige persönliche Gläubiger aus der Schuldverschreibung ist also auch zu ihrem

Betrage der Hypothekgläubiger. Die Hypothek folgt dem Papiere; die Uebertragung (Abtretung, Verpfändung, Pfändungsüberweisung) des Papiers erstreckt sich ohne Weiteres auf das Hypothekrecht. Demnach bedarf es zur Uebertragung des mit dem Inhaberpapier verbundenen hypothekarischen Rechts weder der Errichtung einer notariellen Urkunde (Not.-Ges. Art. 14) noch einer Eintragung im Hypothekenbuch; der Uebergang der mit dem Papier verbundenen Forderungen und Rechte erfolgt vielmehr direkt mit der Uebergabe des Papiers. Das Gesetz spricht diesen eigentlich aus der Natur der Inhaberhypothek von selbst sich ergebenden Grundsatz[1]) ausdrücklich aus, um jeden Zweifel auszuschließen (vgl. Unger §. 130 S. 587; Becher, §. 134 Note 16; 17; Regelsberger, bayr. Hyp.-R. 2. u. 3. Aufl. §. 88[5]).

b) Die Einsicht des Hypothekenbuchs und der notariellen Urkunde, durch welche die Inhaberhypothek errichtet ist, steht dem Inhaber einer Schuldverschreibung jederzeit offen; zur Legitimation gegenüber dem Hypothekenamt und dem Notare genügt die Vorlegung der Schuldverschreibung. Der Inhaber der Schuldverschreibung kann, sofern die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit für seine Ansprüche vorliegen, vom Notar eine vollstreckbare Ausfertigung der Hypothekbestellungsurkunde verlangen. Auf Grund dieser Ausfertigung, welche mit der Schuldverschreibung zu verbinden ist, kann er dann gegen den Eigenthümer mit Vollstreckung vorgehen (vgl. S. 141). Freilich wird, wenn es einmal nöthig ist, die Ansprüche aus der Schuldverschreibung geltend zu machen, sei es um Zinsen oder das verfallene Kapital einzufordern, sei es um der verderblichen Wirthschaft des Schuldners Einhalt zu thun, der Schuldner meist thatsächlich zahlungsunfähig und die Zeit gekommen sein, da der Treuhänder dazwischen tritt (vgl. Art. 21; RR.-Ber. S. 29). Wie die Abtretung, so erstreckt sich auch die Verpfändung oder Pfändung des Papiers ohne weiteres Formerforderniß auch auf das Hypothekenrecht.

Art. 21.

Für den jeweiligen Gläubiger kann[1]) ein Vertreter bestellt werden[2]), der befugt ist[3]), mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen[4]), Zustellungen in Empfang zu nehmen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten[5]) (Treuhänder).

---

1) Daher gehen auch bei Schuldverschreibungen an die Ordre eines benannten Gläubigers, der die Urkunde in blanco indossirt, mit dem Indossament nicht nur die Ansprüche aus dem Ordrepapier sondern auch aus der Hypothek an den Indossatar über.

Die Rechtswirksamkeit bestimmter Verfügungen des Vertreters kann von der Genehmigung der Generalversammlung der Gläubiger abhängig gemacht werden. Die Bestellung und die Abberufung eines solchen Vertreters[6]) und die Berufung der Generalversammlung kann auch dem Gerichte übertragen werden, bei welchem das Hypothekenbuch geführt wird.

Der Vertreter ist, soweit seine Befugnisse reichen, dem Eigenthümer gegenüber verpflichtet, diejenigen Verfügungen vorzunehmen, die der Eigenthümer von dem Gläubiger verlangen kann[7]).

Entw. Art. 18 Abs. 2 Nr. 3; Mot. S. 683 Sp. 1, S. 691 Sp. 2, S. 692; Sten.-Ber. S. 361, 362, 377, 378; RR.-Ber. S. 30 bis 32; RR.-Prot. S. 524, 525; BGB. §. 1189 (II. 1099, IV 1172), Denkschrift hiezu S. 144; Prot. II. L. S. 4641 bis 4645, 8600 bis 8602. Vgl. Art. 26 Abs. 3, Art. 29, 30 Abs. 2; auch Braunschweig. Ges. §§. 6, 7, 9 bis 11, 14, 15.

1) Für den jeweiligen Gläubiger.

D. h. ein Wechsel des Gläubigers hat auf die Vertretungsbefugniß des Treuhänders keinen Einfluß.

2) Für den . . Gläubiger kann . . . bestellt werden.

a) Die Fassung ergibt zunächst („Für"), daß es sich hier nicht um die Bestellung eines Vertreters durch den Gläubiger selbst, sondern, durch einen Dritten für und mit Wirkung für ihn handelt. Sie deutet aber auch an, daß die Bestellung eines solchen Vertreters einseitig durch den Eigenthümer erfolgt und nur bei Errichtung der Inhaberhypothek geschehen kann.

b) Aus dem Wortlaute der Bestimmung („kann") ergibt sich aber weiter, daß die Bestellung des Treuhänders nicht obligatorisch, sondern der Privatdisposition überlassen sein soll. In dieser Beziehung folgt das Gesetz dem BGB. §. 1189, an dessen Regelung man gebunden war, weil außerdem sich der Rechtszustand in wenigen Jahren wieder geändert hätte. Allein die Bestellung eines Treuhänders liegt ebensowohl im Interesse des Eigenthümers, dem es sonst unmöglich wäre z. B. eintretenden Falls die Entlassung des kleinsten Grundstückbestandtheils aus dem Pfandverbande zu erreichen[1]), wie im Interesse der Gläubiger selbst und in dem der Nachhypothekare (Einleitung

1) Wenn übrigens Hachenburg, Beiträge zum Hypotheken- und Grundschuldrecht des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs (II. Lesung) 1895 S. 155, 163 die Nothwendigkeit der Aufstellung von Treuhändern damit begründet, daß der Inhaber einer verhypothecirten Schuldverschreibung nicht dispositionsfähig sei im Sinne des Hypotheken- oder Grundbuchrechts, so trifft dies weder für den Entw. noch für das demselben nachgebildete bayerische Gesetz zu und verkennt die Bestimmungen über die Inhaber-

S. 69, 70). Es wird daher die Bestellung eines Treuhänders wohl kaum jemals unterbleiben. Sollte dies aber gleichwohl in einem Falle geschehen, in welchem eine solche Bestellung angezeigt ist, so wird in der Regel die Ertheilung der Genehmigung zur Ausgabe der Schuldverschreibungen (Art. 16) von der Bestellung eines Treuhänders abhängig gemacht werden. In dieser Beziehung lassen die von Seiten der Regierungsvertreter während der Verhandlungen über das Gesetz in der Kammer d. Abg. keinen Zweifel übrig (Sten.-Ber. S. 377; Mot. S. 692; RR.-Prot. S. 524).

In der Regel wird das Bankhaus, welches die Emission übernommen hat, das „Emissionshaus" als Treuhänder bestellt werden (vgl. hiezu auch Sten.-Ber. S. 362); bei Pfandbriefemissionen wird dereinst, wenn das in Aussicht stehende Reichsgesetz erlassen sein wird, der „Pfandhalter" an die Stelle des „Treuhänder" treten [2]).

3) ein Vertreter bestellt werden, der befugt ist

a) Das Gesetz trifft ebensowenig wie das BGB. eine ausdrückliche und förmliche Entscheidung über die rechtliche Natur des Treuhänderverhältnisses.

In der Kommission für die II. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs machten sich verschiedene Auffassungen hierüber geltend.

Die einen wollten den Treuhänder im Wesentlichen als Beauftragten des Eigenthümers angesehen wissen, der zugleich als Vertreter der Inhaber der einzelnen Schuldverschreibungen fungirt. Andere wollten ihn vornehmlich als Vertreter der Inhaber der Schuldverschreibungen betrachten [3]). Eine dritte

---

hypothek. Wenn das Gesetz die Hypothekbestellung für Inhaberschuldverschreibungen mit der Wirkung zuläßt, daß jeder Inhaber einer Schuldverschreibung an der Hypothek nach Maßgabe des Betrags seiner Schuldverschreibung Antheil hat, so versteht es sich von selbst, daß er auch den Inhaber zur Verfügung über die Hypothek in diesem Umfange legitimirt und das Hypothekenamt von dem Gläubiger, der über die Hypothek z. B. durch Löschung verfügen will, keine weitere Legitimation verlangen kann, als die Vorlegung der Schuldverschreibung. Hierüber kann für das bayr. Recht angesichts des Art. 20 u. 23, aber auch für das BGB. kein Zweifel obwalten, denn nach der Anm. z. Entw. II. L. §. 1099 setzte die Kommission voraus, daß eine Vorschrift wie sie Art. 23 des bayr. Ges. trifft, in die Grundbuchordnung aufgenommen wird.

2) Bei ausländischen Werthpapieren bieten für die nicht erreichbare Bestellung eines Vertreters einigen Ersatz die Bestimmungen des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 §§. 36 ff. insbes. §. 39 Abs. 2.

3) Von dieser Seite wurde es als höchst bedenklich und mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des bisherigen Rechtes unvereinbar be-

Meinung endlich wollte die Gläubiger als Rechtsgemeinschaft behandeln, deren Vorstand gewissermassen der Treuhänder sei. Letztere Konstruktion ist weder für das Bayerische Recht noch für das künftige Bürgerliche Gesetzbuch — soweit nicht besondere Emissionsbestimmungen vorliegen, — zutreffend. Denn die Geltendmachung der Hypothekrechte ist dem Treuhänder, soweit sie ihm überlassen ist, nicht allein und ausschließlich sondern neben ihm auch den einzelnen Gläubigern für ihre Antheile an der Hypothek gestattet (vgl. Art. 20, 23 und Fußnote 1 zu Anm. 2b).

Auch die ersterwähnte Ansicht kann nicht für richtig angesehen werden. Der Treuhänder handelt nicht kraft eines Auftrags des Eigenthümers, die Inhaber der Schuldverschreibungen zu vertreten. Der Aussteller bezeichnet lediglich den späteren Gläubigern die Person und die Befugnisse ihres Vertreters, der mit Rücksicht auf die bei solchen Schuldverschreibungen bestehenden Rechtsverhältnisse nothwendig oder doch zweckmäßig ist, und die Gläubiger nehmen die Bestellung gleich den sonstigen Ausgabebestimmungen an, indem sie auf Grund derselben die Schuldverschreibungen erwerben.

Mit dieser Erkenntniß ist nun freilich für die rechtliche Qualifikation des Treuhänderverhältnisses noch nichts gewonnen. Namentlich folgt hieraus nicht, daß der Treuhänder Beauftragter der Gläubiger ist, seine Stellung als Mandatsverhältniß zwischen beiden aufzufassen wäre.

Unseres Erachtens kann das Institut des Treuhänders, wie es in Art. 21 des Gesetzes nach dem Vorbilde des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufgenommen ist, nicht nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts über das Mandat behandelt werden. Der Treuhänder wird durch den Willen des Eigenthümers, der sich bei der Ausstellung der Schuldverschreibungen oder bei Errichtung der Hypothek kund gibt, nach Person und Befugnissen bestimmt und bleibt unabhängig von dem Willen der Inhaber der einzelnen

zeichnet, daß eine Vollmacht für den Treuhänder bei der Begründung des Verhältnisses in der Art bestellt wird, daß die Vollmachtgeber erst später durch den Erwerb der einzelnen Schuldverschreibungen bestimmt werden sollten. Dieses Argument wurde von anderer Seite mit dem Bemerken bekämpft, daß die Ausstellung der Vollmacht für den Treuhänder hinsichtlich der Hypothek als ein materieller Theil des „Vertrags“ behandelt werden müsse, der zwischen dem ersten Inhaber bezw. dem späteren Inhaber und jedem Erwerber einer Schuldverschreibung abgeschlossen werde. Das Recht eines jeden Erwerbers gelte inhaltlich als durch die Verpflichtung beschränkt, dem Treuhänder die Vertretung hinsichtlich der Hypothek zu überlassen (Prot. II. L. S. 4632, 4633).

Schuldverschreibungen. Weder diese noch der Eigenthümer können die Bestellung des Treuhänders, die im beiderseitigen Interesse erfolgt, einseitig widerrufen, noch ihm einseitig die eine oder andere bei der Bestellung ihm ertheilte Befugniß zurückziehen. Es fehlt hier somit an dem, was für das Mandat charakteristisch ist, die freie Widerruflichkeit des Verhältnisses und die volle Abhängigkeit des Beauftragten von den Anordnungen des Auftraggebers.

Ebensowenig läßt sich zur Erklärung des Treuhänderverhältnisses der Gedanke des fiduciarischen Geschäftes verwerthen[4]), wie man dies mit dem Institute des trustee im englischen und amerikanischen Rechte unternommen hat[5]). Denn das fiduciarische Rechtsverhältniß setzt voraus, daß der Fiduciar nach Außen als der Eigenthümer des Vermögensobjekts erscheint, während er nach Innen lediglich rechnungsführender Vertreter ist[6]). Der Treuhänder wird aber nach dem Bayr. Gesetze (und dem BGB.) nicht einmal formell als Hypothekar eingeschrieben[7]), sondern ausdrücklich als „Vertreter".

Das Institut der Treuhänder bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber hat sich aus dem praktischen Bedürfnisse des modernen Verkehrslebens nach der Analogie anderer ähnlicher Verhältnisse herausentwickelt und die Gesetzgebung hat dem Bedürfnisse nunmehr

4) Vgl. Hachenburg, S. 168.

5) Holdheim in der Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen Bd. 3 (1894) S. 350. Vgl. Inhülsen, Die Gründe für und gegen die Einführung eines Public Trustee (amtlichen Treuhänders) in England, im Archiv für öffentliches Recht Bd. 11 S. 263 ff.; Kempin, die amerikanischen Trusts, im Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 7 S. 334 ff.

6) Uebrigens finden sich Treuhänderverhältnisse, die den englischen trustees nahe kommen, auch schon im älteren deutschen Rechte aus den nämlichen Gründen, aus denen sie auch in England ihren Anfang nahmen. Stobbe-Lehmann, Deutsches Privatrecht Bd. 2 (3. Aufl.) §. 96 S. 297. Vgl. auch Dernburg, Das Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen römischen Rechts 1860 Bd. 1 §. 2 S. 7—9; v. Meibom, Das Deutsche Pfandrecht 1867 S 144, 146, 360. Mit Recht betont übrigens Oertmann, die fiducia im römischen Privatrechte (1890 S. 257, 258), am Schlusse seiner dogmatischen Darstellung, daß man bei der Bezeichnung neuerer Rechtsverhältnisse als fiduciarisch nicht vergessen dürfe, daß sie nicht wie die römische fiducia auf der Ungelenkigkeit der Rechtsnormen basiren sondern wirthschaftlicher Natur sind (S. hieher auch Dreyer, Das fiduciarische Rechtsgeschäft, in Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts Bd. 40 S. 233 ff.).

7) Anders allerdings nach Braunschweigischem Rechte; allein auch hier wird die Eintragung der Treuhänder bei einem Wechsel in ihrer Person nicht geändert (vgl. Einl. S. 74 Note 38).

Rechnung getragen und dem Institute gesetzlichen Halt gegeben. Als Rechtsinstitut kann es somit nicht aus den für gemeinrechtliche Verhältnisse bestehenden Bestimmungen, z. B. denen über den Auftrag und die Vollmacht erklärt, sondern muß für sich, als selbständige Einrichtung aus seinem Zwecke und den Verkehrsanschauungen, die es geschaffen haben, verstanden und erläutert werden. Das Institut der Treuhänder bei Inhaberhypotheken hat also eine ähnliche Entstehung wie das Institut der Testamentsvollstrecker, dessen alten Namen es übernommen hat[8]), und das Institut der Pfandhalter, das der modernen Gesetzgebung über die Sicherung der Pfandbriefgläubiger angehört. Die Bestellung des Treuhänders, Pfandhalters, Testamentsvollstreckers ist kaum anders zu beurtheilen, wie nach der richtigen Meinung die Bestellung des Vormunds oder Pflegers, des Verwalters in der Subhastation, in der Zwangsverwaltung und im Konkurse. Alle diese Fälle haben das Gemeinsame, daß einem Vertrauensmanne die Ausübung von Rechten im Interesse der Betheiligten, nicht eines oder des anderen derselben, im größeren oder geringeren Umfange mit Bezug auf ein ganzes Vermögen oder einzelne Vermögensbestandtheile oder Rechte übertragen wird. Ueberall hier vertritt der Vertrauensmann die Rechte der Betheiligten ohne von ihnen selbst bestellt zu sein, von ihnen Vollmacht zu haben oder mit ihnen in einem Vertragsverhältnisse zu stehen, er handelt, soweit er handeln kann, aus eigenem Rechte, als Vertreter der Betheiligten, nicht als deren Beauftragter[9]). Wie der Erblasser innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse die Rechte des Erben, der Legatare und der Erbschaftsgläubiger, wie der Zwangs- und Konkursverwalter die Interessen des Schuldners und der Gläubiger wahrt[10]), so vertritt der Treuhänder innerhalb der ihm durch die Bestellung ertheilten Befugnisse nicht ausschließlich die Interessen der Gläubiger der Inhaberhypothek, sondern auch diejenigen des Eigenthümers, denn im Interesse beider Theile mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Schwierigkeiten, welche die Eintragung einer Inhaberhypothek bietet, ist die Einrichtung des Treuhänders entstanden und zugelassen. Diese Vertretung ist nicht die Außenseite eines obligatorischen Auftragsverhältnisses zwischen dem Eigenthümer und dem Treuhänder. Ein solches kann höchstens die Ursache der Uebernahme des Amtes sein, die aber ebensowohl in einem anderen Vertrage z. B. Darlehens- oder Emissionsvertrage

8) Vgl. Einleitung S. 70 Note 35.

9) „Wer nur fremde Erklärungen übermittelt, ist kein Vertreter.“ Rümelin, Geschichte der Stellvertretung im röm. Civ.-Proz. S. 5.

10) Vgl. Ortenau-Henle, Komm. z. GO. 3. Aufl. S. 450 Fußnote 1.

gründen kann, sondern ein dem Hypothekenrechte angehörendes Institut, die Anvertrauung der Ausübung der aus dem Rechte fließenden Befugnisse an einen Dritten[11]).

Die Vertretungsrechte des Treuhänders und die Rechtsverhältnisse zwischen ihm einerseits und dem Eigenthümer der Pfandobjekte und den Inhabern der Schuldverschreibungen andererseits beruhen auf dem Bestellungsakte; ihre Regelung ist völlig der Privatdisposition überlassen (s. folgende Anm. 4).

b) Die **Bestellung des Treuhänders** wird regelmäßig unter den Emissionsbestimmungen geschehen; sie ist dann ein vom Aussteller oder Ausgeber der Schuldverschreibungen herrührender Akt und solange einseitig widerruflich als nicht auf Grund dieser Bestellung die Schuldverschreibungen genehmigt und ausgegeben sind bezw., wenn die Hypothekerrichtung erst später erfolgte, die Hypothek eingetragen ist.

Dem bestellten Treuhändler, wenn er das Amt nicht etwa bereits vorher vertragsmäßig gegenüber dem Besteller übernommen hat, steht es frei, die Vertretung zu übernehmen oder abzulehnen. Darum wird bei Einbringung des Gesuchs um Genehmigung der Ausgabe der Hypothekarschuldverschreibungen nachzuweisen sein, daß der bestellte Treuhänder das Amt angenommen habe.

Hat der Treuhänder die Vertretung einmal angenommen, so wird er auch für ihre gewissenhafte Durchführung verantwortlich. Er kann zwar die Vertretung, sofern nicht besondere Vertragsverhältnisse bestehen, auch später jederzeit niederlegen, er wird aber die Vertretung bis zur Bestellung eines neuen Vertreters fortzuführen haben. Die juristische Stellung des Treuhänders und seine Befugniß haben, wie bereits bemerkt, ihren Grund und ihre Begrenzung im Bestellungsakte. Soweit sich seine Befugnisse nicht aus dem Bestellungsakte selbst ergeben, müssen sie aus dem Zwecke der Einrichtung und der hienach muthmaßlich obwaltenden Willensrichtung des Bestellers abgeleitet werden. Es wird zur Meidung von Zweifeln und Streitigkeiten bei Ertheilung der staatlichen Genehmigung bezw. vom Hypothekenamte darauf zu dringen sein, daß die Befugnisse des Treuhänders in der Schuldverschreibung bezw., sofern die Hypothekbestellung der Genehmigung der Schuldverschreibungen nachfolgt, in der Hypothekbestellungsurkunde erschöpfend und genau nach allen Richtungen geregelt werden.

Diese Befugnisse können, wie in Anm. 4 und 5 näher auszuführen ist, mehr oder weniger umfassende sein; sie können die vollständige Vertretung der Gläubiger, soweit sie als Gesammtheit in Be-

11) Hachenburg a. a. O. S. 169.

tracht kommen, umfassen, oder sich auf einzelne besondere Anordnungen beschränken. Soweit aber seine Befugnisse reichen, ist der Treuhänder der Stellvertreter der Gläubiger; sie müssen seine Handlungen gegen sich gelten lassen, auch wenn sie ihnen nachtheilig sind; seine Handlungen wirken gegen jeden Dritten. Der Treuhänder hat sonach, insoweit seine Befugnisse reichen, eine ganz selbständige von dem Willen der einzelnen Gläubiger unabhängige Stellung. Darum kann auch nach Abs. 2 des Art. 21 der Eigenthümer vom Treuhänder verlangen, daß dieser die Verfügungen über die Hypothek vornehme, die der Eigenthümer vom Gläubiger beanspruchen könnte. Eine solche Verpflichtung des Treuhänders wäre wohl nicht möglich, wenn das Gesetz den Treuhänder blos als Beauftragten sei es des Gläubigers oder des Eigenthümers betrachten würde. Die nach beiden Seiten unabhängige Stellung des Treuhänders mögen zwei Beispiele darthun. Angenommen nach Amortisation einer verloosten Schuldverschreibung meldet sich deren Inhaber nachträglich und protestirt gegen die vom Eigenthümer verlangte Löschung des Betrags der Schuldverschreibung im Hypothekenbuche: hier hat der Treuhänder ohne Rücksicht auf die Protestation dem Löschungsbegehren Rechnung zu tragen. Angenommen, es würde der Eigenthümer eine verpfändete Waldung forstwidrig abtreiben und dadurch die Sicherheit der Inhaberhypothek gefährden: hier müßte der Treuhänder — sofern ihm die Vertretung der Gläubiger bei Geltendmachung der Hypothek übertragen ist, — gegen den Eigenthümer die gesetzlichen Schritte ergreifen (Hyp.-Ges. §. 45).[12] — Selbstverständlich erlischt die Bestellung des Treuhänders durch seinen Tod und durch den Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit.

c) Der Treuhänder kann vom Eigenthümer einseitig nur bei der Ausstellung der Schuldverschreibungen oder bei Errichtung der Hypothek, falls diese der Ausgabe nachfolgt, bestellt werden. Später kann an der Bestellung oder den Befugnissen des Treuhänders nur mit Zustimmung aller Betheiligten — des Eigenthümers wie der Inhaber der Schuldverschreibungen — etwas geändert werden. Auch die Gläubiger können für sich ohne Zustimmung des Eigenthümers die Bestellung des Treuhänders oder seine Befugnisse nicht widerrufen oder zurückziehen, es sei denn, daß ihnen in der Schuldverschreibung ein solches Recht eingeräumt ist. Denn außerdem haben die Gläubiger die Hypothekrechte beschränkt

12) Der Treuhänder ist berechtigt, die Forderung der Inhaberhypothekare im Konkurse und in der Subhastation zur Geltung zu bringen (Ortenau, Subh.-O. 3. Aufl. S. 357).

durch die Befugnisse des Treuhänders erworben und hieran können sie nichts einseitig ändern. Auch der Eigenthümer hat ein Recht und Interesse auf den bestellten Vertreter und auf die Aufrechthaltung des bisherigen Umfangs seiner Verpflichtungen. Sind jedoch Eigenthümer und sämmtliche Gläubiger einig, daß der Treuhänder abberufen und durch einen anderen ersetzt werde, so steht dem nichts im Wege; denn die Ertheilung der Genehmigung zur Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt in der Regel nicht unter der Bedingung, daß die bestimmte Person als Treuhänder bestellt werde und bis zur Tilgung der Schuld bleibe. Es wird sich indessen empfehlen und bei Ertheilung der staatlichen Genehmigung darauf hinzuwirken sein, daß in der Schuldverschreibung Bestimmungen über die Abberufung und Ersetzung des Treuhänders enthalten sind. Einen Weg, auf welchem ein Wechsel in der Person des Treuhänders geschehen kann, deutet Satz 3 von Abs. 1 des Art. 21 (vgl. Art. 26 Abs. 2) an. In gleicher Weise wird Vorsorge für den Fall zu treffen sein, daß der bestellte Vertreter die Vertretung niederlegt oder die Bestellung durch den Tod des Treuhänders oder den Eintritt seiner Geschäftsunfähigkeit erlischt. Im übrigen wird anzunehmen sein, daß der Emittent schon im Interesse der Verkehrsfähigkeit der von ihm ausgegebenen Papiere einen durch Person und Vermögensverhältnisse Vertrauen erweckenden Treuhänder bestellen werde.[13])

d) Nach Art. 22 des Ges. (vgl. Nr. III der J.M.=Bek. v. 12. Mai 1896) ist zwar die Bestellung des Treuhänders in das Hypothekenbuch einzutragen, allein damit ist die Wirksamkeit der Bestellung nicht an die Eintragung geknüpft. Die Eintragung ist nur vorgeschrieben, damit Alles für die Inhaberhypothek wesentliche aus dem Hyp.=Buch hervorgeht.[14]) Das Amt des Treuhänders beginnt allerdings erst mit der Eintragung der Inhaberhypothek, denn vorher gibt es keine zu vertretenden Hypothekgläubiger.

e) Die Aufstellung eines Treuhänders ändert an sich nichts an der Befugniß jedes einzelnen Gläubigers, seine Hypothekrechte selbst zu vertreten. Das Gesetz lehnt es ebenso wie das Bürgerliche Gesetzbuch ab, dem Treuhänder allein das Recht zu hypothekenbuchmäßigen Verfügungen über die Hypothek zu geben.[15]) Eine Beschränkung der

---

13) Mit Recht bemerkt aber Hachenburg a. a. O. S. 171, daß es keines Falls im Interesse eines vertrauenswürdigen Verkehrs liegen dürfte, dem Eigenthümer die Wahl eines neuen Treuhänders zu überlassen.

14) Anders anscheinend BGB. § 1189. Denkschrift S. 144.

15) Es könnte theoretisch natürlich in die Emissionsbestimmungen aufgenommen werden, daß hypothekenbuchmäßige Verfügungen über die Hypothek allein

Verfügungsrechte der Hypothekgläubiger ergibt sich freilich aus den bereits vorgenommenen Handlungen des Treuhänders, welche die Gläubiger gegen sich gelten lassen müssen.

f) Mit der Uebernahme der Vertretung entstehen selbstverständlich zwischen dem Treuhänder und den Betheiligten — dem Eigenthümer und den Gläubigern — persönliche Rechtsverhältnisse, die im allgemeinen, soweit nicht die getroffenen Bestimmungen ausreichen (Mot. S. 692), wie beim Testamentsvollstrecker, Vormund und dgl. aus den gewöhnlichen Grundsätzen über die Führung fremder Geschäfte abzuleiten sind. Der Treuhänder ist namentlich zur gewissenhaften Ausführung der übernommenen Vertretung verpflichtet und den Betheiligten Rechenschaft schuldig und wegen Verletzung seiner Pflichten (Treubruch) haftbar. Zur Abschneidung von Zweifeln ist im Abs. 2 des Art. ausdrücklich hervorgehoben, daß der Treuhänder dem Eigenthümer gegenüber verpflichtet ist, innerhalb des Rahmens seiner Vollmacht diejenigen Verfügungen vorzunehmen, die der Eigenthümer von den Inhabern der Schuldverschreibungen verlangen kann und diese Verpflichtung des Treuhänders besteht nicht blos gegenüber dem ersten Besteller der Hypothek, sondern gegenüber jedem späteren Erwerber des Grundstücks (Mot. S. 692; RR.-Ber. S. 31).

g) Das Gesetz bestimmt nichts über die Honorirung des Treuhänders. Eine Belohnung wird ja in der Regel nicht verlangt werden. Ist das Emissionshaus zum Treuhänder bestellt, so hat es seine Entlohnung in der für das Emissionsgeschäft bedungenen Provision. Sollte ausnahmsweise eine Belohnung begehrt werden, so wird sich der Treuhänder vor Uebernahme der Vertretung zu sichern wissen und für Aufnahme bezüglicher Bestimmungen in die Schuldverschreibungen sorgen. Im allgemeinen wird man annehmen dürfen, daß die für die Vertretung aufgewendeten Kosten auf der Hypothek lasten und daher den Eigenthümer treffen, wie ja auch die Bestellung eines Treuhänders vorwiegend in

vom Treuhänder vorgenommen werden dürfen, daß er im Prozesse und Konkurse, im Vollstreckungs- und Vertheilungsverfahren allein die Gläubigerrechte solle vertreten, geltend machen und anmelden dürfen und dgl. Allein bei der Prüfung der Emissionsbedingungen wird man doch dafür sorgen müssen, daß der Treuhänder nicht allzu große Machtvollkommenheit erhalte und nicht allzuleicht im Stande sei, die Gläubiger durch Zuwiderhandlung gegen ihre, in seine „treue Hand" gelegten Interessen zu schädigen. Man hat mit der ausschließlichen und allzu ausgedehnten Befugniß der Treuhänder zur Geltendmachung der Rechte der Obligationsinhaber in Amerika und in Oesterreich schlimme Erfahrungen gemacht.

seinem Interesse liegt, zumal die Gläubiger auf die Bestimmung der Person des Treuhänders keinen Einfluß haben. Hat der Treuhänder aus der Vertretung Kosten, die er von dem Eigenthümer nicht ersetzt verlangen kann, z. B. aus einem gegen diesen geführten und verlornen Prozesse, so steht ihm ein Anspruch gegen die Inhaber der Schuldverschreibungen nur zu, wenn die Handlung des Treuhänders, zum Beispiele die Führung des Prozesses, im Interesse der Gläubiger geboten war. Der Einzug solcher Kosten ist freilich schwierig. Der Treuhänder wird aber in der Regel, sofern sein Vorgehen durch einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen veranlaßt ist, von diesen die Uebernahme der Kostenpflicht verlangen oder durch Abzüge an den für die Gläubiger etwa empfangenen Geldern sich schadlos halten. Mit der Beitragspflicht und den Beiträgen sind dann eben die Schuldverschreibungen belastet (vgl. R.R.-Ber. S. 31, 32; Hachenburg a. a. O. S. 172).

4) bestimmte Verfügungen . . . zu treffen.

a) Der Treuhänder ist ein vom Gesetze der Privatdisposition überlassenes Institut; von der Privatdisposition erhält es seinen Inhalt. Daher bestimmt das Bayr. Gesetz ebensowenig wie das BGB. die gesetzlichen Befugnisse des Treuhänders, sondern gibt in Art. 21 (vgl. §. 1189 BGB.) den Betheiligten nur Anhaltspunkte, in welcher Richtung sie die Befugnisse des Treuhänders zweckmäßig bestimmen sollen;[16]) Art. 21 schafft den Spielraum für die Befugnisse des Treuhänders innerhalb dessen die Praxis den Bedürfnissen entsprechend die Grenzen enger oder weiter zu ziehen vermag (Prot. II L. S. 4643, 8602).[17])

Es ist daher ziemlich werthlos, zu untersuchen, welche „bestimmte Verfügungen" der Treuhänder über die Hypothek treffen kann, oder was unter der „Vertretung bei der Geltendmachung der Hypothek" im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist, denn es kommt nach beiden

---

16) Es geht also nach unserer Meinung Hachenburg a. a. O. S. 160, 161 von einer irrigen Auffassung über die Bedeutung des (dem Art. 21 gleichlautenden) §. 1189 des BGB. (§. 1099 II L.) aus, wenn er meint, daß dort die gesetzlichen Rechte des Vertreters bestimmt würden.

17) Wenn das Gesetz davon spricht, daß ein Treuhänder bestellt werden kann, der befugt ist, „bestimmte" Verfügungen zu treffen, so ist damit nicht eine Einschränkung des Bestellers in der Festsetzung der Vertretungsmacht des Treuhänders beabsichtigt, sondern nur angedeutet, daß die Verfügungen, die der Treuhänder soll treffen können, bei der Bestellung bestimmt werden müssen.

Richtungen jeweils auf den näheren Inhalt der Ausgabebedingungen an.

Hieraus folgt die Nothwendigkeit, daß die Befugnisse des Treuhänders in den Schuldverschreibungen bezw. wenn die Hypothekbestellung erst nach der Ausgabe der Schuldverschreibungen erfolgt, in der Hypothekbestellungsurkunde spezialisirt werden. Dies ist allerdings eine Erschwerung der Treuhänderbestellung, allein sie erklärt sich daraus, daß die Bestellung des Treuhänders fakultativ ist. Wäre sie obligatorisch, so hätten freilich die Mindestbefugnisse des Treuhänders gesetzlich festgelegt werden müssen. Bei der fakultativen Bestellung aber war es zweckmäßiger, alles den Betheiligten zu überlassen und nur dafür zu sorgen, daß bei der Bestellung überhaupt und in jeder Richtung Bestimmungen getroffen werden. Es empfiehlt sich hiebei, die Befugnisse des Treuhänders, das Verfahren bei seiner Abberufung und Ersetzung, sowie die Berufung, Zuständigkeit und Abstimmung der Generalversammlung möglichst genau und erschöpfend festzustellen.

b) Die Verfügungen des Treuhänders, über welche Bestimmung zu treffen ist, beziehen sich namentlich auf die Veränderung und die Aufhebung der hypothekarischen Haftung des Grundstücks; denn diese Rechtsgeschäfte sind es, wegen deren die Bestellung eines Treuhänders hauptsächlich erforderlich erscheint. Es muß sich hienach bei der Bestellung des Treuhänders darüber schlüssig gemacht werden, ob derselbe befugt sein soll, über die Hypothek durch Löschung und durch andere Handlungen (Rangbestimmungen) für die Gläubiger zu verfügen, insbesondere allgemein oder nur unter gewissen Voraussetzungen (z. B. bei Surrogirung der Pfandobjekte durch mindestens gleichwerthe andere, bei Verwendung des Erlöses zur Anlehenstilgung u. dgl.) oder unter Beschränkung auf eine bestimmte Fläche, einen bestimmten Erlös oder einen bestimmten Abtretungszweck (z. B. Straßenregulirung) die hypothekfreie Veräußerung und Abschreibung einzelner Pfandobjekte zu gestatten. Es muß vorgesehen werden, ob der Treuhänder die Befugniß zur Empfangnahme von Willenserklärungen, z. B. von Kündigungen und zur Entgegennahme von Zustellungen jeder Art, für die Gläubiger haben, ob er die Ausfertigung der Hypothekurkunde für die Gläubiger verwahren, ob und inwieweit er zur Vornahme von Rechtsgeschäften in Ansehung der Inhaberhypothek und zur Geltendmachung des Hypothekrechts gegen den Eigenthümer und gegen Dritte befugt und ob er berechtigt sein soll, Gelder für die Gläubiger in Empfang zu nehmen. Es sind endlich Bestimmungen über die Abberufung und Neubestellung von Treuhändern, über die Befugnisse, Berufung, Leitung und Abstimmung der General-

versammlung der Gläubiger und den Vollzug ihrer Beschlüsse nicht zu übersehen (Mot. S. 692).[18])

Im allgemeinen wird es sich, wie schon in Anm. 3 betont, nicht empfehlen, dem Vertreter allzuweit gehende Befugnisse zu ertheilen, es wird genügen, ihm eine selbständige Thätigkeit nur zur Wahrung der Rechte der Gläubiger einzuräumen, z. B. zur Erwirkung von Protestationen und einstweiligen Verfügungen u. dgl., dagegen die Verfügungen über die Hypothek in der Regel der Generalversammlung vorzubehalten.[19])

5) und bei Geltendmachung der Hypothek zu vertreten.

Ist dem Treuhänder allgemein die Befugniß ertheilt, die Gläubiger bei Geltendmachung der Hypothek zu vertreten, so ist er berechtigt, für dieselben aktiv und passiv die Prozesse um den Hypothekanspruch zu führen; er ist namentlich auch berechtigt und verpflichtet, die gesetzlichen Mittel zur Wahrung und Erhaltung der hypothekarischen Sicherheit zu gebrauchen; er ist im Vollstreckungsverfahren als Vertreter der Gläubiger zu behandeln und es sind deshalb an ihn die erforderlichen Zustellungen zu richten.[20])

---

18) Die Mot. S. 692 bemerken: „Die Bestellung des Treuhänders und die Feststellung des Umfangs seiner Befugnisse bildet einen Theil der Uebereinkunft, die zwischen dem ersten Begeber und dem Erwerber des Papieres und in der Folge zwischen dem späteren Inhaber und dem späteren Erwerber geschlossen wird; kraft dieser Uebereinkunft ist das Recht jedes einzelnen Erwerbers inhaltlich durch die Verpflichtung beschränkt, dem Treuhänder die Vertretung hinsichtlich der Hypothek zu überlassen. Eine Aenderung in der Person des Treuhänders und eine neue Ordnung seiner Befugnisse könnte daher nur mit Zustimmung sämmtlicher Inhaber und des Eigenthümers erfolgen. Häufig wird bei der Ausgabe von Theilschuldverschreibungen die Abberufung des Vertreters und die Bestellung eines neuen Vertreters der Generalversammlung der Gläubiger oder dem Gerichte übertragen werden; die letztere Bestimmung ist im Entwurf ausdrücklich für zulässig erklärt."

19) So heißt es in einer dem Verfasser vorgelegenen Schuldverschreibung: „Die den Inhabern der Obligationen gegen die Gesellschaft zustehenden Rechte werden durch die Beschlußfassung der in der Generalversammlung erschienenen Obligationsinhaber ausgeübt."

20) Hachenburg a. a. O. S. 160 findet den Unterschied zwischen den beiden Thätigkeiten — bestimmte Verfügungen zu treffen, und bei Geltendmachung der Hypothek zu vertreten — darin, daß die erste Art die grundbuchmäßigen Rechtsakte, die zweite die gerichtliche Verfolgung der Hypothek enthält; jene den Treuhänder vor dem Grundbuchamt, also bei Ausübung der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, diese ihn vor dem Prozeß- oder Vollstreckungsgerichte, also bei Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit er-

Da der Treuhänder nach den Ausführungen in Anm. 3, soweit er handeln kann, kraft eigenen Rechts handelt, so ist er im Rechtsstreite, den er für die Gläubiger führt, das Prozeßsubjekt; ihm sind die Eide zuzuschieben und aufzuerlegen. Die Gläubiger aber können in den vom Treuhänder für sie geführten Prozessen ebensowenig als Zeugen auftreten, wie der Bevormundete und der Erbe in den für sie vom Vormund oder Testamentsvollstrecker geführten Prozessen. Das für und gegen den Treuhänder erlassene Urtheil ist für und gegen die Gläubiger wirksam; einer nach Abweisung der Klage des Treuhänders erneuten gleichen Klage einzelner Gläubiger kann daher der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegengehalten werden.

Klagen Treuhänder und Gläubiger gemeinsam, so liegt eine Streitgenossenschaft nach CPO. §. 59 vor; tritt ein Gläubiger dem vom Treuhänder geführten Prozesse bei, so entsteht eine nothwendige Streitgenossenschaft im Sinne von CPO. §. 66. Nur der Treuhänder kann übrigens das von ihm erwirkte Urtheil zur Vollstreckung bringen.[21])

Bezüglich der Prozeßkosten vgl. Anm. 3 e.

6) Bestellung und Abberufung des Vertreters.

Vgl. Anm. 3 b, c. Bei der Bestellung des Treuhänders, also in der Schuldverschreibung oder in der Urkunde muß auch vorgesehen werden, unter welchen Voraussetzungen außer dem Falle des Ablebens (z. B. bei Auswanderung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Konkurs, längerer Abwesenheit u. dgl.) eine Abberufung des Treuhänders eintreten und von wem und in welcher Weise die Neubestellung erfolgen soll (vgl. Art. 26 Abs. 2). Das Gesetz weist, ohne bindende Vorschriften treffen zu wollen, auf einen Weg hin, auf dem die etwaigen Schwierigkeiten behoben werden können; nämlich auf die Abberufung und Ersetzung des Treuhänders durch das Gericht oder die Berufung einer Generalversammlung der Inhaber der Schuldverschreibungen zu diesem Zwecke. Die Frage, ob ein Treuhänder bestellt werden soll, ist von den Betheiligten zu entscheiden; die Bestellung, d. i die Bezeichnung des Treuhänders, kann dem Gericht übertragen werden.

7) die der Eigenthümer . . . verlangen kann.

Vgl. Anm. 3 d. Wäre beispielsweise in der Schuldverschreibung oder Hypothekenurkunde bestimmt, daß die Gläubiger der hypothekfreien Entlassung eines Pfandobjekts zuzustimmen hätten, sofern der erzielte Kaufpreis den in gewisser Weise geschätzten Werth erreicht und

---

faßt. „Geltendmachung der Hypothek ist Geltendmachung des Hypothekanspruchs gegen den Eigenthümer oder Dritte; Verfügung über die Hypothek ist die rechtsgeschäftliche freiwillige Willenserklärung“.

21) Hachenburg a. a. O.

für Rückkauf von Schuldverschreibungen verwendet wird, so kann der Eigenthümer den Treuhänder, falls dieser zur Verfügung über die Hypothek ermächtigt ist, bei Vorhandensein der obigen Voraussetzungen auf Pfandfreigabe des verkauften Grundstücks verklagen.

Art. 22.

Die Zahl, die Bezeichnung und der Betrag der Schuldverschreibungen[1]), sowie die Bestellung des Vertreters[2]) sind in das Hypothekenbuch einzutragen.[3])

Eine wortgetreue Abschrift des übrigen Inhalts der Schuldverschreibungen ist zu den Beilagen des Hypothekenbuchs zu nehmen.[4])

Entw. Art. 18 Abs. 2 Nr. 4; Mot. S. 692 Sp. 2; Sten.-Ber. S. 378; RR.-Ber. S. 32; RR.-Prot. S. 525, 526. Vgl. Art. 30, Abs. 4, Art. 31; Instr. vom 12. Mai 1896 Nr. III; Braunschweigisches Ges. §. 4. Art. 22 enthält eine Verfahrensvorschrift, welche hinsichtlich der Inhaberhypotheken die §§. 22, 145 des Hypothekengesetzes modifizirt.

1) Die Zahl, die Bezeichnung und der Betrag der Schuldverschreibungen.

Bei Eintragung einer unmittelbaren Inhaberhypothek ist statt des Namens, des Standes und Wohnorts des Gläubigers eine genaue Bezeichnung der Schuldverschreibungen auf den Inhaber, also ihre Zahl und Bezeichnung, sowie ihr Betrag in das Hypothekenbuch einzutragen. Hieraus ergibt sich ohne weiteres und ohne daß es einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf, daß bei mittelbaren Inhaberhypotheken neben dem Namen des ursprünglichen Gläubigers die diesem ertheilte Ermächtigung, Schuldverschreibungen auf den Inhaber auszugeben und die genaue Bezeichnung dieser Schuldverschreibungen einzutragen ist (Mot. S. 692). Der Eintragung der nach Art. 16 erforderlichen staatlichen Genehmigung bedarf es nicht.[1])

2) Die Bestellung des Vertreters.

Die Eintragung der Person des Vertreters (Treuhänders) im Hypothekenbuche (nicht blos der Thatsache, daß ein Vertreter bestellt ist) ist vorgeschrieben, damit jeder zur Einsicht dieses Buchs Berechtigte, insbesondere auch der künftige Erwerber des Grundstücks, von der Bestellung

---

1) Der Hypothekenbeamte soll nicht ohne die Genehmigung eintragen (Art. 19 Abs. 2). Thut er es dennoch, oder irrt er über die Genehmigung, so hat dies nicht die Folge, daß jeder Dritte sich auf den Eintrag der Hypothek im Hypothekenbuch stützen kann, weil es eben der Eintragung der Genehmigung nicht bedarf.

Kenntniß erhält. Aus gleichem Grunde sind Veränderungen in der Person des Treuhänders, für deren Anzeige an das Hypothekenamt der Aussteller zu sorgen hat, im Hypothekenbuch einzutragen[2]). Dagegen sind die weiteren Bestimmungen der Schuldverschreibungen insbesondere über die Befugnisse des Treuhänders und der Generalversammlung, über die Bestellung, Abberufung und Ersetzung des Treuhänders sowie über die Berufung, Befugnisse, Leitung und Abstimmung der Generalversammlung nicht in das Hypothekenbuch einzutragen (vgl. in dieser Beziehung Abs. 2 Instruktion vom 12. Mai 1896 Nr. III Abs. 1, 2, dann Anm. 3d bei Art 21).

3) sind . . . einzutragen.

Wird eine der im Art. 22 bezeichneten Angaben nicht in das Hypothekenbuch eingeschrieben, so macht sich der Hypothekenbeamte den Betheiligten wie seinen Vorgesetzten verantwortlich. Die Folgen einer Nichtachtung der Bestimmung des Art. 22 sind jedoch verschieden, je nachdem die Zahl, die Bezeichnung und der Betrag der Schuldverschreibungen oder die Bestellung des Treuhänders nicht eingetragen ist.

Fehlt eine genaue Angabe der Zahl, der Bezeichnung und des Betrags der Schuldverschreibungen, so ist die Eintragung der Inhaberhypothek nicht ordnungsmäßig erfolgt; denn wie zur Namenhypothek die Eintragung des Namens des Gläubigers, so ist für die Inhaberhypothek die Eintragung jener den Namen ersetzenden Angaben erforderlich; ihre Nichteintragung hat daher in der Regel die Unwirksamkeit der Hypothekeintragung und damit der Hypothek zur Folge.

Eine andere Frage ist es, welche Wirkung die Nichteintragung des Treuhänders hat? Die Bestellung eines Treuhänders ist nach dem Gesetze nicht obligatorisch, sie gehört also nicht zu den wesentlichen Erfordernissen der Inhaberhypothek; ihre Rechtswirksamkeit ist aber auch nicht von der Eintragung abhängig gemacht; diese ist für die Bestellung des Treuhänders nicht konstitutiv. Hieraus ergibt sich, daß nach rechtsrheinischem Recht die Eintragung des Treuhänders nur die Bedeutung hat, die Bestellung eines solchen jedem Dritten, den es angeht, namentlich einem künftigen Erwerber der Hypothekobjekte kund zu machen und ihn einer besonderen Legitimation über seine Bestellung zu entheben[3]). Den Inhabern der Schuldverschreibungen gegenüber braucht sich aber der

---

2) Nach dem Braunschweig. Ges. von 1881 §. 3 ist zwar die Bestellung der Syndiken einzutragen, nicht aber ein Wechsel in ihrer Person; die neuen Vertreter der Gläubiger haben ihre Ernennung nur dem Grundbuchamte anzuzeigen.

3) Anders nach pfälz. Recht mit Rücksicht auf die vom bayr. Hypothekenrechte verschiedene Bedeutung und Wirkung der Hypothekeinschreibung (s. Art. 31 u. Anm.)

Treuhänder zu seiner Legitimation gar nicht auf das Hypothekenbuch zu berufen, denn sie kennen solche aus der Schuldverschreibung. Gegenüber dem Eigenthümer oder einer sonstigen anderen Person als einem Gläubiger muß allerdings der Treuhänder den Nachweis seiner Vertretungsmacht besonders führen, wenn er sich nicht auf das Hypothekenbuch beziehen kann. Weitere Folgen hat aber die Nichteintragung des Treuhänders nicht.

4) zu den Beilagen ... zu nehmen.

Es ist also nur nothwendig, daß in das Hypothekenbuch das eingetragen wird, was in Abs. 1 angeführt wird. Wohl aber ist eine wortgetreue beglaubigte Abschrift des ganzen Inhalts der Schuldverschreibungen zu den Beilagen des Hypothekenprotokolls zu nehmen und auf diese Beilage im Hypothekenbuch zu verweisen. Durch die Verweisung wird der Inhalt der Beilage im Hinblick auf Abs. 1 des Art. 22 der Vortheile der Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs ebenso theilhaftig, wie wenn er im Hypothekenbuche selbst eingetragen wäre. Diese Sachregelung, welche an das BGB. §. 874 und an den Vorgang in §. 130 Nr. 5 des bayr. Hypothekengesetzes anknüpft, liegt im Interesse der Oekonomie des Hypothekenbuchs. Aus der Beilage sind also die Emissions-, Kündungs-, Tilgungs- und Verjährungsbestimmungen, die Bestimmungen über die Löschung der für Theilhypothek heimgezahlten oder aufgerufenen Partialobligationen u. dgl. sowie die in Anm. 2 a. E. erwähnten Bestimmungen zu entnehmen.

Die beglaubigte Abschrift hat der Notar, der die Hypothekbestellungsurkunde errichtet hat, zugleich mit dieser in Vorlage zu bringen. Unterläßt er dies, so ist die Urkunde dann nicht zur Ergänzung der Vorlage zurückzugeben, wenn der wörtliche Inhalt der Schuldverschreibung in die Notariatsurkunde aufgenommen oder ein Exemplar der Schuldverschreibungen der Notariatsurkunde beigefügt ist. Diesenfalls ist die beglaubigte Abschrift auf Kosten des Ausstellers vom Hypothekenamte anzufertigen; andernfalls allerdings müßte die Urkunde an den Notar zurückgeleitet werden, wobei nach Maßgabe der JM.-Bek. v. 9. August 1866 (JM.-Bl. S. 253) und vom 11. April 1872 Nr. XII (JM.-Bl. S. 130) zu verfahren wäre.

Art. 23.

Die Eintragung einer dem Erwerber nachtheiligen Verfügung über die Hypothek, sowie die Eintragung einer Vormerkung oder Protestation dieser Art darf auf Antrag eines einzelnen Gläubigers nur stattfinden, wenn die Schuldverschreibung dem Hypothekenamte vorgelegt wird.[1])

Daß eine solche Eintragung erfolgt ist, hat das Hypothekenamt durch einen Vermerk auf der Schuldverschreibung ersichtlich zu machen.[2])

Entw. Art. 18 Abs. 2 Nr. 5; Mot. S. 692 Sp. 2; Sten.-Ber. S. 378; RR.-Ber. S. 32; RR.-Prot. S. 526; vgl. Anm. z. Entw. II. d. BGB. §. 1099 (nun 1189); hienach wird vorausgesetzt, daß in die Reichs-Grundbuchordnung eine dem obigen Art. 23 entsprechende Vorschrift aufgenommen wird. Prot. II L. S. 4628, 4629, 4638 bis 4640, 4647, 6067, 6068, 8600, 8601; Hachenburg S. 175. Vgl. Art. 33; Braunschweig. Ges. §. 16.

1) auf Antrag eines einzelnen Gläubigers . . . vorgelegt wird.

Auf diesen Worten liegt das Gewicht. Auf Antrag des Treuhänders hat ohne Vorlage der Schuldverschreibung die Eintragung einer dem Erwerber nachtheiligen Verfügung über die Hypothek sowie die Eintragung einer Vormerkung zu geschehen, sofern der Antrag auf eine solche Eintragung nach dem Bestellungsakte in den Befugnissen des Treuhänders liegt, sofern ihm also die Befugniß ertheilt worden ist, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger über die Hypothek zu verfügen. Die Handlungen und Verfügungen des Treuhänders muß jeder Erwerber gegen sich gelten lassen, auch ohne daß sie auf den einzelnen Papieren vermerkt sind. Mit der Verfügungsgewalt des Treuhänders muß der Erwerber rechnen; er ist in der Lage, zu erwägen, ob er dem Vertreter Vertrauen schenken will, während die Vertrauenswürdigkeit seiner Rechtsvorgänger ihm nicht bekannt ist. Andererseits benimmt die Aufstellung eines Treuhänders, auch wenn sie mit den weitest gehenden Befugnissen geschieht, dem Inhaber des einzelnen Papiers nach dem Gesetze — vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen[1]) — nicht das Recht, zu seinem Antheile Verfügungen über die Forderung und die damit zusammenhängenden Rechte zu treffen, z. B. Löschungen zu bewilligen, Vorrechte einzuräumen u. dgl. Der Erwerber ist damit der Gefahr ausgesetzt, daß einer seiner Rechtsvorgänger das mit dem Eigenthum am Papier verbundene Recht durch Verfügungen über die Hypothek beeinträchtigt hat. Um sich hiegegen zu schützen, müßte jeder Erwerber zuvor das Hypothekenbuch einsehen. Damit würden aber derartige Papiere für den Verkehr unbrauchbar gemacht. Um diesem Mißstand vorzubeugen, ist es nothwendig, daß aus ihnen die Rechte zu ersehen sind, die dem Inhaber zustehen. Es schreibt daher Art. 23 vor, daß mit dem Antrag auf Eintragung solcher Verfügungen die Schuldverschreibung vorgelegt und auf derselben der wesentliche Inhalt der Eintragung vermerkt werden solle (Vgl. Anm. 2). Beantragt ein einzelner

1) Es ist zulässig, daß im Statute bestimmt wird, daß die sämmtlichen Inhaber auf eine Einzelgeltendmachung ihrer Hypothekrechte verzichten und daß sie alle ihre Rechte in Bezug auf die Hypothek nur ausgeübt wissen wollen sei es durch den Treuhänder, sei es durch die Generalversammlung.

Gläubiger die Löschung der Hypothek wegen Tilgung der Forderung, so hat das Hypothekenamt die Löschung auf der Urkunde zu vermerken, die Schuldverschreibung zu entwerthen und zu den Beilagen des Hypothekenprotokolls zu nehmen. Nach der Instr. vom 12. Mai 1896 Nr. IV. soll die Entwerthung der Schuldverschreibung mittels Durchstreichens oder Durchlochens geschehen, sie kann selbstverständlich auch durch beides geschehen, stets aber soll durch einen Vermerk auf der Schuldurkunde ersichtlich gemacht werden, daß die Entwerthung durch das Hypothekenamt erfolgte. Mit Zustimmung des Gläubigers kann das Hypothekenamt die Schuldverschreibungen auch vernichten. Die Vernichtung geschieht durch Verbrennung unter Aufsicht des Hypothekenbeamten, der über den Vernichtungsakt ein Protokoll oder eine Registratur zum Hypothekenprotokolle zu errichten hat, das die Zahl, die Bezeichnung und den Betrag der vernichteten Papiere, die Zustimmung des Gläubigers und die Umstände des Vorgangs ersehen läßt. Es genügt also zur Herbeiführung der Löschung auf Antrag einzelner Gläubiger oder des Ausstellers nicht, daß die Vernichtung der Schuldverschreibung Seitens des Gläubigers oder des Ausstellers in Gegenwart eines Notars erfolgt, daß dieser über die Vernichtung eine Urkunde errichtet und dem Hypothekenamte vorlegt. Wohl aber genügt ein solches Verfahren bei Löschungsanträgen des Treuhänders, weil dieser auch ohne Vorlegung der Urkunden zu Löschungserklärungen, soweit sie in seiner Bestellung überhaupt liegen, befugt ist. Auch bei der Löschung des Betrags für eingelöste Obligationen auf Antrag des Schuldners wird ein solcher Notariatsakt genügen; denn die Hypothek für solche Obligationen, die Tilgungshalber eingelöst werden, ist durch Confusion erloschen und es bedarf zur formellen Löschung dem Hypothekenamte gegenüber nur des Nachweises der Vernichtung der außer Verkehr gesetzten Papiere.

2) auf der Schuldverschreibung ersichtlich zu machen.

Wie bereits in Anm. 1 angedeutet, soll, um den Inhaberpapieren ihre Umlauffähigkeit zu erhalten, jede den späteren Erwerbern nachtheilige Eintragung auf der Schuldverschreibung vermerkt werden, weil aus der Schuldverschreibung alle Rechte ersehen werden sollen, welche dem Inhaber zustehen. Im Vortrag des Berichterstatters der Kammer der RR. (S. 23) ist die Ansicht vertreten, daß ein Eintrag im Hypothekenbuch, der dem Gläubiger nachtheilig sein könnte, wirkungslos sei, wenn er nicht zugleich auf dem Papier vermerkt wird. Allein diese Ansicht ist mit den Bestimmungen über die Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs nicht vereinbar und kann deshalb nicht getheilt werden. Nach unserer Meinung ist die Vorschrift in Abs. 2 des Art. 23 eine Verfahrensvorschrift und enthält nur eine Anweisung an das Hypothekenamt, deren Nichterfüllung das Hypothekenamt den Betheiligten und den vorgesetzten

Behörden gegenüber verantwortlich macht, aber einen Einfluß auf die Rechtsgültigkeit der erfolgten Eintragung nicht zu äußern vermag. Ist z. B. auf Grund des Antrags des Gläubigers die für ihn bestandene Hypothek zum Theile gelöscht, so ist die Löschung, weil der Bestand einer Hypothek von der Eintragung im Hypothekenbuche abhängt, sowie vermöge der Grundsätze über die Oeffentlichkeit des Hypothekenbuchs gegenüber jedem späteren Erwerber wirksam.

Art. 24.

Ein Amortisationsverfahren nach dem §. 82 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 in der Fassung des Art. 123 Ziff. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Civilprozeßordnung und Konkursordnung findet nur statt, wenn kein Vertreter der Gläubiger (Art. 21) bestellt ist[1]) und dreißig Jahre seit dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit verstrichen sind.

Entw. Art. 18 Abs. 2 Nr. 4; Mot. S. 692, 693; Sten.-Ber. S. 378; R.R.-Ber. S. 33; R.R.-Prot. S. 526, 527; Vgl. BGB. §§. 1170, 1188, Abs. 2; CPO. §. 836 bb nach der Fassung der Komm. II. L.; Prot. II. L. S. 4520—4525, 4624, 4771—4790, 8596, 8597, 9409; auch Sächs. Amort.-Ges. § 33.

In die Bestimmungen für die Pfalz ist eine Vorschrift, wie jene des Art. 24 nicht aufgenommen, weil hiefür kein Bedürfniß besteht.

1) wenn kein Vertreter . . . bestellt ist.

§. 82 des Hyp.-Ges. in der Fassung des Art. 123 Nr. 3 des Ausf.-Ges. z. CPO. u. KO. gestattet die Amortisation von Hypothekforderungen, wenn die Nachforschungen nach dem rechtmäßigen Inhaber fruchtlos geblieben sind und vom Tage der letzten auf die Forderung sich beziehenden Handlung dreißig Jahre abgelaufen sind.

Die Vorschrift kann auf hypothekarisch gesicherte Forderungen aus Schuldverschreibungen auf den Inhaber keine Anwendung finden, wenn ein Treuhänder bestellt ist (Art. 21), denn der Treuhänder vertritt die Inhaber der Schuldverschreibungen und es ist deshalb ein Amortisationsverfahren gegen diese unstatthaft.

Ist aber kein Treuhänder bestellt, so gestattet Art. 24 in Uebereinstimmung mit §. 1188 Abs. 2 des BGB. die Kraftloserklärung auch für Inhaberhypotheken, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß seit dem Verfalle der Leistung ein Zeitraum abgelaufen ist, binnen dessen die Forderung durch Verjährung erloschen sein würde, wenn sie nicht im Hypothekenbuche eingetragen wäre.

Die Löschung der Hypothek ist nach Beendigung des Aufgebotsverfahrens von Amtswegen herbeizuführen. Mot. S. 692; Ber. d. RRK. S. 33.

Art. 25.

Ist kein Vertreter der Gläubiger bestellt, so kann der Gläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden, wenn der Eigenthümer zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger bei dem Gerichte, bei welchem das Hypothekenbuch geführt wird, unter Verzicht auf das Recht der Zurücknahme hinterlegt.[1]) Nicht eingetragene und früher als fünf Jahre vor der Erlassung des Ausschlußurtheils fällig gewordene Zinsen sind nicht zu hinterlegen.[2])

Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht zuständig, bei welchem das Hypothekenbuch geführt wird.[3])

Der Antragsteller hat sich vor der Einleitung des Verfahrens zur Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrages zu erbieten.[4])

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß der Gläubiger nach der Hinterlegung des ihm gebührenden Betrags seine Befriedigung statt aus dem Grundstücke nur noch aus dem hinterlegten Betrage verlangen könne[5]) und sein Recht auf diesen Betrag erlösche, wenn er sich nicht binnen dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurtheils bei der Hinterlegungsstelle meldet.

Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so erweitert sich die Aufgebotsfrist um die Kündigungsfrist[6]).

Das Ausschlußurtheil darf erst erlassen werden, wenn die Hinterlegung erfolgt ist.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils gilt der Gläubiger als befriedigt.[7])

Nach der Erlassung des Ausschlußurtheils hat das Gericht bei dem Hypothekenamte unter Mittheilung des wesentlichen Inhalts des Ausschlußurtheils die Löschung der Hypothek von Amtswegen zu veranlassen.[8])

Meldet sich der Gläubiger nicht binnen dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurtheils bei der Hinterlegungsstelle, so erlischt sein Recht auf den hinterlegten Betrag und ist der Hinterleger zur Zurücknahme berechtigt.[9])

Entw. Art. 18 Abs. 2 Nr. 7; Mot. S. 693: Sten.-Ber. S. 379; RK.-Ber. S. 33; RK.-Prot. S. 527; Vgl. BGB. §. 1171 (I. 1104, 1124, II 1078, IV. 1154) Prot. 4521 bis 4525. 4624; CPO. in der Fassung der Komm. II. L. §. 836 cc. (mit Prot. II. L. S. 4660, 4771 bis 4773, 4778, 4790, 9409, 9410).

1) hinterlegt.

Wenn der Eigenthümer, der zur Tilgung der Hypothekforderung berechtigt ist, den Gläubiger nicht bestimmen kann, die Leistung anzunehmen und die Löschung der Hypothek zu bewilligen, so muß er die Verurtheilung des Gläubigers zur Bewilligung der Löschung im Prozeßwege erwirken. Bei Inhaberhypotheken ist aber der jeweilige Gläubiger unbekannt. Hier kann also der Gläubiger nicht auf den Weg des Prozesses verwiesen werden, sondern es muß ihm auf anderem Wege die Ausübung seines

Rechts ermöglicht werden, den Gläubiger, falls die Forderung fällig geworden ist, zu befriedigen. Das Nämliche gilt von der Ausübung der Befugniß, die Fälligkeit der Forderung durch Kündigung herbeizuführen. Insbesondere bei der Verpfändung von Grundstücken für Inhaberpapiere, die in Massen ausgegeben sind, ist es für den Eigenthümer von Werth, die ganze Hypothek auch dann zur Löschung zu bringen, wenn sich einzelne Gläubiger zum Empfange der durch Verloosung rc. fälligen Beträge nicht gemeldet und ihre Schuldverschreibungen nicht vorgelegt haben. Der Weg des §. 82 des Hyp.-Gesetzes in der Fassung des Art. 123 Nr. 3 des Ausf.-Ges. z. CPO. und KO. (vgl. Art. 24) führt erst dreißig Jahre nach dem Verfall der Forderung zum Ziele. Das Gesetz läßt daher nach dem Vorbilde des BGB. §. 1171 (I. 1104 II. 1078) ein Aufgebotsverfahren auch zu dem Zwecke zu, um dem Eigenthümer die Tilgung der Hypothek zu ermöglichen, vorausgesetzt, daß kein Treuhänder bestellt ist, der zur Annahme der Leistung und Bewilligung der Löschung nach Art. 21 verpflichtet ist (Mot. S. 693 RR.-Prot. S. 527).

2) sind nicht zu hinterlegen.

Zu hinterlegen sind außer dem eingetragenen Kapitale die nach dem Inhalte des Hypothekenbuches (§. 22 Nr. 8 des Hyp.-Ges.) zu entrichtenden Zinsen, soweit sie nicht verjährt sind. Von der Hinterlegung etwa erwachsender Verzugszinsen, wie überhaupt nicht eingetragener Zinsen hat das Gesetz bei der geringen praktischen Bedeutung dieser Zinsen nach dem Vorgange des BGB. abgesehen (Mot. S. 693 Sp. 1).

3) Das Gericht . ., bei welchem das Hypothekenbuch geführt wird.

Bei dem Zusammenhange des hier fraglichen Aufgebots mit dem Hypothekenbuche ist das Gericht, bei dem das Hypothekenbuch geführt wird, für ausschließlich zuständig erklärt (Mot. S. 693).

4) zur Hinterlegung . . . zu erbieten.

Der Eigenthümer hat, weil sich die Befriedigung des unbekannten Gläubigers nur auf dem Wege der Hinterlegung ausführen läßt, sich zunächst zur Hinterlegung des Betrags der Forderung zu erbieten. Die Hinterlegung selbst ist nur Voraussetzung des Ausschlußurtheils, nicht schon des Aufgebots. Würde man die Erlassung des Aufgebots von der Hinterlegung abhängig machen, so würde der Eigenthümer wegen Zinsen und Kosten in Verlust kommen. Dagegen darf das Ausschlußurtheil erst erlassen werden, wenn die Hinterlegung wirklich erfolgt ist (Abs. 6; Mot. a. a. O).

5) nur noch aus dem hinterlegten Betrage verlangen könne.

Der Rechtsnachtheil, den das Ausschlußurtheil zur Folge hat, ist also der, daß der Inhaber der Schuldverschreibung auf Grund derselben

und der für sie bestehenden Hypothek gegen den Eigenthümer der verpfändeten Objekte keinen Anspruch mehr erheben kann, sondern auf die hinterlegte Summe verwiesen ist. Wenn Art. 25 nicht, wie §. 1171 Abs. 2 Satz 2 des BGB., die Bestimmung enthält, daß mit dem Ausschlußurtheile der dem Gläubiger ertheilte Hypothekenbrief kraftlos wird, so hat dies seinen Grund darin, daß der bayerische Hypothekenbrief nicht die Bedeutung hat, die dem verkehrsfähigen Hypothekenbrief des BGB. innewohnt, sondern lediglich eine urkundliche Bestätigung über die erfolgte Eintragung bildet, die mit deren Löschung von selbst werthlos wird. Uebrigens hat §. 1171 Abs. 2 Satz 2 des BGB. auch für die Inhaberhypothek des BGB. keine Geltung, weil über diese als einer bloßen Sicherheitshypothek ein Hypothekenbrief nicht ertheilt wird.

6) die Aufgebotsfrist um die Kündigungsfrist.

Die Aufgebotsfrist wird von dem Gerichte bestimmt; sie darf nach §. 827 der CPO. nicht unter sechs Wochen betragen. Sie wird um die Kündigungsfrist verlängert, wenn die Forderung noch nicht fällig ist (Mot. S. 694).

7) gilt der Gläubiger als befriedigt.

An die Erlassung des Ausschlußurtheils knüpft sich nach dem Zwecke des Aufgebots für den Eigenthümer dieselbe Rechtsfolge, wie wenn er den Gläubiger durch Zahlung befriedigt hätte (Mot. S. 693).

8) zu veranlassen.

Vgl. die entsprechende Bestimmung im §. 82 des Hyp.-Ges. in der Fassung des Art. 123 Nr. 3 des Ausf.-Ges. z. CPO. u. KO.

9) zur Zurücknahme berechtigt.

Aus Billigkeitsgründen ist in Abs. 9 nach Ablauf von dreißig Jahren dem Eigenthümer ein Anspruch auf die hinterlegte Summe gewährt. „Es wäre eine übertriebene Fürsorge für den Gläubiger, den hinterlegten Betrag für ewige Zeiten als Depositum zu verwalten“ (Mot. S. 694).

Art. 26.

Inhaberhypotheken, die in den Landestheilen rechts des Rheins vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt worden sind, können nicht aus dem Grunde für rechtsunwirksam erklärt werden, weil die Bestellung von Inhaberhypotheken nach dem früheren Rechte nicht zulässig gewesen sei.[1]) Anhängige Streitsachen[2]) werden von dieser Vorschrift selbst dann ergriffen, wenn sie in der Berufungs- oder Revisionsinstanz schweben.[3])

Auf diese Inhaberhypotheken finden die Bestimmungen in Art. 20, 23, 24 und 25 Anwendung.[4])

Auf Antrag des Eigenthümers ist für die Gläubiger der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetragenen Inhaberhypotheken ein Vertreter nach Art. 21 zu bestellen, wenn sich der Eigenthümer und die Gläubiger über die Person des Vertreters und über den Umfang seiner Befugnisse einigen.[5]) Die Gläubiger beschließen hierüber

in einer Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit, die sich nach dem Betrage der in der Generalversammlung vertretenen Forderungen berechnet.[6]) Die Generalversammlung ist nach den im § 187 der Civilprozeßordnung für Ladungen gegebenen Vorschriften zu berufen.[7]) Zuständig zur Berufung und zur Bestellung des Vertreters ist das Gericht, bei welchem das Hypothekenbuch geführt wird.

Entw. Art. 19; Mot. S. 693, 694; Sten.-Ber. S. 379, 380; RR.-Ber. S. 33, 34; RR.-Prot. S. 528. Vgl. Art. 37 Abs. 2.

Art. 26 findet auch auf mittelbare Inhaberhypotheken Anwendung.

1) nicht zulässig gewesen sei.

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt (S. 2, 63) entspricht es der Billigkeit, die Anfechtung der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Hypothekenbüchern eingetragenen Hypotheken auszuschließen. Die Bestimmung des Art. 26, welche dieser Erwägung entspricht, findet Vorgang sowohl in ähnlichen Vorschriften der bayerischen (vgl. §. 60 des Landtagsabschieds vom 29. April 1869, Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1890 über die Form einiger Rechtsgeschäfte) wie der außerbayerischen Gesetzgebung, vgl. z. B. das mehrfach angeführte Badische Gesetz vom 12. April 1892 (oben S. 2, 55), das elsaß-lothringische Gesetz vom 14. Juli 1894 über die Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1889, betr. Grundeigenthum, Hypothekenwesen und Notariatsgebühren § 3 [1]) Uebrigens hat Niemand ein Recht darauf, daß die Gesetzgebung nicht geändert werde, so wenig wie jemand ein Recht auf Gleichbleiben der Rechtsprechung hat.

2) Anhängige Streitsachen.

Hienach findet Abs. 1 keine Anwendung auf die durch rechtskräftiges Urtheil oder durch Vereinbarung der Parteien erledigten Sachen, bei denen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Inhaberhypothek für rechtsunwirksam erklärt worden ist. Wohl aber unterliegt die Anwendbarkeit des Gesetzes keinem Zweifel in den Fällen, in welchen seiner Zeit von einem Hypothekenamte oder von höheren Instanzen der Antrag auf Ein-

1) Hier heißt es: Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Uebertragung oder Zutheilung des Eigenthums an einem Grundstücke, welche nach den vorstehenden Bestimmungen des §. 1 zu Recht bestand, kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie den Bestimmungen des §. 1 des Ges. v. 24. Juli 1889 in seiner bisherigen Fassung nicht genügte. (Es war nämlich in in der Praxis streitig geworden, ob die notarielle Beurkundung durch das Urtheil ersetzt werde, das den Pflichtigen zur Abgabe der Erklärung vor dem Notar verurtheilt. §. 1 stellt diesen Punkt klar und stellte den notariellen Urkunden die rechtskräftigen gerichtlichen Urtheile gleich, durch welche die Uebertragung oder die Zutheilung des Eigenthums an einem Grundstück festgestellt werden.)



trag einer Inhaberhypothek abgelehnt wurde. Hier steht der Erneuerung des abgelehnten Antrags nichts im Wege.

3) in der Berufungsinstanz .... schweben.

Anhängige Streitsachen werden von der Vorschrift des Art. 26 selbst dann ergriffen, wenn sie in der Berufungs- oder Revisionsinstanz schweben. Dies ist, obwohl es sich schon aus allgemeinen Grundsätzen ergibt (Mot. S. 693), auf Vorschlag des Korref. Lerno vom Aussch. d. K. d. Abg. zur Abschneidung jeden Zweifels ausdrücklich ausgesprochen.

4) finden ... Anwendung.

Wie die Vorschriften in Art. 10 (Bestellung der Inhaberhypothek), 20 (Uebertragung der Hypothekforderung durch Uebergabe des Papiers), 23 (Vermerk der nachtheiligen Verfügung über die Hypothek auf der Schuldverschreibung), die schon der bisherigen Praxis der bayerischen Gerichte entsprechen, so finden auch die Bestimmungen in Art. 24 und 25 über das Amortisationsverfahren und die Berechtigung zur Hinterlegung des Schuldbetrags auf die von der Wirksamkeit des Gesetzes eingetragenen Hypotheken Anwendung. Die Hypothekgläubiger können sich hierüber nicht beklagen, da sie kein Recht darauf haben, daß die jeweiligen Gesetze über das Aufgebot von Hypotheken unverändert fortbestehen (Mot. S. 693).

5) seiner Befugnisse einigen.

Bei zahlreichen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestellten Inhaberhypotheken ist bereits ein Vertreter bestellt. Das Gesetz gewährt aber die Vortheile, die mit der Aufstellung eines Treuhänders sowohl für den Eigenthümer selbst wie für die Gläubiger verbunden sind, auch denjenigen früher eingetragenen Hypotheken, bei denen ein Vertreter noch nicht bestellt ist, und zwar läßt das Gesetz die Bestellung zu, wenn sich der Eigenthümer und eine Generalversammlung der Gläubiger über die Person des Vertreters und den Umfang seiner Befugnisse einigen. Die Aufstellung eines Treuhänders setzt also die Uebereinstimmung des Willens des Schuldners und der Gläubiger voraus. Für zu weitgehend erachtete man aber, den Gläubigern auf Antrag des Eigenthümers ohne ihre Zustimmung einen Vertreter zu bestellen, der zu weitgehenden Verfügungen über ihre Rechte befugt wäre; man wäre durch eine solche Sachregelung zu großen Schwierigkeiten gekommen und hätte namentlich auch die Befugnisse jener Treuhänder, die lediglich auf Antrag des Gläubigers aufgestellt werden, gesetzlich festsetzen müssen (Mot. a. a. O).

6) vertretenen Forderungen berechnet.

In der Generalversammlung der Gläubiger ist die Beschlußfähigkeit keineswegs davon abhängig, daß eine bestimmte Zahl der Gläubiger erscheint (Mot. S. 694). Erscheint blos ein Gläubiger, so entscheidet eben dessen Abstimmung.

7) Die Generalversammlung ... zu berufen.

Die Leitung der Generalversammlung hat nicht etwa ohne Weiteres der Amtsrichter, sondern die Versammlung wählt ihren Vorsitzenden selbst.

2. Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 27.

Für die Inhaberhypothek[1]) gelten die für die Vertragshypothek[2]) bestehenden Vorschriften[3]), insoweit nachstehend nicht Anderes bestimmt ist[4]).

Mot. S. 983, 984; Sten.-Ber. S. 382; RR.-Ber. S. 34, 35; RR.-Prot. S. 528—531. Vgl. Art. 19.

1) Inhaberhypothek. Begriff s. zu Artikel 18 Nr. 2.

Die gerichtliche Hypothek, die der Inhaber einer Schuldverschreibung nach c. c. Art. 2123 erwirbt, wenn er auf Grund des in der Schuldverschreibung verbrieften Forderungsrechts ein Urtheil gegen den Aussteller erwirbt, ist keine Inhaberhypothek.

Der einzelne Inhaber ist zur Geltendmachung seiner Forderung aus dem Papier auch im Wege der Klage berechtigt. Die Klage aber muß er auf seinen Namen erheben, das ergehende Urtheil wird auf seinen Namen erlassen und ihm persönlich, nicht als Inhaber des Papiers, wird vollstreckbare Ausfertigung ertheilt. Das Urtheil wirkt weder für noch gegen die Inhaber gleichartiger Papiere. Die Urtheilshypothek, die der obsiegende Kläger erlangt, ist eine Hypothek im Sinne des c. c. Art. 2117 Abs. 2 und muß auch auf den Namen desjenigen als Gläubigers eingetragen werden, der das Urtheil erstritten hat. Mit dem Inhaberpapiere als solchem hängt sie nicht zusammen und wenn der Inhaber, der das Urtheil erwirkt hat, das Papier weiter begibt, so erwirbt der neue Inhaber die Urtheilshypothek nicht, weil er nicht Rechtsnachfolger in der Forderung wird (s. zu Art. 32 Anm. 2). Durch die Begebung des Papiers erlischt das Recht des derzeitigen Inhabers aus dem Papier und damit erlischt auch die von ihm herrührende Urtheilshypothek. Der Aussteller kann alsdann die Löschung derselben im Klageweg erzwingen.

2) für die Vertragshypothek.

Art. 27 schafft für Inhaberhypotheken einen festen gesetzlichen Boden, indem er alle Vorschriften, die für die Vertragshypotheken bestehen, insoweit auf die Inhaberhypotheken anwendbar erklärt, als das Gesetz selbst nicht Ausnahmen macht.

Es finden hienach auf die Inhaberhypotheken sowohl diejenigen Vorschriften Anwendung, welche nach dem pfälzischen Recht für die sämmtlichen Arten von Hypotheken überhaupt gelten, als diejenigen, die im besonderen für die Vertragshypotheken getroffen sind. Dagegen finden

keine Anwendung jene Bestimmungen, die sich ausschließlich auf die gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken beziehen.

Aus der Anwendbarkeit der Sätze über die Vertragshypothek ergibt sich für die Inhaberhypothek Folgendes:

a) Die Inhaberhypothek ist wie jede sonstige Hypothek des pfälzischen Rechts accessorischer Natur. Wird die Hypothek bestellt, ehe das Inhaberpapier ausgegeben ist, so ist das Schicksal der Hypothek von dem Schicksal der Forderung aus dem Papier abhängig. Wird die staatliche Genehmigung zur Inverkehrbringung des Inhaberpapiers nicht ertheilt oder erfolgt die Inverkehrbringung, ohne daß um die Genehmigung nachgesucht wird, so ist die Forderung aus dem Papier nichtig (Art. 17 Abs. 1). In beiden Fällen wird die (vorschriftswidrig eingeschriebene) Hypothek unwirksam.

b) Die Fähigkeit, eine Inhaberhypothek zu bestellen, bemißt sich nach Code c. Art. 2124. Die Beschränkungen, die für die Minderjährigen, Entmündigten, Abwesenden, Ehefrauen hinsichtlich der Errichtung einer Vertragshypothek bestehen, gelten auch für die Bestellung einer Inhaberhypothek. Will daher beispielsweise ein Minderjähriger als Besitzer eines industriellen Betriebs eine Inhaberhypothek bestellen, so kann, selbst wenn die staatliche Genehmigung zur Ausgabe von Inhaberpapieren ertheilt ist, die Hypothek nur bestellt werden in den Formen und unter den Voraussetzungen wie sie Code c. Art. 457 vorsieht. Gleicher Weise folgt aus Code c. Art. 2124, daß ein nicht anerkannter Verein Inhaberhypotheken nicht bestellen kann.

c) Die Bestellung der Inhaberhypothek kann nur in einem Notariatsakt erfolgen. Die Wirksamkeit gegen Dritte beginnt erst mit der Einschreibung in das Hypothekenbuch. Für die Einschreibung gelten im Allgemeinen, insoweit dieses Gesetz nicht Ausnahmsvorschriften enthält, die Bestimmungen des Code c. Art. 2146 f. Insbesondere ist auch sie der Erneuerungspflicht des Code c. Art. 2154 unterworfen.

d) Die Inhaberhypothek kann blos auf bestimmt bezeichnete und nur auf die gegenwärtigen Liegenschaften des Bestellers eingeschrieben werden. Künftige Liegenschaften können nur nach Maßgabe des Code c. Art. 2130 darunter begriffen werden.

e) Nach Code c. Art. 2134 haben die Hypotheken unter den Gläubigern Rang vom Tage der Einschreibung. Dieser Satz gilt auch für Inhaberhypotheken, obgleich hier wohl regelmäßig die Einschreibung dem Tage der Ausgabe der Inhaberpapiere vorausgehen wird. Es besteht also eine rechtswirksame Einschreibung, obwohl Gläubiger noch nicht vorhanden sind; sie besteht zu Gunsten künftiger, noch nicht bestimmter Gläubiger. Nicht der Tag der Ausgabe der Inhaberpapiere ist für den Rang der Inhaberhypothek maßgebend, sondern

nur der Tag der Einschreibung, denn nach Art. 28 besteht die Inhaberhypothek zu Recht, auch ohne daß ein Gläubiger vorhanden ist. Inhaber des Hypothekenrechts ist in dieser Zwischenzeit Niemand, insbesondere nicht der Besteller, denn dem pfälzischen Recht ist die Eigenthümerhypothek fremd.

f) Wird der Einschreibung der Inhaberhypothek nachgängig auf die gleiche Liegenschaft eine sonstige Hypothek eingeschrieben, so steht diese dem Recht der Gläubiger aus dem Inhaberpapier nach, selbst wenn die Ausgabe des Inhaberpapiers erst nach Einschreibung der späteren Hypothek erfolgte. Gleiches gilt für jene Inhaber des Papiers, die dasselbe der Einschreibung der späteren Hypothek nachgängig erwerben.

g) Verkauft der Besteller der Inhaberhypothek eine der davon betroffenen Liegenschaften nach der Einschreibung, aber vor Ausgabe der Inhaberpapiere, so scheidet die verkaufte Liegenschaft nicht schon in Folge des Verkaufs aus dem Hypothekenverband aus. Werden die Inhaberpapiere später ausgegeben, so hat die Einschreibung volle Wirksamkeit und umfaßt alle Liegenschaften, die davon betroffen sind, auch wenn einige davon, oder alle, der Einschreibung nachgängig, in andere Hand übergegangen sind.

h) Geräth der Besteller der Inhaberhypothek nach Einschreibung derselben, aber vor Ausgabe der Papiere in Konkurs, so kann er die Inhaberpapiere nicht mehr in Verkehr bringen (KO. §. 5). Es entsteht also ein Forderungsrecht überhaupt nicht und die Einschreibung kommt den Gläubigern gegenüber nicht in Betracht.

i) Wird im gleichen Zeitraum gegen den Besteller eine Beschlagnahme zum Zwecke der Zwangsversteigerung bewirkt, so ist die nach der Beschlagnahme erfolgende Ausgabe der Inhaberpapiere den bei der Zwangsversteigerung betheiligten Gläubigern gegenüber nichtig (Subh.-O. Art. 33 Abs. 1). Sollten die Papiere bereits im Verkehr sein, ohne daß Einschreibung erfolgt wäre, so könnte eine hiefür vor der Beschlagnahme bestellte Hypothek zwar noch bis zum Tage des Zuschlags — diesen nicht mitgerechnet — eingeschrieben werden, allein sie hätte den eingeschriebenen Gläubigern gegenüber keine Wirkung (Subh.-O. Art. 33 Abs. 3).

k) Wie andere Hypotheken, so erlischt auch die Inhaberhypothek durch Vereinigung des Eigenthums an der belasteten Liegenschaft und der Hypothek in einer Hand — Consolidation —, sowie durch Vereinigung der Eigenschaft des Schuldners und Gläubigers der Hypothekforderung in einer Person — Confusion. Allein das Erlöschen tritt nur ein, wenn die Vereinigung eine dauernde und endgültige ist, also z. B. wenn der Aussteller der Papiere sie zum Zwecke der Tilgung

einlöste. Hatte die Einlösung einen anderen Grund, vermöge dessen die Vereinigung nur vorübergehend war, — z. B. zum Zweck der Convertirung, oder hat der Aussteller das Papier erworben zum Zweck der Weiterbegebung —, so tritt die erlöschende Wirkung nicht ein. Aber es ruht die Forderung und damit das Hypothekarrecht, insolange sie sich in der Hand des Ausstellers befindet, weil insolange ein Gläubiger nicht vorhanden ist [1]).

3) Vorschriften.

Die mittelbare Inhaberhypothek (s. Art. 18 Anm. 2) ist im Stadium der Entstehung und Einschreibung noch Vertragshypothek. Inhaberhypothek wird sie erst durch Begebung der Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber. Gleichwohl bemißt sie sich auch vorher schon in gewissem Umfang nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Bei den einzelnen Artikeln wird hierauf zurückzukommen sein.

4) Anderes bestimmt ist.

Abweichungen von dem allgemeinen Grundsatze des Art. 27 finden sich für die Inhaberhypotheken in folgenden Artikeln:

Art. 28 Entstehung der Hypothek; keine Mitwirkung des Gläubigers;

Art. 29, 31 Einschreibungszwang hinsichtlich der Vereinbarungen über den Treuhänder;

Art. 30 Einschreibungsvorschriften;

Art. 32 Uebertragung der Inhaberhypothek;

Art. 33 Veränderung in der Einschreibung;

Art. 34, 35 Löschung der Einschreibung.

Inwieweit diese Abweichungen sich auf die mittelbaren Inhaberhypotheken beziehen, ist an den geeigneten Stellen hervorgehoben.

Art. 28.

Die Inhaberhypothek entsteht [1]) durch die Erklärung [2]) des Eigenthümers, daß er die Hypothek bestelle. Einer Mitwirkung des Gläubigers [3]) bedarf es nicht [4]).

Mot. S. 984; Sten.-Ber. S. 383; RR.-Ber. S. 35; RR.-Prot. S. 529 bis 531. Vgl. Art. 19 Abs. 1.

1) entsteht.

Entsprechend der Vorschrift des pfälz. Rechts, daß die Hypothek durch die Einschreibung in das Hypothekenbuch nicht zur Entstehung,

1) RG. v. 22. Juni 1886 E. 18 S. 6 f., 22. Juni 1886 E. 16 S. 277, 20. Mai 1892 E. 29 S. 303 f.; Zachariä-Crome, Handbuch des französischen Civilrechts, 8. Aufl. Bd. 2 §. 310 Note 1a; Crome, Grundlehren des franz. Obligationenrechts §. 29.

sondern nur zur Wirksamkeit gegen Dritte gelangt, entsteht die Inhaberhypothek unabhängig von der Einschreibung.

2) durch die Erklärung.

Zu den bisher schon nach pfälz. Recht bestehenden drei Arten von Hypotheken — den gesetzlichen, gerichtlichen und vertragsmäßigen — tritt die Inhaberhypothek als vierte Art hinzu. Sie entsteht durch einseitigen Willensakt des Eigenthümers der zu belastenden Liegenschaften, nämlich durch die Erklärung desselben, daß er die Hypothek bestelle.

Diese Erklärung kann nach Art. 27 mit Rechtswirksamkeit nur in einer Notariatsurkunde niedergelegt werden. Die Hypothek ist bestellt in dem Augenblick, in dem die einseitige Erklärung des Bestellers notariell beurkundet ist. Der Annahme von irgend einer Seite bedarf es nicht.

Die Notariatsurkunde braucht den Vertrag, der etwa zwischen dem Aussteller der Inhaberpapiere und einem Dritten (Banquier) über die Ausgabe der Inhaberpapiere, ihre Verzinsung, Einlösung ꝛc. geschlossen wurde, an sich nicht zu enthalten, denn letzterer Vertrag ist nach pfälz. Recht an notarielle Form nicht gebunden und kann unabhängig von der Hypothekbestellung errichtet werden. Allein alle diejenigen Bestimmungen, die nach dem Gesetz in das Hypothekenbuch einzuschreiben sind (Art. 29—31), müssen auch in der Notariatsurkunde Aufnahme finden.

3) Mitwirkung des Gläubigers.

Während die Vertragshypothek dem Gläubiger bestellt wird, also dessen Mitwirkung bei der Hypothekbestellung erfordert, hat das Gesetz hievon bei der Bestellung der Inhaberhypothek Umgang genommen. Der Grund liegt darin, daß zur Zeit der Hypothekbestellung die Inhaberpapiere in der Regel noch nicht ausgegeben, Gläubiger also noch nicht vorhanden sind.

Bei der allgemeinen Fassung des Gesetzes ist die Mitwirkung der Gläubiger auch dann nicht erforderlich, wenn es sich um Hypothekbestellung für Forderungen aus bereits ausgegebenen Inhaberpapieren handelt. Auch deren etwaiger Vertreter braucht nicht zugezogen zu werden.

Für die mittelbaren Inhaberhypotheken gilt Art. 28 nicht. Bei ihnen ist zur Zeit der Bestellung der Hypothek ein bestimmter, erster Hypothekargläubiger vorhanden, zu dessen Gunsten die Hypothek nach den für die Vertragshypothek geltenden Bestimmungen errichtet wird. Nur insofern trifft Art. 28 des Gesetzes auch auf die mittelbaren Inhaberhypotheken zu, als auch hier die künftigen Gläubiger aus der Inhaberforderung bei der Hypothekerrichtung nicht mitwirken. Hat der erste Hypothekgläubiger die Theilschuldverschreibungen begeben und handelt es sich um weitere Bestellung einer Hypothek zur Sicherung der Forderungen

aus den Theilschuldverschreibungen, so sind die Inhaber der Theilschuldverschreibungen zur Mitwirkung nur nach Maßgabe des zwischen dem Besteller und dem ersten Hypothekgläubiger abgeschlossenen Vertrags zuzuziehen.

4) Einer Mitwirkung ... bedarf es nicht.

Da es sich bei der Hypothekbestellung um einen einseitigen Akt handelt, so ist derselbe für den Besteller nicht bindend, denn er gewährt keinem Dritten ein Recht. Bis ein solches Recht erlangt ist, bis die Papiere ausgegeben sind, kann der Besteller von der Bestellung zurücktreten. Aber man muß unterscheiden:

a) Den Besteller hindert die notarielle Verbriefung allein nicht; er kann sie einfach unbeachtet lassen, sie jederzeit widerrufen oder sie durch Vernichtung der Inhaberpapiere gegenstandslos machen.

b) Auch die erfolgte Einschreibung der Inhaberhypothek ändert daran an sich nichts. Allein angesichts der bestehenden Einschreibung ist der Besteller, wenn er von der Hypothekbestellung zurücktreten will, gehalten, die Löschung in einer jener Formen zu veranlassen, die das Gesetz für die Löschung der Inhaberhypothek vorsieht. Art. 34.

c) Hat sich der Besteller einem Dritten gegenüber zur Hypothekerrichtung verpflichtet, so bleibt die Errichtung und Einschreibung gleichwohl ein einseitiger Akt. Bringt der Besteller die eingeschriebene Hypothek zur Löschung, so kann auf Grund des Vertrags der andere Theil vielleicht mittels Urtheils die Wiedereinschreibung erzwingen, allein diese hat nicht den Rang der früheren Einschreibung.

d) Hat der Besteller der Inhaberhypothek die Inhaberpapiere einem Anderen zum Zweck der Ausgabe — dem Banquier zum Zweck der Emission — behändigt, so hat er dieselben rechtlich nicht aus der Hand gegeben. Der Banquier ist nicht Gläubiger aus den Inhaberpapieren geworden, sondern hat sie als Beauftragter des Ausstellers in Händen. Auch in diesem Stadium ist ein Forderungsberechtigter aus dem Papier noch nicht vorhanden, also kann der Besteller die Einschreibung einseitig löschen lassen, wozu er sich allerdings die Papiere vom Banquier erholen muß. Anders, wenn der Aussteller sich dem Banquier gegenüber zur Ausgabe der Papiere verpflichtet hat; dann ist letzterer nach den Umständen berechtigt, die Rückgabe der Papiere zu verweigern und der Besteller der Hypothek ist nicht in der Lage, die eingeschriebene Hypothek löschen zu lassen, weil er dazu die Papiere dem Hypothekenbewahrer vorlegen muß.

Wenn die Inhaberpapiere, zu deren Sicherung die Hypothek bestellt ist, in Verkehr gebracht sind, ist der Besteller der Hypothek endgültig gebunden. Es macht keinen Unterschied, ob die Papiere

mit oder gegen seinen Willen ausgegeben wurden. Die Hypothek ist wirksam zu Gunsten der Inhaber der Papiere, auch wenn diese dem Aussteller gestohlen und durch den Dieb in Verkehr gebracht wurden. Dem Aussteller bleibt nur die Entschädigungsklage gegen den Dieb.

Art. 29.

Für den jeweiligen Gläubiger kann ein Vertreter[1]) nach Maßgabe des Art. 21[2]) — Treuhänder — bestellt werden.[3]) Insbesondere kann ihm die Befugniß ertheilt werden[4]), die Eintragung[5]) und die Löschung von Hypothekeinschreibungen zu veranlassen.

Die Bestellung und Abberufung[6]) des Treuhänders sowie die Berufung der Generalversammlung[7]) kann auch dem Amtsgerichte übertragen werden[8]), in dessen Bezirk[9]) die verpfändeten Grundstücke oder ein Theil derselben liegen.

Mot. S. 984; Sten.-Ber. S. 382, 383; RR.-Ber. S. 35, 36; RR.-Prot. S. 529, 530. Vgl. Art. 21.

1) Vertreter der Hypothekgläubiger.

In ähnlichem Sinne sind Vertreter der Hypothekgläubiger auch nach der franz. Rechtsprechung zugelassen s. z. B. Urtheil des Appellhofs von Paris am 15. Mai 1878 Sirey 1883 I. 218.

Bei Errichtung von Hypotheken, die zur Sicherung von Forderungen aus Theilschuldverschreibungen bestellt wurden, sei es daß die Uebertragung durch Begebung auf den Inhaber, sei es daß sie durch Cession oder Indossament erfolgte — vgl. die einführenden Bemerkungen zu Art. 36, 37 — sind auch bisher schon in der Pfalz Vertreter der künftigen Inhaber der Theilschuldverschreibungen aufgestellt und ihnen ähnliche Befugnisse und Verpflichtungen beigelegt worden, wie sie das Gesetz hinsichtlich des Treuhänders im Auge hat. Die Einrichtung ist also insoweit für die Pfalz nicht neu. Der Vertreter findet sich hie und da mit so weitgehenden Befugnissen ausgestattet, daß den Inhabern der Theilschuldverschreibungen jede Verfügung über das zu ihren Gunsten bestehende Hypothekarrecht entzogen ist, oder daß sie solche Verfügungen nur durch Vermittelung des Vertreters treffen können. Auf diesem Standpunkt steht das gegenwärtige Gesetz nicht; es läßt an sich die Verfügung des Papierinhabers über die Inhaberhypothek zu (Art. 33). Allein andererseits verbietet es nicht, dem Treuhänder die erwähnten weitergehenden Befugnisse beizulegen.

2) nach Maßgabe des Art. 21.

Rechte und Pflichten des Treuhänders, sowie seine Stellung zu den Inhabern der Schuldverschreibungen und zu dem Aussteller bemessen sich auch für die Pfalz nach den in Art. 21 enthaltenen Bestimmungen, weshalb auf die Bemerkungen zu diesem Artikel verwiesen wird. Hervorzuheben ist nur noch, daß dem Treuhänder in der Pfalz mit Rücksicht auf die Vorschriften über Zwangsvollstreckung und über Hypothekenreinigungs-

verfahren stets die Befugniß beigelegt werden muß, Zustellungen für die Gläubiger in Empfang zu nehmen.

3) kann bestellt werden.

Die Bestellung ist auch für die Pfalz aus den zu Art. 21 (Anm. 2 b) entwickelten Gründen nicht obligatorisch, obgleich hier der Treuhänder noch weniger entbehrt werden kann, als in den Landestheilen rechts des Rheins (Erneuerung der Hypothekeinschreibung c. c. Art. 2154. Vergl. auch Art. 30 Anm. 10). Es ist davon auszugehen, daß die Kgl. Staatsregierung, wie sie dies in der Kammer der Abgeordneten ausdrücklich zugesagt hat, die Genehmigung für Ausgabe von Inhaberpapieren, mit denen die Errichtung einer Inhaberhypothek verbunden ist, nur ertheilen wird, wenn ein Treuhänder bestellt ist.

Sind Inhaberpapiere mit staatlicher Genehmigung bereits ausgegeben, und soll später dafür Inhaberhypothek errichtet werden — was freilich selten vorkommen mag — so besteht ein unmittelbarer gesetzlicher Zwang zur Bestellung eines Treuhänders nicht. Allein da den Hypothekenbewahrern geboten ist, die Person des Treuhänders bei jeder Eintragung einer Inhaberhypothek in das Hypothekenbuch einzuschreiben (Nr. V der Ministerialbekanntmachung vom 12. Mai 1896 JMBl. S. 185, Anhang I A. 3), so wird auch hier die Bestellung stets erfolgen, umsomehr als sie im Interesse des Hypothekbestellers liegt (Art 30 Anm. 8). Ueber die Form der Bestellung des Treuhänders gibt das Gesetz keine ausdrücklichen Vorschriften. Im Hinblick auf Art. 31 besteht aber kein Zweifel, daß die Bestellung nur durch authentischen Akt erfolgen kann, denn nur auf Grund eines solchen kann die Einschreibung in das Hypothekenbuch erfolgen.

In erster Linie wird ein Notariatsakt in Betracht kommen, sei es ein solcher über die Ausgabe der Inhaberpapiere, wenn dabei schon der Treuhänder bestellt wird, sei es der Hypothekbestellungsakt selbst. Daß der Notar, der den Akt errichtet, nicht selbst als Treuhänder bestellt werden kann, ergibt sich aus Art. 8 des Gesetzes vom 25. ventôse XI (Vgl. auch diesrhein. Not.-Ges. Art. 47). Die Bestellung kann aber auch durch das Amtsgericht erfolgen, wenn die Betheiligten diesem die Befugnisse dazu übertragen haben. In diesem Fall wird der Bestellungsbeschluß des Amtsgerichts die Unterlage für die Einschreibung bilden.

4) Insbesondere .... ertheilt werden.

Nach Art. 21 soll dem Treuhänder die Befugniß beigelegt werden können, Verfügungen über die Hypothek zu treffen. Dieser Wortlaut umfaßt nach pfälz. Hypothekenrecht nicht die Befugniß zur Eintragung und zur Löschung der Hypothek, weil die Hypothek unabhängig von der Eintragung besteht. Der Deutlichkeit halber ist daher im Gesetze be-

sonders hervorgehoben, daß dem Treuhänder auch diese Befugniß beigelegt werden kann; sie wird ihm wohl als eine seiner hauptsächlichsten Befugnisse regelmäßig beigelegt werden.

5) die Eintragung.

Das Gesetz gebraucht wechselweise die Ausdrücke Eintragung und Einschreibung. Der Begriff ist der gleiche. Das Wort Eintragung ist hier wegen des unmittelbar folgenden Wortes „Hypothekeinschreibung" gewählt.

Unter Eintragung ist sowohl die erstmalige, als die nach c. c. Art. 2154 erforderliche Wiedereintragung, Erneuerung zu verstehen. Ist dem Treuhänder die Befugniß zur Eintragung übertragen, so ist damit ausgedrückt, daß er diejenigen Schritte zu unternehmen hat, die nothwendig sind, um der Hypothek Rechtswirksamkeit gegen Dritte zu sichern. Damit ist ihm auch die Erneuerung der Einschreibung zur Pflicht gemacht. Unterläßt er es sie vorzunehmen, so ist er dafür verantwortlich.

6) Die Bestellung und Abberufung.

Stirbt der Treuhänder, oder verliert er aus sonst einem Grund die Fähigkeit, seine Funktionen weiter auszuüben, so müssen die Betheiligten sich über die Person eines anderen Treuhänders verständigen. Das Gesetz gibt in dieser Richtung keine bindenden Vorschriften, sondern weist nur auf einen Weg hin, auf dem die etwa entstehenden Schwierigkeiten behoben werden können: Berufung einer Generalversammlung der Papierinhaber.

7) Die Berufung der Generalversammlung.

Diese Worte sind in Art. 29 unter Bezug auf die Fassung des Art. 21 gewählt, auf den in Absatz 1 bereits verwiesen ist. Die Bestimmungen über die Berufung der Generalversammlung und den Umfang ihrer Befugnisse werden zweckmäßig in den Hypothekbestellungsvertrag oder in den Vertrag über Ausgabe der Inhaberpapiere Aufnahme finden.

8) Die Bestellung kann dem Amtsgerichte übertragen werden.

Damit ist die Bestellung einer vom Amtsgericht zu wählenden Person gemeint. Nicht die Bestellung in dem Sinn, daß das Amtsgericht zu entscheiden hätte, ob überhaupt ein Treuhänder bestellt werden soll. Ueber diese Frage müssen sich die Betheiligten, — der Aussteller der Schuldverschreibung oder der Besteller der Hypothek — einseitig, oder bei mittelbaren Inhaberhypotheken im Benehmen mit dem ersten Gläubiger, vorher schlüssig machen. Ebenso über den Umfang der dem Treuhänder zu übertragenden Befugnisse.

Die erstmalige Bestellung wird wohl nur in seltenen Fällen dem Amtsgericht übertragen werden. Für sie besteht dazu auch kein Bedürf-

niß. Wohl aber die Bestellung eines Nachfolgers, wenn etwa der erste Treuhänder stirbt, geschäftsunfähig wird oder sonst die ihm übertragenen Funktionen nicht weiter zu führen vermag. In solchen Fällen ist die Einigung der Betheiligten, des Ausstellers und der Inhaber der Schuldverschreibungen, nur schwer zu erreichen, weshalb zweckmäßig dem Amtsgericht die Bestellung übertragen wird.

Die Abberufung wird zwar von dem pflichtmäßigen Ermessen des Amtsgerichts abhängen. Dies hindert aber nicht, daß die Betheiligten bestimmte Abberufungsgründe aufstellen. Im Allgemeinen wird das Amtsgericht von der ihm übertragenen Befugniß nur dann Gebrauch machen, wenn die Abberufung im Interesse der Gläubiger und des Schuldners liegt. Wann diese Voraussetzung vorliegt, muß nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden.

9) Amtsgericht, in dessen Bezirk.

Die Wortfassung weicht von Art. 21 Abs. 1 Satz 3 mit Rücksicht auf die Organisation des Hypothekenwesens in der Pfalz ab. Da die Möglichkeit besteht, daß die Liegenschaften in den Bezirken mehrerer Amtsgerichte und Hypothekenämter liegen, so soll jedes der in Frage kommenden Amtsgerichte angegangen werden können; den Betheiligten ist die Wahl des Gerichts freigegeben; das zuerst angegangene ist zuständig. In der Regel wird der Hypothekarschuldner in einem dieser Amtsgerichtsbezirke seinen Wohnsitz haben; nothwendig ist dies jedoch nicht. Andererseits genügt der Wohnsitz des Schuldners zur Begründung der Zuständigkeit nicht.

Art. 30.

Die Einschreibung der Inhaberhypothek[1]) in das Hypothekenbuch wird durch den Eigenthümer[2]) veranlaßt.

Sie kann auch von dem Treuhänder[3]) veranlaßt werden, wenn diesem das Recht hiezu eingeräumt ist.[4])

Dem Hypothekenbeamten ist der Nachweis der staatlichen Genehmigung,[5]) soweit diese nach Art. 16 erforderlich ist,[6]) vorzulegen[7])[8]).

Der namentlichen Bezeichnung des Gläubigers[9]) sowie der Wahl eines Wohnsitzes für ihn[10]) gemäß Art. 2148 Ziff. 1 des pfälzischen Civilgesetzbuches bedarf es nicht. Dagegen muß die Zahl, die Bezeichnung und der Betrag der Schuldverschreibungen in das Hypothekenbuch eingetragen werden.[11])

Mot. S. 984; Sten.-Ber. S. 383, 384; RR.-Ber. S. 36; RR.-Prot. S. 529, 530. Vgl. Art. 19 Abs. 2, 22 Abs. 1.

1) Die Einschreibung der Inhaberhypothek.

Abgesehen von den in diesem Artikel enthaltenen Ausnahmen findet die Einschreibung der Inhaberhypothek in der gleichen Weise statt wie die Einschreibung der vertragsmäßigen Hypothek. Es muß also dem Hypo-

thekenbewahrer die Urschrift oder die beglaubigte Abschrift des Hypothekenbestellungsaktes vorgelegt werden, zu dem die beiden Bordereaux (c. c. Art. 2148 Abs. 2) zu treten haben. Der Hypothekenbewahrer behandelt den Einlauf hinsichtlich der Einschreibung wie eine Vertragshypothek, insoweit sich nicht aus Art. 30 Abweichungen ergeben.

Sind die Festsetzungen über die Inhaberpapiere und die Bestellung der Inhaberhypothek in verschiedenen Akten beurkundet, so hat der Antragsteller aus dem Inhalt dieser beiden Akten die Bordereaux unter eigener Verantwortung zusammenzustellen. Aufgabe des Hypothekenbewahrers ist dies nicht. Derselbe hat vielmehr nur die Einschreibung nach Maßgabe der eingereichten Bordereaux zu veranlassen.

Die Frage, welchen Inhalt die Bordereaux und damit die Einschreibungen haben müssen und wann sie nichtig sind, beurtheilt sich nach den allgemeinen Bestimmungen des pfälz. Rechts, insoweit Art. 30 Abs. 4 und Art. 31 nicht Abweichungen enthalten.

2) durch den Eigenthümer.

Nicht dem Gläubiger liegt die Einschreibung ob, sondern dem Eigenthümer der mit der Inhaberhypothek belasteten Liegenschaften. Die Gründe für diese Bestimmung sind die gleichen, aus denen auf Mitwirkung des Gläubigers bei der Hypothekbestellung verzichtet werden mußte (s. Art. 28 Anm. 3).

Der Eigenthümer wird in der Regel der Aussteller der Inhaberpapiere sein; es kann aber auch ein Dritter sein.

Die Einschreibung kann gegen den Eigenthümer mittels Urtheils erzwungen werden, wenn er sich einem Anderen gegenüber zur Bestellung der Inhaberhypothek verpflichtet hat (CPO. §. 773 Abs. 1, vergl. Art. 28 Anm. 4c). Unter Umständen kann diese Befugniß auch den Inhabern der Schuldverschreibungen zustehen, wenn etwa nach Ausgabe der Papiere zwischen ihnen und dem Aussteller eine darauf gerichtete Vereinbarung geschlossen wurde. Ein selbständiges Recht, die Inhaberhypothek einschreiben zu lassen, hat ihnen das Gesetz nicht eingeräumt. Wenn nöthig, muß der Treuhänder eintreten.

Auf die mittelbare Inhaberhypothek bezieht sich Art. 30 Abs. 1 nicht. Sie wird auf Betreiben des Gläubigers, zu dessen Gunsten sie bestellt ist, gemäß Art. 2148 Abs. 1 C. c. eingeschrieben.

3) dem Treuhänder (s. Art. 29).

Für die Einschreibung auf Veranlassung des Treuhänders gilt im Allgemeinen das oben in Anm. 1 Abs. 2 Gesagte.

4) wenn ihm das Recht hiezu eingeräumt ist.

Ist ihm dieses Recht nicht eingeräumt, so kann er die Einschreibung nicht vornehmen lassen. Ob es ihm eingeräumt ist, ergibt sich aus seinem

Bestellungsvertrag. Der Hypothekenbewahrer wird sich bei jedem Antrag des Treuhänders davon zu überzeugen haben, ob ihm das Recht hiezu beigelegt ist. Uebrigens wird es kaum vorkommen, daß dem Treuhänder das Recht, die Einschreibung zu veranlassen, nicht eingeräumt ist. Dies ist schon um deswillen erforderlich, weil nur der Treuhänder die geeignete Persönlichkeit ist, die nach c. c. Art. 2154 erforderliche Erneuerung zu veranlassen und weil den Inhabern der Schuldverschreibungen die Befugniß, die Einschreibung zu beantragen, nicht zusteht. Ist dem Treuhänder das Recht der Einschreibung beigelegt, so hat er das Recht und die Pflicht, für ordnungsgemäße Erneuerung der Einschreibung zu sorgen, auch wenn dies im Bestellungsvertrag nicht ausdrücklich erwähnt ist.

5) Der Nachweis der staatlichen Genehmigung.

Die Genehmigung zur Ausgabe der Inhaberpapiere hat an sich mit der Einschreibung der Inhaberhypothek in das Hypothekenbuch nichts zu thun. Für die Einschreibung selbst bedarf es keiner besonderen Genehmigung; es soll nur verhindert werden, daß Hypotheken für solche Inhaberpapiere, zu deren Ausgabe die Genehmigung erforderlich ist, zur Einschreibung gelangen, ohne daß die Genehmigung ertheilt ist. Deshalb bestimmt das Gesetz, daß dem Hypothekenbeamten der Nachweis der staatlichen Genehmigung vorzulegen ist, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Papiere bereits ausgegeben sind oder nicht.

Diese Vorschrift hat die Bedeutung, daß der Antragsteller neben der in c. c. Art. 2148 Abs. 1 vorgesehenen Urkunde und den beiden Bordereaux noch weiter den urkundlichen Nachweis der staatlichen Genehmigung zu erbringen hat. Dieser wird durch Vorlage der Genehmigungsurkunde in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift erbracht; es genügt nicht, daß in der Hypothekenbestellungsurkunde auf die Genehmigung und deren Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt Bezug genommen ist (Bekanntmachung des Justizministeriums vom 12. Mai 1896 JMBl. S. 185 I Ziffer 2), dagegen wird es genügen, wenn die Genehmigungsurkunde wörtlich in den Hypothekenbestellungsakt oder in den Notariatsakt über Ausgabe der Inhaberpapiere Aufnahme gefunden hat.

Nach der angeführten Ministerialbekanntmachung unter Nr. III ist dem Hypothekenbewahrer zur Pflicht gemacht, in dem Hypothekenbuch ausdrücklich zu erwähnen, daß die staatliche Genehmigung zur Ausgabe der Inhaberpapiere ertheilt ist und daß ihm der Nachweis hierüber vorgelegt wurde. Diese Erwähnung ist ein Theil der Einschreibung, der unabhängig von dem Inhalt des Bordereaus durch den Hypothekenbewahrer von Amtswegen vorzunehmen ist. Unterläßt er es, so macht er sich eines Dienstversehens schuldig, die Wirksamkeit der Einschreibung wird aber davon nicht berührt.

6) soweit diese nach Art. 16 erforderlich ist.

Nur insoweit kann der Hypothekenbewahrer die Einschreibung von dem Nachweis der staatlichen Genehmigung abhängig machen, als dieser nach Art. 16 erforderlich ist. Hienach dürfen Inhaberhypotheken zur Sicherung aller jener Papiere ohne weitere Förmlichkeiten eingeschrieben werden, zu deren Ausgabe eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich ist. Was das für Papiere sind, s. Art. 16 Anm. 8b. Wenn beispielsweise ein Bergwerkbesitzer in Lothringen, der in der Pfalz Liegenschaften hat, in Lothringen Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgibt, und zur Sicherung des Papiers seine pfälzischen Liegenschaften verpfänden will, so hat der Hypothekenbewahrer die Einschreibung, wenn die sonstigen Erfordernisse gegeben sind, vorzunehmen, ohne den Nachweis einer staatlichen Genehmigung verlangen zu dürfen. Dies selbst dann, wenn die Papiere in der Pfalz in Verkehr gebracht werden sollen oder in Verkehr gebracht sind (vgl. auch Art. 36 Anm. 9).

7) dem Hypothekenbewahrer ist vorzulegen.

Die Bestimmung des Abs. 3 hat den Charakter einer Ordnungsvorschrift. Die Einschreibung, die hiegegen verstößt, ist daher nicht nichtig, wenn die Genehmigung zur Ausgabe ertheilt ist, der Nachweis hierüber aber vorzulegen versäumt war. Der Hypothekenbewahrer, der ohne den Nachweis die Einschreibung vornimmt, macht sich einer Dienstwidrigkeit schuldig. Erfolgt die Einschreibung vor Genehmigung und vor Ausgabe der Papiere, so bleibt ihre Wirksamkeit vorerst in Schwebe. Wird die Genehmigung versagt oder das Papier, ohne daß solche erholt ist, ausgegeben, so ist die Einschreibung wirkungslos. Wird die Genehmigung dagegen nach der Einschreibung und vor der Ausgabe des Papiers ertheilt, so ist die Einschreibung als von Anfang an rechtswirksam zu betrachten (vgl. Art. 27 Anm. 1).

8) Weitere Bemerkung zu Abs. 3.

Abs. 3 bezieht sich gleicherweise auf unmittelbare wie auf mittelbare Inhaberhypotheken. Werden letztere auch im Allgemeinen nach der Art der Vertragshypotheken eingeschrieben, so hat doch der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Einschreibung erfolgt, nur die Bedeutung einer Mittelsperson, von der aus die eigentlich als Gläubiger gedachten Personen, nämlich die Erwerber der auf den Inhaber gestellten Theilschuldverschreibungen, die Theilforderungen und die hiefür bestellten Sicherungen erwerben sollen. Der Vertragswille der bei Abschluß des Vertrags über Errichtung der mittelbaren Inhaberhypothek Betheiligten — des Bestellers der Hypothek und des ersten Gläubigers — ist hienach von vornherein darauf gerichtet, daß die Hypothek für die Inhaber der Theilschuldverschreibungen wirksam werden soll; die Hypothek ist also von vornherein als Inhaberhypothek

gedacht und demgemäß rechtfertigt es sich, daß die Einschreibung von dem Nachweis staatlicher Genehmigung für die Ausgabe der Theilschuldverschreibungen abhängig gemacht wird. Hienach hat auch bei mittelbaren Inhaberhypotheken der Hypothekenbewahrer die Einschreibung insolange abzulehnen, als ihm dieser Nachweis nicht vorgelegt wird. Man vgl. die angeführte Ministerialbekanntmachung unter Nr. VIII.

9) der namentlichen Bezeichnung des Gläubigers.

Hierin liegt eine wesentliche Abweichung vom bestehenden Recht, die im Verein mit §. 28 überhaupt erst die Einschreibung von Inhaberhypotheken ermöglicht. Die Bestimmung gilt zunächst nur für unmittelbare Inhaberhypotheken, für mittelbare nur insofern, als zwar der Name des ersten Gläubigers, nicht aber der Name der späteren Inhaber der Theilschuldverschreibungen einzutragen ist.

10) Wahl eines Wohnsitzes für ihn.

Diese Worte sind durch die Kammer der Abgeordneten beigesetzt worden. Die Wahl des Wohnsitzes unterbleibt überhaupt und damit entfällt die Nothwendigkeit, denselben einzuschreiben. Die Wahl eines Wohnsitzes — domicile élu im Sinn des c. c. Art. 111, vgl. auch AG. z. CPO. Art. 169 — ist bei der Hypothekeinschreibung von besonderer Bedeutung, denn sie gibt dem Schuldner die Möglichkeit, sich gültig zu entlasten (durch Realoffert mit Hinterlegung) und die Hypothek zur Löschung zu bringen, auch wenn der Gläubiger seinen allgemeinen Wohnsitz (c. c. Art. 102) verlassen hat und ohne bekannten Aufenthalt abwesend ist. Der erwählte Wohnsitz ersetzt somit das Amortisations- und Aufgebotsverfahren des bayr. Hypothekengesetzes (§. 82).

Allein da der erwählte Wohnsitz bei der Inhaberhypothek nicht eingeschrieben wird, so muß auf andere Weise die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Schuldner den unbekannt abwesenden Gläubiger fassen kann. Die Uebertragung der Bestimmungen über Amortisation (§. 82 des bayr. Hypothekengesetzes) nach Maßgabe des Art. 24 in diesem Einzelfall auf die Pfalz erschien nicht angezeigt. Es bedarf derselben auch nicht, weil das Gesetz davon ausgeht, daß in der Pfalz Inhaberhypotheken nicht eingeschrieben werden, wenn kein Treuhänder bestellt ist, der Treuhänder als Vertreter der Gläubiger aber für den Hypothekenschuldner stets erreichbar sein wird.

11) Dagegen muß die Zahl ... eingetragen werden.

Die Vorschrift ist zwingend. Unterlassung hat die Nichtigkeit der Einschreibung zur Folge. Nach der angeführten Ministerialbekanntmachung Nr. III sind dabei auch die Serien, Buchstaben und Nummern der Schuldverschreibungen anzugeben. Neben dem Betrag der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Gesammtbetrag der Emission einzuschreiben. Außer-

dem müssen die Bestimmungen über Kündigung, Einlösung, Tilgung und Zinszahlung sammt den Zahlungs- und Einlösungsstellen im Hypothekenbuch Erwähnung finden.

Daß diese Bestimmungen auch für mittelbare Inhaberhypotheken gelten, ergibt sich aus Anm. 8.

Art. 31.

Ist ein Treuhänder bestellt, so muß die Bestellung[1]) nebst dem Umfang seiner Befugnisse[2]) in das Hypothekenbuch eingetragen werden.[3]) [4]) Das Gleiche gilt von jeder Veränderung[5]) in der Person des Treuhänders oder in den ihm ertheilten Befugnissen.

Mot. S. 985; Sten.-Ber. S. 384; RR.-Ber. S. 36; RR.-Prot. S. 529, 530. Vgl. Art. 22.

1) so muß die Bestellung.

Das Wort „muß" bringt zum Ausdruck, daß die Einschreibung der Bestellung des Treuhänders und seine Befugnisse zu den wesentlichen Bestandtheilen der Einschreibung gehört. Ist ein Treuhänder bestellt, dieses aber in der Einschreibung nicht enthalten, so ist die Einschreibung im Ganzen, auch hinsichtlich der Hypothek, wirkungslos. Ebenso wenn über den Umfang der Befugnisse nichts eingeschrieben ist. Unzulängliche Einschreibung der Befugnisse s. Anmerkung 3.

2) nebst dem Umfang seiner Befugnisse.

Das Hypothekenbuch muß nicht nur über die Person des Treuhänders verlässige Auskunft geben, sondern auch darüber, welche Rechte und Pflichten demselben beigelegt sind. Insbesondere muß in der Einschreibung erwähnt werden, ob dem Treuhänder die Befugniß zusteht, Eintragungen und Löschungen im Hypothekenbuch zu veranlassen (Ministerialbekanntmachung vom 12. Mai 1896 Nr. V. Anh. I A. 3).

Bei den zu Art. 29 Anm. 1 am Schluß erwähnten Verträgen pflegte bisher schon die Person des Vertreters nebst dem Umfang seiner Befugnisse in ausgedehnter Weise in das Hypothekenbuch eingeschrieben zu werden. Das Gesetz lehnt sich daher nur an eine Einrichtung an, die der Verkehr schon aus sich entwickelt hat.

Die Vorschrift, daß das Hypothekenbuch Auskunft über den Umfang der Befugnisse des Treuhänders geben soll, bringt eine Folgerung mit sich, die das Gesetz nicht ausdrücklich gezogen hat, für die aber das Gleiche gilt wie das, was im ersten Satz vorgeschrieben ist. Da der Umfang der Befugnisse des Treuhänders aus dem Hypothekenbuch ersichtlich sein soll, so müssen auch die Grenzen, die seinen Befugnissen vertragsmäßig gezogen sind, Einschreibung finden. Insbesondere muß erwähnt werden, wenn neben dem Treuhänder der Generalversammlung (s. Art. 21) bestimmte Befugnisse beigelegt werden (Ministerialbek. v. 12. Mai 1896 Nr. V 2

s. Anh. I A. 3). Die Befugnisse der Generalversammlung müssen in der Einschreibung im Einzelnen aufgezählt werden, nicht in der Ausdehnung, wie sie im Bestellungsvertrag beurkundet sind, aber immerhin so, daß nichts Wesentliches daran fehlt.

Im Hinblick auf C. c. Art. 2148 Abs. 2 haben die von dem Antragsteller zu fertigenden Bordereaux die erforderlichen Angaben zu enthalten.

3) so muß .... eingetragen werden.

Das Gesetz stellt sich auf den Standpunkt des französischen Rechts hinsichtlich der Wirkung der Einschreibung (vergl. auch Art. 33): Was nicht eingeschrieben ist, hat Dritten gegenüber keine Wirkung.

Da dem Treuhänder seine Befugnisse nicht kraft Gesetzes sondern nur auf Grund der getroffenen Vereinbarungen zustehen, so folgt, daß er mit Rechtswirksamkeit gegen Dritte nur jene Befugnisse ausüben kann, die als ihm übertragen in das Hypothekenbuch eingeschrieben sind. Hienach bedürfen alle Beschränkungen seiner Befugnisse insoweit der Eintragung, als sie sich als Ausnahme einer ihm verliehenen Befugniß darstellen. Ist z. B. der Treuhänder nicht ermächtigt, einzelne Liegenschaften aus der Pfandverstrickung zu entlassen, so bedarf es einer Einschreibung nicht, denn aus dem Stillschweigen ergibt sich, daß ihm diese Befugniß nicht zusteht. Will ihm aber nur das Recht, Liegenschaften von einer gewissen Werthsgrenze an daraus zu entlassen, vorenthalten werden, so muß dies ausdrücklich erwähnt sein, sei es, daß ihm das Recht, bis zu dieser Werthgrenze zu verfügen, ausdrücklich beigelegt wird, sei es, daß ihm allgemein das Verfügungsrecht gegeben, von einer bestimmten Werthgrenze aber die Zustimmung der Gläubigerversammlung verlangt oder eine sonstige Beschränkung beliebt wird.

Die Vorschrift des Art. 31 lautet allgemein, sie beschränkt sich nicht auf die Befugnisse des Treuhänders in Bezug auf die Inhaberhypothek. Zwar sieht Art. 21 nur die Bestellung des Treuhänders für den Fall vor, daß Inhaberhypothek bestellt wird, und spricht nur von seiner Befugniß, Verfügungen über die Hypothek zu treffen, Zustellungen in Empfang zu nehmen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Allein da die Forderung aus dem Inhaberpapier die rechtliche Unterlage für die Inhaberhypothek bildet und jede Verfügung darüber die Hypothek berührt, so geht das Gesetz davon aus, daß, falls dem Treuhänder Befugnisse beigelegt werden, die über die Grenzen des Art. 21 hinausgehen, auch diese der Einschreibung in das Hypothekenbuch bedürfen. Wenn also z. B. dem Treuhänder das Recht eingeräumt wird, die Papierinhaber in Bezug auf ihre Forderungen aus dem Papier gerichtlich zu vertreten, so wird auch diese Befugniß, um Wirksamkeit gegen Dritte zu erlangen, in das Hypothekenbuch eingetragen werden müssen. Eine Bestätigung dieser ausdehnenden Auslegung liegt darin, daß das

Gesetz selbst den Einschreibungszwang nicht auf die Inhaberhypothek unmittelbar beschränkt, sondern daß sie in Art. 22 und 30 auch hinsichtlich der Inhaberpapiere gewisse Verhältnisse durch Einschreibung in das Hypothekenbuch der Oeffentlichkeit zugängig machen will, die an sich mit der Hypothek nicht zusammenhängen.

Die Frage, wer die in Art. 31 vorgesehenen Einschreibungen zu veranlassen hat, bemißt sich danach, ob dem Treuhänder die Befugniß, die Einschreibung herbeizuführen, beigelegt ist oder nicht. Ersteren Falls kann und muß er dieselbe veranlassen, letzteren Falls wird sie der Eigenthümer beantragen müssen.

4) muß eingetragen werden.

Noch nach einer anderen Richtung ist die Vorschrift zwingend: die Bestellung des Treuhänders ist bei den Inhaberhypotheken von solcher Wichtigkeit, daß ohne sie die Gläubiger ihre Rechte aus der Hypothek nicht in wirksamer Weise zu wahren vermögen. Die Einschreibung des Namens des Treuhänders erscheint hienach als ein unerläßliches Erforderniß für die Einschreibung der Inhaberhypothek überhaupt. Fehlt dieses, so ist die ganze Einschreibung nichtig.

5) Das Gleiche gilt von jeder Veränderung.

Jede Veränderung muß in das Hypothekenbuch eingeschrieben werden, damit Jedermann in der Lage ist, die Verhältnisse nach dem Stande der Gegenwart zu übersehen. Die Veränderung wird als Neueinschreibung eingetragen, nicht etwa als Randvermerk an die frühere Einschreibung. Dagegen soll durch einen Randvermerk an der früheren Einschreibung auf die neue verwiesen werden (Minist.-Bek. vom 12. Mai 1896 Nr. V[3] Anh. I A. 3).

Art. 32.

Die Uebertragung [1]) der Hypothekforderung [2]) erfolgt durch Uebergabe des Papiers [3]).

Mot. S. 985; Sten.-Ber. S. 384 Sp. 1 (indessen S. 385 Sp. 2); RR.-Ber. S. 36; RR.-Prot. S. 529, 530. Vgl. Art. 20.

Der Artikel ist gleichlautend mit dem für die Landestheile rechts des Rheins geltenden Artikel 20, hat aber für das pfälz. Recht eine andere Bedeutung, als Art. 20 für das rechtsrheinische. Letzterer spricht aus, daß die Inhaberhypothek durch die bloße Uebergabe des Papiers mit der Forderung auf den neuen Erwerber übergeht, ohne daß, wie sonst nach rechtsrheinischem Rechte erforderlich, die Uebertragung notariell beurkundet zu werden braucht. Für die Pfalz bedurfte es einer solchen Vorschrift nicht (vgl. AG. z. CPO. Art. 219 Abs. 2).

Die Bedeutung des Artikels für die Pfalz liegt darin, daß hier zum ersten Mal gesetzlich ausgesprochen wird, in welcher Weise Forderung und Hypothek bei Inhaberpapieren übertragen werden.

1) Die Uebertragung.

Das Gesetz hat die auf Grund eines Veräußerungsvertrages erfolgende Uebertragung im Auge. Die Uebertragung einer Forderung erfolgt nach pfälz. Recht durch die bloße Vereinbarung der Parteien und erfordert zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte die Signifikation des Cessionsvertrags an den Schuldner und die in authentischer Urkunde erklärte Annahme der Cession durch ihn (c. c. Art. 1690). Die Bestimmungen finden auf die Uebertragung von Forderungen aus Inhaberpapieren keine Anwendung (S. u. Anm. 3).

Der Wortlaut läßt erkennen, daß nach der Auffassung des Gesetzes die Forderung von einem Inhaber des Papiers auf den anderen übertragen wird, daß also die nämliche Forderung, die dem Veräußerer des Papiers zusteht, auf den neuen Erwerber übergeht.

Es war bisher im pfälz. Recht bestritten, wie das Recht beschaffen ist, das der Nehmer eines Inhaberpapiers durch Uebernahme des Papiers erwirbt.

Bei der Frage der Nachfolge muß man unterscheiden das Recht auf das Papier oder an dem Papier von dem Recht aus dem Papier.

Das Recht an dem Papier umfaßt die sachenrechtlichen Beziehungen zu dem Papier und wird wie bei sonstigen beweglichen Sachen, zu denen das Inhaberpapier, rein körperlich als ein Stück Papier betrachtet, gehört, von den Sätzen des **code civil** über **meubles corporels** beherrscht. Für den Erwerb des Eigenthums an dem Papier gilt hienach der Satz: **en fait de meubles la possession vaut titre**; der bloße Besitzer, der im Sinne des c. c. Art. 2279 besitzt, ist Eigenthümer. Die Uebertragung des Eigenthums an dem Papier erfolgt durch bloße Parteiberedung — c. c. Art. 1138, 1583[1]) —; Dritten gegenüber ist die Geltendmachung des Eigenthums an den Besitz geknüpft. Der neue Erwerber — z. B. Käufer — hat die Leistungsklage und ist im Besitz des Papiers Rechtsnachfolger seines Vormannes, ganz in gleicher Weise, wie sonst Rechtsnachfolge bei Uebertragung beweglicher Sachen durch Verkauf eintritt. Wird der neue Erwerber im Besitz gestört, oder zeigt sich das Papier von Mängeln behaftet, — ist es beispielweise dem früheren Eigenthümer gestohlen oder ist es für kraftlos erklärt oder außer Verzinsung gesetzt — so steht ihm nach c. c. Art. 1625 f. die Gewährschaftsklage gegen seinen Veräußerer zu[2]).

Das obligatorische Recht aus dem Papier liegt anders. Zwar kann nur derjenige das Recht aus dem Papier geltend machen, dem das Recht an dem Papier zusteht, d. i. der Papiereigenthümer, und nur diesem

---

1) Cassation 14. V. 1888 Sirey 1891. I. 525.

2) Cassation 5. IV. 1881 Sirey 1883. I. 367.

gegenüber hat der Aussteller die Pflicht zu zahlen. Mit dem Papier überträgt aber nicht der Veräußerer sein Recht aus dem Papier auf den neuen Erwerber, sondern nur das Recht aus demselben. Durch Ausstellung des Papiers verpflichtet sich der Aussteller allen künftigen Inhabern gegenüber, die im Papier bezeichnete Leistung zu bethätigen. Dieses Versprechen ist unmittelbar gegenüber jedem künftigen Inhaber gemacht, derart, daß der spätere Erwerber des Papiers nicht die Rechte seines Vormannes aus dem Papier erwirbt, sondern die Rechte, die der Aussteller mit dem Papier verknüpft hat. Der spätere Erwerber ist daher in Bezug auf die Forderung aus dem Papier nicht Rechtsnachfolger des früheren Inhabers, sondern erwirbt ein selbständiges Recht, das er von dem Aussteller unmittelbar ableitet. Aber er erwirbt in Bezug auf seinen Rechtsvorgänger kein neues Recht, sondern durch den Uebertrag des Papiers gibt der bisherige Inhaber das Recht aus dem Papier auf und der neue erwirbt es. Die Mängel, die dem Recht aus der Person des Vormannes anhaften, berühren hienach den neuen Erwerber nicht. Einreden aus seiner Person können ihm daher nicht entgegengehalten werden (BGB. §. 796). Wenn somit in dieser Hinsicht auch keine Rechtsnachfolge vorliegt, so findet immerhin ein Rechtsübergang statt; der Nachmann erwirbt das Recht das früher sein Vormann hatte, das Recht aus dem Papier geht daher nicht unter, und nicht ein ganz neues Recht tritt in dem Nachmann ins Leben, sondern stets ist es das Recht, das von Anfang an durch den Aussteller mit dem Papier verknüpft ward. Folgeweise gehen auch die diesem Recht zustehenden Sicherungen auf den Nachmann über, insbesondere also die dafür bestellten Hypotheken. Dieser Standpunkt des Gesetzes ist in Art. 32 zum Ausdruck gebracht und hierin liegt die Bedeutung desselben für die Pfalz.

2) der Hypothekforderung.

Welcher Natur die Forderung ist, wird nicht unterschieden. Insbesondere besteht kein Hinderniß, auch Forderungen civilrechtlichen Charakters auf den Inhaber zu stellen. Da nach Art. 16 Jedermann, der sich überhaupt durch Verträge verpflichten kann, es sei Subjekt des Civilrechts oder des Handelsrechts, Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgeben darf — vorausgesetzt, daß er die staatliche Genehmigung erlangt hat — so steht nichts im Wege, daß unter dieser Voraussetzung civilrechtliche Forderungen auf den Inhaber gestellt und durch Begebung des Inhaberpapiers übertragen werden können. Der Uebertrag der Forderung erfolgt auch in diesen Fällen durch die Uebergabe des Papiers.

Wenn der Unternehmer A dem Banquier B aus einem Liegenschaftskauf 100000 Mk. schuldet, so können beide übereinkommen, daß A hundert Schuldverschreibungen auf dem Inhaber über 1000 Mk. ausstellt und daß

B diese in Verkehr bringt. Sofern sich aus den Schuldverschreibungen ergibt, daß dieselben Theile der ursprünglichen Kaufpreisforderung sind, werden die Erwerber derselben nicht nur einen Anspruch auf Zahlung von 1000 Mk. an A erlangen, sondern die für die Kaufpreissumme bestehende hypothekarische Sicherheit (Privileg) wird auf die Erwerber der Schuldverschreibung mit übergehen.

Aber man muß Angesichts der vorbehaltslosen Fassung des Gesetzes noch weiter gehen. Wenn A dem B aus irgend einem Grunde 1000 Mk. schuldet und B hierüber einen Notariatsakt besitzt, so können die Betheiligten vereinbaren, diesen Akt auf den Inhaber zu stellen. Hiedurch verpflichtet sich A an Stelle seines ursprünglichen Gläubigers jedem Inhaber der Urkunde die 1000 Mk. zu zahlen und die Uebertragung des Anspruchs auf die 1000 Mk. erfolgt, vorausgesetzt, daß die Urkunde die Inhaberklausel enthält, durch Uebergabe des Akts.

3) durch die Uebergabe des Papiers.

Darin liegt eine Abweichung von dem Satz des franz. Rechts, daß die Uebertragung einer Forderung unter den Parteien durch bloße Willenseinigung erfolgt. Die Forderung aus dem Papier ist nach dem Willen des Ausstellers derart an das Papier geknüpft, daß das Recht an dem Papier und das Recht aus dem Papier nicht getrennt werden können. Wenn auch das Recht an dem Papier (Eigenthum) nach wie vor durch bloße Willenseinigung erworben werden kann, so legt das Gesetz dieser doch nicht die Folge bei, daß sie auch die mit dem Papier verbundene Forderung schon mit überträgt, eben weil die Forderung an den Besitz geknüpft ist.[3])

Das Gesetz bekräftigt damit nur eine Rechtsentwickelung, die sich aus den Bedürfnissen des Verkehrs herausgebildet hat. Während bei der Cession von Forderungen auf den Besitz der Forderungsurkunde nichts ankommt, ja eine solche nicht zu bestehen braucht und unter den Parteien der Schwerpunkt auf der Willenseinigung liegt, ist bei den Inhaberpapieren die Lage die völlig umgekehrte. Auf die Willenseinigung allein kommt es nicht an und das Recht hängt ab vom Besitze des Papiers.

Eine Folgerung aus dem Grundsatz des Art. 32 zieht das Gesetz in Art. 36. S. dazu Anm. 7. Die Uebertragung des Papiers verleiht der Uebertragung des Rechts aus dem Papier auch Dritten gegenüber

---

3) Der Veräußerer des Papiers ist hienach in der Lage, nach der Veräußerung aber vor der Lieferung desselben die Forderung noch geltend zu machen. Da er auch nach den Vorschriften des Code civil en possession de la créance ist (Art. 1240), so kann der Aussteller — wenn er anders guten Glaubens ist — an ihn mit der Wirkung der Befreiung zahlen; er muß es aber nicht, weil der Veräußerer nicht mehr der berechtigte Inhaber ist. Freilich trifft ihn die Beweislast. Man vgl. BGB. §. 793 Abs. 1.

Rechtswirksamkeit, da das Recht aus dem Papier an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Bei der Uebertragung der Forderung aus einem Inhaberpapier bedarf es daher nicht der für die Uebertragung sonstiger Forderungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten um ihr Rechtswirksamkeit gegen Dritte zu verschaffen (c. c. Art. 1690). Wie für das Recht an dem Papier, so ist für das Recht aus dem Papier Dritten gegenüber nur der Besitz entscheidend.

Art. 33.

Eine Verfügung des Inhabers der Schuldverschreibung[1]), durch welche die Hypothek[2]) oder die durch die Einschreibung begründeten Rechte[3]) eine Veränderung erleiden, ist dem späteren Erwerber der Schuldverschreibung gegenüber[4]) nur rechtswirksam, wenn sie zur Zeit des Erwerbs in dem Hypothekenbuch eingetragen[5]) und die erfolgte Eintragung durch den Hypothekenbeamten auf der Schuldverschreibung vorgemerkt ist.[6])

Die Eintragung[7]) darf nur stattfinden, wenn die Schuldverschreibung vorgelegt wird.[8])

Mot. S. 985; Sten.-Ber. S. 384; RKBer. S. 36; RK.-Prot. S. 529, 530. Vgl. Art. 23.

1) Eine Verfügung des Inhabers der Schuldverschreibung.

Das Recht, Verfügungen über die Hypothek oder deren Rang zu treffen, ist dem Inhaber der Schuldverschreibung durch das Gesetz nicht verkürzt. Jeder Einzelne kann selbständig und ohne auf die anderen Inhaber der Papiere gleicher Emission Rücksicht nehmen zu müssen, in derselben Weise über das ihm zustehende Hypothekenrecht verfügen, wie dies sonst der Hypothekgläubiger zu thun vermag.

Auch die Bestellung eines Treuhänders hindert ihn daran nicht, weil dieser zunächst nur im Interesse der Gesammtheit der Gläubiger thätig zu werden hat. Das Verfügungsrecht des einzelnen Gläubigers und das des Treuhänders können also selbständig neben einander bestehen.

Es kann aber im Hypothekenbestellungsvertrag den Inhabern der Schuldverschreibung die Verfügung über die Hypothek und deren Rang entzogen und allein dem Treuhänder übertragen sein. Die Erwerber der Schuldverschreibungen treten alsdann durch den Erwerb diesen vertragsmäßigen Vereinbarungen bei und genehmigen sie, vorausgesetzt, daß sie davon Kenntniß erhalten, daß also auf der Schuldverschreibung selbst diese Beschränkung ihres Rechts sich vermerkt findet. Eine bloße Beurkundung im Hypothekenbestellungsakt genügt nicht; auch nicht die Einschreibung der Beschränkung in das Hypothekenbuch, denn der Erwerber einer Schuldverschreibung wird in den seltensten Fällen aus Anlaß des Erwerbs das Hypothekenbuch einsehen.

Wo den Inhabern der Schuldverschreibung rechtswirksam das Verfügungsrecht über die Hypothek und deren Rang entzogen ist, findet Art. 33 keine Anwendung. In solchen Fällen fehlt ihnen die Aktivlegitimation zur Beantragung der in Art. 33 vorgesehenen Einschreibungen. Der Hypothekenbewahrer, der die Beschränkung aus dem Hypothekenbuch entnehmen kann, weil der Umfang der Befugnisse des Treuhänders eingeschrieben sein muß, hat den Antrag eines einzelnen Gläubigers, der mit dieser Einschreibung in Widerspruch steht, zurückzuweisen.

2) Durch welche die Hypothek eine Veränderung erleidet.

Die Hypothek erleidet keine Veränderung durch Aenderung in der Person des aus der Hypothekforderung Berechtigten; ob die Hypothek dem A oder dem B zusteht, sie bleibt stets die gleiche. Es fallen sonach Uebertragungen der Hypothekforderung mit hiedurch bedingter Uebertragung der Hypothek nicht unter Art. 33. Für sie gilt Art. 32.

Als Verfügungen, die eine Veränderung der Hypothek zur Folge haben, kommen in Frage Verzichte auf die Hypothek bei Fortbestand der Forderung, und zwar völlige oder Theilverzichte. Es ist denkbar, daß der Inhaber der Schuldverschreibung, ohne auf seine Forderung aus dem Papier zu verzichten, zu Gunsten des Ausstellers auf die Hypothek ganz oder theilweise Verzicht leistet. Freilich werden derartige Fälle im Leben äußerst selten vorkommen. Der theilweise Verzicht kann sich auf die Forderungssumme, oder, wenn mehrere Liegenschaften verpfändet sind, auf einzelne Liegenschaften beziehen.

3) Durch welche die ... Rechte eine Veränderung erleiben.

Unter den durch die Einschreibung begründeten Rechten sind hauptsächlich der Rang der Hypothekforderung gegenüber anderen Gläubigern (droit de préférence) und der dingliche Liegenschaftszugriff (droit de suite) zu begreifen. Beide sind durch die Einschreibung bedingt. Auf beide kann verzichtet werden, ohne daß das Hypothekenrecht aufgegeben wird. Der durch die Einschreibung erworbene Rang kann auch ohne Uebertragung der Hypothek oder der Forderung auf einen späteren Hypothekargläubiger übertragen werden — Rangeinräumung, z. B. auf den Inhaber einer Schuldverschreibung aus späterer Emission, für die ebenfalls auf die gleichen Liegenschaften Hypothek bestellt ist. Alle diese Rechtshandlungen bemessen sich im Allgemeinen nach den Vorschriften des Code civil. Allein Art. 33 bietet eine Besonderheit, die in Anm. 5 u. 6 erörtert ist.

4) Dem späteren Erwerber ... gegenüber.

Das Gesetz sagt nicht: Dritten gegenüber, sondern greift absichtlich von den Dritten nur den späteren Erwerber der Schuldverschreibung heraus. Ihm gegenüber sollen die in Art. 33 angeführten Rechts-

handlungen nicht schlechthin wirksam sein, sondern sie werden an gewisse Formvorschriften (Anm. 5 u. 6) gebunden. Anderen Dritten, z. B. den Gläubigern des Papierinhabers gegenüber, bleibt es bei dem bestehenden Recht. Das Gesetz hat an letzterem nur insoweit Aenderungen vorgenommen, als es durch das Wesen der Inhaberpapiere und -Hypotheken unbedingt geboten war.

5) wenn sie . . . in das Hypothekenbuch eingetragen sind.

Die von Art. 33 betroffenen Rechtshandlungen (Anm. 2, 3) sind den späteren Erwerbern der Schuldverschreibung gegenüber nur rechtswirksam, wenn sie in das Hypothekenbuch eingetragen sind. Darin liegt eine Abänderung des geltenden Civilrechts.

Die Einschreibung in das Hypothekenbuch verschafft zwar nach pfälz. Recht der Hypothek erst Wirksamkeit gegen Dritte; allein die Einschreibung als solche gewährleistet nicht den Fortbestand des eingeschriebenen Rechts, auch nicht gutgläubigen Dritten gegenüber. Das pfälz. Hypothekenbuch ist kein Grundbuch, auf dessen Einschreibungen Dritte sich verlassen können. Es kann vielmehr die Einschreibung im Hypothekenbuch bestehen bleiben, gleichwohl aber das ihr zu Grund liegende Recht oder dessen Rang aufgegeben sein. Der Inhaber einer Hypothekforderung kann auf die Forderung, die Hypothek, den Rang durch formlosen Akt, ja durch bloße Willenseinigung verzichten und dieser Verzicht wirkt auch gegen Dritte. Die Einschreibung besteht fort, aber sie hat keinen Inhalt mehr.

Hier greift das Gesetz ein: Es knüpft die Wirksamkeit aller solcher Rechtshandlungen gegenüber dem späteren Erwerber des Papiers (s. Anm. 4) an die Einschreibung in das Hypothekenbuch. Damit ist zugleich das Erforderniß authentischer Verbriefung für solche Rechtshandlungen ausgesprochen. Die formlose Verzichtserklärung oder Rangeinräumung wirkt also den späteren Erwerbern der Schuldverschreibung gegenüber nicht.

6) Die erfolgte Eintragung auf der Schuldurkunde vermerkt ist.

Das Gesetz mußte auch Sorge tragen, daß der Inhaber des Papiers überhaupt in den Stand gesetzt wird, Verfügungen der in Art. 33 bezeichneten Art mit Bindung der Nachmänner treffen zu können.

Verfügungen, die der Inhaber der Schuldverschreibung über die Forderung aus dem Papier oder deren Sicherungen trifft, berühren das Recht des nachfolgenden Erwerbers der Schuldverschreibung an sich nicht, da letzterer in der Forderung nicht Rechtsnachfolger seines Vormannes ist (Art. 32 Anm. 2). Dies gilt nicht nur für einseitige Verfügungen, sondern auch für Vertragsberedungen, die der Inhaber etwa mit dem Aussteller des Papiers vereinbart. Ein Verzicht auf die Forderung aus dem Papier, auf die Hypothek oder den Rang ist für sich allein den späteren Erwerbern gegenüber ebenso unwirksam, wie etwa eine an den

Aussteller geleistete Zahlung, wenn gleichwohl das Papier im Verkehr bleibt. Will man solchen Verfügungen Wirksamkeit gegen spätere Erwerber zuschreiben, so kann das nur in der Weise geschehen, daß das Papier selbst davon mitumfaßt ist, so daß die aus der Verfügung entspringende Einrede sich als Einrede aus der Urkunde selbst darstellt. Dies kann angenommen werden, wenn sich die Verfügung in authentischer Weise auf dem Papier vermerkt findet.

Diesem aus den Sätzen über das Inhaberpapier sich ergebenden Gedanken (BGB. §. 796) gibt das Gesetz dadurch Ausdruck, daß es die Rechtswirksamkeit der Verfügung des Vorbesitzers über die Hypothek oder deren Rang an die Bedingung knüpft, daß die geschehene Einschreibung (Anm. 5) auf dem Papier selbst durch den Hypothekenbewahrer vermerkt werde. Erst hiedurch erfährt der Erwerber des Papiers den Umfang des mit dem Papier verknüpften Rechts.

Die Vermerkung auf der Schuldverschreibung ist so wesentlich, daß ohne sie die Einschreibung im Hypothekenbuch allein gegen den späteren Erwerber keine Wirksamkeit äußert. Beide Voraussetzungen müssen zusammentreffen.

7) Die Eintragung.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Inhabers der Schuldverschreibung, der in diesen Fällen im Gegensatz zu Art. 30 ein selbständiges Recht hiezu hat. Es handelt sich nicht um eine für alle Inhaber der Schuldverschreibung bedeutungsvolle Eintragung, wie bei der Eintragung der Inhaberhypothek selbst, sondern um verhältnißmäßig geringfügige Verfügungen eines Einzelnen. Die Einschreibung auch dieser Verfügungen dem Treuhänder zu übertragen, besteht kein Anlaß. Es bleibt also bei dem bestehenden Recht, wonach der Gläubiger beziehungsweise, insoweit es sich um Löschungen handelt, die partie interessée (c. c. Art. 2157) die Einschreibung zu veranlassen hat.

Zur Erlangung der Einschreibung hat der Inhaber der Schuldverschreibung dem Hypothekenbewahrer erstens den notariellen Akt, in dem die Verfügung enthalten ist, und zweitens die Schuldverschreibung zu übergeben. Bordereaux werden nicht gefertigt. Der Hypothekenbewahrer entnimmt aus dem Akt den wesentlichen Inhalt der Verfügung und trägt ihn im laufenden Einschreibregister ein, wobei er am Rand der ursprünglichen Einschreibung nach Band und Nummer auf den Neueintrag hinweist. Ist die ursprüngliche Einschreibung erneuert, so erfolgt die Hinweisung am Rand der erneuerten Einschreibung. Den Notariatsakt hat der Hypothekenbewahrer zu seiner eigenen Deckung zu den Akten zu nehmen. Auf der Schuldverschreibung hat er den wesentlichen Inhalt der Einschreibung unterschriftlich zu vermerken und sie alsdann dem An-

tragsteller zurückzugeben. Daß beides geschehen ist, muß in der Einschreibung erwähnt werden (JM.-B. vom 12. Mai 1896 Nr. VI).

8) Wenn die Schuldverschreibung vorgelegt wird.

Wird die Schuldverschreibung nicht vorgelegt, so fehlt es an der Möglichkeit, der getroffenen Verfügung Rechtswirksamkeit gegen die Nachmänner zu verschaffen. Die Vorlage ist daher unerläßlich und die Einschreibung muß unterbleiben („darf nicht"), bis die Schuldverschreibung vorgelegt wird. Die Erwähnung im Hypothekenbuch, daß der Vermerk auf der Schuldverschreibung vorgenommen und diese sodann dem Inhaber wieder behändigt wurde, ist bloße Ordnungsvorschrift.

Nur der vom Hypothekenbeamten vorgenommene Vermerk auf der Schuldverschreibung sichert der Verfügung Rechtswirksamkeit gegen die Nachmänner. Ein vom Inhaber selbst oder einer sonstigen Person vorgenommener Vermerk ist wirkungslos, selbst wenn er von einer Urkundsperson herrühren würde. Es genügt daher nicht, wenn etwa ein Notar auf Grund des erhobenen Hypothekenauszugs den Vermerk beisetzen würde. Noch weniger wenn der Notar, der den Akt errichtet, vor erfolgter Einschreibung auf Grund des Aktes der Schuldverschreibung den Vermerk beisetzte.

Art. 34.

Die Löschung[1]) der Eintragung[2]) kann von dem Inhaber der Schuldverschreibung[3]) beantragt werden.

Der Antragsteller hat eine notarielle Urkunde[4]) vorzulegen, aus der seine Einwilligung zur Löschung und der Umfang der Löschungsbewilligung zu entnehmen ist. Diese Urkunde hat der Hypothekenbeamte zu den Akten zu nehmen; auf der Schuldverschreibung selbst hat er die vorgenommene Löschung zu vermerken und sie dem Antragsteller zurückzugeben[5]).

Legt der Inhaber die Schuldverschreibung vor, so hat auf seinen Antrag die Löschung schon dann zu erfolgen,[6]) wenn er die Tilgung der Forderung[7]) auf der Schuldverschreibung unterschriftlich vermerkt[8]) und diese dem Hypothekenbeamten aushändigt.[9]) Die Schuldverschreibung ist zu den Akten zu nehmen.[10])

Mot. S. 985; Sten.-Ber. S. 384, 385; RR.-Ber. S. 37; RR.-Prot. S. 529, 530.

1) Die Löschung.

Für die Löschung gelten gemäß Art. 27 die für die Vertragshypotheken bestehenden Vorschriften der Art. 2157 u. 2158 c. c., insoweit nicht Art. 34 Besonderheiten enthält.

2) Der Eintragung.

Daß die Löschung der Eintragung nicht die Löschung der Hypothek bedeuten muß, s. Art. 33 Anm. 2 u. 3.

3) von dem Inhaber der Schuldverschreibung.

Der Inhaber der Schuldverschreibung ist der Gläubiger, er ist in erster Linie **partie interessée** im Sinne des Art. 2157 c. c. Besondere Hervorhebung hat dies im Gesetz gefunden, weil dem Inhaber der Schuldverschreibung ein selbständiges Recht, die Einschreibung der Hypothek zu verlangen, nicht zusteht (Art. 30 Note 2).

Da die Forderung aus der Schuldverschreibung an den Besitz derselben gebunden ist, so sind die sonstigen Personen, die als **parties interessées** im Sinne des Art. 2157 c. c. in Betracht kommen könnten — z. B. Rechtsnachfolger — nur insofern zur Löschung berechtigt, als sie selbst Papierinhaber sind. Der Erbe kann hienach nur löschen lassen, wenn die Schuldverschreibung im Nachlaß sich vorfindet. Ist sie daraus gestohlen worden, so kann er es nicht, bis er sich wieder in ihren Besitz gesetzt hat.

Aus der Vorschrift des Gesetzes folgt, daß der Inhaber der Schuldverschreibung, wenn er die Löschung herbeiführen will, sich dem Hypothekenbewahrer gegenüber als solcher ausweisen muß. Dies geschieht durch Vorlage des Papiers. Das Recht des Hypothekenbewahrers, die Löschungsbewilligung auf ihren Inhalt zu prüfen, verpflichtet denselben nicht zur Prüfung der Frage, ob der Inhaber des Papiers der berechtigte Inhaber ist. Wer sich als Inhaber durch den Besitz des Papiers ausweist, den darf der Hypothekenbewahrer ohne weitere Prüfung so behandeln, als sei er der berechtigte Inhaber.

Inhaber der Schuldverschreibung ist auch der Aussteller, wenn er das Inhaberpapier in Händen hat, mag es sich um eine Einlösung oder nur um ein Ruhen im Sinne des Art. 27 Anm. 2 k. handeln. Insbesondere darf auch letzteren Falls der Hypothekenbewahrer auf den Antrag des Inhabers ohne weitere Prüfung löschen, weil er als sicher annehmen darf, daß ein anderer forderungsberechtigter Gläubiger nicht vorhanden ist.

Auch der Treuhänder kann zum Papierinhaber werden. Er kann aber auch löschen lassen ohne das Papier in Händen zu haben (s. Art. 35).

4) notarielle Urkunde.

Das Gesetz steht, wie Artikel 2157 u. 2158 c. c., auf dem Standpunkt, daß die Löschungsbewilligung zur Deckung der Verantwortlichkeit des Hypothekenbewahrers in einer öffentlichen Urkunde niedergelegt sein muß. Daß der notariellen Urkunde ein Urtheil gleichsteht, ergibt sich aus Art. 27 in Verbindung mit Art. 2157 c. c.

Die notarielle Urkunde wird nicht in Urschrift sondern in Ausfertigung vorgelegt. Es wäre einfacher gewesen, die Löschung auf Grund der Urschrift zu gestatten (Art. 20 des Gesetzes vom 25. **Ventôse XI**).

Das Gesetz hat eine hierauf bezügliche Bestimmung nicht aufgenommen, um nicht mehr, als unbedingt geboten, vom geltenden Rechte abzuweichen.

5) auf die Schuldverschreibung .... zurückzugeben.

Das Gesetz hat Fälle im Auge, in denen die Löschung vorgenommen wird, ohne daß die Forderung aus dem Papier getilgt ist. Diese Fälle sind zugleich von Art. 33 mitumfaßt, weshalb das einschlägige Verfahren in Art. 33 u. 34 Abs. 2 gleichheitlich gestaltet ist.

6) So hat die Löschung ... schon dann zu erfolgen.

Hier behandelt das Gesetz den wichtigeren und häufigeren Fall der Löschung, nämlich jenen, der erfolgt, weil die Forderung getilgt ist und damit die Hypothek ihren Bestand verloren hat, weil also die Inhaberpapiere sämmtlich eingelöst sind. Hat der Aussteller die Schuldverschreibungen eingelöst und beantragt er Löschung der Hypothekeinschreibung auf Grund der eingetretenen Tilgung der Forderungen, so soll in Abweichung von Art. 34 Abs. 2 und von c. c. Art. 2157 u. 2158 eine vereinfachtere Art der Löschung zulässig sein.

Voraussetzung dieser vereinfachten Löschung ist, daß der Inhaber der Schuldverschreibung sie deshalb beantragt, weil die Forderung daraus getilgt ist. Mit der Einlösung hat das Papier seine Verkehrsfähigkeit verloren, Forderung und Hypothek sind erloschen. Kommt das Papier nicht von neuem in Verkehr, so kann Niemand mehr daraus Gläubigerrechte geltend machen, niemand also gegen die Löschung der Hypothek ankämpfen. Hienach ist der Hypothekenbewahrer hinreichend gedeckt, wenn ihm der Inhaber die Schuldverschreibung zu dauernder Verwahrung aushändigt.

Auf dieser Grundlage ist das vereinfachte Verfahren gestaltet. Es weicht zunächst von Art. 34 Abs. 2 und von c. c. Art. 2157 u. 2158 darin ab, daß es zur Löschung keinen authentischen Akt verlangt („schon dann"); die Vorlage der Schuldverschreibung soll genügen. Um aber einem späteren Einwand, als sei die Löschung nicht in Folge Tilgung der Forderung beantragt worden, als hätte daher — nach Art. 34 Abs. 2 — die Schuldverschreibung zurückgegeben werden müssen, zu begegnen, bestimmt das Gesetz, daß der Inhaber der Schuldverschreibung auf derselben die Tilgung der Forderung unterschriftlich zu vermerken hat und sie sodann dem Hypothekenbewahrer aushändigt, der sie zu seinen Akten nimmt. Ist dies geschehen, so kann zur Löschung geschritten werden. Allen künftigen Einwendungen gegenüber ist der Hypothekenbewahrer vollständig gesichert durch die in seinem Archiv befindliche mit dem Tilgungsvermerk des Inhabers versehene Schuldverschreibung.

Derartige Löschungen werden in der Regel von dem Aussteller nach Einlösung der Schuldverschreibungen beantragt und dabei die Schuldver-

schreibungen in Massen dem Hypothekenbewahrer behändigt werden. Ist es nicht gelungen, alle Schuldverschreibungen einzulösen, so kann die vollständige Löschung auf dem abgekürzten Wege nicht herbeigeführt werden, sie wird vielmehr durch den Treuhänder zu veranlassen sein, weil dieser dabei die Schuldverschreibungen nicht vorzulegen braucht (Art. 35). Denkbar ist auch, daß einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen löschen lassen, um den Aussteller theilweise zu entlasten.

7) Die Tilgung der Forderung.

Die Tilgung der Forderung muß auf der Schuldverschreibung vermerkt werden. Ob der Vermerk der Wahrheit entspricht, braucht der Hypothekenbewahrer nicht zu untersuchen. Auch wenn dies nicht der Fall sein sollte, kann er die Löschung vornehmen, wenn die sonstigen in Art. 34 Abs. 3 geforderten Voraussetzungen gegeben sind.

8) unterschriftlich vermerkt.

Daß der Vermerk in Gegenwart des Hypothekenbeamten der Schuldverschreibung beigesetzt werde, schreibt das Gesetz nicht vor. Bringt der Inhaber die Schuldverschreibungen bereits mit dem Vermerk versehen, auf das Hypothekenamt, so wird der Hypothekenbewahrer zu seiner eigenen Deckung die Richtigkeit der Unterschriften unter den Tilgungsvermerken durch den Inhaber sich bestätigen lassen.

Der Vermerk als solcher braucht nicht von der Hand des Inhabers, er braucht überhaupt nicht geschrieben zu sein. Es kann auf jede sonstige Weise, z. B. durch Druck oder durch Stempeldruck hergestellt werden. Die Unterzeichnung aber kann nur durch wirkliches Unterschreiben („unterschriftlich") erfolgen. Beisetzung eines Faksimile ist nicht genügend.

9) Dem Hypothekenbeamten aushändigt.

Mit der Aushändigung gibt der Inhaber das Eigenthum an der Schuldverschreibung auf und letztere wird Bestandtheil der hypothekenamtlichen Akten. Hieraus folgt, daß der Inhaber die Schuldverschreibung später nicht mehr zurückfordern kann.

10) Die Schuldverschreibung ist zu den Akten zu nehmen.

Diese Vorschrift ist zur Sicherung des Hypothekenbewahrers gegen nachträgliche Einwendungen hinsichtlich der Löschung gegeben. Um den künftigen Umlauf der Schuldverschreibungen auszuschließen, ist in der Ministerialbekanntmachung vom 12. Mai 1896 unter Nr. VII, 1 den Hypothekenbewahrern zur Pflicht gemacht, die Schuldverschreibung mittels Durchstreichung oder Durchlochung zu entwerthen. Unterbleibt dies, so hat es auf die Gültigkeit der Löschung keinen Einfluß.

Art. 35.

Die Löschung kann auch von dem Treuhänder[1]) beantragt werden, wenn ihm das Recht hiezu eingeräumt ist[2]).

Die Löschung erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in Art. 34 Abs. 2[3]). Die Vorlegung der Schuldverschreibung ist nicht erforderlich[4]).

Mot. S. 985 Sp. 2; Sten.-Ber. S. 385; RR.-Ber. S. 37; RR.-Prot. S. 529, 530.

1) Auch von dem Treuhänder.

Diese Art der Löschung wird wohl die regelmäßige sein. Hat der Treuhänder die Schuldverschreibungen in Händen — etwa weil der Aussteller sie ihm nach der Einlösung zum Zweck der Löschung ausgehändigt hat — so kann er nach dem abgekürzten Verfahren des Art. 34 Abs. 3 löschen lassen. Dies setzt aber voraus, daß er im Besitze aller ausgegebenen Schuldverschreibungen sich befindet; anderenfalls ist nur eine Theillöschung möglich.

2) wenn ihm das Recht hiezu eingeräumt ist.

Ob dem Treuhänder das Recht, die Löschung vornehmen zu lassen eingeräumt ist, bemißt sich nach dem Inhalt seiner Befugnisse. Da diese in das Hypothekenbuch eingeschrieben sein müssen, so braucht er sich dem Hypothekenbewahrer nicht erst durch Vorlage des Notariatsakts, in dem seine Befugnisse beurkundet sind, auszuweisen. Im Hinblick auf Art. 2157 c. c. hat aber der Hypothekenbewahrer sich aus der früheren Einschreibung zu überzeugen, ob dem Treuhänder die Befugniß zur Löschung zusteht.

3) nach Maßgabe . . . des Art. 34 Abs. 2.

Die Löschung erfolgt in der gewöhnlichen Weise. Der Treuhänder muß also eine authentische Löschungsbewilligung vorlegen, die der Hypothekenbewahrer zu seinen Akten nimmt.

Einen Nachweis, daß die Forderungen aus den Schuldverschreibungen getilgt, daß also die Letzteren eingelöst sind, braucht der Treuhänder dabei nicht zu erbringen.

4) Die Vorlegung der Schuldverschreibung ist nicht erforderlich.

Damit ist eine Ausnahme von dem Verfahren nach Art. 34 Abs. 2 gemacht, die im Interesse des Verkehrs nicht zu entbehren ist. Wollte man die Löschung nur gegen Vorlage der Schuldverschreibungen zulassen, so würden ihr möglicher Weise unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, weil hie und da einzelne Schuldverschreibungen nicht zur Einlösung kommen. In der Regel wird hienach der Treuhänder zwar die Schuldverschreibungen vorlegen können, fehlt ihm aber eine oder die andere, so soll dies ihm die Möglichkeit löschen zu lassen nicht entziehen. Nur kann er dann nicht gemäß Art. 34 Abs. 3, sondern gemäß Art. 34 Abs. 2 löschen lassen.

Hiedurch ist dem Treuhänder, wie schon zu Art. 21 hervorgehoben, eine weitgehende Befugniß eingeräumt, die er unter Umständen zum Nachtheil der Papierinhaber mißbrauchen kann. Letztere schützt nur die persönliche Haftbarkeit des Treuhänders. Läßt dieser die Einschreibung löschen, ehe die Papiere eingelöst sind, so ist der Rang der Hypothek verloren.

Der Hypothekenbewahrer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob, wenn der Treuhänder den Antrag auf Löschung stellt, ein berechtigter Grund zur Löschung vorliegt. Es genügt, wenn aus dem von dem Treuhänder vorzulegenden authentischen Akt die Löschungsbewilligung einwandfrei sich ergibt.

Das Recht des Treuhänders läßt das Recht des Hypothekbestellers, wenn nöthig die Löschung im Zwangsweg herbeizuführen, unberührt. Der Besteller kann — vorausgesetzt, daß er auch der Schuldner ist — durch ein dem Treuhänder als Vertreter der Gläubiger zu machendes Realoffert mit Hinterlegung die Hypothekenforderung tilgen und sodann durch Klage gegen den Treuhänder sich einen authentischen Löschungstitel verschaffen, auf Grund dessen der Hypothekenbewahrer die Löschung vorzunehmen hat.

Art. 36.

Ist ein Forderungsrecht[1]) durch Vorzugsrecht oder Hypothek[2]) gesichert, und ist vereinbart[3]), daß die Forderung in Theilschuldverschreibungen zerlegt[4]) und mit der Sicherung auf Andere übertragen werden soll[5]), so geht mit der Erwerbung der Theilschuldverschreibung[6]) der Antheil der Forderung sammt der Sicherung auf den Erwerber über[7]). Die Uebertragung kann weder von dem Schuldner noch von Dritten wegen Verletzung des Art. 1690 des pfälzischen Civilgesetzbuches angefochten werden[8])[9]).

Mot. S. 985 Sp. 2, S. 986; Sten.-Ber. S. 385; RR.-Ber. S. 37; RR.-Prot. S. 529, 530.

Einführende Bemerkungen zu Art. 36 und 37.

I. Die Art. 36 und 37 nehmen eine Sonderstellung unter den Bestimmungen über die Inhaberhypotheken ein. Sie beziehen sich nicht auf unmittelbare Inhaberhypotheken, und auf mittelbare nicht ausschließlich. Sie umfassen vielmehr Hypotheken für gewisse Schuldverschreibungen, die nicht Inhaberpapiere sind, greifen also über den Rahmen des Gesetzes überhaupt hinaus.

Die Vorschriften sind aus der eigenartigen Rechtsentwickelung erwachsen, wie sie das Kreditbedürfniß in der Pfalz herausgebildet hat, und nur von diesem Standpunkt aus in ihrer vollen Tragweite zu übersehen (Mot. S. 983 und oben Einleitung S. 65 ff).

Daß unmittelbare Inhaberhypotheken in der Pfalz vor Erlassung des Gesetzes unmöglich waren, ist bereits hervorgehoben (S. Einleitung S. 66).

Angesichts dieser Rechtslage hat man, wie anderwärts, so auch in der Pfalz sonstige Formen gefunden, die es ermöglichten, einem vorerst unbestimmten Kreis von Gläubigern Forderungsrechte mit hypothekarischer Sicherheit zu übertragen.

1) Als nächstliegende Form ergab sich die Verausgabung von kaufmännischen Verpflichtungsscheinen mit der Orderklausel und deren Uebertragung durch Indossament (Art. 301 HGB.). Wer das Bedürfniß hatte, sich zur Befriedigung seines Kredits an größere Kreise zu wenden, ging etwa in folgender Weise vor: Er schloß mit einem Dritten — Bankhaus, Emissionshaus — einen Darlehensvertrag mit Hypothekbestellung und vereinbarte mit dem Darlehensgeber, daß die Darlehensforderung in Theilforderungen zerlegt und daß hiefür an Ordre gestellte Verpflichtungsscheine des Darlehensschuldners — Theilschuldverschreibungen — ausgegeben werden sollten, die sonach mittels Indossament übertragbar waren. War zur Sicherung der ursprünglichen Darlehensschuldforderung Hypothek bestellt und waren die Theilforderungen in den Theilschuldverschreibungen ausdrücklich als Theile der ursprünglichen Darlehensforderungen bezeichnet, so gingen durch Begebung der Theilschuldverschreibungen mittels Indossament die Theilforderungen und damit zugleich die zu deren Sicherung bestehende Hypothek auf den Indossatar über. Erfolgte die Uebertragung durch Blankoindossament, so war damit ein Papier geschaffen, das zwar kein Inhaberpapier war, einem solchem aber an Umlauffähigkeit thatsächlich nahe kam. Die anderwärts bestrittene Frage, ob das Indossament mit den Rechten aus dem Papier auch die Hypothek auf den Indossatar mitüberträgt, kann bei der accessorischen Natur der Hypothek für das pfälz. Recht nicht zweifelhaft sein.

Auf diese Weise bot sich eine Form, in der weite Kreise ihr Kreditbedürfniß befriedigen konnten. Allein sie genügte nicht, denn sie hatte eine fühlbare

Schranke: nur Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches konnten sich ihrer bedienen.

Wohl ward die Ausgabe solcher Verpflichtungsscheine an Order auch von Subjekten des Civilrechts vorgenommen und auf dem Wege der Begebung mittels Indossament übertragen. Allein die Rechtswirksamkeit eines solchen Uebertrags gegenüber Dritten unterlag erheblichen Bedenken, weil es bestritten war, ob civilrechtliche Forderungen durch einfache Parteiberedung mit Wirksamkeit gegen Dritte mittels Indossament übertragen werden können.

Diese auch in Frankreich streitige Frage bezieht sich nicht darauf, ob die Stellung einer civilrechtlichen Forderung an Order und ihre Uebertragung durch Indossament unter den Parteien — zwischen Indossant und Indossatar — rechtswirksam ist; es wird vielmehr allseitig anerkannt, daß die Rechtswirksamkeit unter den Parteien außer Zweifel steht. Bestritten ist nur, ob die Wirksamkeit auch gegen Dritte eintritt, und zwar bestritten um deswillen, weil es sich um die Uebertragung einer civilrechtlichen Forderung handelt und weil das Gesetz die Wirksamkeit der Uebertragung solcher Forderungen gegenüber Dritten daran knüpft, daß die Uebertragungsurkunde entweder dem Schuldner signifizirt oder daß die Uebertragung von ihm mittels öffentlicher Urkunde angenommen wird. Das einzige Hinderniß dafür, daß nach französischem Recht civilrechtliche Forderungen an Order gestellt und mit Wirksamkeit gegen Dritte auf dem Weg des Indossaments übertragen werden konnten, liegt also in Art. 1690 c. c.[1]).

2) Angesichts dieser Streitfrage blieb demjenigen, der eine Forderung des Civilrechts zerlegen und in einzelnen Theilschuldverschreibungen zu begeben gedachte, wenn er sicher gehen wollte, nur der Ausweg, die Uebertragung der Theilforderungen auf

1) Man vgl. Zach. Crome §. 294 Text u. Note 7; Aubry u. Rau, cours de droit civil français §. 359 bis Text u. Note 24; Laurent, principes de droit civil Band 24 Nr. 498; Puchelt, Zeitschrift für französisches Civilrecht Band 24 S. 410 ff.; Cassation 8/V 1878, Sirey 1878 I 292, 7/V 1879, Sirey 1879 I 421 und Note.

dem Wege der civilrechtlichen Cession vorzunehmen. Aber auch wenn diese nicht an einen bestimmt bezeichneten Cessionar, sondern an den jeweiligen Inhaber der cedirten Theilforderung (Blankocession, cession au porteur) erfolgte, blieb sie eine schwerfällige, für den größeren Verkehr durchaus ungeeignete Uebertragungsart. Denn stets behielt die Cession ihren ursprünglichen civilrechtlichen Charakter. Der Cessionar war in der Forderung Rechtsnachfolger des Cedenten, mußte sich also alle Einreden aus dessen Person entgegenhalten lassen. Die Theilschuldverschreibung hatte nicht die Bedeutung einer Scripturobligation, sondern nur die eines Beweismittels, und endlich war Dritten gegenüber die Uebertragung nur wirksam, wenn die Formvorschriften des Art. 1690 c. c. gewahrt waren.

Es ist begreiflich, daß mit einer derartigen Uebertragungsweise der Theilschuldforderungen den Bedürfnissen des Verkehrs nicht gedient war. Nun ist es von Interesse zu verfolgen, wie Angesichts der Fesseln, welche Art. 1690 C. c. den Verkehrsbedürfnissen anlegte, sich ein Verfahren herausbildete, das den Charakter der Cession noch wahrte, immerhin aber der Theilschuldverschreibung eine erhöhte Umlauffähigkeit gewährte.

Dies geschah in folgender Weise:

Während bei der Cession des Code civil die Forderung durch einfache Willensübereinstimmung der Parteien auf den neuen Erwerber übergeht, ohne daß es weder zur Vollendung des Rechtsgeschäfts noch zur Wirksamkeit gegen Dritte der Uebergabe des Schuldtitels bedarf, wogegen die Wirksamkeit gegen Dritte nur von der Signifikation oder Acceptation des Art. 1690 c. c. abhängt, hat sich dieses Rechtsverhältniß auf dem Wege vertragsmäßiger Vereinbarung geradezu umgestellt: die Signifikation oder Acceptation tritt in den Hintergrund und der Schwerpunkt wird auf die nach dem Code gar nicht erforderliche Uebergabe des Schuldtitels — der Theilschuldverschreibung — gelegt. Um dies zu erreichen, erklärt der Schuldner in dem notariellen Darlehensvertrag zunächst, daß er alle künftigen

Cessionare seines dermaligen Gläubigers als Gläubiger annehmen und an sie beim Vorzeigen der Theilschuldverschreibungen die Zahlung leisten werde; darin erblickte man eine Acceptation im Sinne des Art. 1690 c. c., welche die Signifikation überflüssig mache. Alsdann wird in den einzelnen Darlehensverträgen theils mit ausdrücklichen Worten vereinbart, theils ohne ausdrückliche Vereinbarung stillschweigend vorausgesetzt, daß die cedirte Theilforderung auf den Cessionar erst mit der Uebergabe des Schuldtitels — der Theilschuldverschreibung — übergeht, und daß die Forderung aus derselben nur geltend gemacht werden kann, wenn der Cessionar im Besitz des Schuldtitels sich befindet.

Daß solche Vereinbarungen Angesichts der Bestimmungen des Code nicht einwandfrei sind, wird nicht zu bestreiten sein. Sie bieten hienach den Besitzern der Theilschuldverschreibungen nicht jene Sicherheit, die sie zu bieten scheinen, und hierin liegt ein weiterer Grund, warum die Cession nicht als geeignete Uebertragungsform bei Theilschuldverschreibungen wird anzuerkennen sein.

3) Diese Mängel mögen es gewesen sein, welche die Rechtsentwickelung einen Schritt weitergeführt haben.

Nachdem nach Obigem bei der cessionsweisen Uebertragung der Theilforderungen die Theilschuldverschreibungen sich schon der Scripturobligation etwas genähert hatten, ging man dazu über, zu vereinbaren, daß die Theilforderungen nicht durch Cession übertragen, sondern daß die Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber gestellt und daß hienach durch einfache Begebung des Papiers die Forderung auf den Erwerber übertragen werden solle.

Damit war man bei der mittelbaren Inhaberhypothek angelangt.

Es ist mehrfach behauptet worden, vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes sei die Bestellung mittelbarer Inhaberhypotheken in der Pfalz unmöglich gewesen.

Diese Anschauung stützt sich auf die Aufstellung, daß nach französisch-pfälzischem Recht bei Begebung des Inhaberpapiers in andere Hand die dem veräußernden Inhaber zustehende Forderung untergehe und für

den Nehmer eine ganz neue, selbständige Forderung gegen den Aussteller erwachse. Wäre diese Anschauung zutreffend gewesen, so wäre in der Pfalz vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes auch für die mittelbare Inhaberhypothek kein Raum gewesen.

Aber sie ist nicht zutreffend, denn erstens beruht sie nicht auf einem Gesetz, sondern auf einer Theorie; Theorien aber sind nicht bindend. Zudem ist diese Theorie in Deutschland — und hierauf kommt es für die Pfalz an, nicht auf die etwa in Frankreich über die Inhaberpapiere bestehenden Theorien —, nicht die herrschende, wie sie denn auch nicht Aufnahme in das BGB. erlangt hat. Das vorliegende Gesetz weist sie ebenfalls zurück.

Zweitens wird sie durch die französische Rechtsprechung selbst nicht unterstützt. Es ist vielmehr in Frankreich seit Jahren anerkannt, daß die Inhaberhypothek, wie das Inhaberpapier selbst, durch Uebergabe des Papiers auf den Erwerber übergeht.[2]) Damit ist die Zulässigkeit der — mittelbaren — Inhaberhypotheken auch für Frankreich anerkannt.

Hienach wird die Möglichkeit, mittelbare Inhaberhypotheken zu errichten, auch vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes für die Pfalz nicht zu bestreiten sein. Sollte den erwähnten Hypotheken aber gleichwohl nach Maßgabe der früheren Gesetzgebung die Eigenschaft von Inhaberhypotheken nicht zugekommen sein, so ist dies nach der dermaligen Rechtslage unerheblich. Das gegenwärtige Gesetz sieht in ihnen mittelbare Inhaberhypotheken, was insbesondere wegen der Anwendbarkeit des Art. 37 auch hier festzustellen von Bedeutung ist.

II. Der geschilderten Rechtslage fand sich der Gesetzgeber gegenüber, als die Aufgabe an ihn herantrat, die Inhaberhypothek zu regeln.

Es bestand kein Anlaß, störend in die bisherige Entwickelung einzugreifen und die Kreditsuchenden durch

2) Sirey 1883 I. 218 Note 5. L'hypothèque attachée à des obligations au porteur est transmise, comme ces obligations elle-mêmes par la simple remise des titres. Urtheil des Appellhofs von Paris vom 15. Mai 1878.

gesetzlichen Zwang auf die Inhaberhypotheken allein zu verweisen. Die geschilderten Formen, wenn sie sich auch mit dem geltenden Recht nicht vielleicht in allen Theilen gedeckt hatten, dienten doch dem legitimen Verkehr, weshalb es Aufgabe des Gesetzgebers war, sie zu schützen und insbesondere in der Pfalz die für die Forderungen aus solchen Theilschuldverschreibungen bestellten Hypotheken vor etwaigen rechtlichen Angriffen sicher zu stellen. Dies sucht das Gesetz durch die Art. 36 u. 37 zu erreichen.

Die Gründe, die zur Schaffung beider Artikel geführt haben, lassen erkennen, daß dieselben Sondervorschriften sind, erlassen für einen bestimmt umgrenzten Zweck, über den sie in keiner Weise auszudehnen sind. Die Auslegung muß daher eine durchaus einschränkende sein.

Der Gedanke des Art. 36 ist hienach im Allgemeinen folgender:

Wenn zwei Personen, von denen der einen gegen die andere eine hypothekarisch gesicherte Geldforderung zusteht, vereinbaren, daß der Schuldner die Forderung vorerst nicht durch Zahlung tilge, sondern daß sie in Theilforderungen zerlegt werde, und daß der Schuldner dem Gläubiger für jede einzelne Theilforderung eine Schuldverschreibung behändige, die der Gläubiger in Verkehr bringen soll, um auf diesem Weg dem Schuldner die Mittel zur Deckung seiner Schuld zu verschaffen — wenn eine derartige Vereinbarung getroffen ist, und demgemäß die Ausgabe der Theilschuldverschreibung erfolgt, dann gehen nach dem Willen des Gesetzes die einzelnen Theilforderungen in dem Augenblick auf den neuen Erwerber über, in dem dieser die Theilschuldverschreibung — das Stück Papier — erwirbt; mit der Theilforderung geht die für die gesammte Forderung bestellte Hypothek über. Dabei unterscheidet das Gesetz absichtlich nicht, in welcher Weise die Uebertragung stattfand, es will vielmehr, daß die Uebertragungsart auf die von ihm an die Erwerbung der Theilschuldverschreibung geknüpfte Wirkung nicht von Einfluß sei (Anmerkung 5 zu Art. 36).

Während Art. 36 die ungestörte Entwickelung dieser Formen für die Zukunft im Auge hat, will Art. 37 die

bereits bestehenden Uebertragungen gegen Anfechtungen auf Grund des bisherigen Rechts in Schutz nehmen.

Bemerkungen zu Artikel 36.

1) ein Forderungsrecht.

Zwischen den beiden Personen, die die Uebertragung der Theilforderung vereinbaren, muß ein Forderungsrecht bestehen, denn Art. 36 geht davon aus, daß ein bestehendes Forderungsrecht in Theile zerlegt und auf vorerst unbekannte Gläubiger übertragen wird. Besteht ein Forderungsrecht nicht, sondern will Jemand ohne ein solches Schuldverschreibungen durch Vermittelung eines Dritten, z. B. eines Bankhauses ausgeben, so wird dies in Form der Bestellung unmittelbarer Inhaberhypotheken zu geschehen haben. Indessen auch die Bestellung einer unmittelbaren Hypothek für die Inhaber von Ordrepapieren ist denkbar, obgleich sie selten vorkommen mag. Derartige Geschäfte fallen nicht unter Art. 36.

Besteht eine Forderung, so ist es gleichgültig, welcher Art sie ist und aus welchem Rechtsgrund sie erwuchs. Auch ist es gleichgültig, ob sie civilrechtlicher oder handelsrechtlicher Natur ist. Es kann eine Darlehensforderung sein, es kann auch eine Kaufpreisforderung sein. Beispiel: Der Industrielle A hat von der Gesellschaft B ein Anwesen um 500000 Mk. käuflich erworben. Statt baar zu zahlen, stellt er 500 Verpflichtungsscheine zu 1000 Mk. aus, die die Gesellschaft weiterbegibt. Auf einen solchen Fall ist Art. 36 anwendbar.

2) durch Vorzugsrecht oder Hypothek.

Das Vorzugsrecht ist ausdrücklich erwähnt, um Zweifel abzuschneiden. Besteht für die Forderung ein Vorzugsrecht — z. B. im Fall des Verkaufs (s. Anmerkung 1 a. E.), so geht, wenn die Kaufpreisforderung in Theilforderungen zerlegt wird, und dafür Theilschuldverschreibungen in Umlauf kommen, das Vorzugsrecht ebenso auf die Erwerber der Theilschuldverschreibungen über, wie etwa im Fall des Darlehens die hiefür vertragsmäßig bestellte Hypothek.

3) und ist vereinbart.

Die Vereinbarung ist wesentlich für die Anwendbarkeit des Art. 36. In den einführenden Bemerkungen ist hervorgehoben, daß die Rechtsbildungen, welche Gegenstand des Art. 36 sind, sich nur auf Grund von Parteiberedungen entwickelt haben. Hieran hält das Gesetz fest. Ein-

seitige Ausgabe von Schuldverschreibungen hat nicht die mit Art. 36 verbundenen Wirkungen.

4) daß die Forderung in Theilschuldverschreibungen zerlegt.

a) Die Fassung ist nicht genau; es müßte heißen: „Daß die Forderung in Theilforderungen zerlegt und dafür Theilschuldverschreibungen ausgestellt werden". Der Begriff: Theilschuldverschreibung — Partialobligation — bedeutet die Urkunde, in der die Theilforderung verbrieft ist, nicht die Forderung selbst. Ein Mißverständniß wird sich aus der Fassung nicht ergeben können.

b) Zur Anwendbarkeit des Art. 36 ist nicht nur eine Vereinbarung überhaupt (oben Anm. 3), sondern eine Vereinbarung ganz bestimmten Inhalts vom Gesetz vorausgesetzt. Es muß vereinbart sein, daß die Forderung in Theilschuldverschreibungen zerlegt und mit der Sicherung auf andere übertragen werden soll. Es muß also ein Uebergang der dem einen Vertragschließenden zustehenden Forderungen auf die Gesammtzahl der Erwerber der Theilschuldverschreibungen bedungen sein, in der Absicht, den Erwerbern zugleich die hypothekarische Sicherheit mit zu übertragen. Der ursprüngliche Gläubiger verpflichtet sich in diesem Vertrag, sein Forderungsrecht gegen den Schuldner an andere zu übertragen. Der Schuldner erklärt sich damit einverstanden, daß er an Stelle des einen, ihm ursprünglich gegenüberstehenden Gläubigers an eine Mehrzahl von vorerst noch unbekannten Gläubigern zu leisten habe.

5) auf Andere übertragen werden soll.

Diese zweite Vertragsbestimmung ist ebenso wesentlich zur Anwendbarkeit des Art. 36, wie die unter Anm. 4 erörterte. Denn nur wenn diese Vereinbarung getroffen ist, soll dem erfolgten Uebertrag der Theilschuldverschreibung die vom Gesetz vorgesehene Wirkung (s. Anm. 7) zukommen.

Auf welche Weise die Theilforderungen übertragen werden sollen, dies zu bestimmen ist den Parteien anheimgegeben. Das Gesetz hat mit Absicht keine Uebertragungsart erwähnt, um alle unter Art. 36 begreifen zu können.

Die vom Gesetz an die Uebertragung der Theilschuldverschreibungen geknüpften Folgen treten also ein, einerlei, ob dieselbe erfolgt durch Cession der Theilforderung und Behändigung der Theilschuldverschreibung an den Cessionar, durch Uebergabe mit Indossament bei der an Ordre gestellten, oder durch bloße Uebergabe bei der auf den Inhaber gestellten Theilschuldverschreibung. Der Art. 36 bezieht sich hienach nicht, wie irrthüm-

lich in dem Bericht des Reichsrathsreferenten angenommen ist, ausschließlich auf mittelbare Inhaberhypotheken.

6) mit der Erwerbung der Theilschuldverschreibung.

Unter Erwerbung versteht das Gesetz, wie nach dem Zusammenhang nicht zweifelhaft sein kann, die Erwerbung auf Grund der vertragsmäßigen Besitzübertragung. Die Erwerbung muß rechtsgültig sein; beim Ordrepapier ist ordnungsmäßiger Uebergang durch Indossament, bei der Cession und bei der auf Inhaber gestellten Schuldverschreibung die formlose Behändigung an den Erwerber vorausgesetzt. Setzt sich Jemand durch eine widerrechtliche Handlung in den Besitz der Theilschuldverschreibung, so geht die Theilforderung und damit das Hypothekenrecht nicht auf ihn über. Die Rechte desjenigen, der von dem Dieb erwirbt, bemessen sich nach c. c. Art. 2279, 2280 und HGB. Art. 306f.

7) so geht mit der Erwerbung . . . der Antheil der Forderung . . . über.

Diese Vorschrift enthält für den Uebertrag mittels Indossament und für denjenigen mittels Begebung auf den Inhaber nichts Auffälliges.

Sie besagt a. Ist die Theilschuldverschreibung an Ordre gestellt, und wird sie indossirt, so erwirbt der Indossatar mit dem Papier das Recht aus dem Papier und die dafür bestehende Hypothek. Das ist geltendes Recht. Sie besagt b. Ist die Theilschuldverschreibung auf den Inhaber gestellt, so erwirbt der Erwerber derselben durch die einfache formlose Uebergabe des Papiers die Forderung daraus sammt der Hypothek. Das ist die Anwendung des Grundsatzes des Art. 32 und die Zurückweisung der oben erörterten Theorie, daß bei Begebung des Inhaberpapiers die Forderung jeweils untergehe und im Nachmann neu entstehe.

Anders liegt es bei dem Uebergang durch Cession. Hier weicht das Gesetz von dem bestehenden Recht ab und schreibt vor, daß nicht durch die Vereinbarung der Parteien Forderung und Hypothek auf den Cessionar übergeht, sondern daß dies erst geschieht dadurch, daß ihm der Schuldtitel — die Theilschuldverschreibung — behändigt wird.

Diese Abweichung von den Bestimmungen des Code civil rechtfertigt sich durch die Rechtsentwickelung wie sie oben in den einführenden Bemerkungen geschildert wurde (Die weitere, diese Vorschrift ergänzende und zur vollen Wirksamkeit bringende Ausnahme s. Anm. 8).

Die Ausnahme unterliegt der engsten Auslegung. Man darf nicht folgern, daß nunmehr auch sonst bei Cessionen der Rechtsübergang in dieser Weise erfolgt. Auch ist zu beachten, daß, was für die Uebertragung der Theilforderungen — einzelne oder alle — vorgeschrieben ist, dann

nicht platzgreift, wenn die Forderung als Ganzes an einen Dritten cedirt werden soll.

Da mit der Erwerbung der Theilschuldverschreibung der Antheil der Forderung auf den Erwerber übergeht, so folgt, daß der ursprüngliche Gläubiger sein Forderungsrecht gegen den Schuldner — den Aussteller der Theilschuldverschreibungen — in dem Verhältniß verliert, als er die Schuldverschreibungen in Verkehr bringt. Ist dies hinsichtlich aller geschehen, so ist die Forderung des ursprünglichen Gläubigers ganz auf die Papierinhaber übergegangen, jener kann also gegen den Schuldner nicht mehr auf Grund des ursprünglich zwischen letzterem und ihm abgeschlossenen Vertrags — Darlehen, Kauf — Zahlung fordern. Er kann Zahlung nur fordern, wenn er sich neuerdings in den Besitz der Theilschuldverschreibungen gesetzt hat. Seine Befriedigung wird er in der Regel von den ersten Erwerbern der Schuldverschreibungen erhalten.

8) Die Uebertragung kann weder ... noch ... angefochten werden.

Wenn die Uebertragung der Theilforderung durch Uebergabe der Theilschuldverschreibung auf eine der in Anmerkung 5 bezeichneten Arten erfolgt ist, so ist sie Dritten, insbesondere auch dem Schuldner gegenüber rechtswirksam, ohne daß weitere Förmlichkeiten eingehalten werden müssen. Es ist zu unterscheiden:

a) Für die Uebertragung im Weg der Begebung an den Inhaber bringt dieser Satz nichts Neues. Der Besitz des Inhaberpapiers macht für den Inhaber sein Recht auch Dritten gegenüber wirksam (Art. 32).

b) Auch für die Uebertragung der an Ordre gestellten Schuldverschreibung eines Kaufmanns liegt in der Vorschrift nichts, was vom bisherigen Recht abweicht.

Allein dabei ist unterstellt, daß die Schuldverschreibung von einem Kaufmann herrührt (Art. 301 HGB.). Rührt sie von einem Nichtkaufmann her, so erhebt sich die Streitfrage, ob civilrechtliche Forderungen mit Wirksamkeit gegen Dritte im Weg des Indossaments übertragen werden können, oder ob es dazu der Einhaltung der Formvorschrift des Art. 1690 c. c. bedarf.

Indem Art. 36 sagt, daß wegen Verletzung des Art. 1290 c. c. die Uebertragung weder vom Schuldner, noch von — sonstigen — Dritten angefochten werden kann, erklärt er, daß Signifikation oder Acceptation bei Uebertragungen der fraglichen Art zur Wirksamkeit gegen Dritte nicht erforderlich sind. Damit entscheidet das Gesetz die Streitfrage, ob civilrechtliche Forderungen durch Parteiberedung an Ordre gestellt und mittels Indossament auch mit Rechtswirksamkeit gegen Dritte übertragen werden können, für diesen besonderen Fall in bejahendem Sinn. Aber dies gilt nur für den besonderen Fall des

Art. 36. Darüber hinaus darf der Satz nicht ausgedehnt werden.

c) Endlich hinsichtlich der Uebertragung der Theilforderungen im Weg der Cession liegt in dem Satz, daß in den Fällen des Art. 36 die Uebertragung Dritten gegenüber auch ohne Einhaltung der Formvorschrift des Art. 1690 c. c. wirksam sein soll, die Abänderung eines bisher unbeschränkt und unbestritten geltend gewesenen Rechtssatzes des franz. Civilrechts vor. Das Gesetz folgt dem Verkehr: es setzt an Stelle der Signifikation den Besitz der Theilschuldverschreibung (s. einführende Bemerkungen unter I 2) und sieht in der Vereinbarung des Schuldners mit dem ursprünglichen Gläubiger, daß die Forderung in Theilforderungen übertragen werden solle, zugleich die Acceptation des Schuldners im Sinne des Art. 1690 Abs. 2. Von diesem Standpunkt aus konnte Art. 36 vor Einhaltung der Formvorschrift des Art. 1690 auch für den Fall der rein civilrechtlichen Cession der Theilforderungen entbinden.

9) Weitere Bemerkungen zu Art. 36.

Da Theilschuldverschreibungen, die mittels Indossament, wenn auch mit Blankoindossament, übertragen werden, keine Inhaberpapiere sind, so sind die Hypotheken, welche für in solchen Theilschuldverschreibungen verbriefte Forderungen bestellt sind, keine Inhaberhypotheken. Gleiches gilt, wenn die Theilforderung vereinbarungsgemäß nur im Wege der Cession übertragbar ist. So wenig die Ausgabe derartiger Theilschuldverschreibungen die staatliche Genehmigung voraussetzt, so wenig darf der Hypothekenbewahrer die Einschreibung von Hypotheken für Forderungen aus solchen Papieren vom Nachweis der staatlichen Genehmigung abhängig machen.

Die Hypothekenbewahrer werden in allen Fällen, in denen Hypotheken für Forderungen aus Theilschuldverschreibungen zur Einschreibung angemeldet werden, sich überzeugen müssen, in welcher Weise die Uebertragung nach den Vereinbarungen der Betheiligten, also nach dem ihnen vorzulegenden Notariatsakt, zu geschehen hat. Sind die Theilschuldverschreibungen nicht auf den Inhaber gestellt, dann kann die Hypothek eingeschrieben werden, ohne daß die Einschreibung von dem Nachweis staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden darf (Ziffer VIII Nr. 2 der Minist.-Bek. vom 12/V 96.).

Art. 37.

Die Bestimmung des Art. 36 [1]) findet auch Anwendung, wenn die Uebertragung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes [2]) stattgefunden hat.

Insbesondere können auch in der Pfalz Inhaberhypotheken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt worden sind, nicht aus dem Grunde für rechtsunwirksam erklärt werden [3]), weil

die Bestellung von Inhaberhypotheken nach dem früheren Rechte nicht zulässig gewesen sei.

Mot. S. 986; Sten.-Ber. S. 386; RK.-Ber. S. 37; RK.-Prot. S. 529, 530.

1) Die Bestimmungen des Art. 36.

Art. 37 schließt sich im Wortlaut eng an Art. 36 an und läßt damit keinen Zweifel, daß er sich auf alle jene Arten von Theilschuldverschreibungen bezieht, die den Gegenstand des Art. 36 bilden. Es fallen also auch die mittelbaren Inhaberhypotheken unter Art. 37.

2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Damit ist dem Art. 36 rückwirkende Kraft verliehen. Indem gesagt ist, daß Art. 36 Anwendung findet, bringt das Gesetz insbesondere zum Ausdruck, daß sowohl die Uebertragung durch Cession als die durch Indossament, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes stattfand, Dritten gegenüber wirksam ist, auch wenn weder Signifikation der Uebertragungsurkunde, noch Acceptation Seitens des Schuldners im Sinne des Art. 1690 c. c. vorliegen. Und hinsichtlich der Uebertragung durch Begebung von Inhaberpapieren spricht Art. 37 aus, daß mit der Erwerbung der Theilschuldverschreibung die Forderung sammt der Hypothek auf den Erwerber übergeht. Damit ist die Theorie, daß bei Uebergebung eines Inhaberpapiers in zweite Hand Forderung und Hypothek jeweils erlösche und eine neue Forderung für den Nehmer entstehe, auch für die Vergangenheit beseitigt.

3) Insbesondere können nicht — erklärt werden.

Absatz 2 ist durch die Kammer der Abgeordneten beigesetzt worden zur Vermeidung von Irrthümern. Sein Inhalt ist bereits in Abs. 1 enthalten; nur der Deutlichkeit wegen hat man den Zusatz beschlossen. Im Wortlaut lehnt er sich an Art. 26 Abs. 1 an.

IV. Abschnitt. Schlußbestimmungen.

Art. 38.

Für das Aufgebotsverfahren nach dem ersten Abschnitt dieses Gesetzes findet die Bestimmung im Art. 26 des Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung vom Jahre 1892 gleichmäßig Anwendung[1]).

Für die Entscheidung über den Antrag auf Verfügung der Zahlungssperre nach Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes ist die für die Endentscheidung im Aufgebotsverfahren bestimmte Gerichtsgebühr zu entrichten[2]).

Die Beschlüsse, durch welche die Genehmigung zur Ausgabe der auf eine bestimmte Geldsumme lautenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber ertheilt wird (Art. 16), unterliegen der Gebühr

des Art. 184 des Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung vom Jahre 1892[3]).

Entw. Art. 20; Mot. S. 694; Sten.=Ber. S. 386, 387; RR.=Ber. S. 37; RR.=Prot. S. 531.

1) gleichmäßig Anwendung.

Gemäß Art. 26 des Geb.=Ges. werden in dem Aufgebotsverfahren nach Art. 69 des Ausf.=Ges. z. CPO. u. KO. die in §. 44 des Reichsgerichtskostengesetzes bestimmten Gebühren erhoben. Nach dem angef. Art. 69 war aber die Amortisation der in §. 837 Abs. 1 und in §. 840 der CPO. bezeichneten Urkunden, also insbesondere der Inhaberpapiere, nicht zugelassen. Von der Ansicht ausgehend, daß das Verfahren bei Kraftloserklärung von Inhaberpapieren den gleichen Gebühren unterliegen solle, wie sie für das Aufgebotsverfahren nach jenem Art. 69 erhoben werden, bestimmt das Gesetz die Anwendung des Art. 26 des Geb.=Ges. (Mot. S. 694).

2) zu entrichten.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Zahlungssperre vor Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist die Erhebung der gleichen Gebühr vorgesehen, welche gemäß §. 44 des Reichsgerichtskostengesetzes für die Endentscheidung im Aufgebotsverfahren zur Erhebung zu kommen hat.

Für die Anordnung der Zahlungssperre, wenn diese nach Art. 3 erfolgt, ferner für die nach Art. 7 erfolgende Aufhebung der Zahlungssperre ist eine besondere Gebühr nicht zu erheben (Mot. a. a. O.; Sten.=Ber. S. 387).

3) unter der Gebühr des Art. 184 . . . .

Die in Abs. 3 bezeichneten Beschlüsse unterliegen also der nämlichen Gebühr (von 50 bis 200 Mk.), welche gemäß Art. 184 des Geb.=Ges. für die Verleihung der Konzession zum Betriebe eines Privat=, Eisenbahn=, Tramway= oder Dampfschifffahrts=Unternehmens erhoben wird. Maßgebend für die Wahl dieser Gebührensätze war einerseits die Erwägung, daß die Prüfung, ob die Genehmigung zur Ausgabe der Inhaberpapiere ertheilt werden kann, regelmäßig umfassende Erhebungen, insbesondere die Vernehmung von Sachverständigen, erforderlich machen wird, andererseits der Umstand, daß die Höhe der in Betracht kommenden Gegenstandssumme, die Bedeutung der Sache für das bürgerliche Leben und die Leistungsfähigkeit des Pflichtigen den Ansatz einer höheren als der in Art. 165 und 166 des Geb.=Ges. vorgesehenen (normalen) Beschlußgebühr angezeigt erscheinen läßt. Ueber die Sätze des Art. 184 ging man deshalb nicht hinaus, weil der Aussteller von Inhaberpapieren außer der Beschlußgebühr auch die Reichsstempelsteuer gemäß Tarifnummer 2a, 3b des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894 mit 4 und 2 vom Tausend, ferner für die Begebung der Schuldverschreibungen gemäß Tarifnummer 4a des bezeichneten Reichsgesetzes den Schlußnotenstempel

mit $^{2}/_{10}$ vom Tausend, endlich im Fall der Bestellung einer Inhaberhypothek (Art. 18) gemäß Art. 122 des Geb.-Ges. die Hypothekbestellungsgebühr mit 6 vom Tausend und die Gebühren nach Art. 88 ff. des Geb.-Ges. zu entrichten hat (Mot. a. a. O).

Art. 39.

Das Gesetz vom 11. September 1825, die Credit-Vereine der bayerischen Gutsbesitzer betreffend[1]), und Art. 3 und 5 des Gesetzes vom 29. September 1861, die Verjährung der Forderungen aus Staats-Schuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt betreffend, sind aufgehoben[2]).

Entw.-Art. 15 Abs. 3; Mot. S. 690; Sten.-Ber. S. 373 Sp. 1 oben, S. 387; RR.-Ber. S. 38; RR.-Prot. S. 532.

In Art. 39 sind die Gesetze und Vorschriften zusammengestellt, die in Consequenz des Gesetzes ganz oder theilweise aufzuheben waren.

1) Das Gesetz . . . betreffend.

Das Ges. v. 11. September 1825, die Credit-Vereine der bayerischen Gutsbesitzer hat aus hier nicht zu erörternden Gründen niemals praktische Bedeutung gewonnen. Mit Rücksicht hierauf und weil ferner, wenn das Gesetz aufrecht bliebe, der Zweifel auftauchen könnte, ob ein solcher Creditverein, der die allerhöchste Genehmigung gefunden und damit die Befugniß zur Ausgabe von Inhaberpapieren erlangt hat, zur Ausgabe von Inhaberpapieren auch noch der staatlichen Genehmigung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes bedürfe, endlich im Interesse der Rechtseinheit, die hiedurch in der Materie geschaffen wird, ist das Gesetz auf Anregung des Ausschusses der Kammer der Abg. mit Zustimmung der Staatsregierung in Art. 39 förmlich aufgehoben (Sten.-Ber. S. 387; RR.-Ber. S. 38; RR.-Prot. S. 532).

2) Art. 3 und 5 des Gesetzes vom 29. September 1861.....

Vgl. Anhang I B Ziff. 1. Die Art. 3 und 5 des bez. Ges. verlieren, da ihre Bestimmungen mit den Vorschriften der Art. 1, 12 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehen, für die Zukunft ihre Geltung. Dagegen bleiben die Rechte, die auf Grund dieser Bestimmungen erworben sind, in Kraft. Demzufolge findet Art. 3 auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgegebenen Erneuerungsscheine auch künftig noch Anwendung. Ebenso behalten die Anmeldungen, die auf Grund des Art. 5 erfolgt sind, ihre Wirkung. Den Gläubigern, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Verlust von Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber angemeldet haben, steht mithin die Wahl frei, ob sie warten wollen, bis ihnen auf Grund ihrer Anmeldungen die als verloren angemeldeten Kapitalien nach den Bestimmungen des früheren

Rechtes ausbezahlt werden, oder ob sie auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes das Aufgebotsverfahren durchführen wollen; im letzteren Falle muß ihnen nach der Kraftloserklärung die Kaution zurückgestellt werden, die sie gemäß Art. 5 Abs. 2 des Ges. v. 1861 geleistet haben. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes finden dagegen Anmeldungen nach jenem Art. 5 nicht mehr statt. Mot. S. 694 (vgl. Sten.-Ber. S. 387; RR.-Ber. S. 38). Mit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuchs wird das Gesetz vom 29. September 1861 für die nachher ausgestellten Schuldverschreibungen insoweit in Wegfall kommen, als nicht die Einzelheiten dem öffentlichen Rechte angehören oder vermöge der dispositiven Natur der reichsrechtlichen Vorschriften durch Bestimmungen in der Urkunde beibehalten werden können (BGB. §. 801 Abs. 3; vgl. Einf. Ges. Art. 100, 101); hienach wird Art. 1 des Ges. durch §. 801 Abs. 1, §. 199 des BGB. ersetzt; aufrecht wird die Bestimmung bleiben, daß die Verjährung der Schuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt „zu Gunsten des einschlägigen Staatsschuldentilgungsfonds" eintritt; Art. 2 wird mit der vorigen Maßgabe durch §. 801 Abs. 2 ersetzt; Art. 3, 5 ist bereits durch obigen Art. 39 beseitigt (vgl. §§. 804, 805); zu Art. 4 sind §§. 803, 804, 801 Abs. 2 maßgebend; zu Art. 6 vgl. §§. 208 ff.; Art. 7 entspricht dem allgemeinen Standpunkte des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. übrigens §. 206). Für die vor dem Inkrafttreten des BGB. ausgestellten Schuldverschreibungen sind die Vorschriften im Einf.-Ges. Art. 174, 175 maßgebend.

Art. 40.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch Verordnung getroffen.[1])

Gegeben zu München, den 18. März 1896.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Crailsheim. Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch.
Dr. Frhr. v. Leonrod. Frhr. v. Asch. v. Landmann.

Entw.-Art. 21; Mot. S. 690 Sp. 2; Sten.-Ber. S. 387, 388; RR.-Ber. S. 39; RR.-Prot. S. 533.

1) Durch Verordnung getroffen.

Diese Bestimmung, welche hauptsächlich für Art. 16 des Gesetzes Bedeutung hat, findet ihre Rechtfertigung in der Unmöglichkeit, durch Gesetz die Bedingungen zur Ausgabe von Inhaberpapieren ein für allemal und für alle Fälle zu fixiren. Es ist nicht möglich, alle Verhältnisse jetzt und für die Zukunft zu berücksichtigen, die bei der Ertheilung der Emissionsbewilligung in Betracht kommen können. Die Verhältnisse sind zu ver-

schieben, sie ändern sich, der Verkehr erzeugt neue Formen, in denen seine Bedürfnisse befriedigt werden. Es erschien daher praktischer, für die Ausführung des Gesetzes den Weg der Verordnung zu wählen, zumal die Ergänzung von Lücken und die Verbesserung oder Abänderung von unzweckmäßig befundenen Bestimmungen einer Verordnung schneller und weniger umständlich geschehen kann, als die Ergänzung oder Abänderung eines Gesetzes (RR.-Ber. S. 39; Sten.-Ber. S. 388; RR.-Prot. S. 533).

Nach den vorläufigen Bemerkungen der K. Staatsregierung bei den Berathungen des Gesetzes in der K. d. Abg. sollten die der Verordnung vorbehaltenen Bestimmungen sich erstrecken, namentlich:

a) auf die Bezeichnung der Behörde, welche die staatliche Zustimmung zu ertheilen hat,
b) auf die Benennung der sachverständigen Organe, welche von diesen Behörden vor Ertheilung der Genehmigung zu hören sind, darauf
c) wie die ertheilte Genehmigung öffentlich bekannt zu machen ist,
d) ob der Wortlaut der ertheilten Genehmigung und welche weitere Bestimmungen und Momente (ob Betrag der ganzen Anleihe, ihre Zerlegung sowie die für die Beurtheilung der Solidität des Unternehmens wesentlichen Momente) in die Schuldverschreibung aufzunehmen sind,
e) unter welchen allgemeinen Bedingungen die Ausgabe gewisser Gattungen z. B. Pfandbriefe, Inhaberhypotheken u. s. w. genehmigt werden.

Die gleichzeitig mit dem Gesetze veröffentlichte Allerhöchste Verordnung vom 18. März 1896 (Ges. u. V.-Bl. S. 185, 186) hat auch die unter a, c erwähnten Ausführungsbestimmungen erlassen (Vdg. §§. 2, 3) und zu e das k. Staatsministerium des Innern zur Erlassung von Normativbestimmungen ermächtigt (Vdg. §. 4), während die Aufnahme der unter b und d erwähnten Bestimmungen aus praktischen Gründen unterblieben ist (vgl. Anm. 4 zu Art. 16). Die zum Vollzuge der Bestimmungen über die Inhaberhypotheken erforderlichen Anordnungen sind in der Vdg. (§. 5) dem Staatsministerium der Justiz übertragen und in den beiden Bekanntmachungen vom 12. Mai 1896 (JM.-Bl. S. 181 ff., 185 ff.) getroffen (s. Anhang I A Ziff. 1 bis 3).

Anhang I.

A. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betr.

1. Allerhöchste Verordnung vom 18. März 1896, den Vollzug des Gesetzes vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 185, JM.-Bl. S. 113).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betreffend, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Bei dem Aufgebote von bayerischen Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber hat das Aufgebotsgericht der Staatsschuldentilgungs-Kommission von der Einleitung und der Erledigung des Aufgebotsverfahrens und von dem Erlasse und der Aufhebung des Ausschlußurtheils Mittheilung zu machen [1]).

---

1) Nach den Bestimmungen des Gesetzes ist dem Aussteller der Schuldverschreibungen auf den Inhaber zwar mitzutheilen, wenn bezüglich einer derselben die Zahlungssperre verfügt oder aufgehoben worden ist; dagegen ist das Aufgebotsgericht nicht verpflichtet, dem Aussteller von der Einleitung eines Aufgebotsverfahrens, mit dem keine Zahlungssperre verbunden ist, und von dem Erlasse eines Ausschlußurtheils oder eines das Ausschlußurtheil aufhebenden Urtheils (CPO. §. 835) Kenntniß zu geben. Dies erklärt sich daraus, daß die Einleitung des Aufgebotsverfahrens, wenn dieses ausnahmsweise nicht von einer Zahlungssperre begleitet ist, keinen Einfluß auf die Verbindlichkeiten des Ausstellers hat und daß daher die Benachrichtigung des Ausstellers von dem Ausschlußurtheil und dem ein solches Urtheil aufhebenden Urtheile denjenigen Personen überlassen werden kann, die diese Urtheile erwirkt haben. Bei den Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber besteht aber für die Staatsschuldentilgungskommission ein Interesse, stets und alsbald auch von der Einleitung und der Erledigung eines Aufgebotsverfahrens und dem Erlasse oder der Aufhebung eines Ausschlußurtheils Kenntniß zu erhalten. Sie könnte bei den Gattungen der bayerischen Staatsschuldverschreibungen, die einer Verloosung unterliegen, dem Verzeichnisse der verloosten Papiere ein

§. 2.

Die nach Art. 16 des Gesetzes erforderliche Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, wird durch das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium der Finanzen ertheilt[2]).

Für Schuldverschreibungen, die von Verkehrs-Unternehmungen ausgegeben werden, erfolgt die Genehmigung durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern und das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium der Finanzen [3]).

Verzeichniß der gesperrten und für kraftlos erklärten Obligationen beifügen; sie könnte, sofern es als zweckmäßig erachtet wird, in der alljährlich im Monat März erscheinenden Bekanntmachung über die unerhobenen Kapitalien der bayerischen Staatsschuld oder bei sonstigem Anlasse oder in sonstiger Form die für kraftlos erklärten Schuldverschreibungen der einzelnen Staatsschulden bekannt geben (vgl. §. 8 Abs. 3 des württemb. Ges. v. 18. August 1879, betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine, württ. Reg.-Bl. S. 221 §§. 9, 11, der württemb. Vollz.-Vdg. hiezu vom 27. Sept. 1879 a. a. O. S. 391 §§. 8, 10, des K. Sächs. Ges. vom 6. März 1879, die Kraftloserklärung inländischer Werthpapiere betr. K. Sächs. Ges. u. V.-Bl. S. 75). Es liegt daher zugleich im Interesse der Gläubiger, wenn dem Aufgebotsgericht die Auflage gemacht wird, bei dem Aufgebot bayerischer Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber der Staatsschuldentilgungskommission auch von der Einleitung und Erledigung des Aufgebotsverfahrens und dem Erlasse und der Aufhebung des Ausschlußurtheils Kenntniß zu geben. Auf diesen Erwägungen beruht §. 1 der Verordnung.

2) Art. 16 des Gesetzes enthält keine Vorschrift darüber, welche Behörde zur Ertheilung der staatlichen Genehmigung zur Ausgabe und Inverkehrsetzung von Inhaberschuldverschreibungen der dort bezeichneten Art zuständig ist. Die Bestimmung hierüber steht vielmehr der Krone zu, kraft ihres Rechts die Organisation der Behörden zu regeln. §. 2 der Verordnung ordnet in dieser Beziehung das Erforderliche an. Mit Rücksicht auf die schwer wiegenden wirthschaftlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen, die bei der Prüfung der Emission von Inhaberpapieren zu würdigen sind, und die Nothwendigkeit einer einheitlichen Behandlung, ist die Genehmigung in Uebereinstimmung mit §. 795 d. BGB. einer Centralinstanz übertragen, und zwar in der Regel dem K. Staatsministerium des Innern, das sich jedoch vor der Entscheidung mit den bei den rechtlichen und finanziellen Fragen betheiligten Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ins Benehmen setzen muß.

Die Gesuche um die staatliche Genehmigung sind daher in der Regel (Ausnahmen s. Abs. 2 und Anm. 3) bei dem K. Staatsministerium des Innern einzureichen und von diesem zu erledigen.

(§. 2 bezieht sich übrigens und selbstverständlich nicht auf die zur Ausgabe gelangenden Staatsschuldverschreibungen und ändert nichts an der Zuständigkeit des Staatsministeriums der Finanzen ohne Betheiligung anderer Ministerien die auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Anlehenscredite zu realisiren.)

3) Die auf den ersten Blick etwas befremdenden Ausnahmen, die Abs. 2 von der Zuständigkeitsbestimmung in Abs. 1 macht, haben ihren berechtigten Grund in bisherigen Zuständigkeitsnormen und Zweckmäßigkeitsrücksichten; sie halten die bisherige Zuständigkeit in den Fällen aufrecht, in welchen schon bisher die Ausgabe von Inhaberpapieren der staatlichen Genehmigung

Für Schuldverschreibungen der pfälzischen Eisenbahnen wird die Genehmigung wie bisher auf Grund Allerhöchster Ermächtigung durch das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern und das Staatsministerium der Finanzen ertheilt[4]).

§. 3.

Die Ertheilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, sind durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen[5]).

§. 4.

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, Normativ-Bestimmungen über die Ausgabe einzelner Gattungen von Schuld-

---

bedurfte. Dies war der Fall dann, wenn — wie in der Regel — die ertheilte Konzession zum Betriebe einer Eisenbahn oder der Dampfschifffahrt (vgl. A.-Vdg. vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betr., R.-Bl. S. 653 §. 5 lit. d) vorschreibt, daß die Gültigkeit aller die finanziellen Grundlagen betreffenden Generalversammlungsbeschlüsse, insbesondere solcher über die Aufnahme von Anlehen 2c. von der Genehmigung des k. Staatsministeriums des Aeußern bedingt ist. Solche Vorschriften enthalten aber weitaus die meisten ertheilten Konzessionen von Verkehrsunternehmungen und diese Vorschriften entbehren auch nicht eines energischen Präjudizes, indem in der Regel die Zurückziehung der Konzession für Fälle schwerer Verletzung der Konzessionsbedingungen angedroht ist und unbefugte Ausgabe von Anlehensschuldverschreibungen als eine solche Verletzung zu betrachten ist. Diese auf Grund der Konzessionsurkunden erforderliche Genehmigung wird durch das Gesetz und §. 2 Abs. 1 der Verordnung nicht aufgehoben. Zu dieser schon früher nothwendigen Genehmigung tritt als neue die durch die Vorschrift des Art. 17 des Ges. gesicherte Genehmigung nach Art. 16 des Gesetzes. Es empfahl sich hier, die Genehmigung des k. Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern für beide Genehmigungen zu bestimmen.

4) Eine besondere Stellung nehmen unter den Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Prioritätsobligationen ein, die von den drei pfälzischen Eisenbahngesellschaften unter staatlicher Zinsengewähr ausgegeben werden. Die Genehmigung zur Ausgabe solcher Schuldverschreibungen war bisher schon erforderlich und wurde vom Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern und dem Staatsministerium der Finanzen durch eine mit Allerhöchster Ermächtigung erlassene Genehmigungsurkunde ertheilt, in der die Modalitäten der Anlehensaufnahme, Verzinsung, Stückzahl, Amortisationsplan u. dgl. im Einzelnen festgesetzt und die Uebernahme der Zinsengewähr durch die Staatsregierung unter Erwähnung der einschlägigen hiezu ermächtigenden Gesetze erklärt wird. Zweckmäßig unterwirft §. 2 Abs. 3 der Verordnung auch die im Art. 16 des Ges. erforderliche Genehmigung der nämlichen Zuständigkeit.

5) Bei dem Interesse, das für Jedermann schon in Rücksicht auf die Bestimmung in Art. 17 Abs. 1 besteht, von der Genehmigung der Emission von Schuldverschreibungen auf den Inhaber Kenntniß zu erlangen, rechtfertigt sich die Vorschrift, daß die Ertheilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen sind. Dies geschieht nicht durch den Abdruck der Ministerialentschließung, welche die Genehmigung ertheilt, sondern durch eine Notiz über deren wesentlichen Inhalt (vgl. z. B. die Veröffentlichungen im Ges.- u. V.-Bl. 1896 S. 189 ff., 205). Die Kosten der Bekanntmachung hat selbstverständlich der Aussteller zu tragen. Mit dem Inkrafttreten des BGB. wird an Stelle der Veröffentlichung im Ges.- u. V.-Bl. die Veröffentlichung im Reichsanzeiger treten (BGB. §. 795 Abs. 2 Satz 2).

verschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, insbesondere über die Ausgabe solcher Pfandbriefe zu erlassen[6]).

Diese Normativbestimmungen sind im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

§. 5.

Die zum Vollzuge des III. Abschnitts des Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden von dem Staatsministerium der Justiz getroffen[7]).

Gegeben zu München, den 18. März 1896.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.** Dr. **Frhr. v. Leonrod.**

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Vollzug des Gesetzes vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betr.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Petri.

2. Bekanntmachung vom 12. Mai 1896, den Vollzug der Art. 19 bis 26 des Gesetzes vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betr. (JM.-Bl. S. 181).

Bekanntmachung.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Auf Grund des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. März 1896, den Vollzug des Gesetzes vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über

---

6) Vgl. Anm. 4b bei Art. 16 des Gesetzes (oben S. 128). §. 4 läßt die Frage, ob Normativbestimmungen überhaupt zu treffen sind, offen und ertheilt nur die Ermächtigung zur Erlassung. Zweckmäßig sind Normativbestimmungen hauptsächlich für die von Gemeinden ausgegebenen Schuldverschreibungen und für die von Bodencreditinstituten ausgegebenen Pfandbriefe. Hiebei können solche Institute gewissen Beschränkungen und einer staatlichen Kontrole unterworfen werden, wie dies z. B. in den Normativbestimmungen für die preußischen Hypothekenbanken vom 27. Juni 1893 geschehen ist*). Für die Beschaffung der Geldmittel für Verkehrsinstitute, insbesondere Eisenbahnen, bedarf es wohl keiner allgemeinen Vorschriften. Hier muß jeweils vor der K. Genehmigung (§. 5 lit. d der K. Vdg. v. 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betr., R.-Bl. S. 653) die Solidität des Unternehmens und die Art der Kapitalbeschaffung im einzelnen Fall geprüft werden. Die Erlassung von Normativbestimmungen hat übrigens nicht die Bedeutung, daß etwa deren Erfüllung einen Anspruch auf die Genehmigung gäbe, sondern die Genehmigung liegt auch dann noch im Ermessen des zuständigen Ministeriums.

7) Vgl. Sten.-Ber. S. 387 und die beiden nachfolgend mitgetheilten Justizministerialbekanntmachungen vom 12. Mai 1896.

---

*) Normativbestimmungen für Communalpapiere sind bereits erlassen. Solche für die Hypothekenbanken liegen im Entwurfe vor; sie sind mit einzelnen durch die speziellen Verhältnisse in Bayern bedingten Abweichungen den preuß. Normativbestimmungen nachgebildet, die sich nach sachkundigem Urtheile im Allgemeinen bewährt haben sollen; der Entwurf ist den Interessevertretungen zur Beurtheilung mitgetheilt.

die Inhaberpapiere betreffend (Ges.- u. V.-Bl. S. 185; JM.-Bl. S. 113), werden zur Ausführung der Art. 19 bis 26 des bezeichneten Gesetzes die nachfolgenden

Vorschriften

erlassen.

I.

1. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche ohne die nach Art. 16 des Gesetzes erforderliche Genehmigung ausgegeben werden, sind gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes nichtig. Vor erfolgter Genehmigung kann daher keine Hypothek für die Forderung aus einer solchen Schuldverschreibung eingetragen oder auch nur vorgemerkt werden. Mit Rücksicht hierauf bestimmt Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes, daß dem Hypothekenamte mit der Hypothekbestellungsurkunde der Nachweis der staatlichen Genehmigung, soweit diese nach Art. 16 des Gesetzes erforderlich ist, vorgelegt werde. Unterbleibt die Vorlage oder entspricht der Inhalt der Hypothekbestellungsurkunde nicht den Bestimmungen der Genehmigungsurkunde, so darf das Hypothekenamt die Urkunde auch nicht vormerkungsweise vollziehen.

2. Zum Nachweise der staatlichen Genehmigung ist die Genehmigungsurkunde in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen; es genügt nicht, daß etwa in der Hypothekbestellungsurkunde auf die Genehmigung und deren Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatte Bezug genommen wird[1]).

II.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber der in Art. 16 des Gesetzes bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Bayern ausgegeben worden sind, bedürfen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes keiner staatlichen Genehmigung zum weiteren Umlaufe in Bayern. Ebenso können im Auslande ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber dieser Art, wenn der Aussteller in Bayern weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung hat, in Bayern in Verkehr gebracht werden, ohne daß es einer staatlichen Genehmigung in Bayern bedarf.

Hat dagegen der Aussteller in Bayern seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung, so ist die staatliche Genehmigung in Bayern selbst dann erforderlich, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen in dem Staate, wo sie ausgestellt sind, bereits genehmigt worden ist. Im letzteren Falle kann daher die Eintragung der Hypothek nur erfolgen, wenn der Nachweis der in Bayern ertheilten staatlichen Genehmigung vorgelegt wird[2]).

III.

Bei der Eintragung der Inhaberhypothek tritt an die Stelle des Namens, des Standes und des Wohnortes des Gläubigers die Zahl, die Bezeichnung und der Betrag der Schuldverschreibungen, sowie die Bestellung des Treuhänders. Ebenso sind Veränderungen in der Person des

---

1) Vgl. hiezu Anm. 3 bei Art. 19 des Ges. (oben S. 144).

2) Selbstverständlich wird zur Prüfung des Gesuchs um Ertheilung der bayerischen Genehmigung auch die erfolgte Ertheilung einer etwa nothwendigen ausländischen Genehmigung vorzulegen sein; allein für das bayerische Hypothekenamt ist nur der Nachweis der bayerischen Genehmigung erforderlich.

Treuhänders, deren Anzeige beim Hypothekenamt den Betheiligten bei der Genehmigung der Ausgabe der Schuldverschreibungen auf den Inhaber zur Pflicht gemacht werden wird, im Hypothekenbuch einzutragen.

Dagegen sind die weiteren Bestimmungen der Schuldverschreibungen insbesondere über die Befugnisse des Treuhänders und der Generalversammlung, über die Bestellung und Abberufung des Treuhänders und die Berufung der Generalversammlung nicht einzutragen.

Wohl aber ist eine wortgetreue beglaubigte Abschrift des gesammten Inhalts der Schuldverschreibungen zu den Beilagen des Hypothekenprotokolls zu nehmen und hierauf im Hypothekenbuche zu verweisen.

Diese Abschrift hat der Notar, der die Hypothekbestellungsurkunde errichtet hat, zugleich mit dieser in Vorlage zu bringen[3]).

IV.

1. Die Eintragung einer dem Inhaber nachtheiligen Verfügung über die Hypothek, die Eintragung einer Vormerkung oder Protestation dieser Art darf auf Antrag eines einzelnen Gläubigers nur stattfinden, wenn die Schuldverschreibung dem Hypothekenamt vorgelegt wird[4]). Das Hypothekenamt hat den[5]) wesentlichen Inhalt der Eintragung auf der Schuldverschreibung zu vermerken und diese dem Antragsteller zurückzugeben. Beantragt ein einzelner Gläubiger die Löschung der Hypothek wegen Tilgung der Hypothek[6]), so hat das Hypothekenamt die Löschung auf der Urkunde zu vermerken, die Schuldverschreibung mittels Durchstreichens oder Durchlochens zu entwerthen und zu den Beilagen des Hypothekenprotokolls zu nehmen. Mit Zustimmung des Gläubigers kann das Hypothekenamt die Schuldverschreibungen durch Verbrennung vernichten.

Ueber den Vernichtungsakt ist ein Protokoll zu errichten, das die Zahl, die Bezeichnung und den Betrag der vernichteten Papiere und die Zustimmung des Gläubigers ersehen läßt[7]).

2. Der Treuhänder, dem die Befugniß ertheilt worden ist, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger über die Hypothek zu verfügen, bedarf zu einer solchen Verfügung des Besitzes der Schuldverschreibung nicht. Das Hypothekenamt kann daher von ihm die Vorlage der Urkunde nicht verlangen.

V.

Ist bei Bestellung einer Hypothek für die Forderung eines benannten Gläubigers bestimmt, daß die Forderung in Theilbeträge zerlegt werde und daß für die Theilbeträge Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben werden, so liegt die Bestellung einer sog. mittelbaren oder indirekten Inhaberhypothek vor.

Hier ist zwar der (erste) Gläubiger der Forderung namentlich bezeichnet; allein da die Begebung der Forderung in einzelnen Theilschuld-

3) Vgl. hieher Anm. 4 bei Art. 22 (oben S. 162).

4) Das Hyp.-Amt ist nicht verpflichtet, die Berechtigung des Inhabers des Papiers zu prüfen.

5) Nicht etwa auf einer in den Händen des Inhabers der Schuldverschreibung etwa befindlichen Ausfertigung der Hypothekbestellungsurkunde.

6) Wird die Löschung der Hypothek beantragt, besteht aber die Forderung noch fort, so wird die vollzogene Löschung nur auf der Schuldverschreibung vermerkt und diese dem Antragsteller zurückgegeben.

7) Vgl. Anm. 1 zu Art. 23 (oben S. 164).

verschreibungen auf den Inhaber festgesetzt ist, so soll der Hypothekeintrag den künftigen Inhabern der Schuldverschreibungen zu gute kommen. Mit Rücksicht hierauf hat das Hypothekenamt die Eintragung der Hypothek insolange abzulehnen, als ihm nicht der Nachweis der staatlichen Genehmigung für die beabsichtigte Ausgabe der Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber vorgelegt wird (Nr. I).

VI.

Die Präsidenten der K. Landgerichte haben bei den Visitationen der Amtsgerichte ihr Augenmerk auf die Beobachtung obiger Vorschriften zu richten und ihre Wahrnehmungen in die Visitationsvormerkungen aufzunehmen.

München, den 12. Mai 1896.

Dr. **Frhr. von Leonrod.**

Vollzug der Art. 19 bis 26 des Gesetzes vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betr.

Der Generalsekretär, Ministerialrath v. Petri.

3. Bekanntmachung vom 12. Mai 1896, den Vollzug der Art. 27 bis 37 des Gesetzes vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betr. (JMBl. S. 185).

Bekanntmachung.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Auf Grund des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. März 1896, den Vollzug des Gesetzes vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betr. (Ges. u. V.-Bl. S. 185; JMBl. S. 113), werden zur Ausführung der Art. 27 bis 37 des bezeichneten Gesetzes die nachstehenden

Vorschriften

erlassen.

I.

1. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, welche ohne die nach Art. 16 des Gesetzes erforderliche Genehmigung ausgegeben werden, sind gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes nichtig. Vor erfolgter Genehmigung kann keine Hypothek für die Forderung aus einer solchen Schuldverschreibung eingeschrieben werden. Mit Rücksicht hierauf bestimmt Art. 30 Abs. 3 des Gesetzes, daß dem Hypothekenbeamten der Nachweis der staatlichen Genehmigung, soweit diese nach Art. 16 erforderlich ist, vorgelegt werde.

2. Zum Nachweis der staatlichen Genehmigung ist die Genehmigungsurkunde in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen; es genügt nicht, daß etwa in der Hypothekbestellungsurkunde auf die Genehmigung und deren Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt Bezug genommen ist.

3. Der Hypothekenbewahrer darf die Inhaberhypothek nicht einschreiben, insolange ihm der Nachweis der staatlichen Genehmigung zur Ausgabe der Inhaberpapiere nicht vorgelegt ist. Gleiches gilt, wenn der Inhalt der Hypothekbestellungsurkunde nicht den Bestimmungen der Genehmigungsurkunde entspricht.

II.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber der in Art. 16 des Gesetzes bezeichneten Art, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in Bayern ausgegeben

worden sind, bedürfen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes keiner staatlichen Genehmigung zum weiteren Umlaufe in Bayern. Ebenso können im Auslande ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber dieser Art, wenn der Aussteller in Bayern weder seinen Wohnsitz noch seine gewerbliche Niederlassung hat, in Bayern in Verkehr gebracht werden, ohne daß es einer staatlichen Genehmigung in Bayern bedarf.

Hat dagegen der Aussteller in Bayern seinen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung, so ist die staatliche Genehmigung in Bayern selbst dann erforderlich, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen in dem Staate, wo sie ausgestellt sind, bereits genehmigt worden ist. In letzterem Falle kann daher die Einschreibung der Hypothek nur erfolgen, wenn der Nachweis der in Bayern ertheilten staatlichen Genehmigung vorgelegt wird.

III.

Bei Einschreibung der Inhaberhypothek ist zu erwähnen, daß die staatliche Genehmigung zur Ausgabe der Inhaberpapiere ertheilt und daß dem Hypothekenbewahrer der Nachweis hierüber vorgelegt wurde.

IV.

Die Einschreibung erfolgt nach den Vorschriften des Art. 2148 des pfälzischen Civilgesetzbuchs, wobei jedoch die Erfordernisse der Ziffer 1 dieses Artikels wegfallen. Dagegen ist die Zahl, die Bezeichnung und der Betrag der Schuldverschreibungen einzuschreiben, wobei auch die Serien, Buchstaben und Nummern anzugeben sind. Neben dem Betrag der einzelnen Schuldverschreibungen ist der Gesammtbetrag, für den Schuldverschreibungen ausgegeben werden, anzuführen. Außerdem müssen die Bestimmungen über Kündigung, Einlösung, Tilgung und Zinszahlung sammt den Zahlungs- und Einlösungsstellen Erwähnung finden.

V.

1. Bei jeder Einschreibung einer Inhaberhypothek muß die Person des Treuhänders und der Umfang seiner Befugnisse eingeschrieben werden. Dabei ist zu erwähnen, daß ihm das Recht beigelegt ist, die Einschreibung und die Löschung der Hypothek zu veranlassen.

2. Sind neben dem Treuhänder der Generalversammlung bestimmte Befugnisse übertragen, so müssen auch diese eingeschrieben werden.

3. Die Veränderung in der Person des Treuhänders oder im Umfang seiner Befugnisse unterliegt nach Art. 31 gleichfalls der Einschreibung. Am Rand der ursprünglichen Einschreibung — oder der Erneuerung — ist auf diesen neuen Eintrag nach Band und Nummer hinzuweisen.

VI.

Verfügungen, die einzelne Inhaber von Schuldverschreibungen über die zu Gunsten ihrer Forderung bestehende Hypothek oder über deren Rang treffen, bedürfen, um gegen Dritte rechtswirksam zu sein, der Einschreibung.

Zu diesem Zwecke ist dem Hypothekenbewahrer die Schuldverschreibung und der notarielle Akt, in dem die Verfügung beurkundet ist, zu übergeben. Der Hypothekenbewahrer trägt den wesentlichen Inhalt der Verfügung im laufenden Einschreibregister ein und weist am Rande der ursprünglichen Einschreibung — oder der Erneuerung — nach Band und Nummer auf diesen Eintrag hin. Den Akt verwahrt der Hypothekenbewahrer in seinem Archive. Den wesentlichen Inhalt der Einschreibung vermerkt er unterschriftlich auf der Schuldverschreibung

und händigt diese dem Antragsteller aus. Daß beides geschehen ist, hat er in der Einschreibung zu erwähnen.

VII.

1. Beantragt ein einzelner Inhaber der Schuldverschreibung die Löschung der zu Gunsten seiner Forderung eingeschriebenen Hypothek, so ist zu unterscheiden, ob diese wegen Erlöschens der Forderung beantragt wird oder nicht.

Letzteren Falls finden die Vorschriften unter VI Abs. 2 entsprechende Anwendung. Wird dagegen die Löschung beantragt, weil die Forderung getilgt sei, so bedarf es der Vorlage einer authentischen Löschungsbewilligung nicht; es genügt vielmehr, daß der Inhaber auf der Schuldverschreibung die Tilgung der Forderung unterschriftlich vermerkt und sie dem Hypothekenbewahrer aushändigt. Auf diese Aushändigung hin hat die Löschung zu erfolgen. Der Hypothekenbewahrer hat die Löschung auf der Schuldverschreibung zu vermerken, diese mittels Durchstreichung oder Durchlochung zu entwerthen und sie alsdann in seinem Archive zu verwahren.

2. Beantragt der Treuhänder die Löschung, so kann er, falls er die Schuldverschreibung in Händen hat, die Löschung als Inhaber beantragen. Für diesen Fall gilt das unter Ziffer 1 Vorgesehene.

Hat er die Schuldverschreibung nicht in Händen, so darf er nur löschen lassen, wenn ihm die Befugniß zur Löschung vertragsmäßig eingeräumt ist, was regelmäßig der Fall sein wird. Die Löschung darf nur vorgenommen werden, wenn die Löschungsbewilligung dem Hypothekenbewahrer in authentischer Urkunde vorgelegt wird. Einer Vorlegung der Schuldverschreibung bedarf es nicht. Die Bewilligungsurkunde hat der Hypothekenbewahrer in sein Archiv zu nehmen.

VIII.

1. Ist bei Bestellung einer Hypothek für die Forderung eines benannten Gläubigers vereinbart, daß die Forderung in Theilbeträge zerlegt werde und daß für die Theilbeträge Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben werden, so liegt die Bestellung einer sogenannten mittelbaren oder indirekten Inhaberhypothek vor. Hier ist zwar der (erste) Gläubiger der Forderung bestimmt bezeichnet; allein da die Begebung der Forderung in einzelnen Theilschuldverschreibungen vertragsmäßig festgesetzt ist, so soll die Hypothekeneinschreibung den künftigen Inhabern der Schuldverschreibungen zu gute kommen. Mit Rücksicht hierauf hat der Hypothekenbewahrer die Einschreibung insolange abzulehnen, als ihm nicht der Nachweis der staatlichen Genehmigung für die beabsichtigte Ausgabe der Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber vorgelegt wird.

Wird der Nachweis vorgelegt (Nr. I), so hat die Einschreibung zu erfolgen, wobei die in Nr. III—V gegebenen Vorschriften entsprechend zu beachten sind.

2. Ist bedungen, daß die Uebertragung der Theilschuldverschreibungen nicht im Wege der Begebung auf den Inhaber, sondern durch Cession oder Indossament — auch Blankocession oder Blankoindossament — zu erfolgen hat, so liegt eine mittelbare Inhaberhypothek nicht vor. In solchen Fällen darf daher die Einschreibung in das Hypothekenbuch von dem Nachweis der staatlichen Genehmigung nicht abhängig gemacht werden. Die Hypothekenbewahrer haben hienach bei allen derartigen Verträgen ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, in welcher Weise die Begebung der Theilschuldverschreibungen vereinbart ist, weil

es sich hienach richtet, ob sie die Einschreibung von dem Nachweis staatlicher Genehmigung abhängig zu machen haben oder nicht.

3. Ist bedungen, daß die Begebung auf den Inhaber oder mittels Cession oder Indossament erfolgen solle, so greifen die für die mittelbaren Inhaberhypotheken gegebenen Bestimmungen Platz.

IX.

Die landgerichtlichen Staatsanwälte haben bei Ueberwachung der Hypothekenämter ihr Augenmerk auf die Beobachtung obiger Vorschriften zu richten.

München, den 12. Mai 1896.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

Vollzug der Art. 27 bis 37 des Gesetzes vom 18. März 1896, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betr.

Der Generalsekretär, Ministerialrath v. Petri.

4. Bekanntmachung v. 23. Juli 1896, Ausgabe gemeindlicher Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffend.

Bekanntmachung.

Königliches Staatsministerium des Innern.

Unter Bezug auf die §§. 2 und 4 der Kgl. Allerhöchsten Verordnung vom 18. März l. Js. über den Vollzug des Gesetzes vom gleichen Datum, einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere betr., werden über die Ausgabe gemeindlicher Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, folgende Normativ-Bestimmungen erlassen.

1. Im Hinblicke auf die schweren Folgen, denen nach Art. 17 des bezeichneten Gesetzes die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ohne staatliche Genehmigung unterliegt, haben Gemeindevertretungen, welche für die Gemeinden solche Schuldverschreibungen auszugeben beabsichtigen, Sorge zu tragen, daß dazu rechtzeitig die erforderliche Genehmigung eingeholt werde.

   Die bezüglichen Vorlagen sind seitens der unmittelbaren Städte durch die vorgesetzte k. Regierung, Kammer des Innern, seitens der übrigen Gemeinden durch das vorgesetzte k. Bezirksamt an das k. Staatsministerium des Innern einzubringen.

2. Die Vorlage hat den Ausweis über die Gemeindebeschlüsse, auf denen die bezügliche Anleihe beruht, und den staatsaufsichtlichen Bescheid, mit welchem die Genehmigung dazu ertheilt wurde, dann den Wortlaut des Textes der Schuldurkunde und der Zinsscheine sowie den Vertrag, unter dem etwa die Ausgabe Dritten überlassen wird, zu enthalten.

3. In der Schuldurkunde müssen alle wesentlichen, auf die Anleihe einschlägigen Bestimmungen Ausdruck finden; namentlich ist darin über die bezüglichen Gemeindebeschlüsse mit der staatsaufsichtlichen Genehmigung,

über die Stückeintheilung, den Verloosungsplan, die zur Bekanntmachung bestimmten Organe, dann über Zulassung und Modalitäten der Vinkulirung das Erforderliche zu konstatiren.

Soferne es im Falle des Art. 18 obengenannten Gesetzes vom 18. März l. Js. zur Bestellung eines Treuhänders kommen sollte, ist der Umfang seiner Befugnisse in die Urkunde aufzunehmen.

Im Uebrigen ist darauf zu halten, daß nicht Stücke unter 100 Mk. ausgegeben, etwaige Verjährungsfristen nicht zu kurz bemessen, dann die Amortisation der Schuldverschreibungen und die Einlösung verlorener Zinsscheine (Art. 1 und 12 angeführten Gesetzes) nicht ausgeschlossen werden.

Der Zeitraum für die Kouponsbogen ist in der Regel auf 10 Jahre zu beschränken und kann auf höchstens fünfzehn Jahre in dem Falle erstreckt werden, wenn die Einlösung der nach Erlöschen der Hauptverbindlichkeit fällig werdenden Zinscheine nicht ausgeschlossen wird.

München, den 23. Juli 1896.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Kopplstätter.

B. Neben dem Gesetze vom 18. März 1896 geltende bayerische Gesetze.

1. Gesetz vom 29. September 1861, die Verjährung der Forderungen aus Staats-Schuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt betreffend.

Art. 1.

Capitalforderungen an das Staatsärar, welche sich auf Schuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt gründen, verjähren zu Gunsten des einschlägigen Staatsschuldentilgungsfondes nach Ablauf von dreißig Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlung des Kapitals in Folge stattgefundener Kündung oder Verloosung fällig wurde.

Art. 2.

Zinsforderungen aus Schuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt verjähren zu Gunsten des einschlägigen Staatsschuldentilgungsfondes nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlung des Zinses fällig war.

Art. 3.

(Die Anweisungen auf Ausfertigung neuer Zinsabschnitte (Talons) verlieren ihre Gültigkeit nach Ablauf von fünf Jahren von dem Verfalltage des letzten Zinsabschnittes (Coupon) an gerechnet, und kann von dieser Zeit an die Ausfertigung neuer Zinsabschnitte nur auf Vorzeigung der Staatsschuldurkunde selbst erfolgen)[1].

---

1) Art. 3 ist nunmehr beseitigt durch Art. 39 des Gesetzes vom 18. März 1896.

Art. 4.

Wer bei Einlösung eines zur Rückzahlung fälligen Staatsschuldcapitals nicht im Stande war, mit der Schuldurkunde auch die dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinsabschnitte zu übergeben und deshalb für die abgängigen Zinsabschnitte eine Caution hinterlegt hat, ist berechtigt, den Cautionsbetrag für jeden nicht zur Einlösung gekommenen Zinsabschnitt nach eingetretener Verjährung desselben zurückzufordern. Unterläßt er dieses während des Laufes von fünf Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem der Zinsabschnitt erloschen ist, so ist auch das Recht auf Zurückforderung der Cautionsrate zu Gunsten der Staatsschuldentilgungsanstalt verjährt.

Art. 5.

(Wenn auf den Inhaber (au porteur) lautende Staatsschuldurkunden oder Zinsabschnitte bei der Staatsschuldentilgungs-Commission oder bei einer Kasse derselben als abhanden gekommen angemeldet werden und während der in Art. 1 und 2 gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Fristen nicht zur Einlösung gelangt sind, so werden nach eingetretener Verjährung die betreffenden Geldbeträge an den zuerst Anmeldenden oder dessen Rechtsnachfolger gegen Quittung vergütet, insoferne nicht ein Dritter innerhalb der Verjährungsfrist ein Recht hierauf durch richterliches Urtheil nachgewiesen hat.

Bezüglich des Kapitals kann jedoch eine frühere Vergütung in dem Falle beansprucht werden, wenn der Abgang der Schuldurkunde bereits vor erfolgter Kündung oder Verloosung angemeldet war, seit dem Tage der Kündung oder Verloosung zwei Jahre abgelaufen sind, und der Staatsschuldentilgungsanstalt für den Kapitalsbetrag entsprechende Caution geleistet wird.

Das Gesuch um Vergütung des Kapitals und der Zinsen, sowie um Herausgabe der Caution ist bei Verlust des Anspruchs hierauf innerhalb fünf Jahren vom Tage der eingetretenen Verjährung der Kapital- oder Zinsforderung zu stellen.)[2])

Art. 6.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die eingetretene Verjährung findet nicht statt.

Ebensowenig findet eine Unterbrechung der Verjährung durch außergerichtliche Mahnung statt.

Durch Anerkennung der Schuld wird die Verjährung nur dann unterbrochen, wenn der Erhebung des fällig gewordenen Betrages auf Seite der Schuldentilgungsanstalt selbst ein Hinderniß entgegensteht, und wenn die Anerkennung in diesem Falle schriftlich erklärt wird.

Art. 7.

Die Bestimmungen der Art. 1—6 finden auch Anwendung bezüglich jener Gläubiger, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen oder in Ansehung der Verjährung den Minderjährigen gesetzlich gleich stehen.

Art. 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreiches mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Anwendung.

Art. 9.

Mit dem in Art. 8 bezeichneten Tage erlischt die Wirksamkeit der

2) Art. 5 ist beseitigt durch Art. 39 des Gesetzes vom 18. März 1896.

im §. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. September 1825, das Staatsschuldenwesen betreffend, enthaltenen Bestimmung.

Für die nach dieser Bestimmung bereits erloschenen Forderungen bleibt die dortselbst zugestandene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorbehalten.

Für jene Forderungen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes nach den früheren Bestimmungen noch nicht erloschen sind, ist die zu deren Geltendmachung bereits abgelaufene Zeit in die verlängerte Verjährungsfrist des gegenwärtigen Gesetzes einzurechnen.

2. Auszug aus dem Gesetze vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung.

Art. 69.[1])

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden, bezüglich welcher das Gesetz die Amortisation zuläßt, und welche nicht zu den in §. 837 Abs. 1 und in §. 849 der Civilprozeßordnung bezeichneten Urkunden gehören, finden die Bestimmungen im neunten Buche der Civilprozeßordnung mit Ausschluß der in den §§. 843 bis 846 enthaltenen Anwendung.

Für das Aufgebotsverfahren in Betreff der bayerischen Staatsobligationen ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem die Staatsschuldentilgungs-Kommission ihren allgemeinen Gerichtsstand hat.

---

[1]) Vgl. hiezu die Anm. 2 zu Art. 2 des Ges. v. 18. März 1896.

C. Muster einer dem Gesetze entsprechenden Geldschuldverschreibung auf den Inhaber.

Aktiengesellschaft Bärenbrauerei München
in München.

Schuldverschreibung
über
Tausend Mark,

verzinslich zu 4% in halbjährigen Terminen, auf 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres.

№ 215.

Die **Aktiengesellschaft Bärenbrauerei München in München** schuldet dem Inhaber dieser Schuldverschreibung ein Darlehen von

Eintausend Mark

verzinslich zu 4% und rückzahlbar unter den auf der Rückseite dieser Schuldverschreibung abgedruckten Bedingungen längstens bis zum 1. Juli 1944 zum Nennwerthe.

Die Erhebung der Zinsen erfolgt bei der Gesellschaftskasse, zu welchem Zwecke einer jeden Schuldverschreibung 20 halbjährige Zinsscheine, deren erster auf den 1. Januar 1897 zahlbar gestellt ist, sowie ein Erneuerungsschein zum Bezuge weiterer Zinsscheine beigegeben sind.

Diese Schuldverschreibung bildet einen Theil jenes Anlehens von 300000 Mark, zu dessen Aufnahme die Gesellschaft durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. Dezember 1895 ermächtigt wurde und wofür sie 300 Schuldverschreibungen, auf den Inhaber lautend, zu je 1000 *M.* ausgestellt hat. Die staatliche Genehmigung zur Ausgabe dieser Schuldverschreibungen ist vom K. Staatsministerium des Innern mit Entschließung vom 20. Juni 1896 erfolgt (s. Gesetz- und Verordnungsblatt 1896 S. 320).

Zur Sicherheit für die Schuldverschreibungen wurde laut Urkunde des kgl. Notars Weindl in München vom 26. Juni 1896 RNr. 1670 an den in derselben bezeichneten Liegenschaften der Gesellschaft nebst Zubehör Hypothek im ersten Rang bestellt und diese am 27. desselben Monats im Hypothekenbuch für München, Bd. XVI S. 582 eingetragen.

Die Ausfertigung der Hypothekbestellungs-Urkunde mit der Bestätigung über den Vollzug des hypothekarischen Eintrags, wonach einem jeden Inhaber der 300 Schuldverschreibungen gleichmäßig Hypothek im ersten Range an den verpfändeten Liegenschaften zusteht, erhält die Firma: K a r l L e i d e r i c h in München als bestellter Treuhänder in Verwahr.

Im Uebrigen wird auf die anderseits abgedruckten Anlehensbedingungen verwiesen.

München, den 1. Juli 1896.

Aktiengesellschaft Bärenbrauerei München.

Für den Aufsichtsrath. — Der Vorstand.

X. — Y.

Anlehensbedingungen.

§. 1. Die Aktiengesellschaft Bärenbrauerei München in München hat durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. Dezember 1895 die Genehmigung zur Aufnahme eines Anlehens von 300000 Mk., verzinslich zu 4%, erhalten. Sie anerkennt hiemit, diesen Betrag nach erholter staatlicher Genehmigung durch Ausgabe von 300 Stück Schuldverschreibungen à 1000 Mk., mit fortlaufenden Nummern von 1—300 einschließlich versehen, sämmtlich auf den Inhaber lautend und unter der Firma der Gesellschaft nach dem Schema ausgefertigt, welches in der auf der ersten Seite erwähnten Urkunde angegeben ist, schuldig geworden zu sein.

Die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen sind mit den Unterschriften eines Mitglieds des Aufsichtsrathes und des Vorstandes versehen; die Unterschriften sind durch Facsimile-Stempel vollzogen.

Zur Sicherheit für obige Schuld wurde in der erwähnten Urkunde Hypothek im ersten Range an den in derselben beschriebenen Liegenschaften der Gesellschaft bestellt.

Mit Uebergabe der Schuldverschreibung gehen die hiefür begründeten Rechte auf jeden neuen Inhaber über.

Die Gesammtheit der jeweiligen Inhaber dieser Schuldverschreibungen wird durch die in München unter der Firma Karl Leiderich bestehende offene Handelsgesellschaft als Treuhänder im Sinne des bayerischen Gesetzes: „Einige Bestimmungen über Inhaberpapiere betreffend" vom 18. März 1896 vertreten, welcher befugt ist, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger alle zur Wahrung und Aufgabe der Hypothek nöthigen Verfügungen, sowie auch solche zu treffen, welche der Eigenthümer von dem Gläubiger verlangen kann, insbesondere Zustellungen in Empfang zu nehmen, die jeweiligen Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek in aller und jeder Beziehung zu vertreten, vorkommenden Falls die vollständige oder theilweise Löschung der Hypothek zu veranlassen[1]) und je nach Gutbefinden in eine theilweise Veräußerung der Pfandobjekte einzuwilligen, zu welcher jedoch die Zustimmung in dem unten in §. 11 Abs. 2 erwähnten Falle nicht versagt werden darf.

§. 2. Die Schuldverschreibungen werden vom 1. Juli 1896 an jährlich mit 4% verzinst; die Zinsen sind halbjährlich, am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres, erstmals am 1. Januar 1897 zahlbar. Die Zahlung erfolgt gegen Abgabe der Zinsscheine, die mit den Schuldverschreibungen auf 10 Jahre ausgegeben werden. Nach Ablauf dieser Frist werden gegen die Erneuerungsscheine neue Zinsscheine, je auf 10 Jahre ausgegeben.

§. 3. Zinsscheine, die innerhalb fünf Jahren vom Fälligkeitstermin an gerechnet nicht eingelöst werden, sind verjährt und nicht mehr einlösbar.

§. 4. Außerdem hört die Verzinsung der Schuldverschreibungen mit dem Tage auf, an welchem letztere, nach §. 5, zur Rückzahlung fällig werden.

§. 5. Im Januar jeden Jahres, beginnend mit dem Jahre 1905, wird ein Theil der Schuldverschreibungen gemäß nachstehendem Tilgungsplan ausgeloost und gelangt derselbe sodann am 1. Juli darauf zum Nennwerth zur Einlösung.

---

1) In der Pfalz hätte der Satz etwa zu lauten: Die Hypothekareinschreibung der Inhaberhypothek und die etwa später nothwendigen Erneuerungen der Hypothekareinschreibung sowie vorkommenden Falls die vollständige oder theilweise Löschung der Hypothekareinschreibung.



Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, jederzeit nach halbjähriger Kündigung verstärkte oder gänzliche Tilgung der Schuldverschreibungen eintreten zu lassen. Ueber die Verloosung, welche am Sitze der Gesellschaft stattfindet, ist eine notarielle Urkunde aufzunehmen; die Kündigung und das Ergebniß der Verloosung sind durch die in §. 10 erwähnten Zeitungen bekannt zu machen und zwar mindestens einmal in den ersten auf die Ziehung folgenden 14 Tagen.

§. 6. Bei Einlösung der Schuldverschreibungen sind alle noch nicht fälligen Zinsscheine und Erneuerungsscheine mit einzuliefern, widrigenfalls der Betrag der Zinsscheine von dem auszuzahlenden Kapital in Abzug gebracht wird.

§. 7. Die Auszahlung der Zinsen und die Rückzahlung des Kapitales erfolgt bei der Gesellschaftskasse in München; die Auslieferung der Schuldverschreibungen und Zinsscheine soll als unanfechtbare Quittung des Empfangsberechtigten gelten.

§. 8. Innerhalb 5 Jahren, vom Einlösungstermin an gerechnet, sind nicht eingelöste Schuldverschreibungen verjährt. Auf diese Verjährung soll indessen jedes Jahr bei Bekanntgabe des Ziehungsergebnisses unter Aufführung der noch nicht eingelösten Nummern hingewiesen werden.

Die Amortisation abhanden gekommener Schuldverschreibungen, hat in der durch das oben erwähnte Gesetz vom 18. März 1896 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Sind jedoch Schuldverschreibungen, Zinsscheine und Erneuerungsscheine nur derart beschädigt, daß über ihre Identität kein Zweifel bestehen kann, so werden sie gegen neue, auf Kosten der Inhaber herzustellende Stücke umgetauscht.

§. 9. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mittheilungen, namentlich Kündigung, Ausloosung u. A. werden durch den deutschen Reichsanzeiger und die Münchener Allgemeine Zeitung veröffentlicht. Direkte Benachrichtigung von Schuldverschreibungsinhabern findet nicht statt.

§. 10. Soweit hier nicht anders bestimmt ist, insbesondere auch im Falle die Firma Karl Leiderich vor gänzlicher Tilgung des Anlehens verhindert sein sollte, die Vertretung der Gläubiger weiter zu führen oder diese Vertretung niederzulegen, so ist über die Abberufung des bisherigen und die Bestellung eines neuen Vertreters in einer Generalversammlung der Gläubiger zu beschließen. Die Generalversammlung ist auf Antrag des Treuhänders oder des Vorstandes der Gesellschaft oder eines Gläubigers, von dem k. Amtsgerichte München I nach den im §. 187 der CPO. für Ladungen gegebenen Vorschriften zu berufen. Die Beschlußfassung der Generalversammlung erfolgt nach der absoluten Stimmenmehrheit, die sich nach dem Betrage der in der Generalversammlung vertretenen Gläubiger berechnet. Auch aus anderen wichtigen Gründen kann von dem Treuhänder, dem Vorstande der Gesellschaft oder von Gläubigern, die sich zusammen im Besitze von mindestens fünfundzwanzig Schuldverschreibungen befinden, bei dem k. Amtsgerichte München I die Berufung einer Generalversammlung beantragt werden. Für die Berufung und die Beschlußfassung derselben gelten die obigen Bestimmungen.

§. 11. Zur Sicherheit der Anleihe sind die in der erwähnten notariellen Urkunde näher beschriebenen Liegenschaften der Schuldnerin nebst Zubehör im ersten Range zum Unterpfande bestellt.

Die Schuldnerin darf keinen Theil der Pfandobjekte ohne die Einwilligung des Treuhänders veräußern. Dieser darf jedoch seine Zustimmung nicht versagen, wenn der Kaufpreis die von Sachverständigen festzusetzende Taxe erreicht und ganz zur Abtragung der Schuld verwendet wird. Die Sachverständigen werden, und zwar je einer, von dem Treuhänder und der Schuldnerin ernannt; sie können nöthigenfalls sich einen Dritten cooptiren.



Tilgungsplan.

Es werden zurückbezahlt:

Am	1.	Juli	1905	=	7	Stück	à	1000	Mk.	mit	zusammen	Mk.	7000
„	1.	„	1906	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1907	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1908	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1909	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1910	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1911	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1912	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1913	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1914	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1915	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1916	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1917	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1918	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1919	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1920	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1921	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1922	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1923	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1924	=	7	„	„	1000	„	„	„	„	7000
„	1.	„	1925	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1926	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1927	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1928	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1929	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1930	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1931	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1932	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1933	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1934	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1935	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1936	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1937	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1938	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1939	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1940	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1941	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1942	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1943	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000
„	1.	„	1944	=	8	„	„	1000	„	„	„	„	8000

in Summa 300 Stück à 1000 Mk. = Mk. 300000

Anhang II.

Schuldverschreibungen auf den Inhaber betreffende Vorschriften des künftigen Reichsrechts.

1. Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

§. 793.

Hat Jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf den Inhaber), so kann der Inhaber von ihm die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen, es sei denn, daß er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist. Der Aussteller wird jedoch auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit.

Die Gültigkeit der Unterzeichnung kann durch eine in die Urkunde aufgenommene Bestimmung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängig gemacht werden. Zur Unterzeichnung genügt eine im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellte Namensunterschrift.

§. 794.

Der Aussteller wird aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber auch dann verpflichtet, wenn sie ihm gestohlen worden oder verloren gegangen oder wenn sie sonst ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist.

Auf die Wirksamkeit einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ist es ohne Einfluß, wenn die Urkunde ausgegeben wird, nachdem der Aussteller gestorben oder geschäftsunfähig geworden ist.

§. 795.

Im Inlande ausgestellte Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, dürfen nur mit staatlicher Genehmigung in den Verkehr gebracht werden.

Die Genehmigung wird durch die Centralbehörde des Bundesstaats ertheilt, in dessen Gebiete der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat. Die Ertheilung der Genehmigung und die Bestimmungen, unter denen sie erfolgt, sollen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht werden.

Eine ohne staatliche Genehmigung in den Verkehr gelangte Schuldverschreibung ist nichtig; der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Schuldverschreibungen, die von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgegeben werden.

§. 796.

Der Aussteller kann dem Inhaber der Schuldverschreibungen nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Ausstellung betreffen

oder sich aus der Urkunde ergeben oder dem Aussteller unmittelbar gegen den Inhaber zustehen.

§. 797.

Der Aussteller ist nur gegen Aushändigung der Schuldverschreibung zur Leistung verpflichtet. Mit der Aushändigung erwirbt er das Eigenthum an der Urkunde, auch wenn der Inhaber zur Verfügung über sie nicht berechtigt ist.

§. 798.

Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber in Folge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, so kann der Inhaber, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, von dem Aussteller die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

§. 799.

Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Ausgenommen sind Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.

Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu ertheilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

§. 800.

Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, von dem Aussteller, unbeschadet der Befugniß, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

§. 801.

Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden.

§. 802.

Der Beginn und der Lauf der Vorlegungsfrist, sowie der Verjährung werden durch die Zahlungssperre zu Gunsten des Antragstellers gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Stellung des Antrags auf Zahlungssperre; sie endigt mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens und, falls die Zahlungssperre vor der Einleitung des Verfahrens verfügt worden ist, auch dann, wenn seit der Beseitigung des der Einleitung entgegenstehenden Hindernisses sechs Monate

verstrichen sind und nicht vorher die Einleitung beantragt worden ist. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§. 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§. 803.

Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine ausgegeben, so bleiben die Scheine, sofern sie nicht eine gegentheilige Bestimmung enthalten, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird.

Werden solche Zinsscheine bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibung nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller berechtigt, den Betrag zurückzubehalten, den er nach Absatz 1 für die Scheine zu zahlen verpflichtet ist.

§. 804.

Ist ein Zins-, Renten- oder Gewinnantheilschein abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust dem Aussteller vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt, so kann der bisherige Inhaber nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von dem Aussteller verlangen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

In dem Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine kann der im Abs. 1 bestimmte Anspruch ausgeschlossen werden.

§. 805.

Neue Zins- oder Rentenscheine für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber dürfen an den Inhaber der zum Empfange der Scheine ermächtigenden Urkunde (Erneuerungsschein) nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Schuldverschreibung auszuhändigen, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

§. 806.

Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur durch den Aussteller erfolgen. Der Aussteller ist zur Umschreibung nicht verpflichtet.

— — — —[1])

§. 1171.

Der unbekannte Gläubiger kann im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Eigenthümer zur Befriedigung des Gläubigers oder zur Kündigung berechtigt ist und den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme hinterlegt. Die Hinterlegung von Zinsen ist nur erforderlich, wenn der Zinssatz im Grundbuch eingetragen ist; Zinsen für eine frühere Zeit als das vierte Kalenderjahr vor der Erlassung des Ausschlußurtheils sind nicht zu hinterlegen.

1) Die §§. 807, 808 behandeln die Legitimationspapiere. Außer obigen Vorschriften beziehen sich auf die Inhaberpapiere noch folgende Vorschriften des BGB. §§. 234 (Hinterlegung) 1006, 1007 (Eigenthumsvermuthung für den Inhaber), 1081 bis 1084 (Nießbrauch an Inhaberpapieren), 1270 (Pfandrecht für die Forderung aus einem Inhaberpapier), 1293 bis 1296 (Verpfändung von Inhaberpapieren).



Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils gilt der Gläubiger als befriedigt, sofern nicht nach den Vorschriften über die Hinterlegung die Befriedigung schon vorher eingetreten ist. Der dem Gläubiger ertheilte Hypothekenbrief wird kraftlos.

Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurtheils, wenn nicht der Gläubiger sich vorher bei der Hinterlegungsstelle meldet; der Hinterleger ist zur Rücknahme berechtigt, auch wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hat.

§. 1187.

Für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber, aus einem Wechsel oder aus einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann, kann nur eine Sicherungshypothek bestellt werden. Die Hypothek gilt als Sicherungshypothek, auch wenn sie im Grundbuche nicht als solche bezeichnet ist. Die Vorschrift des §. 1154 Abs. 3 findet keine Anwendung[2]).

§. 1188.

Zur Bestellung einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber genügt die Erklärung des Eigenthümers gegenüber dem Grundbuchamte, daß er die Hypothek bestelle, und die Eintragung in das Grundbuch; die Vorschrift des §. 878 findet Anwendung.

Die Ausschließung des Gläubigers mit seinem Rechte nach §. 1170[3]) ist nur zulässig, wenn die in §. 801 bezeichnete Vorlegungsfrist verstrichen ist. Ist innerhalb der Frist die Schuldverschreibung vorgelegt oder der Anspruch aus der Urkunde gerichtlich geltend gemacht worden, so kann die Ausschließung erst erfolgen, wenn die Verjährung eingetreten ist.

§. 1189.

Bei einer Hypothek der im §. 1187 bezeichneten Art kann für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugniß bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung der Hypothek zu vertreten. Zur Bestellung des Vertreters ist die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

Ist der Eigenthümer berechtigt, von dem Gläubiger eine Verfügung zu verlangen, zu welcher der Vertreter befugt ist, so kann er die Vornahme der Verfügung von dem Vertreter verlangen[4]).

---

2) §. 1154 Abs. 3 lautet: „Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so finden auf die Abtretung der Forderung die Vorschriften der §§. 873, 878 entsprechende Anwendung.“ §. 878. „Eine von dem Berechtigten in Gemäßheit der §§. 873, 875, 877 abgegebene Erklärung wird nicht dadurch unwirksam, daß der Berechtigte in der Verfügung beschränkt wird, nachdem die Erklärung für ihn bindend geworden und der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamte gestellt worden ist.“

3) §. 1170 lautet: Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf die Hypothek beziehenden Eintragung in das Grundbuch zehn Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigenthümer in einer nach §. 208 zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt worden ist. Besteht für die Forderung eine nach dem Kalender bestimmte Zahlungszeit, so beginnt die Frist nicht vor dem Ablaufe des Zahlungstages.

Mit der Erlassung des Ausschlußurtheils erwirbt der Eigenthümer die Hypothek, der dem Gläubiger ertheilte Hypothekenbrief wird kraftlos.

4) Dem jetzigen §. 1189 (§. 1099 des Entwurfs II) ist von der Kommission II. L. folgende Anmerkung beigefügt: Es wird vorausgesetzt, daß die Grundbuchordnung Vorschriften enthalten wird, nach welchen bei einer Hypothek für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder aus einem Papiere, das durch Indossament übertragen werden

2. Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Art. 34 (II. 33).

Das Strafgesetzbuch wird dahin geändert:

I—III — — —

IV. Als §. 145a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wer im Inlande Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, ohne die erforderliche staatliche Genehmigung ausstellt und in den Verkehr bringt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem fünften Theile des Nennwerths der ausgegebenen Schuldverschreibungen gleichkommen kann, mindestens aber dreihundert Mark beträgt[1]).

Art. 100 (I 60 II 99).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die der Bundesstaat oder eine ihm angehörende Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausstellt:

1. die Gültigkeit der Unterzeichnung von der Beobachtung einer besonderen Form abhängt, auch wenn eine solche Bestimmung in die Urkunde nicht aufgenommen ist;
2. der im §. 804 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Anspruch ausgeschlossen ist, auch wenn die Ausschließung in dem Zins- oder Rentenscheine[2]) nicht bestimmt ist.

Art. 101 (II 100).

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Bundesstaat oder ihm angehörende Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechtes abweichend von der Vorschrift des §. 806 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verpflichten, die von ihnen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umzuschreiben, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die sich aus der Umschreibung einer

---

kann, sowie bei einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, bei welcher der Grundschuldbrief oder Rentenschuldbrief auf den Inhaber ausgestellt ist:

1) Die Eintragung einer dem Erwerber der Schuldverschreibung, des Papiers oder des Briefes nachtheiligen Verfügung über die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld sowie die Eintragung einer Berichtigung, eines Widerspruchs oder einer Vormerkung dieser Art auf Bewilligung des Gläubigers nur stattfinden darf, wenn die Schuldverschreibung, das Papier oder der Brief dem Grundbuchamte vorgelegt wird,

2) eine derartige Eintragung durch einen Vermerk auf der Schuldverschreibung, dem Papier oder dem Briefe ersichtlich zu machen ist.

1) Die Strafbestimmung entspricht dem Bayerischen Gesetze Art. 16 Abs. 3 mit drei Aenderungen. Einmal ist das Strafminimum im Einf.-Ges. im Anschlusse an das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871 auf 300 Mk. erhöht, zum anderen ist, weil sich das Verbot des §. 795 gegen den Aussteller richtet, kumulativ, das „Ausstellen" und das „in Verkehr bringen" als Thatbestandsmerkmal hingestellt, endlich ist von der Ausdehnung abgesehen, daß der Aussteller sich auch strafbar macht, wenn er den Bestimmungen zuwiderhandelt, unter denen ihm die Genehmigung zur Ausgabe der Papiere ertheilt ist; denn — so nahm die Komm. II. L. an — seien diese Verpflichtungen vor der Ausgabe zu erfüllen, so habe ihre Nichtbeachtung zur Folge, daß die Papiere überhaupt ohne Genehmigung ausgegeben seien, handle es sich dagegen um später zu erfüllende Obliegenheiten, so sei für deren Sicherung der Strafzwang zu weitgehend (Prot. S. 9163).

2) Die Gewinnantheilscheine sind hier nicht erwähnt, weil auch das BGB. dieselben in dem Titel über die Inhaberpapiere (§§. 793 ff.) nur dann anführt, wenn sie als selbständige Inhaberpapiere in Betracht kommen können (vgl. einerseits §§. 799, 801, 804, andererseits §. 805).

solchen Schuldverschreibung ergebenden Rechtsverhältnisse, mit Einschluß der Kraftloserklärung[3]), regeln.

Art. 174 (I 105 Abs. 1, 3 II 174).

Von dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs an gelten für die vorher ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber die Vorschriften der §§. 798 bis 800, 802, 804[4]) und des §. 806 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[5]). Bei den auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen sowie bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen bleiben jedoch für die Kraftloserklärung und die Zahlungssperre die bisherigen Gesetze maßgebend.

Die Verjährung der Ansprüche aus den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Inhaber bestimmt sich, unbeschadet der Vorschriften des §. 802 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, nach den bisherigen Gesetzen.

Art. 175 (II 175).

Für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs für ein vor dieser Zeit ausgestelltes Inhaberpapier ausgegeben werden, sind die Gesetze maßgebend, welche für die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgegebenen Scheine gleicher Art gelten.

Art. 176 (I 105 Abs. 2 II 176).

Die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber findet nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht mehr statt. Eine vorher erfolgte Außerkurssetzung verliert mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Wirkung[6]).

Art. 178 (II 178).

Ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs anhängiges Verfahren, das die Kraftloserklärung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber

---

3) Die Aufnahme der Kraftloserklärung bei umgeschriebenen Schuldverschreibungen geschah aus folgender Erwägung: Die Umschreibung schütze den Eingetragenen gegen rechtswidrige Erwerbung und Benützung der Urkunde durch Dritte; ob aber der Eingetragene ohne Vorlegung der Urkunde Zahlung vom Schuldner verlangen könne, stehe dahin. Verschiedene Landesgesetze ließen deshalb die Kraftloserklärung auch bei umgeschriebenen Schuldverschreibungen zu (Mot. z. Entw. I des BGB.'s III. S. 715). Werde die Urkundenamortisation in materieller Beziehung im BGB., in formeller Beziehung in der CPO. prinzipiell durch zwingendes Reichsrecht geregelt, so bedürfe es für die Kraftloserklärung umgeschriebener Schuldverschreibungen zur Ausschließung jeden Zweifels eines Vorbehalts (Prot. S. 8866).

4) §. 805 ist nicht angeführt, weil der Paragraph nach seinem Inhalte besagt, daß der Erneuerungsschein keine selbständige Schuldverschreibung auf den Inhaber ist; wenn der Erneuerungsschein aber nach dem bisherigen Rechte diese Eigenschaft hatte, so besteht doch kein genügender Grund, sie ihm für die Zukunft zu nehmen.

5) Für das Aufgebotsverfahren ist CPO. §. 850a maßgebend.

6) Der Entw. I ließ hinsichtlich der Wirkungen einer vor dem Inkrafttreten des BGB. erfolgten Außerkurssetzung und hinsichtlich der Wiederinkurssetzung die bisherigen Gesetze fortbestehen. Die Komm. II. L. beschloß auch in diesen Fällen die Vorschriften des BGB. sofort in Kraft treten zu lassen und der Außerkurssetzung die rechtliche Wirkung zu versagen. Man nahm an, daß abgesehen von den aus der Nichtdatirung der Außerkurssetzungsvermerke sich ergebenden Schwierigkeiten die praktischen Nachtheile des Instituts der Außerkurssetzung überwögen, es sei insbesondere schwer zu entscheiden, was zu einer gültigen Außerkurssetzung gehöre, ob eine mehr oder minder formelle Erklärung erforderlich sei, oder ob schon der bloße Vermerk eines Namens genüge; zweifelhaft sei es ferner, ob das Institut nur Anwendung finden solle auf inländische oder auch auf ausländische Schuldverschreibungen; wohlerworbene Rechte würden durch den Fortfall der Außerkurssetzung nicht verletzt, weil zwischen Verkündigung und Inkrafttreten des BGB. mindestens ein genügender Zeitraum liegen wird, um sich vor Schaden zu schützen (Prot. S. 9025, 9026).



oder einer Urkunde der im §. 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art oder die Zahlungssperre für ein solches Papier zum Gegenstande hat, ist nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen. Nach diesen Gesetzen bestimmen sich auch die Wirkungen des Verfahrens und der Entscheidung.

3. Vorschriften der Civilprozeßordnung nach den Vorschlägen der Kommission für die II. Lesung des Entw. des Bürgerlichen Gesetzbuchs*).

§. 731.

Zur Pfändung einer Forderung, für welche eine Hypothek besteht, ist außer dem Pfändungsbeschlusse die Uebergabe des Hypothekenbriefs an den Gläubiger erforderlich. Wird die Uebergabe im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt, so gilt sie als erfolgt, wenn der Gerichtsvollzieher den Brief zum Zwecke der Ablieferung an den Gläubiger wegnimmt. Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist die Eintragung der Pfändung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Pfändungsbeschlusses.

Wird der Pfändungsbeschluß vor der Uebergabe des Hypothekenbriefs oder der Eintragung der Pfändung dem Drittschuldner zugestellt, so gilt die Pfändung diesem gegenüber mit der Zustellung als bewirkt.

Die Pfändung der Ansprüche auf die im §. 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen[1]) erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften[2]). Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des §. 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Pfändung der Hauptforderung[3]).

§. 737a.

I. Zur Ueberweisung einer gepfändeten Forderung, für welche eine Hypothek besteht, genügt die Aushändigung des Ueberweisungsbeschlusses an den Gläubiger. Ist die Ertheilung des Hypothekenbriefs ausgeschlossen, so ist zur Ueberweisung an Zahlungsstatt die Eintragung der Ueberweisung in das Grundbuch erforderlich; die Eintragung erfolgt auf Grund des Ueberweisungsbeschlusses.

---

1) Auf Zinsrückstände und Kosten.

2) D. i. der §§. 730, 736, 737.

3) Denn bei der Inhaberhypothek unterliegt die Abtretung nicht dem Eintragungszwang (§. 1187 Satz 3).

---

*) Die nachfolgenden Bestimmungen sind dem von der obigen Kommission zum Ersatze der Art. 11 bis 15 des Entw. I eines Einführungsgesetzes festgestellten und dem Bundesrathe vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Einführungsgesetze zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung entnommen. Dieser Entwurf, dessen Fassung im einzelnen mehrfach von den in der Denkschrift zum BGB. mitgetheilten früheren Vorschlägen der Komm. II L. abweicht, wird als Material für den in der Ausarbeitung begriffenen Entwurf der neuen Civilprozeßordnung dienen, die gleichzeitig mit dem BGB. in Kraft treten soll. In Art. 1 (Aenderungen des GVG.) des Kommissions-Entwurfs findet sich noch folgende zur Lehre von den Inhaberpapieren gehörige Bestimmung:

„3. Im §. 74 wird folgende Nr. 1 eingestellt:
1 Für die nach §. 145a des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlungen."

§. 145a (Art. 34 IV des Einf.-Ges. z. BGB., Art. 17 Abs. 2 des Bayr. Ges. v. 18. März 1896) ist nämlich dem §. 6 des Ges. v. 6. Juni 1871 betr. die Inhaberpapiere mit Prämien nachgebildet; zur Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen diesen §. 6 sind im GVG. §. 74 Ziff. 3 die Strafkammern für ausschließlich zuständig erklärt. Das Gleiche soll auch für die Zuwiderhandlungen nach §. 145a StGB. gelten.

II. Die Ueberweisung der Ansprüche auf die im §. 1159 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Leistungen erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. Das Gleiche gilt bei einer Sicherungshypothek im Falle des §. 1187 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von der Ueberweisung der Hauptforderung.

III. — — —

§. 836x.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldgläubigers auf Grund der §§. 1170, 1171 des BGB. gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

§. 836y (I 1105).

Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirke das belastete Grundstück belegen ist.

§. 836z (I 1103 Abs. 1, 1104 Abs. 1)[4]).

Antragsberechtigt ist der Eigenthümer des belasteten Grundstücks.

Im Falle des §. 1170 des BGB. ist auch ein im Range gleich- oder nachstehender Gläubiger, zu dessen Gunsten eine Vormerkung nach §. 1179 des BGB. eingetragen ist, und bei einer Gesammthypothek, Gesammtgrundschuld oder Gesammtrentenschuld außerdem derjenige antragsberechtigt, welcher auf Grund eines im Range gleich- oder nachstehenden Rechtes Befriedigung aus einem der belasteten Grundstücke verlangen kann, sofern der Gläubiger oder sonstige Berechtigte für seinen Anspruch einen vollstreckbaren Schuldtitel erlangt hat.

§. 836cc (I 1104 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3, 4).

Im Falle des §. 1171 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Antragsteller sich vor der Einleitung des Verfahrens zur Hinterlegung des dem Gläubiger gebührenden Betrags zu erbieten.

In dem Aufgebot ist als Rechtsnachtheil anzudrohen, daß der Gläubiger nach der Hinterlegung des ihm gebührenden Betrags seine Befriedigung statt aus dem Grundstücke nur noch aus dem hinterlegten Betrage verlangen könne und sein Recht auf diesen erlösche, wenn er sich nicht vor dem Ablaufe von dreißig Jahren nach der Erlassung des Ausschlußurtheils bei der Hinterlegungsstelle melde.

Hängt die Fälligkeit der Forderung von einer Kündigung ab, so erweitert sich die Aufgebotsfrist um die Kündigungsfrist.

Das Ausschlußurtheil darf erst erlassen werden, wenn die Hinterlegung erfolgt ist.

§. 837.

Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung einer Urkunde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen[5]).

---

4) Vgl. Entw. d. GBO. I L. §. 46 Abs. 2; Bayr. Nov. z. Subh.-O. Art. 11 Abs. 2; Preuß. Subh.-O. §. 5.

5) Die Abänderung des §. 837 gegenüber seiner bisherigen Fassung und der Fassung des Entw. I. eines Einf.-Ges. z. BGB. beruht auf der Erwägung, daß, sofern nicht besondere, ihres Ort zu normirende Vorbehalte in Betracht kommen, die Amortisation der Urkunden mit der Kodifikation des Bürgerlichen Rechts sowohl hinsichtlich der materiellrechtlichen Voraussetzungen der Kraftloserklärung als in Ansehung des Verfahrens einheitlicher reichsrechtlicher Regelung zugeführt wird, und daß deshalb §. 837 in der obigen Weise zu gestalten ist.

§. 838.

Bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragen werden können, und mit einem Blankoindossamente versehen sind, ist *der bisherige Inhaber des abhanden gekommenen oder vernichteten Papiers* berechtigt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen.

Bei anderen Urkunden ist derjenige zu dem Antrage berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann[6]).

§. 839.

Für das Aufgebotsverfahren ist das Gericht des Orts zuständig, welchen die Urkunde als den Erfüllungsort bezeichnet. Enthält die Urkunde eine solche Bezeichnung nicht, so ist das Gericht zuständig, bei welchem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat und in Ermangelung eines solchen Gerichts dasjenige, bei welchem der Aussteller zur Zeit der Ausstellung seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

Ist der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen, so ist das Gericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig[7]).

§. 839a.

Die Erledigung der Anträge auf Erlassung des Aufgebots zum Zwecke der Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers kann von der Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht[8]) übertragen werden. Auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach §. 839 zuständige Gericht[9]).

Wird das Aufgebot durch ein anderes als das nach §. 839 zuständige Gericht erlassen, so ist das Aufgebot auch durch Anheftung an die Gerichtstafel des letzteren Gerichts öffentlich bekannt zu machen.

§. 840.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags:

1) entweder eine Abschrift der Urkunde beizubringen, oder den wesentlichen Inhalt der Urkunde und alles anzugeben, was zur vollständigen Erkennbarkeit derselben erforderlich ist;
2) den Verlust der Urkunde sowie diejenigen Thatsachen glaubhaft zu machen, von welchen seine Berechtigung abhängt, das Aufgebotsverfahren zu beantragen;
3) sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

---

6) In §. 838 sind in Abs. 1 lediglich an Stelle der Worte „der letzte Inhaber" die im Druck hervorgehobenen Worte gesetzt. Diese Aenderung hat nur redaktionelle Bedeutung. (Vgl. Jacoby in Hirths Annalen 1888 S. 595, 596; 1891 S. 102.) Im Uebrigen ist §. 838 unverändert geblieben. Dies gilt auch von §. 839.

7) S. hieher Art. 69 Abs. 2 des bayr. Ausf.-Ges. z. CPO.

8) Also nicht blos, wie im Entw. I des Einf.-Ges. z. BGB., desselben Landgerichtsbezirks.

9) Nach Art. 69 Abs. 2 des Ausf.-Ges. z. CPO. u. Konk.-O. ist für das Aufgebotsverfahren in Betreff bayerischer Staatsobligationen (auf Namen) das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem die Staatsschuldentilgungskommission ihren allgemeinen Gerichtsstand hat. Es kann also der Antragsteller nicht die Erledigung durch ein anderes Gericht verlangen.

§. 841.

In dem Aufgebote ist der Inhaber der Urkunde aufzufordern, spätestens im Aufgebotstermine seine Rechte bei dem Gerichte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Als Rechtsnachtheil ist anzudrohen, daß die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§. 842.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch Anheftung an die Gerichtstafel und in dem Lokale der Börse, wenn eine solche am Sitze des Aufgebotsgerichts besteht, sowie durch dreimalige Einrückung in die im § 187 Abs. 2 bezeichneten Blätter.

Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolge.

Betrifft das Aufgebot ein auf den Inhaber lautendes Papier und ist in der Urkunde vermerkt oder in den Bestimmungen, unter denen die erforderliche staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, vorgeschrieben, daß die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte andere Blätter zu erfolgen habe, so muß die Bekanntmachung auch durch Einrückung in diese Blätter erfolgen. Das Gleiche gilt bei Schuldverschreibungen, die von einem Bundesstaat ausgegeben sind, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte Blätter landesgesetzlich vorgeschrieben ist[10]).

§. 843.

Bei Werthpapieren, für welche von Zeit zu Zeit Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine ausgegeben werden, ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben der erste einer seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ausgegebenen Reihe von Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheinen fällig geworden ist und seit der Fälligkeit desselben sechs Monate abgelaufen sind.

Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die Urkunde seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes ihr zur Ausgabe neuer Scheine nicht vorgelegt sei und daß die neuen Scheine an einen Anderen als den Antragsteller nicht ausgegeben seien[11]).

§. 844.

Bei Werthpapieren, für welche Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine zuletzt für einen längeren Zeitraum als vier Jahre ausgegeben sind, genügt es, wenn der Aufgebotstermin so bestimmt wird, daß bis zu demselben seit der Zeit

10) Vgl. Mot. z. Entw. I des Einf.-Ges. S. 104, dann Bayer. Gesetz Art. 4, das durch §. 842 Abs. 3 gewahrt wird.

11) Die §§. 843, 844 Abs. 1 und §. 845 der CPO. sind nur durch jeweilige Erwähnung des Rentenscheins neben dem Zins- und Gewinnantheilschein ergänzt und dadurch mit dem BGB. in Einklang gebracht (Mot. z. Entw. I des Einf.-Ges. S. 105).

Jacoby in Hirth's Annalen 1888 S. 597 tadelt, daß die im §. 843 für die Anberaumung des Aufgebotstermins aufgestellten Grundsätze für den redlichen Erwerber nur ungenügenden Schutz böten, weil der Aufgebotstermin nicht genügend weit hinausgerückt sei; er weist in dieser Beziehung auf §. 844 hin. Außerdem setzt er den Fall, daß das gestohlene Papier zur Zeit des Diebstahls keinen Coupons mehr hatte, sondern nur den Talon. Die Folge wäre, daß schon ein Jahr nach dem Verlust die Kraftloserklärung erfolgen könne, eine bedenkliche Beschleunigung des Verfahrens. Der §. 843 müsse vielmehr in einem 3. Absatze für die Kraftloserklärung eine Minimalfrist von 3 bis 4 Jahren seit dem Zeitpunkte des glaubhaft gemachten Verlustes aufstellen. Die Komm. II L. fand indessen keinen genügenden Anlaß zu einer Abänderung des § 843. In der That wird hier auch das Interesse des Aufgebotsberechtigten berücksichtigt werden müssen.

des glaubhaft gemachten Verlustes von den zuletzt ausgegebenen Scheinen solche für vier Jahre fällig geworden und seit der Fälligkeit des letzten derselben sechs Monate abgelaufen sind. Scheine für Zeitabschnitte, für welche keine Zinsen, Renten oder Gewinnantheile bezahlt werden, kommen nicht in Betracht.

Vor Erlassung des Ausschlußurtheils hat der Antragsteller ein nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist ausgestelltes Zeugniß der betreffenden Behörde, Kasse oder Anstalt beizubringen, daß die für die bezeichneten vier Jahre und später etwa fällig gewordenen Scheine ihr von einem Anderen als dem Antragsteller nicht vorgelegt seien und eine Anzeige nach § 804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Ansehung dieser Scheine ihr von einem Anderen als dem Antragsteller nicht gemacht sei[12]). Hat in der Zeit seit dem Erlaß des Aufgebots eine Ausgabe neuer Scheine stattgefunden, so muß das Zeugniß auch die im §. 843 Absatz 2 bezeichneten Angaben enthalten.

§. 845.

Bei Werthpapieren, für welche Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine ausgegeben sind, aber nicht mehr ausgegeben werden, ist, wenn nicht die Voraussetzungen der §§. 843, 844 vorhanden sind, der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß bis zu demselben seit der Fälligkeit des letzten ausgegebenen Scheines sechs Monate abgelaufen sind.

§. 846.

Ist in einer Schuldurkunde eine Verfallzeit angegeben, welche zur Zeit der ersten Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger noch nicht eingetreten ist, und sind die Voraussetzungen der §§. 843 bis 845 nicht vorhanden, so ist der Aufgebotstermin so zu bestimmen, daß seit dem Verfalltage sechs Monate abgelaufen sind.

§. 847.

Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen. Der Aufgebotstermin darf

---

12) Der Zusatz erstreckt das nach Absatz 2 zu ertheilende Zeugniß darauf, daß die Behörde zc. eine Anzeige nach §. 804 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. Bayr. Gesetz Art. 12) in Ansehung der Scheine, auf die sich das Zeugniß bezieht, von einem anderen als dem Antragsteller nicht gemacht worden ist. Durch diese Ergänzung soll der gutgläubige Erwerber des Papiers auch für den Fall geschützt werden, daß die Zinsscheine ihm zu Verlust gehen oder daß er die Papiere ohne die Zinsscheine erworben hat (vgl. Jacoby in Hirth's Annalen 1888 S. 597, 598). Die Fälle, welche der Zusatz zu §. 844 Abs. 2 im Auge hat, sind gewiß sehr selten; es sind dies folgende zwei Fälle. a) Dem A kommt am 1. Januar 1897 eine Schuldverschreibung abhanden, an der sich die Coupons vom 1. Januar 1897 bis dahin 1903 befinden. Der Dieb veräußert den Mantel an den gutgläubigen C aber ohne die Coupons; auf Antrag des A wird das Aufgebotsverfahren eingeleitet. Dies führt, wenn C vom Aufgebote keine Kenntniß erhält, nach dem bisherigen Recht zum Ziel, wenn die Coupons für die nächsten vier Jahre nicht präsentirt werden; b) der Dieb verkauft im Falle a die Obligation sammt dem Couponsbogen an den gutgläubigen C. Diesem verbrennt z. B. der Couponsbogen. Wenn nun C vom Aufgebot keine Kenntniß erhält, verliert er, da die Coupons während der vier Jahre des §. 844 nicht präsentirt werden, sein Recht aus dem Papier, obwohl er seinerseits an der Nichtpräsentation der Coupons keine Schuld trägt. — Diese seltenen Fälle hätten einer besonderen Erwähnung im Gesetze nicht bedurft. Die von der Komm. II. L. vorgenommene Ergänzung des §. 844 dürfte aber auch sachlich nicht befriedigen. Sie erreicht im Falle a — dem Erwerbe des Papiers ohne Coupons — ihren Zweck nicht, weil der Erwerber des Papiers zur Anzeige der ihm nicht zu Verlust gegangenen Coupons nach §. 804 BGB. gar nicht berechtigt ist. Sie führt überdies, da die Anzeige nach §. 805 keinen Beweis des Verlusts voraussetzt, dazu, daß jeder beliebige Dritte, der eine falsche Anzeige erstattet, dem A die Durchführung des Aufgebotsverfahrens unmöglich macht. Die gegenwärtigen Bestimmungen des §. 844 genügen nach unserer Meinung vollkommen. Wer den Mantel einer Obligation ohne Coupons kauft oder diese verliert, muß eben darauf achten, ob nicht die Obligation aufgeboten wird und dann seine Rechte geltend machen.



nicht über ein Jahr hinaus bestimmt werden; solange ein so naher Termin nicht bestimmt werden kann, ist das Aufgebot nicht zulässig [13]).

§. 847 a.

Meldet der Inhaber der Urkunde vor dem Aufgebotstermine seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde an, so hat das Gericht den Antragsteller hievon zu benachrichtigen und ihm die Einsicht der Urkunde innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu gestatten. Auf Antrag des Inhabers der Urkunde ist zur Vorlegung derselben ein Termin zu bestimmen [14]).

§. 848.

In dem Ausschlußurtheile ist die Urkunde für kraftlos zu erklären.

Das Ausschlußurtheil ist seinem wesentlichen Inhalte nach durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die Vorschriften des §. 842 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung [15]).

In gleicher Weise hat nach eingetretener Rechtskraft die Bekanntmachung des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urtheils, soweit dadurch die Kraftloserklärung aufgehoben wird, zu erfolgen.

§. 849.

(Die Vorschriften der §§. 843—848 finden auch auf das Aufgebot anderer als der im §. 837 Abs. 1 bezeichneten Urkunden, welche auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar und mit einem Blankoindossament versehen sind, Anwendung, insoweit nicht der Anspruch, über welchen die Urkunde ausgestellt ist, in einem Grund- oder Hypothekenbuche eingetragen ist.

Durch diese Bestimmung werden Vorschriften, welche für das Aufgebotsverfahren noch andere oder schwerere Voraussetzungen aufstellen, nicht berührt) [16]).

§. 850.

Derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, ist dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus der Urkunde geltend zu machen.

Wird das Ausschlußurtheil in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben, so bleiben die auf Grund des Urtheils von dem Verpflichteten bewirkten Leistungen auch Dritten, insbesondere dem Anfechtungskläger gegenüber wirksam, es sei denn, daß der Verpflichtete zur Zeit der Leistung die Aufhebung des Ausschlußurtheils gekannt hat [17]).

---

13) Vgl. Art. 6 des Bayr. Gesetzes.

14) Vgl. Art. 7 Abs. 2 des Bayr. Gesetzes.

15) D. h. wenn in dem Inhaberpapier vermerkt ist, daß die öffentliche Bekanntmachung des Ausschlußurtheils durch bestimmte andere Blätter zu erfolgen habe, so muß die Bekanntmachung auch durch Einrückung in diese Blätter erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn die öffentliche Bekanntmachung des Ausschlußurtheils durch bestimmte andere Blätter in den Bestimmungen vorgeschrieben ist, unter denen die staatliche Genehmigung, daß das Papier in den Verkehr gebracht werde, ertheilt worden ist, sowie bei Schuldverschreibungen, die von einem Bundesstaat ausgegeben sind, wenn die öffentliche Bekanntmachung durch bestimmte Blätter landesgesetzlich vorgeschrieben ist. Vgl. Art. 9 des Bayr. Gesetzes.

16) Die Streichung des §. 849 ist Seitens der Kommission II L. beschlossen worden, weil sie nach der Gestaltung des Aufgebotsverfahrens im BGB. keine Bedeutung mehr habe; denn es verstehe sich von selbst, daß die §§. 843 bis 848 auch auf das Aufgebot der im §. 849 bezeichneten Urkunden Anwendung fänden; in Betracht könnte jetzt nur noch Abs. 2 kommen, der die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhalte, welche für das Aufgebotsverfahren noch andere oder schwerere Voraussetzungen aufstellen. Allein in dieser Hinsicht sei eine Vorsorge nicht nothwendig, da nach §. 11 des Einf.-Ges. z. CPO. die Landesgesetze das Aufgebotsverfahren, soweit es ihnen überlassen sei, ohnehin nach ihrem Ermessen regeln können (Prot. S. 9424, 9425).

17) Der neue Abs. 2 des §. 850 ist gleichlautend mit Art. 10 des Bayerischen Gesetzes.

§. 850a.

Bezweckt das Aufgebotsverfahren die Kraftloserklärung eines auf den Inhaber lautenden Papiers, so hat das Gericht auf Antrag an den Aussteller, sowie an die in dem Papier und die von dem Antragsteller bezeichneten Zahlstellen das Verbot zu erlassen, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere neue Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben (Zahlungssperre); mit dem Verbot ist[18]) die Benachrichtigung von der Einleitung des Aufgebotsverfahrens zu verbinden. Das Verbot ist in gleicher Weise wie das Aufgebot öffentlich bekannt zu machen[19]).

Das an den Aussteller erlassene Verbot ist auch den Zahlstellen gegenüber wirksam, die nicht in dem Papiere bezeichnet sind.

Die Einlösung der vor dem Verbot ausgegebenen Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine wird von dem Verbote nicht betroffen.

§. 850b.

Ist die sofortige Einleitung des Aufgebotsverfahrens nach §. 847 Satz 2 unzulässig, so hat das Gericht die Zahlungssperre auf Antrag schon vor der Einleitung des Verfahrens zu verfügen, sofern die übrigen Erfordernisse für die Einleitung vorhanden sind. Auf den Antrag finden die Vorschriften des §. 824 Abs. 1 Anwendung. Das Verbot ist nach Maßgabe des §. 825 öffentlich bekannt zu machen[20]).

§. 850c.

Wird die Zahlungssperre angeordnet, bevor seit der Zeit des glaubhaft gemachten Verlustes Zins-, Renten- oder Gewinnantheilscheine ausgegeben worden sind, so ist die Beibringung des im §. 843 Abs. 2 vorgeschriebenen Zeugnisses nicht erforderlich[21]).

---

18) In der Komm. II L. bestand Uebereinstimmung, daß das „ist" hier und im Satz 2 nicht im Sinne einer absolut zwingenden Vorschrift, sondern wie z. B. in §. 848 Abs. 2 im Sinne einer Ordnungsvorschrift gebraucht (Prot. S. 9516).

19) Der letzte Satz fehlt im entsprechenden Art. 3 des Bayerischen Gesetzes, weil sein Inhalt als selbstverständlich erachtet wurde.

20) Zu §. 850b ist Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zu vergleichen.

21) Zu §. 850c vgl. Art. 5 des Bayr. Gesetzes. In §. 850c findet sich nicht wie in Art. 5 die Vorschrift, nach welcher in dem dort behandelten Falle die Bestimmung des Aufgebotstermins in besonderer Art erfolgen soll. Man war der Ansicht, daß es einer solchen Sondervorschrift nicht bedürfe, weil es nach §. 843 nicht auf die Fälligkeit des für das aufzubietende Papier ausgegebenen Zinsscheins, sondern auf die Fälligkeit der Zinsscheine ankomme, die für andere Papiere derselben Art, der gleichen Serie u. s. w. ausgegeben werden und daher an sich auch für das betreffende Stück würden ausgegeben worden sein. Auf den Fall, daß das für kraftlos zu erklärende Papier für sich allein eine Serie bildet, glaubte man wegen der Seltenheit des Falles keine Rücksicht nehmen zu sollen (Prot. S. 9517). Die obige Annahme blieb jedoch in der Kommission nicht ohne Wiederspruch; es wurde hiegegen — nach unserer Meinung mit vollem Recht — entgegengehalten, sie treffe nicht zu. Der Abs. 1 des §. 843 steht im engsten Zusammenhang mit Abs. 2; die Thatsache, daß neue Zinsscheine zu erheben gewesen seien, die Erhebung aber unterblieben sei, solle die Grundlage für die Schlußfolgerung bilden, daß das Papier nicht mehr vorhanden sei oder sich in

§. 850d.

Wird das in Verlust gekommene Papier dem Gerichte vorgelegt oder wird das Aufgebotsverfahren in anderer Weise ohne Erlassung eines Ausschlußurtheils erledigt, so ist die Zahlungssperre von Amtswegen aufzuheben. Das Gleiche gilt, wenn die Zahlungssperre vor der Einleitung des Aufgebotsverfahrens angeordnet worden ist und die Einleitung nicht binnen sechs Monaten nach der Beseitigung des ihr entgegenstehenden Hindernisses beantragt wird. Ist das Aufgebot oder die Zahlungssperre öffentlich bekannt gemacht worden, so ist die Erledigung des Verfahrens oder die Aufhebung der Zahlungssperre von Amtswegen durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Im Falle der Vorlegung des Papiers ist die Zahlungssperre erst aufzuheben, nachdem dem Antragsteller die Einsicht nach Maßgabe des §. 847a gestattet worden ist.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Zahlungssperre aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde statt[22].

---

den Händen eines Besitzers befinde, der nicht wagen dürfe, seinen Besitz bekannt werden zu lassen. Diese Schlußfolgerung setze voraus, daß für das kraftlos zu erklärende Papier neue Zinsscheine ausgegeben werden, sie sei nicht möglich, wenn die Ausgabe nicht für dieses, sondern nur für andere Papiere der gleichen Art stattfinde, wenn z. B. das für kraftlos zu erklärende Papier schon vor dem Verluste ausgeloost oder gekündigt und außer Verzinsung getreten sei. Für diesen Fall enthalte der §. 845 (Wilmowski-Levy Bd. 2 Anm. 1 zu §. 845) eine Sondervorschrift, die dem Umstande Rechnung trage, daß für das Papier neue Zinsscheine nicht ausgegeben werden. Auch für das unter Zahlungssperre stehende Papier würden, so lange die Zahlungssperre besteht, neue Zinsscheine nicht ausgegeben, die Voraussetzung des §. 843 Abs. 1 liege also, wenn die Zahlungssperre vor oder gleichzeitig mit der Erlassung des Aufgebots angeordnet werde, nicht vor und es entstehe der Zweifel, ob etwa §. 845 zur Anwendung kommen solle. Da dieser nicht passe, so bestehe eine Lücke und diese wolle der erste Halbsatz in dem Sinne ausfüllen, den auch die Red.-Kom. für zutreffend erachtete (Prot. S. 9517|8).

22) §. 850d Abs. 1, 2 entspricht dem Art. 7, Abs. 3 dem Art. 8 des Bayerischen Gesetzes; der im Entw. noch folgende §. 850e handelt von der Kraftloserklärung der Legitimationsurkunden (namentlich der Sparkassenbücher).

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)



